



Gemeinde Aigen im Ennstal

Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00



Auflagebeschluss: 14.12.2023

Öffentliche Auflage von: 04.03.2024 bis 29.04.2024

**Öffentliche Versammlung am 03.04.2024 um 19:00
in der Puttererseehalle**

Wortlaut
zum
Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 5.00

der Gemeinde
Aigen im Ennstal



- A U F L A G E E N T W U R F -

Stand: 07.12.2023

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

Bearbeitung:

DI Maximilian Pumpernig
DI Günther Eppensteiner (Referent)
Simon Bleiberschnig (Sachbearbeitung/Grafik)

Mitarbeit:

Michelle Pappel

GZ: 113FR23



INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	1
§ 1 Umfang und Inhalt	4
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	4
§ 3 Festlegungen des Entwicklungsplanes	5
(1) Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen	5
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen	6
(3) Entwicklungsgrenzen	8
§ 4 Ziele und Maßnahmen	10
(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen	10
(2) Raumbezogene Ziele und Maßnahmen	16
§ 5 Sachbereichskonzept Energie	17
§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	19
VERFAHRENSBLATT	20

KURZFASSUNG

Die Gemeinde Aigen im Ennstal kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, das geltende 4. Örtliche Entwicklungskonzept mit dem zugehörigen Entwicklungsplan und gleichzeitig den geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 auf Basis der aktuellen raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen planmäßig fortzuführen (Planungsperiode 10 Jahre). Das geltende Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal ist seit 15.06.2012 in Kraft.

Das wesentliche Planungsinstrument stellt dabei das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.00 mit dem zugehörigen Entwicklungsplan auf Basis der aktuellen Rechtsnorm dar. Dieses Planungsinstrument ist aufgrund der geltenden Rechtslage als eigene Verordnung zu erlassen und soll die Entwicklung der Gemeinde Aigen im Ennstal für die kommenden 15 Jahre hinsichtlich ihrer räumlich-funktionellen Ausrichtung raumordnungsfachlich wie raumordnungsrechtlich planmäßig und nachhaltig leiten.

Die Gemeinde Aigen im Ennstal mit einer Gesamtfläche von rd. 86,4 km² und 2.696 Einwohnern (Stand: 01.01.2023) befindet sich im Ennstal, ca. 10 km südwestlich von Liezen in einer Seehöhe von 652 m (Aigen). Das Gemeindegebiet gliedert sich in insgesamt 15 Ortschaften und 5 Katastralgemeinden. Das zentrale Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal bilden der Regionale Siedlungsschwerpunkt Aigen und Ketten sowie die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte Lantschern und Schlattham. Zur Verdeutlichung der touristischen Wichtigkeit wird der Bereich des Imlauer Hotels Schloss Pichlarn als Touristischer Siedlungsschwerpunkt unverändert fortgeführt.

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF. LGBl Nr. 73/2023, den geltenden Bestimmungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009) und dem geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 91/2016) werden, ausgehend von den digitalen Grundlagendaten und der vorliegenden Bestands- und Problemanalyse sowie aufbauend auf das geltende Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00, die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele einschließlich Maßnahmen adaptiert, geprüft und nach dem Leitfaden 2.0 („Örtliches Entwicklungskonzept“) des Amtes der Stmk. Landesregierung geordnet bzw. teilweise neu gegliedert und definiert.

Gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 91/2019) befinden sich im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal Ausschlusszonen für Windenergieanlagen, welche im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden.

Im Regionalplan des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 91/2016) sind im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt. Weiters ist im Bereich des Wörschacher Moores ein ökologischer Korridor festgelegt und ist dieser bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

Der Entwicklungsplan Nr. 5.00 als integrierender Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 wird an das geltende StROG 2010 sowie an die Planzeichenverordnung 2016 angepasst

und in Teilbereichen aufgrund überarbeiteter und aktualisierter Entwicklungsziele bzw. unter Berücksichtigung wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen modifiziert bzw. neu festgelegt und auf eine künftige Planungsperiode von mind. 15 Jahren ausgerichtet.

Eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung stellt dabei der neue Gefahrenzonenplan 2023 der WLV dar, aufgrund dessen Gefahrenausweisungen teilweise Rücknahmen von bestehendem Bauland bzw. Baulandpotenzialen erforderlich ist. Ebenso werden die aktuellen Hochwasserabflussuntersuchungen samt Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung im Entwicklungsplan eingearbeitet.

Der Entwicklungsplan Nr. 5.00 stellt mit seiner räumlich-funktionellen Gliederung die räumliche Umsetzung der im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele und Maßnahmen dar. Mit den festgelegten äußeren Entwicklungsgrenzen bildet der Entwicklungsplan jene Siedlungsräume ab, welche für die jeweiligen Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Ortsteile innerhalb des gesamten Gemeindegebietes vorgesehen sind.

Wesentliche Gliederungselemente des Entwicklungsplans sind die naturräumlichen Gegebenheiten sowie die festzulegenden äußeren Entwicklungsgrenzen aufgrund von bestehenden Nutzungsbeschränkungen und/oder überörtlich geregelten Planungsvorgaben sowie siedlungspolitischen Zielsetzungen. Die Grenzen werden größtenteils durch naturräumliche Grenzen wie Wasserläufe und deren Uferschutzstreifen, Gefahrenzonen, Hangabbrüche, Böschungen, Waldränder,... bestimmt.

Die im Entwicklungsplan Nr. 5.00 zusätzlich dargestellten Funktions- und Freiraumbereiche (die im siedlungspolitischen Interesse festgelegten Grünraumelemente bilden räumlich-funktionelle Einheiten und sollen differenzierte Aufgaben (landwirtschaftliche Nutzungen, Landschaftspflege, Freihaltebereiche, ...) im Rahmen der Gesamtentwicklung der Gemeinde Aigen im Ennstal erfüllen.

Eine wesentliche Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 ist die Sicherstellung von verfügbaren und leistbaren Bauplätzen für die ortsansässige Bevölkerung und in Abhängigkeit zum Bevölkerungszielwert von 3.100 Einwohnern im Jahr 2039, die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Wohnbevölkerung. Dazu wird für das überwiegende Gemeindegebiet eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt. Eine weitere wesentliche Zielsetzung ist ebenso die Erhaltung und den Schutz des wertvollen Natur- und Landschaftsraumes, der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen und der bestehenden Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen insbesondere im Bereich des Putterersees.

Die Gemeinde Aigen im Ennstal strebt als Zielsetzung ausgewogene wirtschaftliche Verhältnisse an, die der Bevölkerung günstige Lebens- und Arbeitsbedingungen ermöglicht und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung sowohl der Siedlungs- als auch der Bevölkerungsstruktur liefert.

Gemäß der Novelle 45/2022 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 hat jede Gemeinde ein Sachbereichskonzept Energie im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstellen. Dabei werden Standorträume für Fernwärme, energiesparende Mobilität und PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen.

Strategische Umweltprüfung/Alpenkonvention:

Die Neufestlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept einschließlich Entwicklungsplan Nr. 5.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“, 2. Auflage (herausgegeben von der Abteilung 13) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 geprüft. Zusammenfassend wird zur Strategischen Umweltprüfung aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass die getroffenen Neufestlegungen bzw. Anpassungen der Funktionsbereiche (= Gebiete mit baulicher Entwicklung) auf Basis durchgeführter Bestandsaufnahmen, Standortbeurteilungen bzw. Prioritätenreihungen entsprechend der siedlungspolitisch abgestimmten Fortschreibung der im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal festgelegten Zielsetzungen erfolgen und daraus keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Ebenso kann zu den Zielen für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention **kein** Widerspruch abgeleitet werden.

Aigen im Ennstal, am 14.12.2023

Der Bürgermeister
Ing. Thomas Klingler



The image shows a handwritten signature in black ink that reads "Thomas Klingler". Below the signature is a blue circular official stamp. The stamp contains the text "Gemeinde Aigen im Ennstal" around the top edge, the number "2" in the center, and "Pol. Bezirk Liezen" at the bottom. There is also a small star symbol and some illegible text within the stamp.

VERORDNUNG DER GEMEINDE AIGEN IM ENNSTAL ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 5.00

Der Gemeinderat der Gemeinde Aigen im Ennstal hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 gemäß § 24 (1) Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl Nr. 73/2023 den Entwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 (ÖEK) samt Entwicklungsplan (EP) beschlossen. Die öffentliche Auflage des Entwurfes erfolgt in der Zeit von 04.03.2024 bis 29.04.2024 und findet die öffentliche Versammlung am 03.04.2024 um 19:00 Uhr in der Puttererseehalle statt.

§1

Umfang und Inhalt

- (1) Das Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 5.00 besteht aus einem Verordnungswortlaut, dem Entwicklungsplan (EP) und Sachbereichskonzept Energie, jeweils im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:20.000 (Übersichtsplan) sowie den Plandarstellungen Siedlungsschwerpunkte im Maßstab 1:5.000. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht mit den Begründungen und dem Differenzplan im Maßstab 1:10.000 beigegefügt.
- (2) In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009), dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 91/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden – ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse nachfolgende kurz-, mittel- bis langfristige Entwicklungsziele sowie Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

§ 2

Plangrundlage und Verfasser

- (1) Der Entwicklungsplan basiert auf orthoentzerrten Luftbildaufnahmen (Quelle: GIS Steiermark mit Stand: Juli und September 2019).
- (2) Das Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 5.00, welches auf der vorliegenden Bestandsaufnahme und zugehöriger Problemanalyse aufbaut, wird in enger Abstimmung mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde Aigen im Ennstal von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I/9, 8020 Graz (GZ: 113FR23) gemeinsam verfasst.
- (3) Erläuternde Textpassagen werden im Wortlaut in kursiver Schrift dargestellt und sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Festlegungen des Entwicklungsplanes

(1) **Abgrenzung und Übernahme Überörtlicher Festlegungen:**

- Z.1** Gemäß **Landesentwicklungsprogramm 2009** (LGBl. Nr. 75/2009) befindet sich das Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal gemäß § 2 (Regionen) innerhalb der Region Liezen, bestehend aus dem politischen Bezirk Liezen.
- Z.2** Gemäß **Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen** (LGBl. Nr. 91/2016) ist der zentrale Siedlungsbestand von **Aigen im Ennstal** als **Teilregionales Zentrum** festgelegt.

Das Teilregionale Zentrum **Aigen im Ennstal** (Symbol: Stern) umfasst den zentralörtlichen Siedlungsraum von Aigen verbunden durch industriell-gewerbliche Nutzungen und Ketten einschließlich Kaserne des österr. Bundesheeres.

- Z.3** Gemäß **§ 3 (Ziele und Maßnahmen für Teilräume)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:
- Siedlungs- und Industrielandschaften
 - Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
 - Grünlandgeprägtes Bergland¹
 - Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland²
 - Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Z.4** Gemäß **§ 5 (Vorrangzonen)** des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen befinden sich im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal folgende Vorrangzonen:
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkt)
 - landwirtschaftliche Vorrangzonen
 - Grünzonen: Entlang der Enns, im Bereich des Putterer Sees und des Wörschacher Moos (Rosswiese) sowie mind. 10 m breite Uferbereiche beidseitig der natürlich fließenden Gewässer)

Weiters ist im Nordosten des Gemeindegebietes ein ökologischer Korridor ersichtlich gemacht. Zusätzlich ist ein Straßenprojekt der B320 ersichtlich gemacht.

¹ Gem. § 3 (3) des REPRO gilt, dass außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten großflächige Bauländerweiterungen im Ausmaß von maximal 20 % des bestehenden, bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, zulässig sind. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist unzulässig. Bauländerweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt. Weiters ist die Gewinnung mineralischer Rohstoffe außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig (ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete).

² Neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig. Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen des REPRO zulässig.

Z.5 Gemäß **Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie** (LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019) befinden sich im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal **Ausschlusszonen**, welche im Entwicklungsplan gesondert ersichtlich gemacht werden. Innerhalb der Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 3 (1) des SAPRO Windenergie unzulässig.

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen:

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung:

lit a) Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte „Lantschern“ und „Schlattham“ (Symbol: S) umfassen den zusammenhängenden, historisch tradierten nutzungsdurchmischten Siedlungsraum von Lantschern und Schlattham.

lit b) Die Touristischen Siedlungsschwerpunkte „Pichlarn“ (Symbol: T) umfasst den zusammenhängend touristisch genutzten Siedlungsraum im Bereich des Hotels Schloss Pichlarn inkl. Entwicklungspotentialen (bestehenden Tourismus-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und den Golfplatz).

Z.2 Zentrumszone:

Im Ortszentrum von Aigen im Ennstal wird gemäß Entwicklungsplan eine Zentrumszone gemäß § 2 (1) Z.39a StROG 2010³ festgelegt.

Z.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung:

lit. a) **Zentrum:** (Punktraster rot)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Kerngebiete und die Zentrumsfunktion ergänzenden Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Parkanlagen udgl.).

lit. b) **Wohnen:** (Punktraster orange)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine und Reine Wohngebiete sowie die Wohnfunktion ergänzenden Verkehrsflächen und Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze udgl.).

lit. c) **Industrie, Gewerbe:** (Punktraster violett)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung ergänzende Verkehrsflächen und Sondernutzungen im Freiland (wie Lagerplätze udgl.). Eine gewerbliche Nutzung ist in diesen ergänzenden Sondernutzungen und Verkehrsflächen unzulässig.

³ Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen, sowie daran unmittelbar anschließende Flächen mit einer Ausdehnung von maximal 100 m, sofern ein funktioneller Zusammenhang begründet werden kann und diese Flächen nicht durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten getrennt sind.

- lit. d) **Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete:** (Punktraster braun)
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiete und der landwirtschaftlichen Nutzung ergänzende Verkehrsflächen sowie Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Reitsport udgl.).
- lit. e) **Tourismus/ Ferienwohnen:** (Punktraster magenta)
Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Erholungsgebiete (Planbezeichnung e), Erholungsgebiete und Zweitwohnsitzgebiete sowie die angeführten Funktionen ergänzende Verkehrsflächen (wie Parkplätze) und Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen,.,).
- lit. f) **Bereiche mit 2 Funktionen:**
im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den planlich festgelegten Funktionen zulässig.

In Bereichen mit 2 Funktionen dürfen durch die Festlegungen im Flächenwidmungsplan keine Nutzungskonflikte entstehen.

- lit. g) **Entwicklungspotenziale** (punktierte Darstellung, Farbe nach den Gebieten mit baulicher Entwicklung mit Entwicklungsrichtungen) sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m² und dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal (15 Jahre)

Z.2 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen und Grünraumelemente:

- lit. a) **Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung, Sport, Freizeit** (grün schraffierte Bereiche) **und Vorrangzonen/Eignungszonen für Ver- und Entsorgung und Sonstiges** (braun schraffierte Bereiche):
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen.
- lit. b) **Vorrangzonen/Eignungszonen für Verkehr** (gelb schraffierte Bereiche):
zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr.
- lit. c) **Grünraumelemente** (hellgrüne Balken oder Punkte) sind Örtliche Grünzonen, Grünzüge sowie Grünverbindungen und dienen zur Erhaltung von ökologisch bedeutenden Gebieten (Kleinklima) sowie zur langfristigen Erhaltung des gebietstypischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (Freihaltung von Bebauungen zur Erhaltung von Sicht- und Blickbeziehungen). Ausgenommen davon ist die landwirtschaftliche Nutzung bei nachweislich gegebenem Erfordernis).

(3) Entwicklungsgrenzen

- Z.1 Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (durchgehende grüne Linie) sind nicht zu überschreitende Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Naturgefahren (Wildbäche, Steinschlag und Hochwasser), Waldgrenzen, gliedernde Freiraumelemente wie Kuppen, Uferbegleitgrün, steile Hanglagen, ...) und fehlende naturräumliche Voraussetzungen festgelegt werden. Eine Überschreitung ist nur bei Vorliegen wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und nach Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im öffentlichen Interesse möglich.
- Z.2 Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (durchgehende rote Linie) sind nicht zu überschreitende äußere Entwicklungsgrenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes udgl) oder aufgrund siedlungspolitischer Rahmensetzungen (nach außen hin eingefrorene Entwicklungspotenziale udgl) festgelegt werden. Eine Überschreitung ist nur bei Vorliegen wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen und nach Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im öffentlichen Interesse möglich.
- Z.3 Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen** (strichlierte grüne Linie) sind Entwicklungsgrenzen, die nur nach Entfall der naturräumlichen Hinderungsgründe überschritten werden dürfen.
- Z.4 Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen** (strichlierte rote Linie) sind Entwicklungsgrenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung bzw. siedlungspolitischer Willensbildung zulässig sind.
- Z.5 Überschreitung Relativer Entwicklungsgrenzen**
Eine Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen ist ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (30 – 40 m) bei gegebener Kriterienerfüllung (keine Nutzungskollisionen zu erwarten, überwiegende (mind. 50 %) Konsumation der Potenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen) und unter Berücksichtigung des Raumordnungsgrundsatzes der Entwicklung „von innen nach außen“ zulässig.

Naturräumliche Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Freihaltung von Uferstreifen bzw. Gewässern
2	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
4	Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:

Lfde. Nr.	Definition:
1	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	Gemeindegrenze

§ 4 Ziele und Maßnahmen

(1) Sachbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für Sachbereiche):

Z.1 Naturraum und Umwelt

Ziele⁴ und Maßnahmen⁵:

- Erhaltung unbebauter, landschaftsgliedernder Grün- und Freiflächen sowie Erhaltung der Attraktivität siedlungsnaher Erholungs- und Freiflächen
 - ➔ Langfristige Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Uferbegleitvegetation und Freihaltung der Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer
 - ➔ Weitgehende Freihaltung der Waldränder von Bebauungen und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente, der Grün- und Freiflächen sowie Erhaltung und planmäßige Entwicklung bedarfsgerechter siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsflächen.
 - ➔ Berücksichtigung ausreichender Grünräume und Freihaltezonen zwischen unterschiedlichen Nutzungen (wie zwischen industriell-gewerblichen Bereichen und Wohnbereichen).
- Bedachtnahme auf das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bei allen künftigen Planungsmaßnahmen
 - ➔ Berücksichtigung dieser Zielsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. Bauverfahren.
- Abstimmung der künftigen Siedlungsentwicklung gemeinsam mit der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung
 - ➔ Beiziehung der WLW oder der Bundeswasserbauverwaltung bei Bauführungen innerhalb von Gefahrenzonen oder Hochwasserabflussbereichen
 - ➔ Abstimmung und Umsetzung von Verbauungsmaßnahmen mit der WLW zur Gefahrenfreistellung der betroffenen Siedlungsgebiete.
 - ➔ Abstimmung und Umsetzung und dauerhafte Erhaltung der Verbauungsmaßnahmen entlang von Gewässern im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung
- Berücksichtigung der bestehenden Lärmimmissionen entlang der Hauptverkehrsträger bei künftigen Wohnbauten.
 - ➔ Festlegung von Aufschließungsgebieten im Flächenwidmungsplan und Umsetzung von Maßnahmen zur Lärmfreistellung der relevanten Bauplatzbereiche.
- Sicherung der landwirtschaftlichen genutzten Böden
 - ➔ Freihaltung dieser Bereiche im Entwicklungsplan bzw. Ausweisung von Freiland-land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) im Flächenwidmungsplan

⁴ Die Zielsetzung wird mit einem Punktsymbol dargestellt

⁵ zugehörige Maßnahmen (Symbol ➔)

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung:

Ziele und Maßnahmen:

- Festlegung eines Bevölkerungszielwertes von **3.100** Einwohnern für das Jahr 2039 unter Berücksichtigung der räumlichen Tragfähigkeit und Nutzung der qualitativ hochwertigen Wohnbaugebiete.

- Sicherstellung von verfügbaren und leistbaren Bauplätzen für die ortsansässige Bevölkerung
 - ➔ Festlegung einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 gemäß § 30 (2) StROG 2010
 - ➔ Schaffung von Anreizen zur Ansiedelung weiterer Jungfamilien zur Sicherung des Wohnstandortes hoher Qualität und weiterer Beitrag zur Erhaltung der gut aufgebauten Altersstruktur.
 - ➔ Baulandmobilisierung durch Maßnahmen zur Aktiven Bodenpolitik (Bebauungsfristen und privatwirtschaftliche Maßnahmen)

- Sicherung einer ausreichenden Besiedlungsdichte in allen Ortsteilen zur besseren Ausnutzung von bestehenden technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen.
 - ➔ planmäßige Verdichtung der bestehenden Siedlungsräume.
 - ➔ Auffüllung bzw. Abrundung der bestehenden Siedlungsgebiete durch Festlegung von Entwicklungspotenzialen im Entwicklungsplan.
 - ➔ Minimierung von Infrastrukturkosten (Ver- und Entsorgung).
 - ➔ Planmäßige Erweiterung der infrastrukturell erschlossenen Siedlungsgebiete
 - ➔ Ortskernbelebung und – entwicklung durch Erhalt und Ergänzung der bestehenden touristischen und gewerblichen Einrichtungen, Sanierung, Ausbau und bauliche Nachverdichtung des Bestandes (Nutzungsdurchmischung)

- In Abhängigkeit zum Bevölkerungszielwert Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Wohnbevölkerung im kommenden Planungszeitraum.
 - ➔ durch Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur planmäßigen weiteren Betriebsansiedelung im Bereich
 - ➔ Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung durch bedarfsorientierte Ansiedelung von privat-gewerblichen und öffentlich-sozialen Einrichtungen.
 - ➔ Festlegen von verfügbaren Baulandreserven im Entwicklungsplan.

- Planmäßige und auf den Bedarf abgestimmte Siedlungsentwicklung gem. Entwicklungsplan
 - ➔ Berücksichtigung einer möglichst „konzentrierten“ Siedlungsentwicklung und Abrundung bzw. Auffüllung von Baulandpotentialen gem. Entwicklungsplan
 - ➔ Sicherung einer bestmöglichen, wirtschaftlich vertretbaren und optimierten planmäßigen und systematischen Siedlungsentwicklung – Festlegen von Nachfolgeinstrumenten (Bebauungsplan).
 - ➔ Hintanhaltung einer Zersiedelung durch Festlegen von absoluten Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan.

- Festlegung zusätzlicher, auf den Bedarf abgestimmter, neuer Baugebiete als Aufschließungsgebiete und Erstellung von Bebauungsplänen zur Regelung einer zweckmäßigen Gestaltung, Parzellierung, Erschließung und Gestaltung der Siedlungsräume.
 - ➔ Bedachtnahme auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen.
 - ➔ Berücksichtigung der typischen Bauformen zur Erhaltung der Gebietscharakteristik.
 - ➔ Prüfung und Anpassung/Änderung der bestehenden Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien (Ersatz durch Bebauungspläne) hinsichtlich der geänderten Planungsinteressen (zeitgemäßes Bauen) und entsprechend der Bestandsituation

- Orientierung des Wohnungsangebotes an der Nachfolgestruktur unter Berücksichtigung geförderter Wohnformen
 - ➔ Flächensparende Siedlungsentwicklung durch Errichtung von Geschosswohnbau in geeigneter Lage und Errichtung von Einfamilienwohnhäusern in Gruppen
 - ➔ Festlegung von Vorbehaltsflächen für den förderfähigen Wohnbau in den dazu geeigneten Lagen

- Bedachtnahme auf die vorhandenen dörflichen Siedlungsstrukturen sowie Bestandssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.
 - ➔ Ausweisung entsprechender gebietstypischer Dorfgebiete im Flächenwidmungsplan.
 - ➔ Bestandssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch entsprechende Abstandsregelungen (Ermittlung von Schutzabständen).

Z.3 Wirtschaft:

Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Erhaltung der vorherrschenden Betriebsstrukturen im Gemeindegebiet und planmäßige, auf den Bedarf abgestimmte Neuansiedelung von Betrieben.
 - ➔ Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur langfristigen Standortsicherung der bestehenden Betriebe sowie Sicherstellung der auf den Bedarf abgestimmten Erweiterungspotenziale.
 - ➔ Bedarfsorientierte Schaffung von Dienstleistungen und Nahversorgungseinrichtungen in den Siedlungsschwerpunkten.

Rohstoffe und Landwirtschaft - Primärer Sektor:

- Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige, die Arbeitsplätze sichernde Land- und Forstwirtschaft (zB in Verbindung mit dem Betrieb Landmarkt), insbesondere im Hinblick auf deren Aufgaben im Bereich der Landschaftspflege und der Landschaftserhaltung
 - ➔ durch gebietstypische Festlegungen von Baulandkategorien Dorfgebiet in räumlich-funktionell zusammenhängenden Siedlungsgebieten wie in Lantschern, Schlattham

- Prüfung von Nutzungsprioritäten in Zusammenhang mit Bauländerweiterungen
 - ➔ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen traditionellen landwirtschaftlichen Betrieben und künftiger Wohnnutzung durch maßvolle Abstandsregelungen
 - ➔ rechtliche Absicherung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Hintanhaltung eines Heranrückens von Wohnbebauungen an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig hintanhalten, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.

- Zur Sicherstellung der Entwicklungsbedürfnisse der rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetriebe in den Ortsteilen Aiglern und Fischern wird festgelegt, dass aufgrund der Entfernungen zu Siedlungsbereichen keine Geruchsschwellenabstände im Flächenwidmungsplan gem. § 22 (6) StROG 2010 ausgewiesen werden.

Industrie- und Gewerbe - Sekundärer Sektor:

- Rücksichtnahme auf bestehende gewerbliche Betriebsstandorte und deren allfällige Erweiterungsmöglichkeiten bei allen Festlegungen und Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung,
 - ➔ Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe im Entwicklungsplan.

- Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben.
 - ➔ Festlegung von Entwicklungspotenzialen unter Berücksichtigung von Erschließung und Erreichbarkeit bzw. Berücksichtigung des Siedlungsbestandes (Vermeidung von Nutzungskonflikten).

Handel- und Dienstleistungen - Tertiärer Sektor:

- Sicherung der Handels- und Dienstleistungsfunktionen (z.B. Landmarkt) und bedarfsgerechter weiterer Ausbau
 - ➔ Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Ansiedelung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen

- Verbesserung der Qualitätsstandards bei Fremdenbetten und Gastronomie hinsichtlich der sich ändernden Bedürfnisse des Naherholungstourismus, Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen
 - ➔ Schaffung eines bedarfsorientierten, erweiterten Freizeitangebotes (Tourismusschwerpunkt „Schloss Pichlarn“, ebenso für die bestehenden und künftigen Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen am „Putterersee“).

Z.4 Technische und Soziale Infrastruktur:

Verkehr - Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Ausbau und bedarfsorientierte Sanierung der bestehenden Straßenverbindungen sowie der Rad-, Fuß- und Wanderwege im gesamten Gemeindegebiet
 - ➔ Quantitative und Qualitative Verbesserung der örtlichen Verkehrsanbindung steigende Überalterung, Abnahme der Mobilität bedingt notwendige mittelfristige Stärkung des ÖPNV in Abstimmung mit den Nachbargemeinden.
 - ➔ Weitere Verbesserung der Koordination der öffentlichen Verkehrsträger untereinander.
 - ➔ Verbesserung des Angebotes an öffentlichen Personennahverkehrsmitteln hinsichtlich Linienführung und Frequenzgestaltung, vorzugsweise im Bereich des Pendler- und Schülerverkehrs.
 - ➔ Optimierung der Haltestelleneinzugsbereiche – bedarfsorientierte Errichtung von neuen Haltestellen im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungsentwicklung.
 - ➔ Planmäßiger Ausbau der Straßenbeleuchtung in den neuen Siedlungsgebieten, Ausbau des Radwegenetzes.

Energie - Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Vorsorge zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Energieangebotes (Nahwärmeversorgungseinrichtungen)
 - ➔ vermehrter Einsatz von erneuerbaren Energieträgern unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Biomasse, Solarenergie, Photovoltaik, Wasserkraft udgl)
 - ➔ Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung.
 - ➔ Erstellung eines Sachbereichskonzeptes Energie
- Förderung dezentraler Energie- und Nahwärmeversorgungseinrichtungen (wie Biomasseheizkraftwerke),
 - ➔ Förderung einheimischer, regenerierbare Energieträger (Zuerwerb für Landwirte).
 - ➔ Photovoltaik-/Solaranlagen sind vorzugsweise auf Dachflächen zu errichten.
 - ➔ Festlegung von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan für PV-Freiflächenanlagen, wenn diese im öffentlichen Interesse stehen (Einspeisung ins Stromnetz, wirtschaftlicher Netzanschluss udgl), sich in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild integrieren lassen und keine mittel- bis hochwertigen landwirtschaftlich nutzbare Böden in Anspruch nehmen bzw. diese segmentieren.

Wasser - Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Verringerung der Hochwassergefährdung entlang betroffener Fließgewässer und Gefährdungen durch Naturgefahren gemäß Gefahrenzonenplan der WLVB und Bundeswasserbauverwaltung (wie Enns und Gulling)
 - ➔ aktive/passive Schutzmaßnahmen (baulicher Hochwasserschutz, Freihalten von gewässernahen Zonen vor Bebauung, Verbauungsmaßnahmen).

- Erhaltung und Verbesserung der Wasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet
 - ➔ Langfristige Sicherung von geeigneten Quellen
 - ➔ Nachhaltiger Schutz der bestehenden Quell- und Brunnenschutzgebiete

Abwasser - Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Realisierung des Gemeindeabwasserplanes
 - ➔ Ausarbeitung von wirtschaftlichen Abwasserentsorgungssystemen für bestehende/geplante Siedlungsbereiche

Abfall - Zielsetzungen und Maßnahmen:

- weitere Verringerung des Abfallaufkommens in der Gemeinde
 - ➔ Verbesserung der Abfalltrennung und -vermeidung.

Gesundheit, Sozialwesen und Sport- Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Bedarfsorientierter Ausbau und Sicherung der öffentlich-sozialen Dienstleistungseinrichtungen.
 - ➔ Erhaltung und weitere Verbesserung eines bedarfsgerechten Angebotes an ärztlicher Versorgung und zentralen Einrichtungen des Gesundheitswesens in Zusammenarbeit mit den Nachbargemein
 - ➔ Ausbau der Hauskrankenhilfe als in Zukunft an Bedeutung gewinnende Maßnahme zur gemeinsamen Alten- und Krankenbetreuung.
 - ➔ Berücksichtigung der Belange von Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei der baulichen Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, sowie im sozialen Wohnbau.
 - ➔ Übergemeindliche sowie regionale Zusammenarbeit bei der Hauskrankenpflege, Heimhilfe und Nachbarschaftshilfe sowie stationären Pflegeheimversorgungen.
 - ➔ Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens.
- Erhaltung und Bedarfsorientierte Erweiterung von Spiel, Sport- und Freizeitanlagen.
 - ➔ Ausweisung von Sondernutzungen gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010
 - ➔ Bedarfsorientierte temporäre Nutzung für sportliche Veranstaltungen

(2) **Raumbezogene Ziele und Maßnahmen (Entwicklungsziele für die im Entwicklungsplan festgelegten Siedlungsräume für Wohnen):**

Z.1 Entwicklungspriorität 1

Aigen im Ennstal und Ketten

(Regionaler Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO Liezen):

Erhaltung der zentralen Funktionen im Gemeindegebiet als Sitz von öffentlicher Verwaltung, Bildung, Handels- und Dienstleistungen, Tourismuseinrichtungen, Gewerbe und Wohnen einschließlich zugehöriger Freizeit- und Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Naturgefahren durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie Örtlicher Vorrangzonen/Eignungszonen.

Schloss Pichlarn

(Touristischer Siedlungsschwerpunkt):

Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des touristisch genutzten Siedlungsraumes einschließlich zugehöriger Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen sowie Örtlicher Vorrangzonen/ Eignungszonen.

Z.2 Entwicklungspriorität 2

Lantschern und Schlattham (Örtliche Siedlungsschwerpunkte):

Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Siedlungsraumes und der bestehenden öffentlichen, touristischen und privat/gewerblichen Einrichtungen einschließlich zugehöriger Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch Festlegung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie Örtlicher Vorrangzonen/ Eignungszonen.

Z.3 Entwicklungspriorität 3

kleinräumige und dezentrale Siedlungsgebiete:

Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen durch bedarfsorientierte Nachverdichtung/Arrondierung/Lückenschließung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Naturgefahren und der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 5

Sachbereichskonzept Energie

(1) Zielsetzung des Sachbereichskonzeptes Energie:

Die Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes für Energie sind die Förderung von erneuerbarer Energie (wie Solar-Dachflächenanlagen), die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes, der Erholungsfunktionen, die naturschutzfachlich bedeutenden Flächen und die Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

(2) Maßnahmen:

Standorträume für Fernwärmeversorgung:

Als Standorträume für Fernwärmeversorgung werden gemäß Plandarstellung zum Sachbereichskonzept Energie die Ortsteile Aigen im Ennstal, Ketten, Lantschern und Pichlarn festgelegt.

Standorträume für energiesparende Mobilität:

Als Standorträume für energiesparende Mobilität werden gemäß Plandarstellung zum Sachbereichskonzept Energie die Ortsteile Aigen im Ennstal und Ketten festgelegt.

Standorträume für freistehende Solaranlagen:

- Eignungszonen für freistehende Solaranlagen:

Innerhalb der Eignungszonen ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) im Flächenwidmungsplan zulässig.

- Ausschlusszonen für freistehende Solaranlagen:

Innerhalb dieser Ausschlusszonen ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) im Flächenwidmungsplan unzulässig.

- Abwägungsbereiche für freistehende Solaranlagen:

Innerhalb der Abwägungsbereiche ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) im Flächenwidmungsplan dann zulässig, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

Z.1 Nachweis eines geeigneten Netzanschlusses (Leistungsfähigkeit, Einspeisepunkt, Netzkapazität) und Vorlage der Netzzusage eines Leitungsbetreibers;

Z.2 Nachweis, dass negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, v.a. in Bezug auf die Wirkung auf bestehende Siedlungsgebiete und bestehende Sichtverbindungen, auszuschließen sind. Hierfür sind folgende Prüfkriterien anzuwenden bzw. heranzuziehen:

- Prüfung der visuellen Wirkung der geplanten PV-Anlage,
- Einsehbarkeit,
- Exposition,
- Vorbelastung des Sichtfeldes,
- Auswirkung auf schützenswerte Bereiche und

- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Für die Beurteilung der visuellen Wirkung und der Einsehbarkeit ist ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

- Z.3 Nachweis, dass keine Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer bei Landes- und Gemeindestraßen vorliegen;
- Z.4 Nachweis, dass keine mittel- bis hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden (ausgenommen Agri-PV-Anlagen).

(3) Räumliches Leitbild für Solar-Freiflächenanlage:

- Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietstypischen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.
- Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten.
- Die max. zulässige Höhe der Photovoltaikmodule wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände festgelegt.
- Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise (mit einer max. Höhe von 3,50 m) zu errichten.
- Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten.
- Von den Modultischunterkanten der PV-Anlagen zum Gelände ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.
- Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,0 m festgelegt. An der Unterkante der Einfriedungen ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.

(4) Ergänzende raumordnungsfachliche Ziele:

- Forcierung und Förderung erneuerbarer Energieversorgungsanlagen (wie PV-Dachanlagen, Solarthermie, Wärmepumpen, Hackschnitzel)
- Ausbau des öffentlichen Verkehrs und Erhöhung der Erreichbarkeiten
- Konzentration der Siedlungsentwicklung vorwiegend in den Standorträumen und Siedlungsschwerpunkten
- Nutzung sämtlicher geeigneter und verfügbarer Dachflächenpotenziale für Solaranlagen
- Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung (wie thermische Sanierung von Gebäuden, Mobilität)

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Nach Genehmigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes /Entwicklungsplanes Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal durch die Stmk Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal tritt gleichzeitig das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 idgF. der Gemeinde Aigen im Ennstal außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Ing. Thomas Klingler

Gemeinde Aigen im Ennstal

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN NR. 5.00

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) und (3) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)
Kundmachung vom 29.02.2024	Zahl: 004-1/5-2023
Anschlag am 04.03.2024	Datum: 14.12.2023
Abnahme am 29.04.2024	
Auflagefrist von 04.03.2024 bis 29.04.2024	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
Öffentliche Versammlung am 03.04.2024 um 19:00 Uhr in der Puttererseehalle	(gem. § 24 (6) und (7) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)
	Zahl:
	Datum:
Rundsiegel Bürgermeister	Rundsiegel Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9) StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)
	Kundmachung vom
	Anschlag am
	Abnahme am
Rundsiegel	Bürgermeister

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH GEPRÜFTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
INGENIEURKONSULENTEN FÜR RAUMPLANUNG; RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
vd DI Maximilian Pumpernig
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9, TEL: 0316/833170



Zahl: 113FR23 Graz, 07.12.2023

Rundsiegel Ort Stand Unterschrift

Erläuterungsbericht
zum
Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 5.00
der Gemeinde
Aigen im Ennstal



- A U F L A G E E N T W U R F -

Stand: 07.12.2023

Verfasser:



zt:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwabegger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ: 113FR23



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME-ANALYSE	2
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN	10
2.1 MATERIEURECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN.....	10
2.1.1 <i>Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00</i>	10
2.1.2 <i>Regionales Entwicklungsprogramm</i>	12
2.1.3 <i>Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie:</i>	17
2.1.4 <i>Regionales Entwicklungsleitbild der Region Liezen</i>	17
2.1.5 <i>Regionsprofil NUTS 3-Region Liezen</i>	17
2.2 FESTLEGUNGEN – PLANUNGSHOHEIT DER GEMEINDE	23
2.2.1 <i>Siedlungsschwerpunkte</i>	23
2.2.2 <i>Gebiete mit baulicher Entwicklung</i>	25
2.2.3 <i>Entwicklungsgrenzen</i>	26
2.2.4 <i>Entwicklungsrichtungen</i>	27
2.2.5 <i>Entwicklungsprioritäten</i>	27
2.2.6 <i>Örtliche Eignungszonen/Vorrangzonen</i>	27
3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG	28
3.1 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN:	28
3.1.1 <i>Steiermärkisches Raumordnungsgesetz</i>	28
3.1.2 <i>Regionales Entwicklungsprogramm Liezen:</i>	28
3.1.3 <i>Planzeichenverordnung 2016</i>	28
3.1.4 <i>Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Windenergie“</i>	29
3.1.5 <i>Gefahrenzonenplan der WLV</i>	29
3.1.6 <i>Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung</i>	29
3.1.7 <i>Bestandsaufnahme, Gewässerkarte</i>	29
3.1.8 <i>Abfrage der Planungsinteressen für das gesamte Gemeindegebiet</i>	29
3.1.9 <i>Naturgefahren</i>	30
3.1.10 <i>Öffentliche/Siedlungspolitische Interessen der Gemeinde Aigen im Ennstal:</i>	30
3.2 EVALUIERUNG/ PRÜFUNG/ ERGÄNZUNG DER ZIELE UND MAßNAHMEN:	31
3.3 DIFFERENZPLAN / DIFFERENZLISTE / BEGRÜNDUNG- ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG:	32
4 SACHBEREICHE	44
4.1 NATURRAUM UND UMWELT	44
4.1.1 <i>Lage, Natur- und Landschaftsraum, Geologie</i>	44
4.1.2 <i>Klima, Lärm, Luft</i>	45
4.1.3 <i>landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung</i>	48
4.1.4 <i>Gewässer</i>	49
4.1.5 <i>Wald</i>	58
4.1.6 <i>Denkmalschutz</i>	63
4.1.7 <i>Naturräumliche Schutzgebiete</i>	64
4.2 BEVÖLKERUNG	65
4.2.1 <i>Bevölkerungsstruktur</i>	65
4.2.2 <i>Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Wanderungsbilanz)</i>	65
4.2.3 <i>Bevölkerungsprognose</i>	66
4.2.4 <i>Haushalte</i>	67
4.2.5 <i>Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit / Baulandpotenziale/ Baulandbedarf</i>	68
4.2.6 <i>Soziale Infrastruktur</i>	70
4.3 WIRTSCHAFT	70
4.3.1 <i>Berufstätige und Pendler</i>	71
4.3.2 <i>Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft</i>	72
4.3.3 <i>Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen</i>	73
4.3.4 <i>Tertiärer Sektor - Handel, Dienstleistungen und Tourismus</i>	73
4.4 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR.....	76
4.4.1 <i>Verkehr</i>	76

4.4.2	Wasserversorgung	78
4.4.3	Abwasserversorgung.....	79
4.4.4	Energieversorgung	79
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG.....	80
5.1	PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN	80
5.2	UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	80
5.3	ÄNDERUNG LFDE. NR. 1 – SALLABERG AM KULM:.....	82
5.4	ÄNDERUNG LFDE. NR. 3 – SCHLATTHAM:.....	87
5.5	ÄNDERUNG LFDE. NR. 16 – HOHENBERG:.....	92
5.6	ALPENKONVENTION	97
5.7	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS	97
6	SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE	98
6.1	ZIELSETZUNGEN.....	98
6.2	BESTANDSANALYSE	100
6.2.1	Eröffnungsbilanz/ Energierelevante Strukturdaten.....	100
6.2.2	Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen (THG) nach Nutzungsarten und Mobilität.....	100
6.2.3	Potenzialanalyse.....	114
6.3	ENERGIEEFFIZIENZPOTENZIAL	114
6.4	SUBSTITUTIONSPOTENZIALE	116
6.5	ERNEUERBARE ENERGIEPOTENZIALE	116
6.6	ENTWICKLUNG ENERGIERAUMPLANERISCHER STRATEGIEN.....	117
6.6.1	Standorträume für Fernwärmeversorgung	117
6.6.2	Standorträume für energiesparende Mobilität.....	118
6.6.3	Eignungs-, Abwägungs- und Ausschlusszonen für Solar-Freiflächenanlagen.....	120
6.6.4	Umweltprüfung	126
	PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN:.....	126
7	BEILAGEN	128
7.1	PLANDARSTELLUNG DER ABGRENZUNG DER SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE.....	128
7.2	ERMITTLUNG DER 20 % REGELUNGEN GEM. REPRO LIEZEN.....	128
7.3	VERKEHRSPLANERISCHEN GRUNDSÄTZE DER ABTEILUNG 16.....	128
7.4	STELLUNGNAHME DER BAUBEZIRKSLEITUNG LIEZEN VOM 09.11.2023,GZ: ABT14-453802/2023-2	128
7.5	CHECKLISTE ALPENKONVENTION	128
7.6	DIFFERENZPLAN.....	128

PRÄAMBEL

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal stellt die gesetzlich vorgeschriebene periodische Überarbeitung des geltenden vierten Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit integriertem Entwicklungsplan dar. Die geltenden Entwicklungsziele werden daher auf ihre Aktualität geprüft und Entwicklungsmöglichkeiten abgeschätzt, um raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Aigen im Ennstal daraus abzuleiten und für einen gesetzlich festgelegten Planungshorizont von 15 Jahren neu auszurichten.

In dieser wiederkehrenden Prüfung, Anpassung und Neufestlegung von raumrelevanten Zielen und Maßnahmen, welche gemeinsam mit dem Gemeinderat und der Verwaltung der Gemeinde durchgeführt wurde, werden auch die gesetzlich festgelegten Anforderungen an ein Örtliches Entwicklungskonzept lt. Leitfaden der ehem. FA 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung vom Oktober 2005 idF. August 2019, ebenso an das geltende StROG 2010 idF. LGBl Nr. 73/2023 und auch das REPRO Liezen 2016 in der nachfolgenden Beschreibung der Siedlungsgebiete entsprechend berücksichtigt.

Somit stellt das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 5.00 mit dem integrierten Entwicklungsplan eine Fortführung und Anpassung der regionalen und örtlichen Interessen der mittel- bis langfristigen Gemeindeentwicklung (Planungshorizont von 15 Jahren) auf Basis aktueller Rechtsgrundlagen dar.

Den nachfolgenden Erläuterungen zu den relevanten Festlegungen im Verordnungswortlaut und den plangrafischen Gebietsabgrenzungen im Entwicklungsplan sind die Veränderungen/ Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen entnehmbar und werden nähere Angaben zu den Sachthemen „Naturraum und Umwelt“, „Siedlungsraum und Bevölkerung“, „Wirtschaft“ sowie „Technische Infrastruktur“ hinsichtlich der erforderlichen Evaluierung/ Anpassung zu den wiederverlautbarten ÖEK's getroffen.

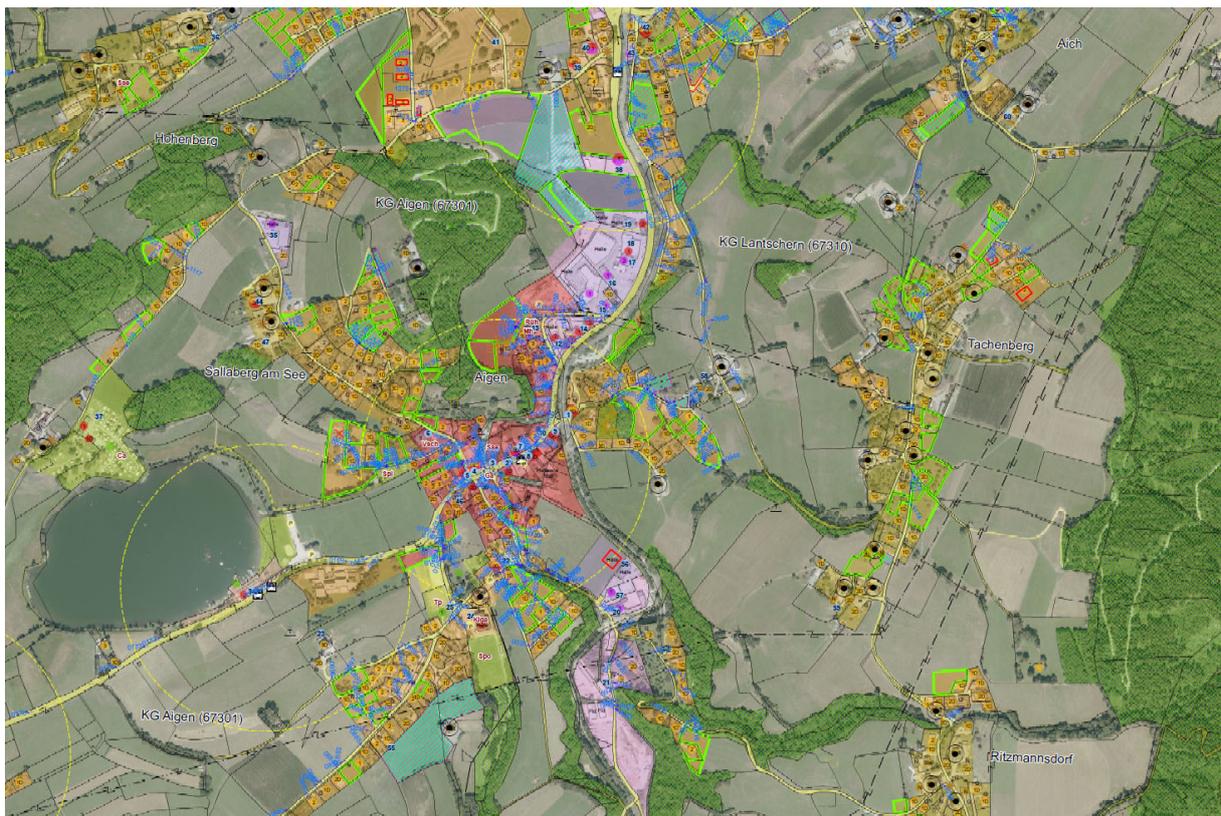
Die Nachweise über die erfolgten Anpassungen/ Neufestlegungen wurden entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei die Prüfung nach Ausschlusskriterien und die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung ergab, dass keine über die Ortsüblichkeit hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Eigenart und der Charakter der einzelnen Gebiete sich auf Ebene des Entwicklungsplanes nicht ändern werden.

Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention kein Widerspruch abgeleitet werden.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHMEANALYSE

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Siedlungsraumes und der Problemanalyse (August 2023) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert, angepasst bzw. neu festgelegt. Die in der Natur angetroffenen Nutzungen und Verwendungszwecke wurden im Bestandsplan verortet und die vorgefundenen betrieblichen Nutzungen in der Bestandsliste näher dokumentiert und beschrieben.

Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Bestandsplan (Eigene Darstellung, Erhebung August 2023)



Nachfolgend werden die Gemeinde Aigen im Ennstal und die einzelnen Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal hinsichtlich ihrer Bestandsnutzung und der künftig geplanten Siedlungsentwicklung näher beschrieben:

Beschreibung und angestrebte Siedlungsentwicklung der Einzelnen Siedlungsräume: (Quelle der Luftbildaufnahmen: <https://vonoben.schladming-dachstein.at> und <https://steiermark360.com/vr/>)

Gemeinde Aigen im Ennstal:

Die Gemeinde Aigen im Ennstal mit einer Gesamtfläche von rd. 86,4 km² und 2.696 Einwohnern (Stand: 01.01.2023) befindet sich im Ennstal, ca. 10 km südwestlich von Liezen in einer Seehöhe von 652 m (Aigen). Das Gemeindegebiet gliedert sich in insgesamt 15 Ortschaften und 5 Katastralgemeinden.

**Aigen (Hauptort):**

Entlang der L 741 – Aigener Straße findet man eine starke Funktionsdurchmischung von industriell-gewerblichen Nutzungen mit Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie Wohnnutzung vor. Je weiter man sich von der Aigener Straße in Richtung Sallaberg oder Ritzmannsdorf entfernt, stellt sich die Wohnbebauung immer mehr in den Vordergrund. Im Bereich der Kirche (Hl. Florian) befindet sich das öffentlich-soziale Zentrum der Gemeinde. Hier befinden sich Bildungs- und Seelsorgeeinrichtungen sowie Handels- und Gewerbebetriebe und das Gemeindeamt von Aigen im Ennstal. Weiters sind hier mehrgeschossige Wohnbauten vorzufinden. Folgt man der L 741 in Richtung Ketten sind mehrere, über die lokale Bedeutung hinausgehende industriell-gewerbliche Betriebe wie Landmarkt, Zimmerei, Dachdecker, Installateur und Fachwerkstätten udgl. sowie das Rüsthaus der FF Aigen im Ennstal im angeschlossenen Haus der Musik und des Heimat- und Trachtenvereines Aigen situiert. Westlich der Gulling hat sich ein aufgelockerter Siedlungsraum mit hauptsächlich Ein- bis Zweifamilienhäusern in offener Bebauung entwickelt. Der zentrale Siedlungsbestand von Aigen wird gemeinsam mit Ketten von den angrenzenden Siedlungsbereichen Hohenberg, Tachenberg und Aich vom „Grünlandgeprägten Bergland“ umschlossen. Es gelten somit die Bestimmungen nach § 3 (3) REPRO Liezen, wonach außerhalb von Siedlungsschwerpunkten großflächig Siedlungserweiterungen (max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes) unzulässig sind.



Ketten und Hohenberg:

Der Siedlungsraum Ketten befindet sich im räumlich-funktionellen Kontext nördlich des Ortszentrums von Aigen. Im Siedlungskern befinden sich mehrgeschossige Wohngebäude und Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Folgt man dem Kulmerweg in Richtung Westen so gelangt man in den Ortsteil Hohenberg. Dieser kompakte Siedlungsbereich wird hauptsächlich von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden und teilweise Landwirtschaft geprägt. Im Bereich der Kirche sind im Ortsteil Hohenberg die landwirtschaftlichen Betriebe situiert. Westlich und nordwestlich des Ortsteiles Ketten schließt das großflächige Kasernengelände des Fliegerhorstes Fiala-Fernbrugg mit Betriebs- und Wohngebäuden des Österreichischen Bundesheeres an. An das Kasernengelände schließt der Flugplatz der Flugsportgruppe Grimming an, welcher dem Österreichischen Bundesheer unterliegt. Quert man auf Höhe der Kreuzung die Brücke über die Gulling, trifft man auf einen historisch gewachsenen Siedlungsraum entlang der Tachenbergstraße, welcher über Siedlungspotenzial verfügt. Im Bereich des Landweges ist in den letzten Jahren ein kompakter und geschlossener Siedlungsbereich mit vorzugsweiser Wohnfunktion entstanden.



Aich, Tachenberg und Ritzmannsdorf:

Die Ortschaften Aich, Tachenberg und Ritzmannsdorf sind historisch tradiert landwirtschaftlich geprägt. Entlang der Tachenbergstraße haben sich zwischen den einzelnen Hofstellen Wohngebäude angesiedelt. Zu einer Ausweitung der Wohnnutzung sollte es, speziell in den stark landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen, nur unter besonderer Berücksichtigung von ausreichenden Freihaltepuffern kommen. Im Örtlichen Entwicklungsplan werden dazu die äußeren Siedlungsgrenzen näher definiert. Die Ortschaften Aich und Ritzmannsdorf weisen einen weitgehend kompakten Siedlungskörper auf, während die Ortschaft Tachenberg sich in Form eines lang gestreckten Siedlungsbandes entlang der Tachenbergstraße entwickelt hat. Aufgrund der räumlichen Nähe und Erreichbarkeit zum Hauptort Aigen soll ein ausreichendes Entwicklungspotenzial für die kommenden 15 bis 20 Jahre im Ortsteil Aich in Standortgunstlage festgelegt werden. Für Aich, Tachenberg und Ritzmannsdorf gelten die Bestimmungen des REPRO Liezen des „Grünlandgeprägten Berglandes“, wonach großflächige Siedlungserweiterungen unzulässig sind.

**Lantschern:**

Südwestlich des Hauptortes Aigen hat sich entlang des Lantschernweges ein Siedlungsband mit vorwiegender Ein- bis Zweifamilienwohnhausbebauung entwickelt. Um den historischen Ortskern hat sich der Siedlungsraum systematisch entwickelt. In diesem Siedlungsbereich besteht eine Mischfunktion von Landwirtschaft und Wohnnutzung. Speziell in Richtung Westen entlang der Verbindungsstraße zur Ortschaft Schlattham hat sich eine reine Wohnsiedlung entwickelt. Im Ortsteil Lantschern sind öffentliche und privat-gewerblichen Versorgungseinrichtungen vorhanden (wie Gasthof, Rüsthaus der FF Lantschern). Das Transport- und Erdbauunternehmen wird mit entsprechenden Freihaltebereichen langfristig als lokaler Wirtschaftsstandort abgesichert. Der Siedlungsraum Lantschern entspricht den Kriterien eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes, somit gelten die Einschränkungen gem. REPRO Liezen nicht.



Niederdorf:

Zwischen den Siedlungsbereichen Lantschern und Gulling befindet sich der vorwiegend landwirtschaftlich strukturierte Ortsteil Niederdorf. Vorherrschend sind landwirtschaftliche Betriebe mit überwiegend Pferdehaltung, dies spiegelt sich insbesondere in den Reitsportanlagen wieder. Niederdorf befindet sich im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“, wonach gem. REPRO Liezen die Weiterentwicklung bis auf kleinflächige Abrundungen eingeschränkt ist.



Gatschen und Quilk:

Die Siedlungsräume Gatschen und Quilk mit teilweisen Hanglagen sind vorwiegend landwirtschaftlich geprägt. Besonders entlang des Gatschenweges hat sich, wie auch in anderen Siedlungsbereichen der Gemeinde Aigen im Ennstal eine bandartige Wohnstruktur entlang der bestehenden technischen Infrastrukturleitungen (Straße, Wasser, Kanal, Strom) entwickelt. Die Mischfunktion von Landwirtschaft und Wohnfunktion ist stark ausgeprägt. Entlang des Gatschen- und Jagerlenzweges haben sich zwischen den einzelnen Hofstellen Wohngebäude angesiedelt. Zu Arrondierungen bestehender Wohnnutzung soll es in diesen landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen nur unter Sicherstellung von ausreichenden Freihaltebereichen kommen. In Richtung Westen ist in Gatschen das auf einer Anhöhe gelegene Schlosshotel Pichlarn mit der dazugehörigen großflächigen Golfanlage und ergänzenden Freizeitanlagen (Tennis, Reiten) situiert und wirkt mit seiner dominierenden städtebaulichen Struktur auf den umliegenden Landschaftsraum. An der Gemeindegrenze zu Irdning befinden sich Geschoßbauten mit Zweitwohnsitzfunktion. Diese Ferienwohnungen befinden sich in den 5-stöckigen Wohnhausanlagen. Die Siedlungsbereiche Gatschen und Quilk befinden sich im „Grünlandgeprägte Bergland“ gemäß REPRO Liezen und ist somit die langfristige Weiterentwicklung bis auf kleinflächige Abrundungen eingeschränkt.

**Schlattham – Neulantschern:**

Die landwirtschaftlich geprägte Ortschaft Schlattham weist recht kompakte Siedlungskörper auf und entspricht den Kriterien eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes. Besonders in Richtung Osten entlang des Kulmerweges hat in den letzten Jahrzehnten eine rege Siedlungsentwicklung in Form von Ein- bis Zweifamilienhäusern stattgefunden. Dieser vorherrschende Siedlungscharakter soll weiterhin beibehalten und dafür bedarfsorientierte Arrondierungen vorgesehen werden. Östlich von Schlattham hat sich der Siedlungsraum Neulantschern entlang der L 741 (Aigener Straße) zu einer kompakten und geschlossenen Siedlung mit ausschließlich Wohnfunktion entwickelt.



Sallaberg:

Der Ortsteil befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes und wird dieser topografisch geprägt. Von der Ortschaft Schlattham führt der Sallabergweg auf die für Wohnbau attraktive Hangzone des Sallaberges. Entlang des Schwaigerweges hat sich unweit der landwirtschaftlichen Hofstellen auch ein kompakter Siedlungsraum mit Wohnfunktion entwickelt. In diesem Zusammenhang ist bei zukünftigen Wohnbautätigkeiten darauf zu achten, dass die Schutzabstände zu den emittierenden Hofstellen eingehalten werden. Der Bereich Hintersallaberg weist einen kompakten und weitgehend geschlossenen Siedlungskörper mit ausschließlich Wohnfunktion auf. Dieser lokal begrenzte Siedlungsbereich besteht hauptsächlich aus ein- bis zweigeschossiger Wohnhausbebauung. Sallaberg am Kulm genügt nicht den Kriterien eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes, somit gelten die Bestimmungen des REPRO Liezen (20%-Regelung).



Pichlarn:

Der Touristische Siedlungsschwerpunkt Pichlarn wird durch das Imlauer Hotel Schloss Pichlarn und die dazugehörigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit der großzügigen Golfplatzanlage in seinem Erscheinungsbild geprägt. Der Touristische Siedlungsschwerpunkt wird im Entwicklungsplan gesondert dargestellt.

**Putterersee:**

Westlich des Hauptortes Aigen befindet sich der Putterersee mit Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen, welcher im Sommer als Badesee und im Winter zum Eislaufen, als Hockeyplatz und als Eisstockbahn über den lokalen Bedarf hinaus genutzt wird. Im Norden des Sees befindet sich ein Campingplatz sowie einem Imbiss und zugehörigen Sanitäreinrichtungen. Südlich des Putterersees befindet sich die ehem. Landesberufsschule für Tourismus, welche zukünftig für Wohnzwecke genutzt werden soll. Im Entwicklungsplan werden die bestehenden baulichen Anlagen für den Freizeit- und Naherholungstourismus plangrafisch näher dargestellt (in Überlagerung mit Freiland – Sondernutzungen (Freibad, Spi-Spo).



2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 Materienrechtliche und sonstige Ersichtlichmachungen

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00

GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung, A17, Landes- und Regionalentwicklung, Referat Statistik und Geoinformation vom 26.06.2023, GZ: ABT17-6048/2023-737), Orthofoto: Stand: 04.08.2022, 13.09.2022 und 05.10.2022, Stand DKM: 01.04.2023

- Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Aigen im Ennstal, Quelle: DKM
- fließende und stehende Gewässer, Gerinne, Quellen: DKM und GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Wald: Quelle: DKM
- Verkehrsinfrastruktur (L741 – Aigenerstraße und L742 - Wörschacherstraße, Quelle: DKM
- Hochspannungsfreileitungen und -erdleitungen,
 - Energie Steiermark (110 kV und 30 kV), Datenübermittlung am 03.07.2023
 - ÖBB (110 kV), Datenübermittlung am 06.07.2023
- Leitungsschutzzone (25m) zu 110 kV-Hochspannungsfreileitungen
- Rote und gelbe Wildbachgefahrenzonen, Blaue Vorbehaltsbereiche (Technische Maßnahmen) und Braune Hinweisbereiche (Steinschlag, Überflutung, Vernässung), WLW-Gefahrenzonenplan der Gemeinde Aigen im Ennstal 2023 (ministeriell genehmigt am 27.11.2023), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Rote und gelbe Gefahrenzone, gelbe Restrisikozone, rotgelber Funktionsbereich, BWV-Gefahrenzonenplan vom 28.06.2023 (Quelle: Lugitsch & Partner ZT per E-Mail vom 10.07.2023)
- Abflussuntersuchung VI 2017 GZP Enns II, ABU VII 2019 GZP Gulling, ABU VII 2019 GZP Döllabach, ABU VI GZP Grimming, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärische Tiefflugstrecke Aigen 1 - A1, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Flugzeugerprobungsbereich, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Sicherheitszone Flugplatz, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärischer Flugplatz Aigen, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Militärische Anlage Fliegerhorst Fiala Fernbrugg, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Baubeschränkungsbereich um Sendeanlage Donnersbachwald, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Mobilfunk Sendeanlagen, Quelle: Senderkataster
- Meliorationsgebiete mit und ohne ausgebauter Rutschhangsanierung, Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

- Altablagerung gem. Auszug aus der Verdachtsflächendatenbank der Abteilung 15 – (GZ: ABT15-174365/2023-2 vom 25.08.2023)
- Wasserwirtschaftliche Beschränkungen (Schutzzone 1 und 2), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
 - Europaschutzgebiet Nr. 4 "Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche"
 - Europaschutzgebiet Nr. 36 "Schluchtwald der Gulling"
 - Europaschutzgebiet Nr. 38 "Niedere Tauern"
 - Europaschutzgebiet Nr. 41 "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern"
 - Naturschutzgebiet Nr. 20 "Putterer See mit seiner Umgebung"
 - Geschützter Landschaftsteil Nr. 1287 „Ennsregulierungskonkurrenz, Grundstücke“
 - Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 "Ennstal von Ardnig bis Pruggern"
 - Naturdenkmal Nr. 941 "Sommerlinde nördlich"
 - Naturdenkmal Nr. 942 "Sommerlinde südlich"
 - Naturdenkmal Nr. 920 "Winterlinde"
 - Naturdenkmal Nr. 921 "Winterlinde"
 - Naturdenkmal Nr. 1265 "Flusslauf des Gullingbaches"
- Biotope und Pufferzone zu Biotopen, GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Denkmalgeschützte Objekte, Quelle: Denkmalliste Bundesdenkmalamt, Stand: 23.06.2023
- Archäologische Bodenfundstätten und Bodendenkmale: Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Richtfunkstrecke, Quelle: FWP 4.00
- Bergbaugebiete (Fischern I, Fischern II, Fischern III, Fischern IV und Danglmaier), Quelle: GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung
- Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, Quelle: Gemeinde und Bestandsaufnahme
- Tierhaltungsbetriebe: Angabe der Gemeinde
- Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen, Quelle GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

2.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm

Gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen, LGBl. Nr. 91/2016, Rechtskraft: 16.07.2016 (REPRO) ist die Gemeinde Aigen im Ennstal **als Teilregionales Zentrum** festgelegt. Das Teilregionale Zentrum (Symbol: Stern im Entwicklungsplan) umfasst gem. den Wortlautbestimmungen des ÖEK Nr. 5.00 den zentralörtlichen Siedlungsraum von Aigen verbunden durch industriell-gewerbliche Nutzungen und Ketten einschließlich der Kaserne des österr. Bundesheeres und wird die räumliche Abgrenzung in der Plandarstellung gem. Beilagen dargestellt.

Teilräume gem. REPRO Liezen:

Gemäß Anlage 2 (Landschaftsräumliche Einheiten) zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen befindet sich das Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal innerhalb nachfolgender Teilräume:

- Siedlungs- und Industrielandschaften
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

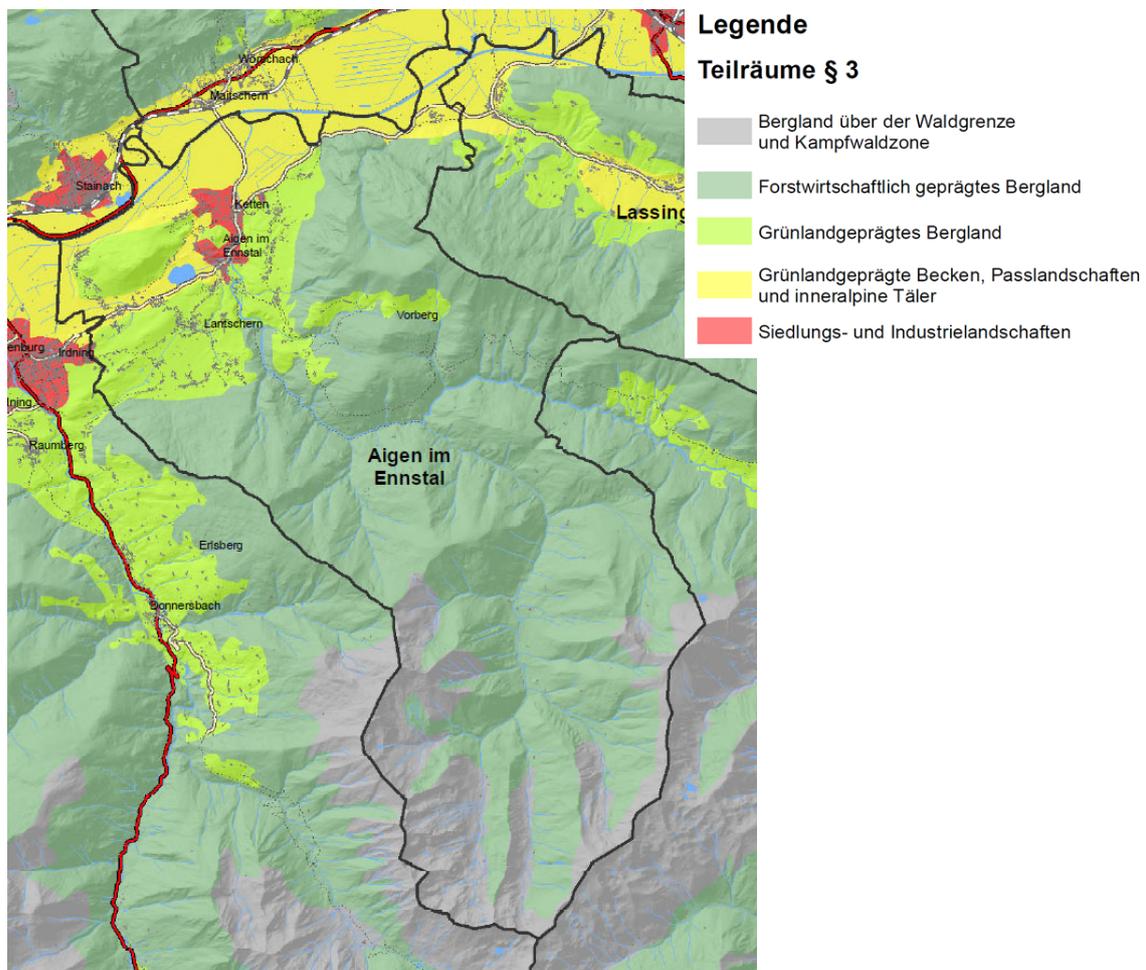


Abbildung 2 - Ausschnitt REPRO Liezen, Anlage 2 Landschaftsräumliche Einheiten

Siedlungs- und Industrielandschaften (Agglomerationsräume):

In diesem Teilraum befindet sich der zusammenhängende, zentrale Siedlungsraum des Hauptortes Aigen im Ennstal gemeinsam mit Ketten. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler:

In diesem Teilraum befindet sich der nordwestliche Teil des Gemeindegebietes, nordwestlich des Siedlungsbereiches Ketten bis hin zur Gemeindegrenze bzw. entlang der Landesstraße L 741 einschließlich des Ortsteiles Schlattham. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Grünlandgeprägtes Bergland:

In diesem Teilraum befinden sich sämtliche Siedlungsbereiche östlich, südlich sowie südwestlich des Hauptortes Aigen im Ennstal einschließlich des Ortsteiles Sallaberg am Kulm. Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig.
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen Neuausweisungen, die funktional einem Siedlungsschwerpunkt zuzuordnen sind, der aufgrund von Lawinengefahrenzonen über keine Entwicklungsflächen verfügt;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze:
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind nachfolgende Ziele festgelegt:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind nachfolgende Ziele und Maßnahmen festgelegt:

- Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

Vorrangzonen gem. REPRO Liezen:

Gemäß Regionalplan zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal landwirtschaftliche Vorrangzonen und eine Grünzonen entlang der Enns sowie im Bereich des Putterersees planlich festgelegt.

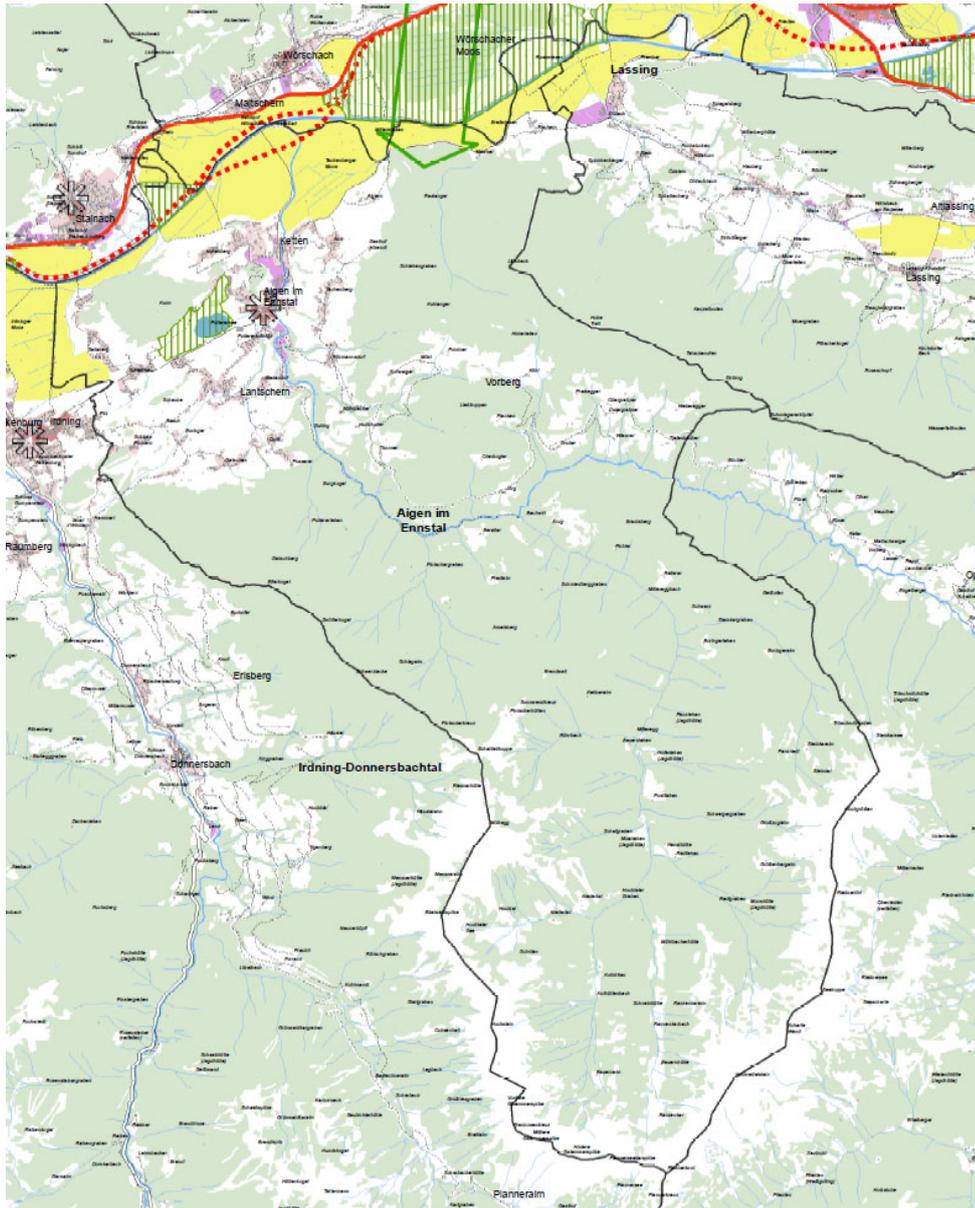


Abbildung 3 - Ausschnitt REPRO Liezen, Anlage 1 Regionalplan

Das Teilregionale Zentrum Aigen im Ennstal ist gem. § 5 (2) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen als Vorrangzone für Siedlungsentwicklung festgelegt. Im Rahmen der o. a. Verordnung gelten nachfolgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.

Im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal ist im Talboden der Enns großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt.

Gemäß § 5 (4) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen dienen Landwirtschaftliche Vorrangzonen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion). Im Rahmen der o. a. Verordnung gelten nachfolgende Zielsetzungen:

- Sie sind von Baulandausweisungen und taxativ angeführten Sondernutzungen im Freiland freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt. Im Bereich der Örtlichen Eignungszone für Sportzwecke (Schießstätte) erfolgt eine geringfügige Bestandsanpassung/-erweiterung. Da diese von bereits bergrechtlich bewilligten Abbaugebieten umgeben ist, können keine negativen Auswirkungen (Erschwernis/ Behinderung) für den bestehenden Abbau abgeleitet werden.
- Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.
- Infrastrukturmaßnahmen im allgemeinen Interesse sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.

Im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal sind im Bereich entlang der Enns im Norden des Gemeindegebietes sowie im Bereich des Putterersee Grünzonen festgelegt.

Gemäß § 5 (5) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen gelten weiters Uferstreifen in einer Breite von mind. 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller natürlich fließenden Gewässer als Grünzonen. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der o.a. Verordnung gelten nachfolgende Zielsetzungen:

- Die Festlegung von Bauland und taxativ angeführten Sondernutzungen im Freiland sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.

Weiters ist im Regionalplan im Nordosten des Gemeindegebietes ein ökologischer Korridor festgelegt. Gemäß § 2 (3) des Wortlautes zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen sind ökologisch bedeutende Landschaftselemente bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren ist zu sichern und die Funktionalität zu verbessern.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklungen auf die gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen festgelegten Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung (Aigen im Ennstal) und die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte.
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen.

2.1.3 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie:

Gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 91/2019) befinden sich im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal **Ausschlusszonen** für Windenergieanlagen, welche im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden. Innerhalb von Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 3a (1) des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie unzulässig.

2.1.4 Regionales Entwicklungsleitbild der Region Liezen

Vom Regionalmanagement Bezirk Liezen wurde das Regionale Entwicklungsleitbild Liezen 2014+ erstellt, welches von der Regionalversammlung der Region Liezen am 22.09.2014 beschlossen wurde.

Dabei wurden die Stärkefelder zur Regionalentwicklung (Wirtschaft & Bildung, ländliche Entwicklung & erneuerbare Energien, Soziales & Gesundheit, Tourismus & Kultur) sowie vier Querschnittsmaterien (Kultur (Tradition), Natur & Landschaft, Vielfalt & Diversität, Mobilität & Infrastruktur) erarbeitet, die in allen Vorhaben zu berücksichtigen sind.

2.1.5 Regionsprofil NUTS 3-Region Liezen

Die NUTS-3-Region Liezen umfasst insgesamt 29 Gemeinden, darunter 5 Stadtgemeinden und 10 Marktgemeinden.

Nachfolgend wird das Regionsprofil der Region Liezen näher dargestellt (Quelle: Land Steiermark, Wirtschaftspolitisches Berichts- und Informationssystem, Stand: 09/2012).

Liezen (LI; B612)

WIBIS Steiermark

Factsheet Bezirksprofil

Autoren: Beate Friedl, Dominik Janisch, Christina Kaltenegger, Nicholas Katz, Eric Kirschner, Andreas Niederl, Simon Sarcletti

WINTERTOURISMUS :: GRÖSSTER BEZIRK :: NÄCHTIGUNGSZUWACHS

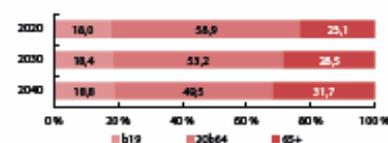


Bevölkerung

Demografie 2020

	LI	Stmk.	Rang ¹
Einwohner (01.01.2020)	79.652	1.246.395	8
Trend Ø2016-2020	-0,1 %	0,3 %	7
Prognose 2020-2030	-3,7 %	1,7 %	9
Bevölkerungsanteil	6,4 %	100,0 %	8
Geburtenquote ²	8,5	8,8	6
Sterberate ²	10,7	10,2	8
Wanderquote ²	-1,0	4,0	13
Katasterfläche (km ²)	3.310	16.309	1
Flächenanteil	20,2 %	100,0 %	1
Anteil Dauersiedlungsraum	13 %	32 %	13
Einwohner / km ² Dauersiedl.	170	238	7

Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen (in %)



Bildungsstand der Bevölkerung (25-64 Jahre) 2018

Anteil in %	LI	Stmk.	Rang
max. Pflichtschule	14,0	15,3	9
Lehre bzw. Meisterprüfung	46,4	38,7	1
Fachschule ohne Matura	17,1	14,5	5
Matura	12,4	15,0	9
Universität, Akademie, FH	10,0	16,6	8

Einkommen 2019

In €	LI	Stmk.	Rang
Bruttomedianeinkommen	2.509	2.698	8
Frauen	2.087	2.042	3
Männer	2.886	3.136	9
Hohe/Niedrige Einkommen			
20% verdienten weniger als	1.713	1.626	6
20% verdienten mehr als	3.422	4.000	9

¹ Reihung der 13 Bezirke. Mit Ausnahme der Arbeitsmarktdaten absteigend gereiht (höchster Wert entspricht Rang 1).
² Geburten, Todesfälle, Wanderungen je Tsd. Einwohner, Vorjahr.
³ Arbeitsmarktdaten sind aufsteigend gereiht (niedrigster Wert entspricht Rang 1).
⁴ Anzahl der Betriebe bezogen auf den Hauptstandort.
⁵ Anteil der unselbstständig Beschäftigten, welcher in der jeweiligen Betriebsgrößenklasse tätig ist.
⁶ ÖNACE Abschnitt C: Herstellung von Waren
⁷ ÖNACE Abschnitte: J, K, 60-75
⁸ Nüchternungen je Einwohner.
⁹ verfügbare Werte.

Quellen: AMS, HVS, ÖROK, Statistik Austria, WK; Berechnungen und Darstellung JR-POLICIES. Stand: April 2021

In Auftrag von:



Erstellt durch:

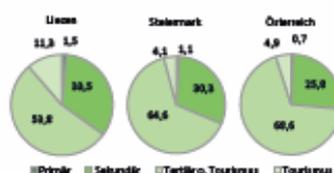


Arbeit

Beschäftigung 2020

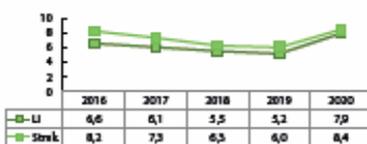
	LI	Stmk.	Rang
Unselbstständig Beschäftigte	26.860	510.398	6
Trend 2019-2020	-3,0 %	-1,9 %	13
Trend Frauen 2019-2020	-3,3 %	-1,7 %	13
Trend Männer 2019-2020	-4,4 %	-2,1 %	13
Trend Ø2016-2020	-0,1 %	1,3 %	13
Beschäftigungsanteil	5,3 %	100,0 %	6

Beschäftigungsstruktur



Arbeitsmarkt 2020

Arbeitslosenquote



	LI	Stmk.	Rang ¹
Arbeitslosenquote	7,9 %	8,4 %	7
Arbeitslose	2.737	47.911	8
Frauen	1.367	21.596	8
Männer	1.370	26.315	6
Schulungsteilnehmer	320	6.900	3
Frauen	186	3.784	3
Männer	134	3.116	3
Lehrstellensuchende	31	833	3
Frauen	16	354	5
Männer	15	479	2

Arbeitslose nach Bildung

Anteil in %	LI	Stmk.	Rang
keine abgeschlossene Bildung	1,1	0,7	12
Pflichtschule	33,6	42,2	3
Lehre bzw. Meisterprüfung	47,5	36,1	11
Fachschule ohne Matura	5,9	4,6	9
Matura	8,8	9,9	9
Universität, Akademie, FH	3,0	6,4	6

Wirtschaft

Betriebe/Unternehmen 2020

	Betriebe ⁴	Beschäftigte ⁵
Arbeitgeberbetriebe	2.654	100,0 %
Kleinbetriebe (1-9 Beschäftigte)	2.261	10,5 %
Kleinbetriebe (10-49 Beschäftigte)	329	24,2 %
Mittelbetriebe (50-249 Beschäftigte)	54	21,9 %
Großbetriebe (ab 250 Beschäftigte)	10	34,3 %

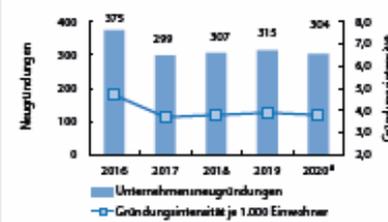
Industrie und wissensintensive Dienstleister

Anteil an der Gesamtbeschäftigung	LI	Stmk.	Rang
Industrie (ÖNACE B-E): TOP 3 aus C ⁶	25,7 %	22,7 %	8
...Maschinenbau	6,1 %	2,8 %	2
...Nahrungs-, Futtermittel-, Getränke- u. Tabakverarb.	4,6 %	2,1 %	3
...Herstellung von Metallerzeugnissen	3,2 %	2,3 %	4
Wissensintensive Dienstleister ⁷	5,5 %	9,7 %	10

TOP 5 der Industriebetriebe (nach Beschäftigten) ÖNACE B-E

AHT Cooling Systems GmbH	28
MACO Produktions GmbH	25
Maschinenfabrik Liezen und Gleßner Ges.m.b.H.	28
Landgenossenschaft Ennstal LANDENA KG	10
GF Casting Solutions Altmarkt GmbH & Co KG	24

Unternehmensgründungen 2020⁸



	LI	Stmk.	Rang
Aktive Kammermitglieder (31.12.)	5.294	81.693	6

Tourismus 2020

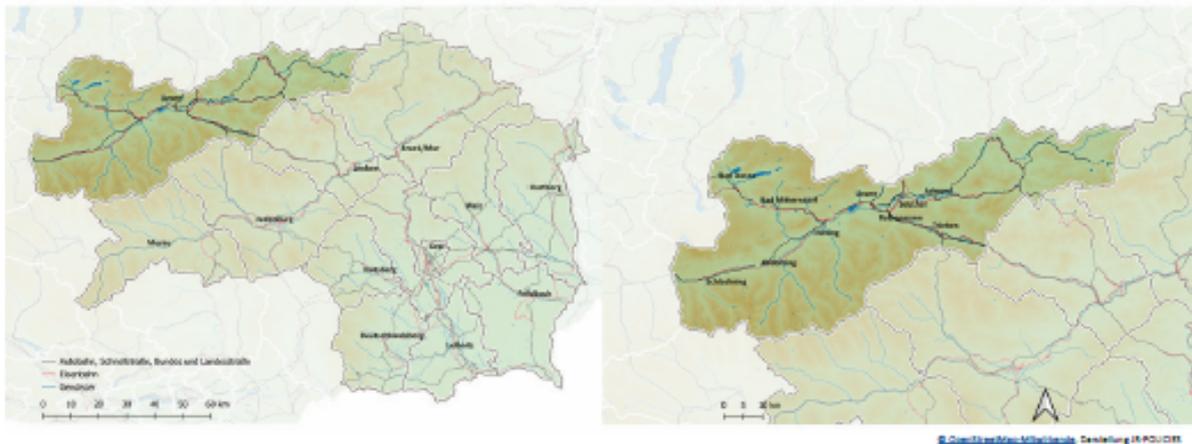
Nüchternungenentwicklung im Kalenderjahr (2016 = 100)



	LI	Stmk.	Rang
Anzahl der Nüchternungen	4.111.146	10.020.852	1
... davon aus dem Ausland	50,1 %	36,3 %	2
Nüchternungsdichte ⁹	52,0	8,0	1
Anteil Wintertourismus im Fremdenverkehrs-jahr	49,6 %	43,3 %	3

Liezen (B612)

- » Der Bezirk Liezen ist flächenmäßig größer als das Bundesland Vorarlberg und untergliedert sich in drei Teilregionen. Die Region Liezen selbst ist industriell geprägt. In Gröbming und Bad Aussee konzentriert sich das Wirtschaftsgeschehen auf den Dienstleistungsbereich beziehungsweise den Fremdenverkehr.
- » In Liezen konnte sich ein ausgeprägter, heterogener Produktionssektor entwickeln. Der Maschinenbau, die Nahrungsmittelindustrie sowie die Metallbranche sind tragende Wirtschaftszweige im Bezirk.
- » Mehr als ein Drittel aller touristischen Nächtigungen der Steiermark entfällt auf den Bezirk (41,0%). Liezen ist dabei steirisches Wintersportzentrum. Die Sommer- und die Wintersaison halten sich die Waage. 50,4% der Nächtigungen zählten 2020 zur Sommersaison, 49,6% zur Wintersaison. Im Sommer gibt es ein umfassendes touristisches Angebot (u.a. Seenlandschaft im Salzkammergut). Hier kam es coronabedingt aufgrund von Betriebsschließungen, Einschränkungen der Reisefreiheit und Maßnahmen zur Reduktion sozialer Kontakte im Jahr 2020 zu deutlichen Einbußen, der Rückgang der touristischen Nächtigungen im Vergleich zum Vorjahr lag bei -16,7%.



Allgemeine Beschreibung

Wirtschaftlich nimmt der Bezirk Liezen eine Sonderstellung unter den Bezirken der Steiermark ein – Liezen untergliedert sich in drei unterschiedliche Teilregionen: die industriell geprägte Region Liezen, Gröbming und Bad Aussee sind dienstleistungsorientierte Tourismusregionen.

In den 1880er-Jahren erfuhr der Bezirk eine punktuelle Industrialisierung, die Produktion konzentrierte sich jedoch weitgehend auf den Salz- und Magnesitbergbau. Die Industrialisierung der Steiermark hatte jedoch weitreichende Auswirkungen auf den Bezirk, Liezen wurde Verkehrsknotenpunkt. Somit wurden bereits

im 19. Jahrhundert zahlreiche Arbeitsplätze im Handel und im Transportwesen – auch als Grundlage für touristische Aktivitäten – geschaffen. Danach erlebte der Bezirk einen strukturellen Wandel. Die arbeitsintensive Produktion wich kapitalintensiven – und somit effizienteren – Fabrikationsmethoden, z.B. in der Salzgewinnung. Bereits im 19. Jahrhundert erlebte der Fremdenverkehr eine erste Blüte. Sommerfrische im Ausseerland war seit k. u. k.-Zeiten in Mode. Heute ist Liezen vor allem im Tourismus von überregionaler Bedeutung.

Bevölkerung

Berge prägen die Landschaft des Bezirks: die Nördlichen Kalkalpen sowie im Süden die zu den Zentralalpen zählenden Niederen Tauern. Siedlungsschwerpunkte befinden sich entlang der Enns, des Paltentals sowie in den beiden Becken von Bad Mitterndorf und Bad Aussee im steirischen Salzkammergut. Liezen ist mit 3.319 km² (20,2 % der Steiermark) größer als das Bundesland Vorarlberg (2.602 km²).

Liezen zählte am 01. 01. 2020 mit seinen 79.652 Einwohnern 6,4 % der steirischen Wohnbevölkerung. Mit 24 Einwohnern je km² war Liezen nach Murau (20 Einwohner je km²) der am wenigsten dicht besiedelte Bezirk (Steiermark: 76 Einwohner je km²). Nur 13% der Fläche waren Dauersiedlungsraum. Dieser ist mit 179 Einwohnern je km² Dauersiedlungsraum jedoch vergleichsweise dicht besiedelt.

Die meisten Einwohner leben rund um die Bezirkshauptstadt Liezen (2020: 8.266 Einwohner) sowie in den industriell geprägten Städten Rottenmann (5.160) und Trieben (3.364). Siedlungsschwerpunkt im Ausseerland (seit 1997 Teil des UNESCO-Welterbes Hallstatt-Dachstein-Salzkammergut) sind die Stadt Bad Aussee (4.830) und der Markt Bad Mitterndorf (4.920). Schladming (6.600 Einwohner) nimmt als Wintersportdestination eine überregionale Bedeutung ein.

Liezen war bis zum Jahr 2001 eine demografische Wachstumsregion. In der jüngsten Vergangenheit war ein leichter Bevölkerungsrückgang zu beobachten: Dieser betrug zwischen 2016 und 2020 durchschnittlich -0,1 % jährlich. Diese Entwicklung ging vor allem auf eine negative Geburten-Sterbe-Bilanz (-768 von 2015 bis 2019) zurück. Die Wanderbilanz fiel in derselben Periode mit +2,1 je 1.000 Einwohner positiv aus. Der Bezirk wird mittelfristig voraussichtlich wieder an Einwohnern verlieren, bis 2030 wird ein Rückgang um -3,7 % prognostiziert.

Der Bildungsstand der Wohnbevölkerung im Alter zwischen 25 und 64 Jahren war im Jahr 2018 von einem hohen Anteil an Personen mit einer abgeschlossenen Lehre oder der Meisterprüfung als höchste Ausbildung geprägt (mit 46,4 % wies Liezen 2018 den höchsten Wert der steirischen Bezirke auf; Steiermark: 38,7 %). Der Anteil der Personen mit maximal Pflichtschulabschluss war mit 14,0 % vergleichsweise niedrig (Steiermark: 15,3 %). 10,0 % der Erwerbsbevölkerung verfügten über einen Universitäts- beziehungsweise Fachhochschulabschluss (Steiermark: 16,6 %), damit liegt Liezen im Mittelfeld der steirischen Bezirke.

Das monatliche Bruttomedianeinkommen der Region lag 2019 mit 2.509 € unter dem gesamtsteirischen Niveau von 2.698 €. Das Bruttomedianeinkommen von in Liezen beschäftigten Männern betrug dabei 2.886 € (Steiermark: 3.136 €), das von Frauen hingegen 2.087 € (Steiermark: 2.042 €). Diese Werte sind jedoch nicht teilzeitbereinigt (die generell höhere Teilzeitquote bei den Frauen senkt den Median).

Trotz seiner peripheren Randlage inmitten der Alpen ist das Zentrum des Bezirks gut an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die zwischen Linz und Graz verlaufende Pyhrn Autobahn A9 kreuzt das Ennstal nahe der Bezirkshauptstadt Liezen. Durch den Bahnhof Selzthal liegt Liezen am Knotenpunkt des hochrangigen Schienennetzes in Richtung Linz, Graz und Salzburg. Innerhalb der Region liegen das untere Ennstal sowie die Seitentäler der Niederen Tauern peripher. Die Entfernung zu den Wirtschaftszentren Österreichs ist groß.

Arbeit

Im Jahr 2020 zählte der Bezirk Liezen im Jahresdurchschnitt 26.860 unselbstständige Beschäftigte. Die Arbeitsplatzdichte lag mit 33,7 Beschäftigten je 100 Einwohner unter dem steirischen Durchschnitt von 40,9. Die Wirtschaftsstruktur ist trotz der klaren touristischen Profilierung vom Produktionssektor geprägt. Im Jahr 2020 wurde hier ein Beschäftigungsanteil von 33,5 % verzeichnet (Steiermark: 30,3 %). Im Dienstleistungssektor waren 65,1 % der unselbstständig Beschäftigten tätig. Der Beschäftigungsanteil in der Industrie lag bei 25,7 %. Im Jahr 2020 waren im Maschinenbau 6,1 %, im Bereich Herstellung von Metallerzeugnissen 3,2 % und im Bereich der Nahrungs- und Genussmittelherstellung 4,6 % aller Beschäftigten tätig. Liezen weist im Bezirksvergleich den höchsten Anteil an unselbstständig Beschäftigten im Beherbergungs- und Gaststättenwesen auf.

Im von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahr 2020 ging die Beschäftigung im Bezirk deutlich zurück. Mit -3,9 % fiel der Rückgang am stärksten unter den steirischen Bezirken aus. Dies ist insbesondere auf die hohe Bedeutung des Tourismus zurückzuführen. Im Jahr 2019 waren 12,7 % aller unselbstständig Beschäftigten im Bereich Beherbergung und Gastronomie beschäftigt, 2020 lag der Anteil bei 11,3 %. Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Reisebeschränkungen sowie Betriebsschließungen wirkten sich hier auf die Beschäftigung aus. So war die Beschäftigung im Bereich Beherbergung und Gastronomie um -15,0 % niedriger als im Vorjahr. Rund die Hälfte des Beschäftigungsrückgangs (49,6 %) ist auf den Tourismusbereich zurückzuführen. Auch bei den Arbeitskräfteüberlassern (-17,2 %) waren 2020 deutliche Beschäftigungsrückgänge zu verzeichnen.

Auch bei einer Betrachtung der Periode von 2016 bis 2020 lag Liezen mit einem jährlichen durchschnittlichen Beschäftigungsrückgang von

-0,1 % im Bezirksvergleich an letzter Stelle. Bei den Männern stagnierte die Beschäftigung (0,0 % p.a.), bei den Frauen war sie leicht rückläufig (-0,2 % p.a.).

In Liezen ist das Pendelaufkommen vergleichsweise gering, wobei sich Ein- und Auspendler in etwa die Waage halten. Der Großteil der Beschäftigten wohnt auch im Bezirk. Wenn ausgependelt wird, dann vorwiegend nach Oberösterreich und Salzburg. Ein gewisser Pendelstrom lässt sich auch zwischen Liezen und Leoben beobachten. Die Einpendler stammen großteils aus den Regionen, in die auch ausgependelt wird.

Im Jahr 2020 stieg die Arbeitslosigkeit im Bezirk trotz Kurzarbeit um +51,6 % auf 2.737 vorgemerkte Personen. Der Bezirk Liezen verzeichnete damit den zweitstärksten Anstieg aller Bezirke (Steiermark: +40,8 %) an arbeitslosen Personen (+932 Arbeitslose). Die Arbeitslosenquote betrug 7,9 % und lag damit weiterhin unter der gesamtsteirischen Arbeitslosenquote von 8,4 %. Frauen waren etwas mehr als Männer von Arbeitslosigkeit betroffen (8,3 % bzw. 7,6 %). Anders als in den meisten steirischen Bezirken, in denen der Anteil der Langzeitarbeitslosen seit 2016 stark anstieg, lag dieser im Bezirk Liezen 2020 unverändert bei vergleichsweise geringen 5,2 % (Steiermark: 13,7 %). Die Saisonalität der Arbeitslosenquote ist traditionell trotz des hohen Beschäftigungsanteils im Tourismus relativ gering, da der Bezirk sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr gut besucht wird. Das Jahr 2020 stellte hier eine Anomalie dar: Die höchste Arbeitslosenquote des Jahres 2020 war mit 13,0 % im April zu beobachten, die niedrigste im September mit 4,8 %.

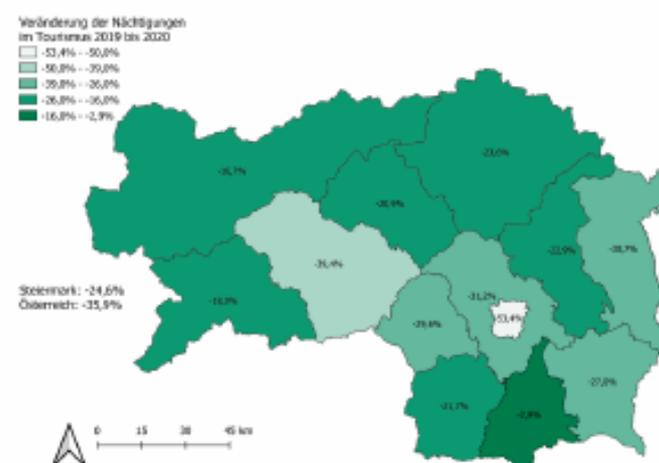
Wirtschaft

Die Betriebsstruktur Liezens ist traditionell von Kleinst- (1–9 Beschäftigte) und Kleinbetrieben (10–49 Beschäftigte) geprägt. Diese finden sich nicht zuletzt rund um den Tourismusbereich. Im Jahr 2020 waren in Kleinstbetrieben 19,5 % (Steiermark: 14,8 %) und in Kleinbetrieben 24,2 % (Steiermark: 21,5 %) der Beschäftigten tätig. Mittelbetriebe (50–249 Beschäftigte) sowie Großbetriebe (ab 250 Beschäftigte) sind in Liezen hingegen unterrepräsentiert, der Anteil der Beschäftigten lag hier im Jahr 2020 bei 21,9 % (Steiermark: 21,8 %) beziehungsweise bei 34,3 % (Steiermark: 41,9 %). Die wichtigsten Industriebetriebe sind u.a. AHT Cooling Systems, die MACO Produktions GmbH sowie die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei.

Das Gründungsgeschehen in Liezen war im Jahr 2020 nach vorläufigen Zahlen weiterhin unterdurchschnittlich ausgeprägt. 304 Unternehmen wurden neu gegründet. Mit 3,8 Neugründungen auf 1.000 Einwohner (Steiermark: 4,7) wurde der viertniedrigste Wert aller steirischen Bezirke realisiert. Ohne Berücksichtigung der selbstständigen Personenbetreuung zählte der Bezirk im Jahr 2020 269 Neugründungen, was einer Gründungsintensität von 3,4 entspricht (Steiermark: 3,6).

Ein Blick auf die absoluten Nächtigungszahlen unterstreicht den hohen Stellenwert touristischer Aktivitäten: 41,0 % (4.111.146) aller steirischen Nächtigungen entfielen im Jahr 2020 auf Liezen (Platz 2 weist der Bezirk Hartberg-Fürstenfeld mit 10,2 % auf). Auf einen Einwohner im Bezirk Liezen entfielen 51,6 Nächtigungen (höchster Wert der steirischen Bezirke). Liezen verfügt über viele international bekannte Skigebiete – darunter Schladming und die Ramsau. Das steirische Salzkammergut rund um Bad Aussee und Grundlsee oder der Dachstein sowie die Schladminger Tauern bringen hingegen auch im Sommerhalbjahr hervorragende Auslastungszahlen. Im Salzkammergut – einem der am besten erschlossenen Tourismusgebiete Österreichs und Teil des UNESCO-Weltkulturerbes – werden vor allem die Schönheit der Seenlandschaft sowie sportliche Aktivitäten wie Angeln, Wandern und Radfahren vermarktet. Die Tourismusbranche Liezens hat damit überregionale und internationale Bedeutung mit einem im Bezirksvergleich hohen Anteil an internationalen Gästen. Auch im Jahr 2020 war dieser Anteil mit 50,1 % hoch – nach

Abbildung: Änderung der Nächtigungen 2019/2020



Quelle: Statistik Austria (2021), Darstellung J.R. POLICIE.

Murau (55,0 %) der zweithöchste Wert aller steirischen Bezirke. Allerdings wirkten sich damit Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr stärker aus. Diese konnten nur zum Teil durch inländische Gäste kompensiert werden. Die negativen Effekte waren jedoch deutlich geringer als in vielen tourismusintensiven Regionen in Westösterreich, deren Nachfrage traditionell sehr viel stärker von ausländischen Gästen dominiert wird. Gesamt ging die Zahl der touristischen Nächtigungen im Jahr 2020 im Jahresvergleich um -16,7 % zurück. Dabei verteilte sich die Nachfrage weitgehend gleichmäßig auf das Sommer- (2020: 50,4 % der Nächtigungen) und das Winterhalbjahr. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrug 2020 in Liezen 4,1 Tage, was über dem steirischen Schnitt (3,4) lag.

Quellen

- » Teibenbacher (1999): Regionale Entwicklungsmuster. Demographische und sozio-ökonomische Modernisierung in den Politischen Bezirken der Steiermark zwischen 1850 und 1914. Leykam: Graz.
- » Posch (1968): Vorgeschichte und Anfänge der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark. Erweiterter Festvortrag anlässlich der Hundertjahrfeier der steirischen Bezirkshauptmannschaften im Rittersaal des steirischen Landhauses in Graz am 11. Oktober 1968.

Daten

- » Arbeitsmarktservice Österreich (2021): www.ams.at
- » Dachverband der Sozialversicherungsträger (2021): www.sozialversicherung.at
- » ÖROK Bevölkerungsprognose (2018): <http://www.oerok.gv.at/raum-region/daten-und-grundlagen/oerok-prognosen/>
- » Statistik Austria (2021): www.statistik.at
- » WIBIS Steiermark (2021): www.wibis-steiermark.at

2.2 Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde

2.2.1 Siedlungsschwerpunkte

Gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen, LGBl. Nr. 91/2016, Rechtskraft: 16.07.2016 ist die Gemeinde Aigen im Ennstal als **Teilregionales Zentrum** festgelegt und wird der Siedlungsschwerpunkt in die Örtliche Raumplanung übernommen.

Die Abgrenzung des Teilregionalen Zentrums Aigen im Ennstal wird in der Plandarstellung Siedlungsschwerpunkte plangrafisch näher dargestellt. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00.

Zentrumszone:

Auf Basis der durchgeführten Grundlagenforschung (Bestandsaufnahme) wird das Ortszentrum von Aigen im Ennstal in östliche Richtung bis hin zu den gewerblichen Betriebsstandorten (wie Landmarkt) aufgrund der zentralen Lage, der historisch gewachsenen Bausubstanz, der dichteren Bebauungsstrukturen als der Umgebungsbereich und der Durchmischung von öffentlich/sozialen und privat/gewerblichen Einrichtungen und der Wohnnutzung (vielfach kombiniert) gemäß § 22 (5) StROG 2010 als Zentrumszone festgelegt (diese entspricht dem Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum).

Diese Zentrumszone weist ein geschlossenes Erscheinungsbild (Straßenfronten mit überwiegend offenen Bebauungskanten), eine gute Verkehrsanbindung (Bushaltestelle) und eine dichtere Bebauung (meist 2-3 geschoßig mit ausbaufähigen Dachgeschoßen, mehrere Wohneinheiten, Nutzungsdurchmischung (betriebliche Nutzung im EG, Wohnnutzung in den OG)) auf. Weiters ist ein Durchmischungsgrad von öffentlichen Einrichtungen (u.a. Gemeindeamt, Kirche, Volksschule, Kindergarten), Handelsbetrieben (u.a. Einzelhandel), Dienstleistungsbetrieben, Gewerbebetrieben, Gastronomiebetrieben und Wohnnutzungen in konzentrierter Form gegeben. Innerhalb dieser historisch gewachsenen Bestandssituation sind vereinzelt noch unbebaute Baulücken oder kleinteilig bebaute Einzelbauplätze vorhanden, welche aufgrund der zentralörtlichen Lage und der umgebenden Nutzung jedenfalls der zusammenhängenden Zentrumszone zuzuordnen sind, da sich diese sich innerhalb der geschlossenen Straßenzüge befinden.

Die Ortsteile **Lantschern und Schlattham** wurden bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal als Örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt und werden diese im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 als Örtliche Siedlungsschwerpunkte fortgeführt, da die Mindestvoraussetzungen zur Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten gem. Richtlinie des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie den geltenden Bestimmungen des § 22 (5) StROG 2010 erfüllt werden (Anbindung an den öffentlichen Verkehr, öffentliche (Kapellen, Feuerwehren) und privat-gewerbliche Einrichtungen).

Die räumliche Abgrenzung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen und wird in der Plandarstellung Siedlungsschwerpunkte näher dargestellt.

Der **Touristische Siedlungsschwerpunkt** „Pichlarn“ (Symbol: T im Entwicklungsplan) wurde bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal als Touristischer Siedlungsschwerpunkt (T) festgelegt und wird dieser im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 weiterhin als Touristischer Siedlungsschwerpunkte fortgeführt. Dieser umfasst den zusammenhängend touristisch genutzten Siedlungsraum im Bereich des Imlauer Hotels Schloss Pichlarn inkl. Entwicklungspotentialen (bestehenden Tourismus-, Sport- und Freizeiteinrichtungen und den Golfplatz) und wird die räumliche Abgrenzung in der Plandarstellung Siedlungsschwerpunkte dargestellt. Ihre Festlegung bzw. Weiterführung liegt im öffentlichen und wirtschaftspolitischen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal.

Die Festlegung von Touristischen Siedlungsschwerpunkten (T) ist für jene Betriebe, die bereits innerhalb von Siedlungsschwerpunkten liegen, nicht erforderlich. Mehrere Tourismuseinrichtungen (wie die Einrichtungen im Bereich des Putteresees) befinden sich alle im Bauland bzw. Sondernutzungen im Freiland und sind somit rechtlich abgesichert.

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal gibt es eine hohe Anzahl an weiteren Anbietern von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben im Freiland und des sanften Tourismus, welche touristisch genutzt werden. Diese touristisch genutzten Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland weisen eine hohe Bandbreite des touristischen Angebotes auf (wie Apartments, Ferienwohnen, Pensionen, Urlaub am Bauernhof u.a.).

Viele dieser bestehenden, touristisch genutzten Betriebe befinden sich außerhalb der in den derzeit geltenden Entwicklungsplänen festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung und sind diese Bereiche im Flächenwidmungsplan als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen. Diese sind für die angestrebte touristische Gesamtentwicklung der Gemeinde Aigen im Ennstal und die gesamte Tourismusregion langfristig jedoch ebenso von wesentlicher Bedeutung.

Eine Beurteilung der künftigen Entwicklung der weiteren bestehenden, touristisch genutzten Betriebe im Freiland kann erst im jeweiligen Anlassfall bei Vorliegen von konkreten Planungen durchgeführt werden, da alle touristisch genutzten Betriebe einen positiven Beitrag zur touristischen Gesamtentwicklung der Gemeinde Aigen im Ennstal bzw. der Tourismusregion Grimming-Donnersbachtal leisten.

Entsprechend den vorgegebenen Kriterien des REPRO Liezen muss eine geplante bauliche Erweiterung der bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb stehen. Somit kann die Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 und eine Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 erst nach Vorliegen eines

konkreten Projektes und nach Durchführung einer gemeindeweiten touristischen Gesamtuntersuchung erfolgen. Als drittes Kriterium wird im REPRO Liezen vorgegeben, dass zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes die dafür geeigneten Instrumente der Örtlichen Raumplanung (z.B. Bebauungsplan, Festlegung von Grundsätzen zur Bebauung, Höhenentwicklung und Freiraumgestaltung) anzuwenden sind. Da zum gegenständlichen Zeitpunkt keine konkreten Planungen für Erweiterungen bestehender Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland vorliegt, wird auch keine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 durchgeführt.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung der geeigneten Standortvoraussetzungen (Bündelung von Angeboten, Kooperationen,...) für die langfristige rechtliche Absicherung, Erweiterung und Ansiedelung von Betrieben des Tourismus
- Fortführung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte Lantschern und Schlattham (Symbol S) sowie des Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Pichlarn“ (Symbol T)
- Festlegung von Erholungsgebieten oder Eignungszonen für Tourismus, Sport, Freizeit und Naherholung im ÖEK Nr. 5.00 (z.B. im Bereich Putterersee)

2.2.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung

Im Zuge der Revision des ÖEK Nr. 5.00 werden die im bisher geltenden 4. ÖEK der Gemeinde Aigen im Ennstal (Entwicklungsplan) bereits differenziert festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung auf Basis der Bestandsaufnahme-Analyse überprüft bzw. evaluiert und gem. der aktuellen Planzeichenverordnung 2016 dargestellt. Die Definition der Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse sowie den geltenden Festlegungen und der Planzeichenverordnung 2016 und sollen diese eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete iVm bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen und Nutzungen sicherstellen. Je nach Gebiet mit baulicher Entwicklung besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die am jeweiligen Standort angetroffene Bestandssituation dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Die im Entwicklungsplan Nr. 5.00 getroffenen Festlegungen orientieren sich an der Prämisse der geltenden Raumordnungsgrundsätze und setzen die Zielsetzungen des „Planungsleitfadens Örtliches Entwicklungskonzept“ um.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen wie beispielsweise die Erweiterung und Sicherung von auf den Bedarf abgestimmter Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Spiel-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen) sowie sonstige Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Örtlichen Entwicklungsplan und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 dar. Innerhalb der jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung ist die Festlegung von

Sondernutzungen im Freiland zulässig, wenn diese ein Flächenausmaß von 3.000 m² unterschreiten (gem. Planzeichenverordnung 2016) und/oder deren Auswirkungen nur anrainende oder durch Straßen, Flüsse udgl. getrennte Grundstücke betreffen.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess im Rahmen der Revision zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 (Abstimmung der Teilräume auf den Gesamttraum) und den vorliegenden wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen. Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im ÖEK Nr. 500 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt. Die Entwicklungsgrenzen sind zum einen durch naturräumliche Gegebenheiten bedingt (Abstand zu Gewässern, Geländekonfigurationen, Geländekanten, Hänge, mangelnde Bauplatzeignung durch fehlende/steile Zufahrt, angrenzende Waldflächen, vordefinierte Freiräume bzw. Freihaltbereiche) und zum anderen durch umsichtige und auf langfristige Entwicklungen abgestellte, den „Roten Faden der Planung“ berücksichtigende siedlungspolitische Entscheidungen der Gemeinde erfolgt.

Innerhalb der im Entwicklungsplan festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung für „Industrie/Gewerbe“ (Vorgabe der Planzeichenverordnung 2016) ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung eines Gewerbegebietes oder Industriegebietes zulässig, wenn dies dem jeweiligen Gebietscharakter entspricht und keine Konfliktpotenziale zwischen benachbarten Baugebieten erzeugt. Demnach ist ein Aneinandergrenzen von einem Wohngebiet und einem Industriegebiet 1 aufgrund der Widersprüche zu den Raumordnungsgrundsätzen nicht zulässig (Ordnung benachbarter Räume). Die Festlegung von Industriegebieten 2 ist nur dann zulässig, wenn diese auch in weiter entfernten Wohngebieten im Umgebungsbereich keine unzumutbaren Belästigungen hervorrufen.

Die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland ist innerhalb der festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung nur dann zulässig, wenn diese Sondernutzungen eine besondere Standortgunst aufweist, dem jeweiligen Gebietscharakter entspricht und keine Konfliktpotenziale zwischen benachbarten Räumen erzeugt. In diesen Sondernutzungen sind nur jene Nutzungen zulässig, welche nicht typischerweise einem Baugebiet zuzuordnen sind.

Die im Entwicklungsplan festgelegten Grünraumelemente dienen als Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Funktionen (wie Gewerbe/Industrie und Wohnen).

2.2.3 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktueller Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Wildbachgefahrenzonen absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, einer fehlenden infrastrukturellen Erschließung, überörtlicher Festlegungen (REPRO Liezen) oder der langfristigen Erhaltung noch zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen können bei einer planmäßigen Erweiterung, bei entsprechender Kriterienerfüllung/Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) und im öffentlichen Interesse im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) ohne Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überschritten werden. Dies können Änderungen der Sach- und Rechtslage bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Neuorientierungen entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein. Eine darüber hinausgehende Überschreitung ist nur nach Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Planungsvoraussetzungen und im öffentlichen Interesse zulässig.

2.2.4 Entwicklungsrichtungen

Gegenüber den bisherigen Plandarstellungen sind aufgrund der Planzeichenverordnung 2016 nunmehr die Entwicklungspfeile (Farbe Pfeil gem. Funktion, siehe Bereiche mit baulicher Entwicklung) nur innerhalb der festgelegten Entwicklungspotenziale festzulegen. Sie zeigen die räumliche wie zeitliche Entwicklungspriorität und besichern eine Raumordnungsgrundsatz gemäße Entwicklung von innen nach außen.

2.2.5 Entwicklungsprioritäten

Der Regionale Siedlungsschwerpunkt „**Aigen im Ennstal und Ketten**“ sowie der Touristische Siedlungsschwerpunkt „**Schloss Pichlarn**“ werden aufgrund der siedlungspolitischen Interessen und Zielsetzungen der **Entwicklungspriorität 1** zugeordnet. Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte Lantschern und Schlattham werden der **Entwicklungspriorität 2** zur Erhaltung und bedarfsorientierten Weiterentwicklung der Siedlungsräume zugeordnet. Alle weiteren kleinräumigen und dezentralen Siedlungsansätze werden der **Entwicklungspriorität 3** mit dem Entwicklungsziel der Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen durch bedarfsorientierte Nachverdichtung/Arrondierung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Naturgefahren und der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zugeordnet.

2.2.6 Örtliche Eignungszonen/Vorrangzonen

Die im Entwicklungsplan ausgewiesenen Örtlichen Eignungszonen/Vorrangzonen werden überwiegend auf Basis der bisherigen Festlegungen des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 fortgeführt bzw. entsprechen den bestehenden oder angestrebten Nutzungen. Eine detaillierte Begründung der neu festgelegten bzw. geänderten Örtlichen Eignungszonen erfolgt im Punkt 3.

3 DER ROTE FADEN IN DER PLANUNG

3.1 Geänderte Planungsvoraussetzungen:

3.1.1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

Mit dem Gesetz vom 23.03.2010 wurde das neue Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 vom Landtag Steiermark beschlossen. Auf Basis der Bestimmungen des vorliegenden StROG 2010, LGBl Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 erfolgt die erforderliche Anpassung des gesamten Planwerkes, des Wortlautes und des Erläuterungsberichtes an die geltende Rechtslage (Planungshorizont von 15 Jahren etc.).

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal wurden die Tierzahlen der bestehenden Tierhaltungsbetriebe erhoben bzw. weitergeführt. Gem. den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 ist eine Berechnung der Geruchsschwelle und des Belästigungsbereiches nach aktueller Rechtslage nach dem Worst-Case-Szenario noch bis zum 31.12.2023 (Übergangsbestimmungen) zulässig und werden die ermittelten Geruchskreise im Entwicklungsplan Nr. 5.00 entsprechend berücksichtigt. Dies deshalb, weil die Verordnung zur Neuberechnung von Geruchszonen zum Zeitpunkt des Auflagebeschlusses noch nicht vorlag.

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurde die Legaldefinition für Zweitwohnsitzgebiete (ehem. Ferienwohngebiete) dahingehend abgeändert, dass zukünftig innerhalb von Ferienwohngebieten nur noch Zweitwohnsitze errichtet werden dürfen.

3.1.2 Regionales Entwicklungsprogramm Liezen:

Im § 3 des Wortlautes zum neuen Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Liezen (LGBL Nr. 91/2016, Rechtskraft 16.07.2016) wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal übernommen.

3.1.3 Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes Nr. 5.00 auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016.

3.1.4 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Windenergie“

Mit 01.08.2013 ist das Sachprogramm „Windenergie“ in Kraft getreten und wurde im Jahr 2019 novelliert (LGBl. Nr. 91/2019). Im Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal sind Ausschlusszonen, in welchen die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist, festgelegt. Diese werden entsprechend der Planzeichenverordnung 2016 im Entwicklungsplan Nr. 5.00 ersichtlich gemacht.

3.1.5 Gefahrenzonenplan der WLV

Aktuell liegt der Gefahrenzonenplan der Gemeinde Aigen im Ennstal Revision 2023 der Wildbach- und Lawinenverbauung für das gesamte Gemeindegebiet vor. Der geltende Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung wird für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal im Entwicklungsplan Nr. 5.00 plangrafisch ersichtlich gemacht.

Aus diesem Grunde werden die Festlegungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 an den aktuellen Gefahrenzonenplan angepasst und bestehende Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Örtliche Eignungszonen innerhalb der Roten Gefahrenzonen zurückgenommen. Weiters werden für Gebiete mit baulicher Entwicklung entlang der Gefahrenzonen naturräumliche Entwicklungsgrenzen festgelegt.

3.1.6 Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung

Aktuell liegt der Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung vom 28.06.2023 für die Enns vor. Der geltende Gefahrenzonenplan wird im Differenzplan zum Entwicklungsplan Nr. 5.00 plangrafisch ersichtlich gemacht.

3.1.7 Bestandsaufnahme, Gewässerkarte

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 wurde im Juli 2023 eine Bestandsaufnahme/-analyse im Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt.

3.1.8 Abfrage der Planungsinteressen für das gesamte Gemeindegebiet

Im Vorfeld der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal wurde in der Zeit von 21.11.2022 bis 16.01.2023 eine Abfrage der Planungsinteressen für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 52 Bauwünsche/Planungsinteressen eingebracht. Am 27.06.2023 und 22.11.2023 erfolgten Sitzungen des zuständigen Fachausschuss. Jene Bauwünsche, die positiv beurteilt werden konnten, werden im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 entsprechend berücksichtigt.

3.1.9 Naturgefahren

Gefahrenzonenplan der WLW (Bezeichnung GZ im Differenzplan):

Aktuell liegt der Gefahrenzonenplan 2023 der Wildbach- und Lawinerverbauung für die Gemeinde Aigen im Ennstal vor (Genehmigung vom 27.11.2023). Der aktuelle Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung wird im Entwicklungsplan Nr. 5.00 ersichtlich gemacht. Die durch den neuen Gefahrenzonenplan erforderlichen Änderungen (Rücknahmen von Gebieten mit baulicher Entwicklung innerhalb von Roten Wildbachgefahrenzonen) werden im Differenzplan mit dem Symbol „GZ“ dargestellt und mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLW begründet. In der Differenzliste werden diese Änderungen mit Verweis auf die angeführten Begründungen sowie das Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl Nr. 117/2005 zusätzlich erläutert.

Abflussuntersuchung und Gefahrenzonenplan der Bundeswasserbauverwaltung:

Entlang der Enns liegen aktuelle Abflussuntersuchungen und eine Gefahrenzonenplanung der Bundeswasserbauverwaltung vor und werden diese Abflussuntersuchungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 ersichtlich gemacht und entsprechend berücksichtigt. Die Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung werden im Differenzplan entsprechend dargestellt.

Entlang der Gulling wurden in den letzten Jahren umfangreiche Verbauungsmaßnahmen zum Schutz des zentralen Siedlungsbestandes entlang der Gulling umgesetzt. In der aktuell vorliegenden Hochwasserabflussuntersuchung der Gulling, welche in den Jahren 2019 bis 2022 durchgeführt wurde, zeigt sich, dass trotz des errichteten Hochwasserschutzes weiterhin Ausuferungen bei einem HQ₁₀₀-Hochwasserereignis stattfinden. Zur Unterbindung dieser Ausuferungen wurden bereits Maßnahmen (Dammanhebungen) durchgeführt und konnte der Hochwasserschutz in der errichteten Form wieder hergestellt werden. Von der Abteilung 14 des Amtes der Stmk Landesregierung wird derzeit eine Neuberechnung der Hochwasseranschlagslinien durchgeführt und sollten die Ergebnisse bis zur Endbeschlussfassung vorliegen (vgl. Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen vom 09.11.2023, GZ: ABT14-453802/2023-2, Beilage Nr. 7.4). Aufgrund der umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen sollten die von den Ausuferungen betroffenen Siedlungsgebiete wieder hochwasserfrei gestellt werden.

3.1.10 Öffentliche/Siedlungspolitische Interessen der Gemeinde Aigen im Ennstal:

Die wesentliche Zielsetzung der Gemeinde Aigen im Ennstal für die Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ist die Schaffung von verfügbarem und leistbarem Bauland für die ortsansässige Bevölkerung. Eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum wird in der Gemeinde Aigen im Ennstal auch nach Umsetzung des in Planung befindlichen Leitspitals für den Bezirk Liezen erwartet. Im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 idgF der Gemeinde Aigen im Ennstal sind rund 34 ha unbebautes Wohnbauland vorhanden, welches aber aufgrund fehlender Baulandmobilisierungsmaßnahme nicht verfügbar ist. Trotz zahlreicher Anfragen nach erwerbzbaren Bauplätzen sind diese mangels

Veräußerungsinteresse der Grundstückseigentümer nicht verfügbar und müssen derzeit viele potenzielle Bauwerber, welche gerne im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal ein Bauvorhaben umsetzen wollen, sich in anderen Gemeinden eine entsprechende Möglichkeit dazu suchen.

Aus diesem Grunde versucht die Gemeinde Aigen im Ennstal alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Schaffung von verfügbarem und leistbarem Bauland im Rahmen der gegenständlichen Revision anzuwenden. Dabei werden für die bestehenden und unbebauten Baugebiete > 1.000 m² Bebauungsfristen von 5 Jahren ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 bzw. von allenfalls erforderlichen Bebauungsplänen festgelegt. Somit wird ein Großteil des vorhandenen unbebauten Baulandes mobilisiert (rund 74%). Diese werden jedoch erst nach 5 Jahren wirksam und stehen diese somit erst mittelfristig zur Verfügung.

Kurzfristig soll verfügbares und leistbares Bauland durch Berücksichtigung der rechtlich und fachlich positiv beurteilbaren Bauwünsche und durch Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch Bauwünsche außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes unter Anwendung der rechtlich zulässigen sog. „20%-Regelung“ des REPRO Liezen, da für diese eine Grundstücksverfügbarkeit und ein Verwertungsinteresse bzw. ein Eigeninteresse der Eigentümer vorliegt. Zusätzlich wird eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze und eine Vorbehaltsfläche für förderfähigen Wohnbau festgelegt.

Weiters ist die Sicherstellung der für die noch aufrechten Tierhaltungsbetriebe erforderlichen Flächen eine wesentliche Zielsetzung und werden teilweise bestehende unbebaute Baugebiete wieder zurückgenommen, da diese für die nächsten Jahre nachweislich für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt werden und somit, trotz der siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde, für eine bauliche Verwertung keinesfalls zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist eine (kurz- bis mittelfristige) Baulandrücknahme in diesen Bereichen erforderlich, da eine Fortführung der nicht zur Verfügung stehenden Baugebiete aufgrund der Flächenbilanz Neuausweisungen verunmöglichen würde.

3.2 Evaluierung/ Prüfung/ Ergänzung der Ziele und Maßnahmen:

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen im bisher geltenden 4. Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Aigen im Ennstal wurden auf ihre Aktualität und Relevanz hin geprüft und fortgeführt. Auf Basis der siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal werden die Ziele und Maßnahmen zu den Themenbereichen Bevölkerungszielwert (3.100 Einwohner für das Jahr 2039), Beschränkung von Zweitwohnsitzen, Schaffung von verfügbaren und leistbaren Bauland für die ortsansässige Bevölkerung, Ortskernbelebung und -entwicklung,, Sachbereichskonzept Energie/alternative Energiegewinnung (Solaranlagen), Naturgefahren und technische Infrastruktur (Oberflächen- und Hangwässer) zusätzlich ergänzt.

3.3 Differenzplan / Differenzliste / Begründung- Erläuterung/ SUP-Prüfung:

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBl. Nr. 75/2009), des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen (LGBl. Nr. 91/2016) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) werden, ausgehend von den oben angeführten, wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme-/Analyse vom Juli 2023 und der darauf aufbauenden Problemanalyse die Entwicklungsziele und Maßnahmen geprüft, analysiert, angepasst bzw. neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen im Detail ausgeführt und begründet.

Aufgrund der gem. Planzeichenverordnung 2016 vorgeschriebenen Flächenangaben der Änderungen in Hektar (ha) können aufgrund der Lesbarkeit bzw. um Rundungsfehler zu vermeiden, diese nur bis zu einem Flächenausmaß von 0,1 ha im Differenzplan auch beschriftet werden. Kleinflächige Änderungen (< 0,1 ha) werden planlich dargestellt aber nicht mit dem Flächenausmaß beschriftet.

Anpassung von Entwicklungsgrenzen aufgrund der Planzeichenverordnung 2016:

Im geltenden Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 wurden kleinräumige, dezentral gelegene oder teilweise sichtexponierte Siedlungsgebiete mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 nach außen hin begrenzt. Begründet wurde diese Abgrenzung damit, dass diese Siedlungsgebiete zur Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaft nicht mehr bzw. nicht großflächig nachaußen hin erweitert werden sollen, um das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild weitestgehend zu erhalten. Gemäß der Definition der Entwicklungsgrenzen gem. Planzeichenverordnung 2016 entspricht diese Begründung der naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 und wird die Nummerierung im Entwicklungsplan dahingehen angepasst.

Entlang der Landesstraßen wurde eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 3 festgelegt (Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen). Da diese Gebiete mit baulicher Entwicklung unmittelbar an die Landesstraßen grenzen und die Lärmimmissionen der Landesstraßen darüber hinaus gehen, werden diese absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen zukünftig mit der Nr. 2 (Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen, Sicherstellung anderer Planungen begründet und entsprechend angepasst. Da lediglich eine Anpassung der Nummerierung der Entwicklungsgrenze gemäß Planzeichenverordnung 2016 erfolgt, werden diese Änderungen plangrafisch im Entwicklungsplan nicht dargestellt, sondern in der Differenzliste beschrieben und begründet.

Gemeinde Aigen im Ennstal– Differenzliste:

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen/Siedlungsleitbildern der Altgemeinden und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage/April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich.

Nr.	Siedlungsgebiet Ortsteil	Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien			Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich
		Innerhalb	außerhalb		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	
1	<u>Sallberg am Kulm</u>	x		<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Lage der festgelegten Entwicklungsgrenzen Nr. 4 und 5, da die bestehenden Erschließungsstraßen im Randbereich in das Gebiet mit baulicher Entwicklung, mangels gesondertem Planzeichen für Verkehrsflächen im Entwicklungsplan, im geltenden Entwicklungsplan Nr. 4.00 mitaufgenommen wurden. Da diese Erschließungsstraßen aber nicht für eine Baulandfestlegung geeignet sind und auch nie dafür vorgesehen waren, wird die Lage der Entwicklungsgrenzen entsprechend angepasst bzw. richtiggestellt. 		x	x	Nein
			x	<ul style="list-style-type: none"> Planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete aufgrund einer wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung (im Rahmen der Landwirtschaft errichtetes großvolumiges und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild prägende Stallgebäude), konkret vorliegenden Bauwünsche, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und da eine Baulanderweiterung gem. REPRO Liezen (20%-Regelung) rechtlich nicht ausgeschlossen ist. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 zum Waldbestand bzw. 4 entlang der Straße und Fortführung der siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 5, um eine Erweiterung nach außen hintanzuhalten. 				Ja
			x	<ul style="list-style-type: none"> Kleinräumige Anpassung des Gebietes mit baulicher Entwicklung und der naturräumlichen, absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 aufgrund der Bestandssituation vor Ort und auf Basis der aktuell dem Entwicklungsplan zugrunde gelegten Plangrundlage (Nutzungen gemäß DKM), da dieser Bereich nicht mehr der Nutzung „Wald“ sondern der Nutzung „Baufläche begrünt“ zugeordnet wird. <p><u>Begründung:</u> - Planzeichenverordnung 2016 und fehlende Baulandeignung gem. § 28 (2) Z.1 StROG 2010 - REPRO Liezen 2016 (20%-Regelung)</p>		x	x	Nein

				<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende großflächige Siedlungsgebiet erfolgt und auch keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes durch das zwischenzeitlich errichtete, vorgelagerte Stallgebäude erfolgt, da dieses nunmehr das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nach außen prägt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Siedlungspolitisches Interesse zur Übereinstimmung des Entwicklungsplanes mit der Bestandssituation vor Ort und der aktuellen Digitalen Katastralmappe (DKM) 				
2	<u>Schlattham</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen bis zur bestehenden Baumreihe, aufgrund einer geänderten Planungsvoraussetzung (umgesetzte Bebauung/Verwertung des Baulandes im Umgebungsbereich), konkret vorliegender Bauwünsche und der infrastrukturellen Erschließung (verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes innerhalb des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schlattham, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, von außen nur schwer bis nicht einsehbar ist und somit keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren 	x	x	x	Nein
3	<u>Schlattham</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung des konkret vorliegenden Projektes zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage in Kooperation mit der HBLFA Raumberg-Gumpenstein (AGRI-Versuchsanlage). • Da der geplante Standort den Vorgaben des Sachbereichskonzeptes Energie entspricht, eine Netzzusage in Vorbereitung ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind (vgl. Nr. 5.4), entspricht die geplante alternative Energieerzeugungsanlage den öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbereichskonzept Energie und Räumliches Leitbild für PV-Freiflächenanlagen - Klima- und Energieziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde - Konkret vorliegendes Projekt und angesuchte Netzzusage - Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 				Ja

4	<u>Schlattham</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund einer geänderten Planungsvoraussetzung (umgesetzte Bebauung/Verwertung des Baulandes im Umgebungsbereich), konkret vorliegender Bauwünsche und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung einer heranrückenden Wohnbebauung) bzw. Nr. 5 zur Sicherstellung kompakter Siedlungsgebiete (Erweiterung um max. eine Bauplatztiefe entlang der Erschließungsstraße). • Kleinräumige Anpassung des Gebietes mit baulicher Entwicklung entsprechend den geltenden Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 und Festlegung einer kleinräumigen relativen siedlungspolitischen Nr. 1 (Baulandbedarf), um im Anlassfall nach Verwertung der bestehenden Baulandpotenziale die verbleibende Baulücke schließen zu können. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Siedlungspolitisches Interesse zur Übereinstimmung des Entwicklungsplanes mit dem Flächenwidmungsplan und der Bestandssituation vor Ort- erfolgte Grundlagenforschung 	x	x	x	Nein
5	<u>Pichlarn</u>			<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Tourismus aufgrund einer geänderten Planungsvoraussetzung (konkret vorliegende Planung zur Erweiterung des Imlauer Hotel Schloss Pichlarn (Wellnessbereich)) und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) • Anpassung der Entwicklungsgrenzen zwischen dem Gebiet mit baulicher Entwicklung – Tourismus und der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone (Golfplatz) mit der Nr. 4 aufgrund der unterschiedlichen Nutzungen. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungs- und wirtschaftspolitisches Interesse zur planmäßigen und bedarfsorientierten Erweiterung des bestehenden touristischen Angebotes (Imlauer Hotel Schloss Pichlarn) im Bereich des Touristischen Siedlungsschwerpunktes Schloss Pichlarn - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 		x	x	Nein

6	<u>Lantschern</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> Planmäßige, kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund einer geänderten Planungsvoraussetzung (umgesetzte Bebauung/Verwertung des Baulandes im Umgebungsbereich), konkret vorliegender Bauwünsche und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und Abgrenzung mit einer siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 5, um einen kompakten Siedlungsbestand ohne Erweiterung nach außen sicherzustellen (südöstlich angrenzende Hofstelle). <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren 	x	x	x	Nein
7	<u>Gatschen</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> Planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete bzw. Wohnen aufgrund einer wesentlich geänderten Planungsvoraussetzung (geänderte Eigentumsverhältnisse, Grundstücksverfügbarkeit), mittelfristig vorliegende Bauwünsche, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und da eine Baulanderweiterung gem. REPRO Liezen (20%-Regelung) rechtlich nicht ausgeschlossen ist. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 2, da aufgrund der REPRO 20%-Regelung eine weitergehende Entwicklung zum derzeitigen Zeitpunkt unzulässig ist. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an die bestehenden großflächigen Siedlungsgebiete erfolgt und somit keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. REPRO Liezen 2016 (20%-Regelung) Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren 		x	x	Nein
8	<u>Quilk</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> Planmäßige, kleinflächige Abrundung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund eines konkret vorliegenden Bauwunsches und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 zum angrenzenden Waldbestand. 	x	x	x	Nein

				<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 				
9	<u>Lantschern</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige, kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (2 ortsübliche Bauplätze) aufgrund einer geänderten Planungsvoraussetzung (umgesetzte Bebauung/Verwertung des Baulandes im Umgebungsbereich), konkret vorliegender Bauwünsche und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) • Anpassung der Entwicklungsgrenzen zwischen dem Gebiet mit baulicher Entwicklung und der angrenzenden Bestandsbebauung im Freiland (relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 2) und innerhalb des landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebietes (Nr. 1 Baulandbedarf), da kein Nutzungskonflikt innerhalb dieses Gebietes bei einem allfälligen Lückenschluss (Dorfgebiet) besteht. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 	x	x	x	Nein
10	<u>Ritzmannsdorf</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinräumige Anpassung des Gebietes mit baulicher Entwicklung entsprechend den geltenden Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00. • Anpassung der Entwicklungsgrenzen zum Waldbestand, aufgrund der Hochwassergefährdung und dem derzeitigen Baulandbedarf (dezentrale Lage). <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur Übereinstimmung des Entwicklungsplanes mit dem Flächenwidmungsplan und der Bestandssituation vor Ort- erfolgte Grundlagenforschung. 	x	x	x	Nein

				<ul style="list-style-type: none"> - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) - Hochwasserabflussbereich der Gullung 				
11	<u>Aigen</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige, kleinflächige Abrundung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund eines konkret vorliegender Ansuchens und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) sowie en siedlungspolitischen Interessen zur Anpassung der Entwicklungsgrenzen an die bestehenden Erschließungsstraßen und Fortführung der bestehenden absoluten, naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Erhaltung der Kulturlandschaft durch Schaffung kompakter Siedlungsbestände). <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren 	x	x	x	Nein
12	<u>Ritzmannsdorf</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der Gefährdung durch Naturgefahren <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenzonenplan 2023 der WLV - erforderliche Rücknahme aufgrund der fehlenden Baulandeignung gem. § 28 (2) Z.1 StROG 2010 	x	x	x	Nein
13	<u>Ortszentrum Aigen</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer Zentrumszone im Bereich der Kerngebiete gem. Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 • Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung von derzeit Zentrum zukünftig in Wohnen aufgrund der Bestandssituation vor Ort (umgebende Wohnbebauung) und der für einen Zentrumsbereich fehlenden Nutzungsdurchmischung bzw. höheren Dichten • Festlegung einer Örtlichen Eignungszone Verkehr für den bestehenden Parkplatz • Rücknahme eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen im Bereich des bestehenden Kinderspielplatzes, im Bereich des Seegrabens und im Nahbereich zum Natura 2000-Gebiet • Festlegung von Entwicklungsgrenzen gem. Planzeichenverordnung 2016 für das bestehende Gebiet mit baulicher Entwicklung für Tourismus, da im geltenden ÖEK Nr. 4.00 keine Entwicklungsgrenzen festgelegt sind. 	x	x	x	Nein

				<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Novelle 45/2022 StROG 2010 vgl Pkt 2.2.1 - Siedlungspolitisches Interesse zur Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für einen Zentrumsbereich (überwiegend Einfamilienhausbebauung) - Planzeichenverordnung 2016 - Siedlungspolitisches Interesse zur langfristigen rechtlichen Absicherung des öffentlichen Kinderspielplatzes, fehlenden Baulandeignung gem. § 28 (2) Z.1 StROG 2010 (Seegraben) und naturschutzrechtliche Tatbestände - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 				
14	<u>Sallaberg am See</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige, kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (max. 2 Bauplätze) innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes aufgrund einer konkret vorliegender Planung und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und der umgebenden Bestandsbebauung, Fortführung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Erhaltung der Kulturlandschaft durch Schaffung kompakter Siedlungsgebiete) bzw. siedlungspolitisch Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Pferdestall) • Anpassung der Entwicklungsgrenze zum Waldbestand <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 	x	x	x	Nein
15	<u>Hohenberg</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige, kleinflächige Erweiterung des bereits zeilenartig angeordneten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (max. 2 Bauplatz) aufgrund einer konkret vorliegender Planung und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und Fortführung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Erhaltung der Kulturlandschaft durch Schaffung kompakter Siedlungsgebiete) • Mit der Erweiterung um max. 2 Bauplätze kann die infrastrukturelle Versorgung (Trinkwasserversorgung) durch eine neue Versorgungsleitung für den gesamten Ortsteil Hohenberg nachhaltig verbessert werden und ist somit ein hohes öffentliches Interesse an der Erweiterung gegeben 	x	x	x	Nein

				<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Siedlungspolitisches Interesse zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung für den gesamten Ortsteil Hohenberg 				
16	Hohenberg		x	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück. • Da der geplante Standort den Vorgaben des Sachbereichskonzeptes Energie entspricht und keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind (vgl. Nr. 5.5), entspricht die geplante alternative Energieerzeugungsanlage den öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbereichskonzept Energie und Räumliches Leitbild für PV-Freiflächenanlagen - Klima- und Energieziele des Bundes, des Landes und der Gemeinde - Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 				Ja
17	Ketten		x	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung von bisher Industrie/Gewerbe bzw. Zentrum zukünftig in Wohnen aufgrund der besonderen Standortgunst für förderfähigen Wohnbau (umgesetzte Geschoßwohnbauten im Umgebungsbereich), der nicht umgesetzten und ursprünglich für die Erweiterung vorgesehene Betriebserweiterung des ortsansässigen Betriebes, der geänderten Eigentumsverhältnisse, aufgrund derer die ursprünglich geplante Betriebserweiterung nicht mehr umsetzbar ist. • Rücknahme der Überlagerung Zentrum, da dieser Bereich nicht den Vorgaben einer Zentrumszone entspricht (fehlende Nutzungsdurchmischung, höhere Dichten) • Anpassung der Entwicklungsgrenze zum Waldbestand <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur Schaffung von Entwicklungspotenzialen für förderfähigen Wohnbau (Baulandbedarf) aufgrund der besonderen Standortgunst. - Baulandbedarf für 1 Planungsperiode von 15 Jahren 		x	x	Nein

				<ul style="list-style-type: none"> - Nicht umgesetzte Betriebserweiterung, für welche die ursprünglich durchgeführten Änderungsverfahren durchgeführt wurden. - Geänderte Eigentumsverhältnisse (Veräußerung der Grundstücke durch den angrenzenden Betriebsstandort) - Novelle 45/2022 StROG 2010 vgl Pkt 2.2.1 - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 				
18	<u>Ketten</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige, kleinflächige Erweiterungen des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes aufgrund konkret vorliegender Planungen und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) • Anpassung der Entwicklungsgrenze und der Abgrenzung des Gebietes mit baulicher Entwicklung entlang der Gullung nach erfolgter Hochwasserfreistellung bzw. zur beginnenden steilen Hangzone <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 	x	x	x	Nein
19	<u>Aich</u>		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund konkret vorliegender Bauwünsche, der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) und da eine Baulanderweiterung gem. REPRO Liezen (20%-Regelung) rechtlich nicht ausgeschlossen ist. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 2 aufgrund der rechtlichen Vorgaben des REPRO Liezen. • Kleinräumige Anpassung/Rücknahme des Gebietes mit baulicher Entwicklung und der naturräumlichen, absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 aufgrund der Gefahrenzonen des Gefahrenzonenplans 2023 der WLV. 		x	x	Nein

				<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes, da die Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende großflächige Siedlungsgebiet erfolgt und somit keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, da sich die zukünftige Bebauung in die dahinterliegende Bestandsbebauung visuell eingliedert. - REPRO Liezen 2016 (20%-Regelung) - Grundstücksverfügbarkeit und Veräußerungsinteresse - Siedlungspolitisches Interesse zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren (Grundstücksverfügbarkeit und Veräußerungsinteresse gegeben) - Planzeichenverordnung 2016 und fehlende Baulandeignung gem. § 28 (2) Z.1 StROG 2010 				
20	Ketten Fliegerhorst Fiala Fernbrugg		x	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Entwicklungsgrenze innerhalb des Kasernenstandortes (Festlegung einer siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 2, übergeordnete Planung (Bund)), welche bislang mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild begründet war. <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungspolitisches Interesse zur Sicherstellung und rechtlicher Absicherung von übergeordneten Planungen des Bundes (Fliegerhorst Fiala Fernbrugg). - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) 	x	x	x	Nein
21	Tachenberg		x	<ul style="list-style-type: none"> • Planmäßige, kleinflächige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen innerhalb des Regionalen Siedlungsschwerpunktes aufgrund konkret vorliegender Bauwünsche und der infrastrukturellen Erschließung (vorhandene verkehrstechnische Erschließung, Kanal, Wasser, Strom,...) entsprechend der Teilraumabgrenzung des REPRO Liezen (Teilraum Siedlungs- und Industrielandschaften) und Fortführung der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (keine darüber hinausgehende Erweiterung) • Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 zum angrenzenden Waldbestand • Kleinräumige Anpassung des Gebietes mit baulicher Entwicklung entsprechend den Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 und der Bestandssituation vor Ort (durchgeführte Grundlagenforschung), da sich das Bestandsgebäude nur teilweise innerhalb des Gebietes mit baulicher Entwicklung befindet. 	x	x	x	Nein

			<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilraumbestimmungen des REPRO Liezen - Siedlungspolitisches Interesse zur planmäßigen Erweiterung/Abrundung des infrastrukturell bereits voll erschlossenen Siedlungsgebietes zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Baugrundstücken, da die Abrundung im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet erfolgt, und keine „erhebliche“ Störung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgt. - Siedlungspolitisches Interesse zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen - Siedlungspolitisches Interesse zur Abdeckung des gegebenen Baulandbedarfes für 1 Planungsperiode von 15 Jahren - Planzeichenverordnung 2016 (Vorgabe der anzuwendenden Entwicklungsgrenzen) - Siedlungspolitisches Interesse zur Übereinstimmung des Entwicklungsplanes mit dem Flächenwidmungsplan und der Bestandssituation vor Ort- erfolgte Grundlagenforschung. 				
--	--	--	---	--	--	--	--

4 SACHBEREICHE

4.1 Naturraum und Umwelt

4.1.1 Lage, Natur- und Landschaftsraum, Geologie

Die Gemeinde Aigen im Ennstal (Gemeindekennzahl: 61203) umfasst eine Katasterfläche von rund 86,4 km² und gehört dem politischen Bezirk Liezen an.

An die Gemeinde Aigen im Ennstal grenzen folgende Gemeinden an:

- im Westen: die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
- im Osten: die Gemeinde Lassing und die Stadtgemeinde Rottenmann
- im Norden: die Marktgemeinde Stainach-Pürgg, die Gemeinde Wörschach und die Stadtgemeinde Liezen

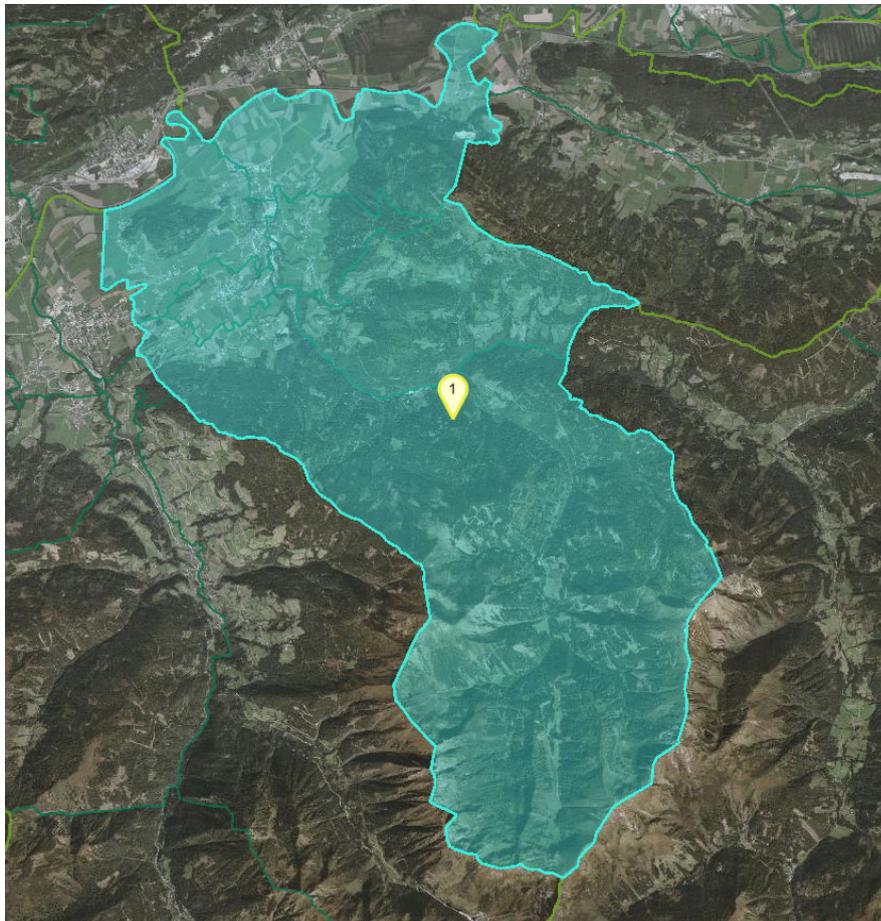


Abbildung 4 - Gemeindegebiet (Quelle: <https://gis.stmk.gv.at/wgportal/atlasmobile/map/>)

Die Gemeinde Aigen im Ennstal liegt auf einer Seehöhe von 652 m ü.A. (Ortszentrum). Das Ortszentrum von Aigen bildet einen mit unterschiedlichen Nutzungen ausgestatteten und konzentrierten Siedlungsraum. Aufgrund der günstigen topographischen Lage im Ennstal sind die naturräumlichen und siedlungstechnischen Rahmenbedingungen äußerst attraktiv und entwicklungsfähig.

Es handelt sich um eine inneralpine Kulturlandschaft, die durch den Gebirgsbach Gulling mit seinem naturnahen Abflussregime dominiert wird. Dieser fließt in dem gleichnamigen tief eingeschnittenen Ost-West verlaufenden Kerbtal auf ca. 50% in einer Schlucht mit einzelnen Katarakten (Schluchtwald der Gulling Nr. 36, Natura 2000 Gebiet). Das charakteristische Geländeprofil ist mit seinen steilen, gleichförmig geneigten und langen Hängen prägend. Diese laufen im Unterhang in sehr steile, je nach geologischem Ausgangssubstrat teilweise blockige Hänge oder Schutthänge aus, die durch rezente Hangbewegung und fluviatile Erosion verursacht werden.

Das Kristallin der Niederen Tauern grenzt als Teil der geologischen Einheit der Zentralalpen südlich an die Nördlichen Kalkalpen. Das Ennstal verläuft entlang dieser Linie. Die ehemaligen altpaläozoischen Ablagerungsgesteine und Vulkanite wurden durch den hohen Druck und die enormen Temperaturen, welche durch Versenkung verursacht wurde, umgewandelt.

Daher besteht der geologische Untergrund großflächig aus silikatischen metamorphen Ausgangsgesteinen mit unterschiedlichen Basenanteilen. Vor allem tiefgründige Steilhänge oder Standorte auf stark metamorphen Ausgangssubstraten (z.B. Graphitschiefer) sind rutsch- bzw. erosionsgefährdet.

4.1.2 Klima, Lärm, Luft

4.1.2.1 Klima

Das Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal zählt zu den Klimaregionen G.4 (Zentrales Ennstal bis Admont mit Seitentälern) und F.1 (Schladminger-/Wölzer Tauern).

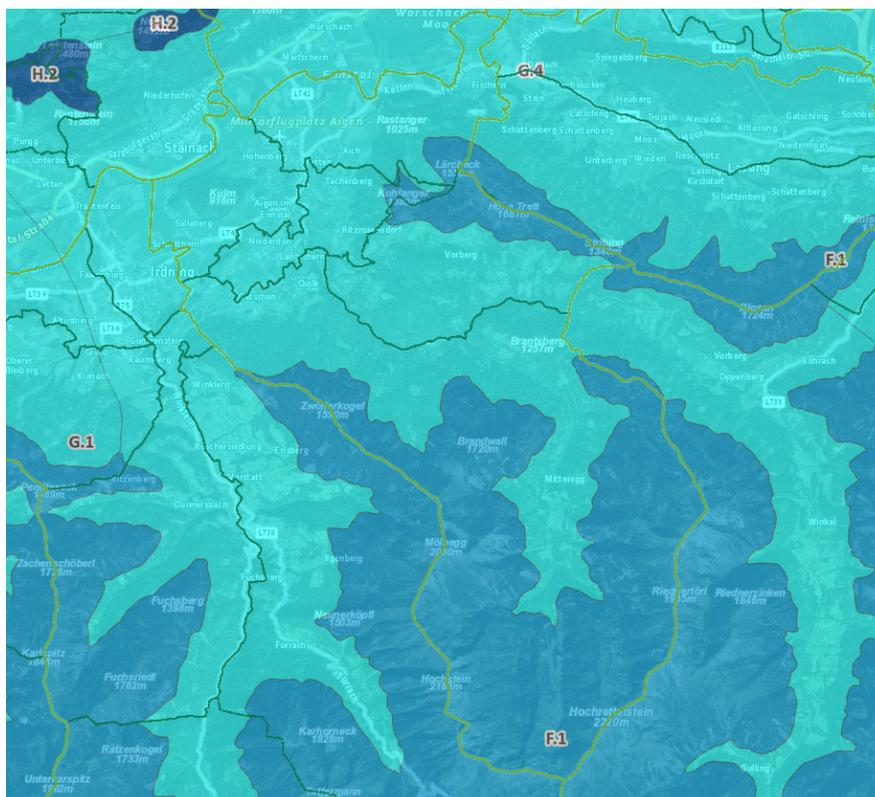


Abbildung 5 - Klimaregionen, Quelle: GIS Steiermark

Klimaregion G4

Diese Zone beginnt etwa im Abschnitt Stainach/Irdning und erstreckt sich bis zum Gesäuseeingang. Aus geländeklimatischer Sicht ist dieser Talbereich des Ennstales infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden kontinental geprägt, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird.

Die Niederschläge sind wesentlich reichlicher als im Mürztal und erzielen eine Größenordnung von 1000 mm bis 1200 mm. Im Jahresgang fällt das Minimum in den Februar/März, das Maximum in den Juli; der Unterschied zwischen den Extremen ist jedoch bei weitem nicht so ausgeprägt wie in der Mur-Mürz-Furche.

Die Zahl der Tage mit Niederschlägen ist wegen der Anfälligkeit bei Staulagen aus West bis Nord recht hoch (130 bis 150 d/a). Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet dieser Abschnitt relativ ungünstig ab, z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1 m/s, ansonsten generell bei 1 bis 1,5 m/2. Im Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf 1,8 bis 2,5 m/2. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen.

Klimregion F.1 Schladminger Tauern, Wölzer Tauern und Murberge

Diese Zone erstreckt sich von der Westgrenze der Steiermark mit dem Hochgolling bis Hohentauern.

Charakteristisch sind unterschiedliche Niederschlagsgradienten (starke im Süden zur trockeneren Südabdachung, schwächere im Norden). Aussagen über die Jahresmenge in Lagen oberhalb der Waldgrenzen sind wegen der bekannten Messproblematik sehr unsicher.

Das Klima der Schladminger Tauern ist zudem recht nebelreich durch aufliegende Bewölkung (in 2000 m etwa 180 d/a, in 2500 m 230 d/a), reizstark vor allem im Winter, bedingt durch die hohen Windgeschwindigkeiten (Max. im Feb. mit 4-7 m/s) in Verbindung mit den tiefen Temperaturen.

Hinsichtlich der Schneeverhältnisse ist es relativ schwer brauchbare Angaben zu machen, denn einerseits prägen die Windverhältnisse die Schneedeckendauer, andererseits spielen speziell in tieferen Lagen auch die Besonnungsverhältnisse eine entscheidende Rolle. An der Südabdachung können etwa Unterschiede bis 50 Tagen zwischen Nord- und Südexposition auftreten (Beobachtungen im Krakauer Hochtal).

Wind: Dieser Abschnitt des Alpenhauptkammes stellt eine Staulage 2. Ordnung für die Strömungslagen aus dem Sektor W bis N dar, vice versa jedoch auch für Strömungslagen aus südlichen Richtungen, die jedoch am Niederschlagsgeschehen deutlich zurückbleiben; auffällig ist bei diesen Wetterlagen vor allem die Ausbildung einer Föhnmauer und Föhn im Lee der Schladminger Tauern. Bei Strömungslagen aus NW bis N tritt umgekehrt an der Südabdachung Nordföhn ein, der vom Charakter anders verläuft als der Südföhn. Typisch sind etwa immer wieder übergreifende Schauer, wobei die Niederschlagsmengen oft bedeutungslos bleiben (unter 1 mm). Für die Lagen um 2000 m kann ein Rahmen von 1500 bis 1700 mm veranschlagt werden, in den Kammbereichen dürften 2000 mm überschritten werden; die Gesamtmengen erreichen somit wegen der inneralpinen Position nicht mehr das Ausmaß des Ausseer Landes.

Hinsichtlich der thermischen Eigenschaften handelt es sich in dieser Zone um ein Gebirgsklima mit nach oben speziell im Sommerhalbjahr stark abnehmenden Gradienten. Für 2000 m Seehöhe können folgende Werte abgeschätzt werden:

Jänner -7 °C, Juli 8 °C, Jahresmittel 0 °C bis 1 °C, Zahl der Frosttage 200-220 d/a, Eistage 110 d/a; die aperiodische Tagesschwankung ist entsprechend dem maritimen Klima gering (5-7 K), die Jahresschwankung erzielt 14-15 K.

Klimaeignung:

Gemäß Klimaeignungskarte ist der Hauptsiedlungsraum der Gemeinde Aigen im Ennstal für Gewerbe/Industrie bedingt geeignet. Außerhalb des Siedlungsraumes in Richtung Süden befindet sich entlang der Gulling ein Frischluftzubringer.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung der für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) im Zuge künftiger Bebauung (Ausrichtung, Höhenentwicklung, Gestaltung, etc.).

4.1.2.2 Lärm/Luft:

Die Gemeinde Aigen im Ennstal wird durch die Landesstraßen B320 Ennstal Straße in Richtung Liezen (A9 Pyhrn Autobahn) bzw. Radstadt (A10 Tauern Autobahn), die L741 - Aigener Straße und L742 - Wörschacherstraße an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Der Hauptsiedlungsraum von Aigen wird durch das Verkehrsaufkommen auf der L741 Aigener Straße belastet. Die Landesstraße L741 Aigener Straße weist im Siedlungsgebiet von Aigen ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) zwischen 5.200 Kfz/Tag (Schwerverkehrsanteil 6 %) und 2.300 Kfz/Tag (Schwerverkehrsanteil 2 %) im Jahr 2019 auf.



Abbildung 6 - Übersichtskarte Landes- und Gemeindestraßen, Quelle: GIS Steiermark

4.1.3 landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebsführungen mit Tierhaltungen und durch das betriebsbedingte Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in einzelnen Ortsteilen mit vorwiegend landwirtschaftlichen Strukturen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu temporären Belästigungen kommen. Die vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vom Oktober 2000 bietet für alle Anwendungsfälle objektiv nachvollziehbare Kriterien zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Eine Ermittlung der Geruchsbelästigung durch die landwirtschaftlichen Betriebe (worst case) wurde durch nachfolgende Berechnungen vorgenommen und die Geruchsschwellenabstände bzw. Belästigungsbereiche je Betrieb ermittelt.

Die Abschätzung der Immissionen des jeweils zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung (landtechnische Faktoren). Für die Bewertung der sich daraus ergebenden Immissionen sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in einer Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht.

Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 wurden alle relevanten, dh innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur oder in Nahelage befindlichen, landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet durch die Bauabteilung erhoben, um jene Parameter, die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlich sind, zu ermitteln. Die eingeholten Parameter umfassen die Tierart/ Nutzung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung (landtechnische Faktoren).

Seit Jänner 2017 liegt die endgültige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vor. Nach Rücksprache mit der ABT13 ist bis zur Anpassung des gelt. StROG 2010 die vorläufige Richtlinie aus dem Jahr 2000 (VRL) weiterhin anzuwenden. Im Rahmen der Novelle 45/2022 wurde die Berechnung der Geruchsimmissionen neu geregelt. Dazu wird eine gesonderte Verordnung des Amtes der Stmk Landesregierung erlassen. Diese liegt bis dato jedoch noch nicht vor und wurden aus diesen Übergangsbestimmungen in der Novelle 45/2022 festgelegt, dass bis 30.09.2022 noch die „alte“ Berechnung der Geruchsemissionen herangezogen werden kann.

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis des Formblattes 1 und 2 der Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen vom Oktober 2000. Ausgehend von den bekannt gegebenen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und wird im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes

plangraphisch näher dargestellt. Die ermittelten Geruchsimmissionen sollen ein Heranrücken der Wohnsiedlungsstruktur an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhalten, um deren Existenz langfristig abzusichern. Im Entwicklungsplan Nr. 5.00 erfolgt die symbolische Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise sind im Flächenwidmungsplan durch entsprechende Festlegungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zu berücksichtigen. Die Geruchskreise werden zur Festlegung von Freihaltebereichen (Puffern) im Flächenwidmungsplan entsprechend der jeweils geltenden Rechtsgrundlage als Entscheidungshilfe Verwendung finden.
- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Bebauung und langfristige Freihaltung der noch zusammenhängenden landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen.
- Im Bedarfsfall Erhebung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens (Erhebung Hofer und Berechnung nach der GRAL-Methode)

4.1.4 Gewässer

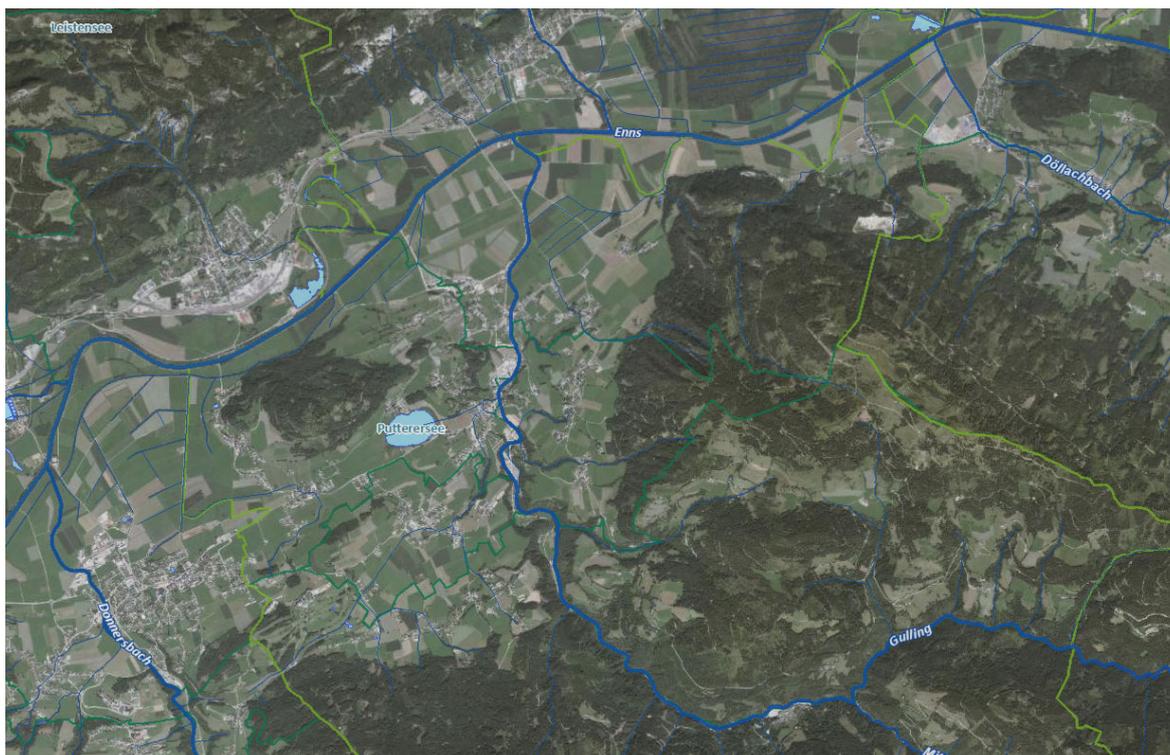


Abbildung 7 - Gewässerkarte/Gewässernetz Quelle: GIS Steiermark

Planungsinteressen – Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung:

Gem. Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 16.01.2023 zur Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 (GZ: ABT14-2172/2023-2) liegen folgende wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal vor:

1. **Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ₁₀₀-Bereiche) und Wildbachgefahrenzonen (nach dem Forstgesetz 1975)** von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d. h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Folgende Hochwasserstudien sind für das Gemeindegebiet Aigen im Ennstal relevant:

- 1.) Enns 2020: „ABU VI 2017 GZP Enns II“; TDC DEPISCH ZT & LUGITSCH ZT.
- 2.) Gulling (in Bearbeitung): „ABU VII 2019 GZP Gulling“; INGENOS ZT GmbH

Die im letzten Flächenwidmungsplan dargestellten Hochwasseranschlaglinien sind im Auflageplan durch die Ergebnisse der oben angeführten, aktuellen Abflussuntersuchungen zu ersetzen.

Auf Grundlage der neuen HQ₃₀/100-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser, Festlegung des Anschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen. Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den **Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung** (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen. Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

2. **Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer** entsprechend dem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 idGF §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005.

Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. dem Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 des **Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume**, LGBl. Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs. 1 und 3 von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2, die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z.1 lit. b ROG freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
2. Rote Gefahrenzonen der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne,
3. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und Blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne und
4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten gemäß § 25 Abs. 3 Z.1 lit. b ROG sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ₁₀₀ unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen sind.

4. **Ersichtlichmachungen** im Sinne des § 26 (7) StROG 2010: der Gewässer nach dem tatsächlichen Verlauf, der Hochwasserüberflutungsgebiete und **provisorischen Gefahrenzonen**, der Grundwasserschutz- und Schongebiete, der Quell- und Brunnenschutzgebiete sowie meliorierte (ME) und hangrutschgefährdete (ER) Flächen (Neuausweisungen im GIS-Steiermark).

5. Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstückswässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-(Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/11625883/4570277/> entnommen werden. In diesem Leitfaden werden rechtliche, wasserwirtschaftliche und technische Fragestellungen, die bei der Oberflächenentwässerung von Bauland auftreten, ausführlich erläutert.

Im GIS-Steiermark sind unter „Naturgefahren“ flächendeckend Fließpfade auf Basis eines 1 m x 1 m Geländemodells dargestellt. Diese Fließpfade resultieren aus einer Geländeanalyse der Haupteinzugsgebiete, ohne Berücksichtigung von Regenereignissen, Bodeneigenschaften sowie kleinräumigen Strukturen (zB Mauersockeln, Durchlässe) sowie einer Kanalisation. Die Fließpfade dienen als erster Hinweis für eine Gefährdung durch Hangwasserabflüsse. Grundlagen und Erläuterungen zur Anwendung: [Fließpfade im GIS-Steiermark](#)

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, auf die ÖNORM B 2506-2, auf die ÖNORM B 2506-

3, auf das ÖWAV Regelblatt 35 und ÖWAV Regelblatt 45 sowie auf das DWA Regelblatt A 138 – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen – verwiesen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Abteilung 13 vom 08.08.2012, GZ: ABT13-10.00-5/2012-33 wird gefordert, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung bei Neuausweisungen bzw. bei Festlegung von Aufschließerfordernissen eine „wasserbautechnische Gesamtbetrachtung“ zwingend festgelegt wird. Es zeigt sich laufend, dass die Verschiebung der Oberflächenwasserproblematik auf einzelne Bauverfahren in vielen Fällen zu einem Abgehen von den Widmungsfestlegungen führt, da zB der Untergrund nicht sickertfähig ist, keine Retentionsflächen vorgehalten wurden, Allgemeinflächen (Zufahrtsstraßen, Wende- und Müllplätze, etc.) und Hangwässer unberücksichtigt bleiben, kleine Vorflutgräben über keine ausreichende Abflusskapazität verfügen. In diesem Zusammenhang wird daher auch auf die im GIS Steiermark verfügbaren Hangwasserkarten verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplans gemäß ÖWA-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung zu beschäftigen. So besteht unter anderen die Möglichkeit im kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die zB in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagsproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel- bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

6. Abwasserplan der Gemeinde:

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz 1988 idGF haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a (3) des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes - insbesondere bei beabsichtigten **Neuausweisungen** von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland **im Nahbereich von Gewässern** - mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abfluss-verschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen (Koordinationsgespräch Gemeinde, Ortsplaner, Abteilung 13, Abteilung 14, Baubezirksleitung Liezen und Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung).

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Keine Neufestlegung von Bauland in jenen Gebieten, die aufgrund gelt. Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz) von einer solchen Nutzung ausgeschlossen sind.
- Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche zur Vermeidung teurer Sanierungsmaßnahmen bzw. nachteiliger Veränderungen des Abflussgeschehens für Unterlieger.
- Freihaltung gewässernaher Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) sowie Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren (Dezember 2008).
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefahrenzonen werden derzeit unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Für das Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal liegt aktuell der am 20.11.2023 ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan Aigen im Ennstal Revision 2023 vor. Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen, die Braunen Hinweisbereiche (Steinschlag, Rutschung, Überflutung) sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ersichtlich gemacht.

Entsprechend dem Forstgesetz 1975 idgF iVm mit der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. II Nr. 132/2021) werden folgende Bestimmungen betreffend die relevanten Gefahrenzonen angeführt:

- a) **Rote Wildbachgefahrenzonen¹** entsprechen einem **Bauverbot** für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten) von **Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tie-**

¹ "Die Rote Gefahrenzone umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist; bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen; auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr; dieser Zone werden auch jene Flächen zugerechnet, auf denen durch kleinere, jedoch häufig wiederkehrende Ereignisse eine Gefährdung eintritt."

ren dienen; bei allen anderen baulichen Herstellungen ist ein **Gutachten / Stellungnahme** der Wildbach- und Lawinenverbauung verbindlich einzuholen. Eine Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan in Bereichen für welche eine Rote Gefahrenzone festgelegt ist, ist nur nach Änderung des Gefahrenzonenplans und Rücknahme der Roten Zone zulässig.

- b) **Gelbe Wildbachgefahrenzonen²** entsprechen einem **Baubeschränkungsbereich**, welche wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und deren Folgen (von der Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung z.B. durch Überflutung geringen Ausmaßes) **zur Bebauung nicht oder minder geeignet** sind, in welchen aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten sinnvoll möglich ist. Für Bauvorhaben innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone ist **immer ein Gutachten der WLW** gemäß Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der WLW, Stand: September 2013 einzuholen. Eine Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan innerhalb Gelber Gefahrenzonen ist nur bei Nachweis der nicht gegebenen Gefährdung (z.B. bei Überflutung geringen Ausmaßes) durch die WLW zulässig.
- c) **Braune Hinweisbereiche³** sind Bereiche, die anderen Naturgefahren wie z.B. **Überflutungen, Steinschlag** ausgesetzt sind. Im Falle einer Bebauung bzw. vorgesehenen Festlegungen im Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan dieser Flächen ist ein Gutachten / Stellungnahme eines befugten Sachverständigen (WLW, Geologe, Bodenmechaniker o. ä.) oder einer anderen zuständigen Stelle zum Nachweis einer nicht gegebenen Gefährdung einzuholen. Dabei ist insbesondere der Leitfaden „Parameter für Ausweisungen in Gefahrenzonen“ der WLW und Abteilung 13, Stand: September 2013 heranzuziehen. Dieser Leitfaden stellt somit auch eine wesentliche Grundlage für die Neuerstellung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes dar.
- d) **Blaue Vorbehaltsbereiche⁴** sind Bereiche, die für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen benötigt werden und entsprechen einem Bauverbot für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten) von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen.

² "Die Gelbe Gefahrenzone umfasst alle übrigen (außerhalb der Roten Gefahrenzone) durch Wildbäche gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist; es herrscht hier Gefahr unterschiedlichen Ausmaßes. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden; Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben."

Alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist

³ Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehenden Rutschungen oder Erosionen, ausgesetzt sind.

⁴ Bereiche, die a) für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder b) für die Ablagerung von Sedimenten benötigt werden oder c) zur Sicherung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

Gemäß Gefahrenzonenplan sind somit folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten:

- Beziehung eines Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung, welcher die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Bauauflagen vorschreibt (öffnungsfreies Herausheben der Objekte je nach örtlicher Geländelage über das umliegende Gelände, hochgezogene Kellerschächte, Eingänge erhöht und an ungefährdeten Gebäude-seiten flache Geländeanschüttungen, keine abflussbehindernden Einfriedungen, Ausführung von verdeckten Steinberollungen um die Fundamente bei Annäherung an die Rote Gefahrenzone, keine Überbauung von verrohrten Gerinnen u.a.). Im Interesse des Bauwerbers wird die Herstellung des Einvernehmens mit der Wildbachverbauung bereits vor der Bauplanerstellung empfohlen.
- Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen keinesfalls (wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind) in jenem Bereich der "Gelben Wildbachgefahrenzone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind; dazu gehören u.a. Schulen, Camping- und Sportplätze. Die Erteilung einer Baubewilligung für o.g. Objekte und Anlagen ist daher in diesen Bereichen nicht zulässig. Im jeweiligen Anlassfall ist eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Die Anwendung der GZP-Informationen auf konkrete Planungen und Bauvorhaben bedarf schon deshalb einer einzelfallbezogenen Bewertung, da alle für die Liegenschaft relevanten (auch nicht im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen) Naturgefahren, die impliziten GFZ-Informationen sowie der Auswirkungen (Risiken) für das konkrete Planungs- und Bauvorhaben durch einen Sachverständigen ausgewogen beurteilt werden müssen.

Für alle Festlegungen ist der Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ (veröffentlicht am 03.10.2013 vom Amt der. Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, GZ: ABT13-50.1/2013-610) heranzuziehen. Die Bebauung ist in Bereiche zu lenken, welche im Allgemeinen weniger oder nicht gefährdet sind (Schutz von Leben und Gut der Bauwerber sowie Einsparung vermeidbarer Aufwendungen der Öffentlichen Hand im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten).

Aufschüttungen und neue Abflussgassen bzw. Flächenverluste in den von Naturgefahren gefährdeten Bereiche dürfen zu keiner Verschärfung der Hochwassergefährdung für Dritte (insbesondere für Unterlieger) führen.

Im Rahmen von Raumplanungsverfahren sind der Gefährdungsgrad der neu auszuweisenden Flächen und die Auswirkungen der Ausweisung auf die Abflussverhältnisse von der zuständigen Wildbach- und Lawinenverbauung zu beurteilen. Dabei ist jedenfalls darzulegen, ob und durch welche Maßnahmen wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen gefahrenfreigestellt werden können.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Keine weitere Siedlungsentwicklung in durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen (mit Ausnahme von Zu- und Umbauten an rechtlich konsentierten Bestandsgebäuden).

- Ausbau des Hochwasserschutzes und der Gefahrenfreistellung auf Basis des Gefahrenzonenplanes.
- Verbindliche Beziehung der Organe der BBL und WLV bei allen Planungen.
- Berücksichtigung des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) und des Leitfadens „Parameter für Ausweisungen in Gefahrenzonen“ der WLV und Abteilung 13, Stand: September 2013 bei allen Planungen
- Freihaltung der durch Oberflächenwässer und Naturgefahren (Wildbäche, Lawinen, Rutschungen und Sturzprozesse) gefährdeten Bereiche sowie der erforderlichen Flächen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen oder ordnungsgemäßer Entsorgung/Retention von Hang-/Oberflächenwässern

Hangwasser:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark (Digitaler Atlas) in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich gemacht und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüssen kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten. In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebende Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse und sind somit bei allen Planungen zu berücksichtigen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Sicherung der Quell- und Karstwassergebiete im gesamten Gemeindegebiet und Berücksichtigung der Schutz- und Schongebiete.
- Auf den Schutz der Quelfassungen und Brunnen ist generell Bedacht zu nehmen.
- Sicherung der Brunnen und Quellgebiete im gesamten Gemeindegebiet Berücksichtigung der Hangwasserkarten bei allen Planungen (Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bauverfahren)
- Berücksichtigung der Fließpfade bei allen Planungen und Freihaltung der von Oberflächen-/Hangwässern gefährdeten Bereiche inkl. der erforderlichen Flächen zur Entsorgung der anfallenden Oberflächen-/Hangwässern

4.1.5 Wald

Allgemeines:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/1977 enthält hierzu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1 Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1 Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer jeweiligen Leitfunktionen.

Um bundesweit einheitliche Beurteilungs- und Ansprachekriterien zu erhalten, wurden im Jahre 1988 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Zl. 52.250/05-VB 5/88) und im Jahr 2012 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Schreiben vom 23.08.2012, GZ: BMLUFW-LE.3.1.10/0003-IV/4a/2012) für die Neuerstellung und die Revision von Waldentwicklungsplan-Teilplänen Richtlinien über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes herausgegeben.

Der Bezirk Liezen verfügt gem. Waldentwicklungsplan über eine Waldausstattung laut Kataster von 185.711 ha, das sind 56 % der Gesamtfläche des Bezirks.

Beschreibung der Funktionsflächen gem. Waldentwicklungsplan:

Generelle Festlegungen:

Entsprechend den näher definierten rechtlichen Grundlagen, Planungsgegenstand sowie Planungsaufgabe für die Erstellung des Waldentwicklungsplanes erfolgt die Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen (Kriterienermittlung).

Die Schutzfunktion begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975 idgF.

Die Wohlfahrtsfunktion (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die Erholungsfunktion (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Flächenbeschreibungen:

Im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal befinden sich Funktionsflächen mit den folgenden laufenden Nummern:

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

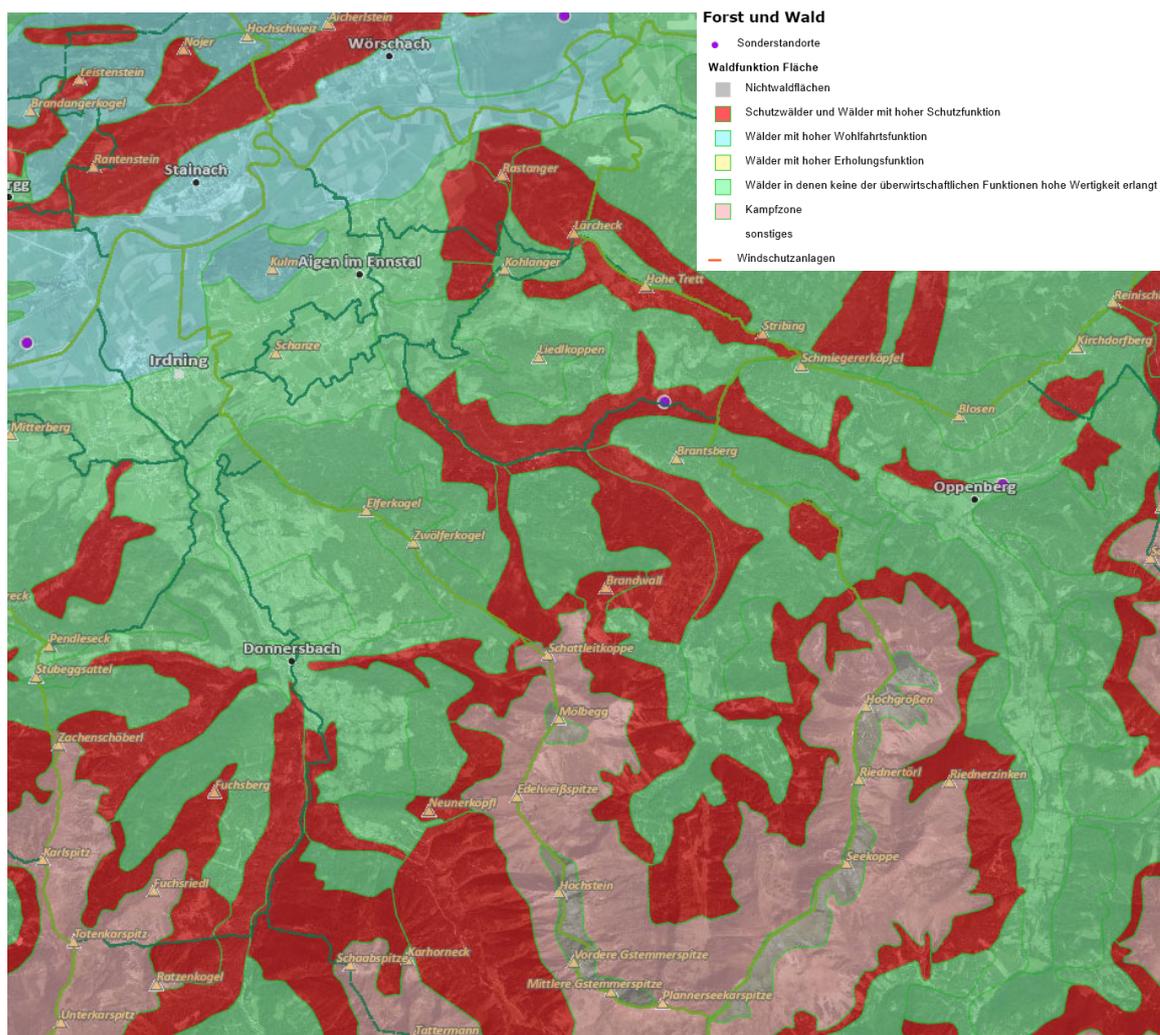


Abbildung 8 - Auszug Waldentwicklungsplan, GIS Steiermark (unmaßstäblich)

Mit der im Wortlaut getroffenen Zielsetzung der weitestgehenden Freihaltung der Waldränder soll erreicht werden, dass diese vor neuen großflächigen Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan freigehalten werden. Ausgenommen sind kleinflächige Baulandarrondierungen und Lückenschlüsse in bereits zusammenhängend bebauten Siedlungsgebieten. Die Regelung, wonach Neubebauungen im ausreichenden Abstand zu Waldrändern erfolgen sollen, bezieht sich auf bereits bestehendes Bauland. Dies kann u.a. durch Festlegung in Bebauungsplänen oder durch Berücksichtigung in nachfolgenden Bauverfahren erreicht werden.

Lebensraumkorridore:

Im Gemeindegebiet befindet sich der Lebensraumkorridor Nr. 1 „Wörschacher Moos“ mit sehr hohem bzw. hohem Schutzbedarf. Die bestehenden Wildtierkorridore werden nach unten angeführten Grundsätzen auf Expertenbasis im Maßstab 1:25.000 in einem Geographischen Informationssystem GIS abgegrenzt. Die Grundsätze sollen gewährleisten, dass die Lebensraumkorridore langfristig ihre Funktion der Lebensraumvernetzung erfüllen können.

a) Lebensraumkorridore sollen prinzipiell im Wald enden bzw. beginnen, damit Migration von Wald bevorzugenden Arten in mehrere Richtungen mit geringem Wanderwiderstand gewährleistet bleibt.

b) Wie weit die Lebensraumkorridore in den geschlossenen Wald reichen, hängt vom gutachtlich zu beurteilenden Gefährdungsgrad (Schutzbedarf) der Waldflächen durch Infrastrukturprojekte (Nähe zu Siedlungen, Industrie, Freizeit, Verkehr) und dem Subkriterium der Hangneigung ab. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Hangneigung die Gefahr der Verbauung abnimmt.

c) Waldflächen sollen gemäß dem Schutzbedarf für Lebensraumvernetzung im Korridorbereich klassifiziert werden, wobei die Wertigkeit nach lokaler, regionaler und überregionaler Bedeutung des Korridors selbst eine untergeordnete Rolle spielt.

Folgende Klasseneinteilung wurde verwendet:

- sehr hoher Schutzbedarf mit der Wertziffer 3 (Engstellen, Waldinseln, Trittsteinbiotope im Korridor),
- hoher Schutzbedarf mit der Wertziffer 2 (Waldrandbereiche von geschlossenen Waldgebieten, größere Waldinseln oder Ausbreitungsachsen in Waldgebieten),
- für Waldflächen außerhalb des Korridorbereichs wird die Wertziffer 1 (Schutzbedarf) vergeben

3.1.14 Lebensraumkorridor Nr. 1: Wörschacher Moos

Der Korridor Wörschacher Moos liegt im Ennstal und verbindet großräumig gesehen die Rottenmanner und Wölzer Tauern im Süden mit dem Toten Gebirge im Norden. Er liegt östlich der Ortschaft Wörschach, quert das Landschaftsschutzgebiet Ennstal von Ardning bis Pruggern und mündet im Norden in das Landschaftsschutzgebiet Warscheneck-Gruppe. Der Korridor ist außerdem in das Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Wörschacher Moos integriert, welches vom Korridor gequert und ergänzt wird.

Die an dieser Stelle vielfach bewaldete Hochmoorfläche ist reich strukturiert und bildet einen idealen Trittstein für die Verbindung über den Talboden, welcher von der B 320 Ennstal Straße und der Enns durchzogen wird.

In Verbindung mit dem größten Feuchtgebiet des steirischen Ennstals ist der Korridor ein bedeutendes Vernetzungselement für viele Arten.

Im regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Liezen ist der Bereich des Lebensraumkorridors Wörschacher Moos bereits als wildökologischer Korridor ausgewiesen (AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2015).

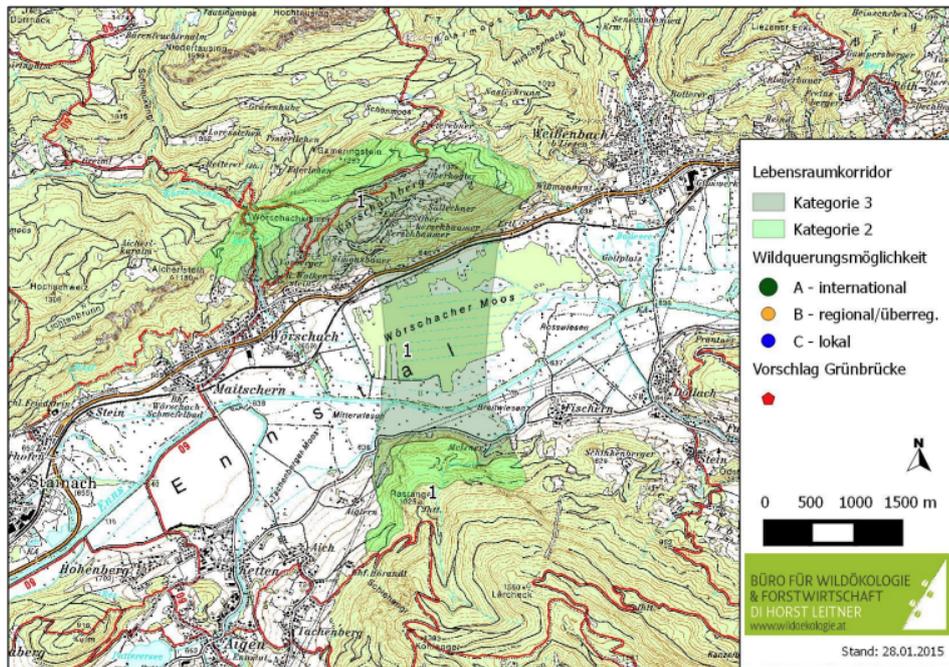


Abbildung 3-14 Lebensraumkorridor Nr. 1

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

Objektschutzwälder gem. Bezirksrahmenplan Liezen:

Objektschutzwälder gem. Forstgesetz sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.

Für den Bezirk Liezen liegt der Bezirksrahmenplan für Wälder mit Objektschutzwirkung der WLW vom 26.06.2017 vor. Der im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal ausgewiesene Objektschutzwald (Ketten-Aigen) ist in der Beilage dargestellt und näher beschrieben.



Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Erhaltung bzw. Verbesserung des Bewaldungsgrades.
- Erhaltung/ Verbesserung der Waldausstattung insbesondere aufgrund ökologischer Gründe (z.B. Kleinklima, Wasserhaushalt des Bodens und Erosionsschutz) aber auch für das Landschaftsbild und für die Landschaftsgliederung sowie zur Sicherung bzw. Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität im Gemeindegebiet der Gemeinde Aigen im Ennstal.
- Erhaltung der Walflächen mit mittlerer und hoher überwirtschaftlicher Funktion gemäß Waldentwicklungsplan.
- Verbesserung des Waldzustandes der Objektschutzwälder gemäß Bezirksrahmenplan für „Wälder mit Objektschutzwirkung“ der WLV vom 26.06.2017.

4.1.6 Denkmalschutz

Laut Listung des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Steiermark stehen nachfolgend angeführte Objekte im Gemeindegebiet unter Denkmalschutz und bestehen Bodendenkmale bzw. archäologische Fundstellen. Die angeführten Bodendenkmale bzw. die archäologischen Fundstellen sowie die unter Denkmalschutz stehenden Objekte gem. Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz, Stand: 05.06.2023, werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Putterschlössl mit Schlosskapelle	Aigen 19, 8943 Aigen im Ennstal
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Kath. Pfarrkirche hl. Florian	Aigen 96, 8943 Aigen im Ennstal
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Kath. Filialkirche hl. Johannes d. Täufer und Evangelist und ehem. Friedhofsfläche	Hohenberg 5, 8943 Aigen im Ennstal (Hohenberg)
Aigen im Ennstal	67301 Aigen	Hallstattzeitliche Siedlung und Hügelgräber am Kulm bei Aigen	Kulm bei Aigen 8943 Aigen im Ennstal
Aigen im Ennstal	67308 Ketten	Sog. Kettinger Kreuz	Ketten 25a, 8943 Aigen im Ennstal (Ketten) (südöstlich)
Aigen im Ennstal	67317 Vorberg	Grenzstein	Vorberg 28, 8943 Aigen im Ennstal (Vorberg) (östlich)
Aigen im Ennstal	67317 Vorberg	Ortskapelle	Vorberg 52, 8943 Aigen im Ennstal (Vorberg) (bei)

Abbildung 9 - Liste der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Die o. a. Bodenfundstätten und archäologischen Bodendenkmale sowie die unter Denkmalschutz stehenden Objekte werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht und ist jeweils vor Setzung von Maßnahmen mit der zuständigen Behörde des Bundesdenkmalamtes eine qualifizierte Vorfragenabklärung durchzuführen.
- Bei sogenannten Zufallsfunden ist die Behörde umgehend zu kontaktieren.

4.1.7 Naturräumliche Schutzgebiete

Gem. GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung, A17, Landes- und Regionalentwicklung, Referat Statistik und Geoinformation vom 26.06.2023, GZ: ABT17-6048/2023-737 wurden folgende Eintragungen im Naturschutzbuch (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Biotop gem. der Stmk. Biotopkartierung sowie Europaschutzgebiete) im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal bekannt gegeben.

- Europaschutzgebiet Nr. 4 "Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche"
- Europaschutzgebiet Nr. 36 "Schluchtwald der Gulling"
- Europaschutzgebiet Nr. 38 "Niedere Tauern"
- Europaschutzgebiet Nr. 41 "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern"
- Naturschutzgebiet Nr. 20 "Putterer See mit seiner Umgebung"
- Geschützter Landschaftsteil Nr. 1287 „Ennsregulierungskonkurrenz, Grundstücke“
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 "Ennstal von Ardning bis Pruggern"
- Naturdenkmal Nr. 941 "Sommerlinde nördlich"
- Naturdenkmal Nr. 942 "Sommerlinde südlich"
- Naturdenkmal Nr. 920 "Winterlinde"
- Naturdenkmal Nr. 921 "Winterlinde"
- Naturdenkmal Nr. 1265 "Flusslauf des Gullingbaches"

Das Gemeindegebiet liegt ferner innerhalb der Alpenkonvention.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Ersichtlichmachung der bekannt gegebenen naturräumlichen Schutzgebiete und Biotop.
- Durch gezielte Bebauung/ Freihaltung und Rücksichtnahme auf erforderliche Freihaltzonen im Zusammenwirken mit dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild ist den Schutzzielen in allen Planungen Rechnung zu tragen.

4.2 Bevölkerung

4.2.1 Bevölkerungsstruktur

Mit 01.01.2023 beträgt die Bevölkerungszahl 2.696 Einwohner (Hauptwohnsitze). Laut Landesstatistik Steiermark setzt sich die Gesamtbevölkerung der Gemeinde Aigen im Ennstal aus 49,96 % Frauen und 50,04 % Männern zusammen.

Altersgruppen:

19,7 % der Einwohner sind mit Stand 01.01.2023 zur Altersgruppe der „unter 20 Jahre“ zu zählen, 58,3 % werden der Altersklasse „20 bis unter 65 Jahre“ zugeordnet und 22,0 % werden der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ zugeordnet. Diese Werte zeigen gegenüber dem Bezirksdurchschnitt des Bezirkes Liezen sowie dem Landesschnitt einen leichten Überhang an jüngerer Bevölkerung auf.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bei der Abschätzung der künftigen Bevölkerungsentwicklung ist auf die zunehmende Überalterung und damit verbundener Bedürfnisänderung der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen.
- Halten der jungen Bevölkerung im Gemeindegebiet zur Erhaltung/ Steigerung der Einwohnerzahl in der kommenden Planungsperiode durch Schaffung von Arbeitsplatzanreizen, Erhaltung der Versorgungsinfrastruktur (Bildungseinrichtungen, Kindergärten, Verwaltung, Handel und Dienstleistung), Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebotes (Mikro-ÖV) und Schaffung eines attraktiven Angebotes an wirtschaftlich leistbaren Baulätzen durch planmäßige Erweiterung, Abrundung und Lückenschließung von Bauland sowie zur bedarfsorientierten Arrondierung der infrastrukturell voll erschlossenen und rechtlich konsentierten Siedlungsansätze außerhalb von Naturgefahren bei vorliegenden Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung.

4.2.2 Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Wanderungsbilanz)

Die nachfolgende Grafik stellt die demographische Entwicklung in der Gemeinde Aigen im Ennstal dar.

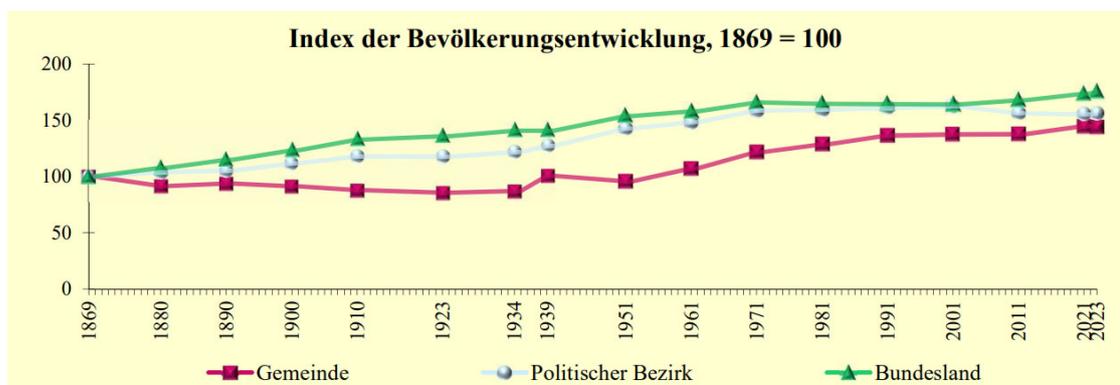


Abbildung 10 - Bevölkerungsentwicklung - Statistik Austria

Der Vergleich mit dem Bezirk und dem Land Steiermark zeigt, dass die Bevölkerungsentwicklung über jener des Bezirks liegt und in etwa jenem des Landes entspricht.

Nachfolgende Tabelle (Quelle: Landesstatistik Steiermark-Gemeindedaten) zeigt die Bevölkerungsentwicklung durch Geburten- und errechnete Wanderungsbilanz von 2018 bis 2022. Die betrachteten 5 Jahre weisen eine positive Geburtenbilanz (Summe plus 8 Einwohner) und eine negative Wanderungsbilanz (plus 36 Einwohner). Dies ergibt insgesamt einen leichten negativen Saldo.

Bevölkerungsbewegung					
	2022	2021	2020	2019	2018
Lebendgeborene	22	31	28	24	25
Gestorbene	14	23	14	11	21
Geburtenbilanz	8	8	14	13	4
Zuzug	107	113	120	137	121
Wegzug	143	106	107	104	209
Wanderungsbilanz	-36	7	13	33	-88

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Bereitstellung von qualitativ ansprechenden und leistbaren Wohnmöglichkeiten durch Baulandmobilisierung und Sicherstellung der Rechtsgrundlagen für eine bedarfsorientierte Nachverdichtung für eine zunehmend älter werdende Bevölkerung in gut versorgten Lagen.
- Adaptierung der öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen.
- Schaffung von Arbeitsplatzanreizen für die junge Bevölkerung im Gemeindegebiet.

4.2.3 Bevölkerungsprognose

Gemäß ÖROK-Prognose 2010 und der LSTAT Prognose 2010 wird aufgrund der Überalterung der Bevölkerung davon ausgegangen, dass die Bevölkerungszahl langfristig bis 2030 leicht sinken wird. Angesichts der dokumentierten Bevölkerungszahlen in den letzten Jahren kann diesem statistischen, negativen Trend nicht gefolgt werden. Die Gemeinde rechnet auch weiterhin mit einer positiven Entwicklung, insbesondere auch mit der Umsetzung des neuen Leitspitales in der Nachbargemeinde.

Aufgrund dieser Entwicklung der letzten Jahre gehen die mittelfristigen siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal weiterhin von einer leicht steigenden Bevölkerungszahl von **ca. 3.100 Einwohnern** bis 2039 aus. Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 sowie dem zugehörigen Entwicklungsplan sind daher alle räumlich-funktionellen Gegebenheiten und Voraussetzungen auf dieses Bevölkerungsziel hin ausgerichtet.

Zusätzliche Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Verbesserung der Altersstruktur und Verbesserung der Wanderungsbilanz durch Schaffung und Bereitstellung eines attraktiven und leistbaren Angebotes an Wohnbauland für junge Bevölkerungsgruppen unter Beachtung einer maßvollen Nachverdichtung, ohne die Wohnqualität in den bestehenden Siedlungsgebieten zu beeinträchtigen.
- Langfristige Sicherstellung der öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen und schrittweise Verbesserung des Angebotes.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen bei künftigen Planungen.

4.2.4 Haushalte

	Familien und Haushalte				Veränd. 1991/2021
	2021	2011	2001	1991	
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	817	775	747	704	16,1%
davon: Familien mit Kindern (in %)	58,1%	63,0%	69,5%	76,1%	
Ehepaare (in %)	66,8%	68,8%	72,7%	79,4%	
Lebensgemeinschaften (in %)	19,3%	15,7%	10,3%	5,0%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	13,8%	15,5%	17,0%	15,6%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,61	1,60	1,75	1,85	-13,0%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	1.082	976	866	784	38,0%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	27,9%	23,1%	19,6%	15,7%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	31,6%	32,3%	25,8%	21,9%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	17,3%	19,3%	20,3%	19,8%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	14,0%	15,2%	18,9%	21,6%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	9,1%	10,2%	15,4%	21,0%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,50	2,63	2,96	3,25	-23,1%

Gemäß Landesstatistik Steiermark erhöhte sich die Anzahl der Privathaushalte im Jahr 2021 auf 1.082 Haushalte. Die aktuelle Haushaltszahl beträgt mit Stand: 01.01.2021 1.080 Haushalte mit gemeldetem Hauptwohnsitz. Die Anzahl der Einpersonenhaushalte ist dabei stetig zunehmend und erhöhte sich von 23,1 % im Jahr 2011 auf 27,9 % im Jahr 2021.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße hat sich von 3,25 (1991) auf 2,50 (2021) verringert und wird gemäß ÖROK-Prognose 2010 weiter sinken. Mit Stand: 01.01.2021 beträgt die durchschnittliche Haushaltsgröße 2,50. Die bisherige Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße in der Gemeinde Aigen im Ennstal wird sich unter Berücksichtigung der vorliegenden und prognostizierten Werte für den Bezirk im Planungsjahr 2039 weiter verringern.

Weiters befinden sich im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal 226 Haushalte, die keinen Hauptwohnsitz gemeldet haben (Nebenwohnsitz, Zweitwohnsitz). Diese Wohnsitze verteilen sich über das gesamte Gemeindegebiet (vgl. nachfolgende Übersicht), wobei sich eine Vielzahl davon im Zweitwohnsitzgebiet im Ortsteil Gatschen (Pichlarn) befinden. Um zukünftig verfügbare und leistbare Bauplätze zur Verfügung stellen zu können, wird für das Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal eine Beschränkungszone für Zweitwohnsitze festgelegt.

Aigen	3
Gatschen	175
Hohenberg	4
Ketten	3
Lantschern	9
Mitteregg	1
Quilk	8
Sallaberg am Kulm	6
Sallaberg am See	8
Schlattham	2
Tachenberg	1
Vorberg	6
Gesamt	226

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung von zusätzlichem Bauland zur Abdeckung der steigenden Nachfrage von Haushalten unter besonderer Berücksichtigung der künftigen Entwicklung in Verkleinerung der Haushaltsgrößen/Wohnungsgrößen.
- Festlegung einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze im Flächenwidmungsplan

4.2.5 Gebäude und Wohnungen/ bisherige Bautätigkeit / Baulandpotenziale/ Baulandbedarf

GEBÄUDE- UND WOHNUNGSZÄHLUNGEN					
	2021	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2021
Gebäude insgesamt	1.052	962	859	742	41,8%
davon: Wohngebäude	977	905	792	662	47,6%
Wohnungen insgesamt	1.567	1.380	1.216	1.060	47,8%
davon: Hauptwohnsitzwohnungen	1.080	973	865	778	38,8%

- Die Anzahl der Wohngebäude beläuft sich im Erhebungsjahr 2021 (Gebäude und Wohnungszählung, Quelle: Landesstatistik Steiermark) auf insgesamt 1.052, wovon 1.080 der 1.567 bestehenden Wohnungen mit Hauptwohnsitzangabe gemeldet wurden.
- Die Anzahl der Wohnungen mit Hauptwohnsitzangabe beträgt im Jahr 2011 973 Wohnungen, davon sind 23,1 % Einpersonenhaushalte. Rund 44,7 % der Wohnungen weisen zwischen 3 oder mehr Personen auf.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt die Bautätigkeit der letzten Jahre, wobei zwischen Neubauten, Um- und Zubauten sowie sonstige Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Einfriedungen, Geländeänderungen etc.) unterschieden wird.

Jahr	Neubau	Um- und Zubau	Sonstiges
2019	3	7	10
2020	16	12	17
2021	28	22	25
2022	16	16	46
2023	20	18	48
Gesamt	83	75	146

Baulandbedarf:

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des Bevölkerungszielwertes der Gemeinde Aigen im Ennstal (3.100 Hauptwohnsitze) bis zum Jahr 2039 (Planungszeitraum 15 Jahre) geht von folgenden Faktoren aus:

- bisherige Bevölkerungsentwicklung und Bautätigkeit der letzten Jahre (Trendfortschreibung),
- Verhinderung der Abwanderung von junger Bevölkerung aus dem Gemeindegebiet,
- Neuansiedelungen nach Errichtung des Leitspitals
- Bevölkerungsentwicklung und Umschichtung der Wohnbevölkerung (Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgröße,

- Erhöhung der Anzahl der Hauptwohnsitze von bisherigen Nebenwohnsitzen

Auf Basis des festgelegten Bevölkerungszielwert von 3.100 Einwohnern für das Jahr 2039 ergeben sich bei Annahme einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,35 Personen pro Haushalt 236 neue Wohngebäude/Haushalte. Bei Annahme einer rechnerischen Bauplatzgröße von 800 m² je Wohngebäude ergibt sich ein Baulandbedarf von 18,8 ha bis zum Jahr 2039. Somit kann der Baulandbedarf durch die im Entwicklungsplan Nr. 5.00 vorgesehenen Baulandpotenziale abgedeckt werden.

Baulandpotenziale:

Im Entwurf zum Entwicklungsplan Nr. 5.0 sind Rücknahmen von rund 1,75 ha Entwicklungspotenzialen aufgrund der bestehenden Naturgefahren (u.a. Gefahrenzonenplan der WLIV) und aufgrund siedlungspolitischer Entscheidungen der Gemeinde Aigen im Ennstal (Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich. Im Entwicklungsplan Nr. 5.00 aufgrund vorliegender Bauwünsche bzw. geänderten siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal rd. 5,95 ha neue Entwicklungspotenziale festgelegt. Somit sind insgesamt rund 38,41 ha Baulandpotenzial für Wohnen, rund 0,56 ha für Zentrum, 5,54 ha für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und rund 4,45 ha Baulandpotenzial für Industrie/Gewerbe zur Verfügung stehend. Bestehende unbebaute Baugebiete gem. Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 sind bei dieser Berechnung der Baulandpotenziale bereits berücksichtigt.

Da viele unbebauten Baugebiete und Baulandpotenziale kurzfristig aufgrund der bestehenden Gefährdung durch Naturgefahren, der derzeit fehlenden Infrastruktur (für mehrere Entwicklungspotenziale ist eine Planung der infrastrukturellen Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Oberflächenwasserentsorgung) erforderlich und nur nach einem Gesamtkonzept möglich) oder nicht gegebenen Grundstücksverfügbarkeit aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht verfügbar sind, wird unter Annahme des Bevölkerungszielwertes von 3.100 Einwohnern und der prognostizierten Bautätigkeit bis zum Jahr 2039 davon ausgegangen, dass durch die getroffenen Festlegungen im Entwicklungsplan Nr. 5.00 und im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der mittel- bis langfristige Baulandbedarf für die Gemeinde Aigen im Ennstal weitgehend abgedeckt werden kann.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Planmäßige Nachverdichtung und Schaffung von wirtschaftlich leistbarem Wohnraum für die zunehmende Zahl von Haushalten.
- Schaffung von wirtschaftlich leistbaren Bauplätzen für Jungfamilien in den jeweiligen Ortsteilen durch moderate Erweiterung des Baulandes für die infrastrukturell voll erschlossenen, dörflich strukturieren Bereiche außerhalb von Naturgefahren.
- Der abschätzbare Baulandbedarf wird für die nächsten 15 Jahre (2039) voraussichtlich innerhalb der im Entwicklungsplan Nr. 5.00 festgelegten Entwicklungspotenziale Platz finden. Wie weit diese Entwicklungspotenziale tatsächlich für die künftige Baulandentwicklung mobilisierbar sind und somit planmäßig verwertet werden können, ist aus heutiger Sicht seriös nicht abschätzbar.

4.2.6 Soziale Infrastruktur

Die Gemeinde Aigen im Ennstal verfügt über einen guten Ausstattungsgrad an öffentlich-sozialen Einrichtungen wie auch privaten Diensten und Einrichtungen des täglichen Bedarfes (z.B. Gemeindeamt, Volksschule, Kindergärten, Kirche, Feuerwehr, Nahversorgung, Bank, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe). Weiters verfügt die Gemeinde Aigen im Ennstal über eine Vielzahl von Tourismus- und Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere im Bereich von Pichlarn bzw. des Putterersees (Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Campingplatz etc).

Bezüglich Bildungseinrichtungen befinden sich in der Gemeinde Aigen im Ennstal ein Kindergarten, eine Kinderkrippe und die Volksschule im Ortsteil Aigen.

	Bildung				
	2022/23	2021/22	2020/21	2019/20	2018/19
Kindertagesheime	2	1	1	1	1
Kinder in Kindertagesheimen	79	69	62	67	60
Schulen	1	1	1	1	1
Schüler	87	84	78	77	83

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge gibt es in der Gemeinde Aigen im Ennstal einen Allgemeinmediziner sowie einen Facharzt (Zahnarzt.). Von Bedeutung hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge ist die geplante Errichtung des Leitspitals in der Nachbargemeinde Stainach-Pürgg.

4.3 Wirtschaft

Im Vergleich der Veränderung der Berufstätigen nach Wirtschaftssektoren werden die Berufstätigen nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in den Volkszählungsjahren 1981, 1991, 2001 und 2015 näher dargestellt. Dabei bediente sich die STATISTIK AUSTRIA folgender Differenzierung:

- Wirtschaftssektor I:** - Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaftssektor II:** - Energie- und Wasserversorgung
- Bergbau, Steine- und Erdengewinnung
- Verarbeitendes Gewerbe, Industrie, Bauwesen
- Wirtschaftssektor III:** - Dienstleistungen

Laut sozioökonomischen Merkmalen 2021 (Quelle: Landesstatistik Steiermark) waren im Jahr 2021 1.384 Personen als Erwerbspersonen registriert, das waren 51,1 % der Gesamtbevölkerung. Von den Erwerbstätigen waren 5,4 % in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, 26,8 % der Erwerbstätigen waren im sekundären Sektor und 67,8 % im tertiären Sektor beschäftigt.

	ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN				Veränd. 2011/2021
	2021	2020	2019	2011	
Arbeitsstätten	224	210	218	216	3,7%
Beschäftigte	827	836	898	1.004	-17,6%
davon: unselbständig Beschäftigte	631	642	666	785	-19,6%
Unternehmen	208	191	197	196	6,1%

Gem. Arbeitsstättenzählung der Landesstatistik Steiermark vom 01.01.2023 der Arbeitsstätten und Beschäftigten bestehen in der Gemeinde Aigen im Ennstal im Jahr 2021 insgesamt 224 Arbeitsstätten mit insgesamt 827 Beschäftigten.

4.3.1 Berufstätige und Pendler

In der Gemeinde Aigen im Ennstal waren gem. Landesstatistik Steiermark vom 01.01.2023 1.319 Personen am Wohnort erwerbstätig. 2021 waren 32 Personen arbeitslos gemeldet (2,3 %), davon 21 Männer und 11 Frauen. Des Weiteren gab es im Jahr 2021 in Aigen im Ennstal 680 Personen mit Pensionsbezug sowie 497 Kinder, Schüler und Studenten.

Die allgemeine Erwerbsquote lag 2021 bei 79,1 %, wobei die der Männer bei 84,8 % und die der Frauen bei 73,5% lag. Die Zahl der Arbeitslosen entwickelt sich wie folgt und ist in den letzten Jahren nahezu gleichgeblieben (Quelle: Landesstatistik Steiermark).

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2021
	2021	2011	2001	1991	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	51,1%	52,8%	48,6%	42,9%	
Männer	54,6%	57,9%	57,6%	54,8%	
Frauen	47,7%	48,0%	40,1%	31,4%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	79,1%	77,9%	71,5%	65,2%	
Männer	84,8%	84,0%	83,5%	81,7%	
Frauen	73,5%	71,7%	59,7%	48,6%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	2,3%	3,3%	5,7%	4,2%	
Männer	2,9%	2,5%	4,6%	2,9%	
Frauen	1,7%	4,3%	7,2%	6,4%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	1.384	1.358	1.248	1.095	26,4%
Männer	733	731	722	689	6,4%
Frauen	651	627	526	406	60,3%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	5,4%	7,6%	8,0%	11,5%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	26,8%	25,1%	23,1%	25,3%	
Dienstleistungen (tertiär)	67,8%	67,3%	69,0%	63,2%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	1.352	1.313	1.177	1.049	28,9%
Männer	712	713	689	669	6,4%
Frauen	640	600	488	380	68,4%
Arbeitslose					
Insgesamt	32	45	71	46	-30,4%
Männer	21	18	33	20	5,0%
Frauen	11	27	38	26	-57,7%

Die Statistik vom 01.01.2023 zeigt für die Gemeinde Aigen im Ennstal bei den Erwerbstätigen am Wohnort, dass rund 852 der Erwerbstätigen in Aigen im Ennstal selbst beschäftigt sind und rund 78,0 % auspendeln. Bei den Erwerbstätigen stehen den 1.029 Auspendlern 562 Einpendler gegenüber.

Die Erwerbspersonen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Statistik Austria).

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 1991/2018
	2018	2011	2001	1991	
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	1.319	1.286	1.143	1.011	30,5%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	852	1.064	1.109	984	-13,4%
Gemeinde-Einpendler	562	717	707	557	0,9%
Gemeinde-Auspendler	1.029	939	741	584	76,2%
Pendlersaldo	-467	-222	-34	-27	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	66,0%	67,4%	63,8%	56,6%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	78,0%	73,0%	64,8%	57,8%	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	1.352	1.313	1.177	1.049	28,9%
Arbeitslose	32	45	71	46	-30,4%
Kinder, Schüler und Studenten	497	478	570	649	-23,4%
Haushaltsführende Personen*	-	-	230	368	
Pensionisten, Rentner	680	557	501	402	69,2%
Sonstige*	145	177	17	36	

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung von zusätzlichem, finanziell leistbarem Wohnraum, um der Bedeutung als Arbeitsstandort auch hinsichtlich des Wohnsiedlungsangebotes gerecht zu werden.
- Schaffung von zusätzlichen und zukunftsorientierten Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal, insbesondere für die jungen Bevölkerungsgruppen durch Arbeitsplatzanreize (z.B. Wohnumfeldqualitäten).

4.3.2 Primärer Sektor – Land- und Forstwirtschaft

Gemäß der Agrarstrukturerhebung von 2020 (Quelle: Landesstatistik Steiermark) gab es im Jahr 2020 insgesamt 120 land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Aigen im Ennstal (davon 52 Haupterwerbsbetriebe, 53 Nebenerwerbsbetriebe). Dies bedeutet seit der letzten Zählung von 2010 eine Zunahme der Haupterwerbsbetriebe um 11 Betriebe und einer Abnahme der Nebenerwerbsbetriebe von 9 Betrieben.

2020 wurden von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben insgesamt 7.690 ha bewirtschaftet. Dabei wurden 2.224 ha landwirtschaftlich und 4.503 ha forstwirtschaftlich bewirtschaftet.

	AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN			Veränd. 1999/2020	
	2020	2010	1999	absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe					
Insgesamt (nach Erwerbsart)	120	109	120	0	0,0%
davon: Familienbetriebe (Haupterwerbsbetriebe)	52	61	62	-10	-16,1%
Familienbetriebe (Nebenerwerbsbetriebe)	53	36	48	5	10,4%
Personengemeinschaften	7	4	*	*	*
Betriebe juristischer Personen	8	8	10	-2	-20,0%
Bodennutzung (in ha)					
Gesamtfläche	7.690	6.635	7.295	395	5,4%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	2.224	2.192	3.053	-829	-27,1%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	4.503	3.537	3.908	595	15,2%
Sonstige Fläche	963	905	334	629	188,2%
Viehbestand					
Rinder	3.530	3.169	2.980	550	18,5%
Schweine	40	25	77	-37	-48,1%
Geflügel	1.587	848	1.589	-2	-0,1%

Die Ermittlung der erforderlichen Schutzabstände zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung ist in Kap. 4.1.3 dargestellt und erläutert.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft durch Freihaltung der noch zusammenhängenden landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen
- Erhebung der bereits bestehenden Emissionen auf Basis eines Einzelgutachtens im Anlassfall.

4.3.3 Sekundärer Sektor – Industrie- und Produktion, Gewerbe, Bauwesen

In der Gemeinde Aigen im Ennstal befinden sich mehrere gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe. Im Jahr 2021 waren laut Registerzählung der Landesstatistik Steiermark vom 01.01.2023 26,8 % der erwerbstätigen Personen im sekundären Wirtschaftssektor beschäftigt (Industrie, Gewerbe, Bauwesen).

Zum sekundären Sektor werden folgende Produktionsbetriebe gezählt:

- Energie- und Wasserversorgung;
- Bergbau, Stein- und Erdgewinnung;
- Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, Tabakverarbeitung;
- Erzeugung von Textilien (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren);
- Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen;
- Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausg. Schuhe);
- Be- und Verarbeitung von Holz- und Musikinstrumenten, Spielwarenerzeugung;
- Erzeugung von Papier und Pappe;
- Druckerei und Vervielfältigung, Verlagswesen;
- Erzeugung und Verarbeitung von Wohnchemikalien, Gummi, Erdöl;
- Erzeugung von Stein- und Glaswaren;
- Erzeugung und Verarbeitung von Metallen;
- Bauwesen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Absicherung, bedarfsorientierte Erweiterung und Neuansiedelung von Betrieben durch Festlegung geeigneter Bauplätze für betriebliche Nutzungen.

4.3.4 Tertiärer Sektor - Handel, Dienstleistungen und Tourismus

Die Anzahl der Berufstätigen in diesem Sektor lag gemäß Registerzählung der Landesstatistik Steiermark vom 01.01.2023 bei 67,8 %.

Handel und Dienstleistungen

In der Gemeinde Aigen im Ennstal gibt es eine große Auswahl an Handels- und Dienstleistungsbetrieben, wie etwa Gasthäuser, Lebensmittelhandel und Nahversorger, u.a.

Tourismus/Naherholung

Die Einstufung der steirischen Gemeinden in unterschiedliche Ortsklassen liefert eine wesentliche Grundlage für die Grobbewertung einer Gemeinde hinsichtlich ihrer touristischen Bedeutung. Durch diese Differenzierung wird der Stellenwert des Tourismus einer Gemeinde/einer Region abgebildet.

Die Gemeinde Aigen im Ennstal ist der Ortsklasse A zugeordnet und verdeutlicht dies nachvollziehbar die touristische Bedeutung der gesamten Tourismusregion (Tourismusverband Grimming-Donnersbachtal). Somit unterstreicht und fördert die Festlegung und bedarfsorientierte Erweiterung des **Touristischen Siedlungsschwerpunktes „Pichlarn** und von Örtlichen Eignungszonen weiterer bestehender touristischer Einrichtungen (wie im Bereich Putterersee) in beachtlicher Konsequenz für die touristische Bedeutung.

Die Gemeinde Aigen im Ennstal bildet gemeinsam mit Stainach-Pürgg und Irdning-Donnersbachtal den Tourismusverband „Grimming-Donnersbachtal“.

Die Tourismusregion Grimming-Donnersbachtal gehört zur Tourismusregion Schladming-Dachstein und ist diese die bedeutendste touristische Region der Steiermark. Die Nächtigungszahlen für die Region erreichen derzeit knapp über 3,3 Millionen Nächtigungen pro Jahr (Rang 1 der Regionen der Steiermark). Dabei ist die Entwicklung der Nächtigungen und Ankünfte im langfristigen Trend stetig steigend (positive Veränderung der Nächtigungszahl).

Die Tourismusregion „Grimming-Donnerbachtal“ bietet ein umfassendes touristisches Angebot sowohl im Sommer als auch im Winter und verbindet dabei das historische Ambiente der Region mit einem zeitgemäßen Urlaubsstandard. Dabei bietet die gesamte Tourismusregion ganzjährig ein umfassendes Angebot an bedeutsamen Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen, an Erholungs- und Ausflugszielen sowie ein vielfältiges Angebot an ergänzenden Sport-, Freizeit- und Erholungsprogrammen.

Die Bedeutung von Aigen im Ennstal zeigt sich durch die vorliegenden Statistiken.

8.1 Beherbergungsbetriebe und Gästebetten in der Sommersaison

Q: Statistik Austria, Tourismusstatistik.

Sommersaison	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2022	2021	Änd. %	2022	2021	Änd. %	2022	2021	Änd. %
Beherbergungsbetriebe	43	44	-2,3	2 903	2 822	2,9	7 409	7 275	1,8
Hotel o.ä. Betr., Kat. 5/4-Stern	1	1	-	76	75	1,3	270	268	0,7
Hotel o.ä. Betr., Kat. 3-Stern	4	4	-	251	251	-	757	766	-1,2
Hotel o.ä. Betr., Kat. 2/1-Stern	2	2	-	79	80	-1,3	350	357	-2,0
sonstige gewerbliche Betriebe	7	7	-	483	453	6,6	1 123	1 050	7,0
Campingplatz	2	2	-	26	27	-3,7	116	111	4,5
Privatquartier	9	10	-10,0	453	452	0,2	1 575	1 607	-2,0
Ferienwohnung/-haus (privat)	18	18	-	1 535	1 484	3,4	3 218	3 116	3,3
Gästebetten (ohne Camping)	689	699	-1,4	42 544	41 818	1,7	117 462	116 485	0,8
Hotel o.ä. Betr., Kat. 5/4-Stern	216	216	-	7 004	6 943	0,9	24 551	24 794	-1,0
Hotel o.ä. Betr., Kat. 3-Stern	130	130	-	9 336	9 270	0,7	27 040	27 200	-0,6
Hotel o.ä. Betr., Kat. 2/1-Stern	39	41	-4,9	1 911	1 939	-1,4	7 624	7 690	-0,9
sonstige gewerbliche Betriebe	100	102	-2,0	11 576	11 172	3,6	28 043	26 840	4,5
Campingplatz	432	392	10,2	3 430	3 366	1,9	43 658	42 928	1,7
Privatquartier	85	92	-7,6	3 434	3 444	-0,3	11 373	11 602	-2,0
Ferienwohnung/-haus (privat)	119	118	0,8	9 283	9 050	2,6	18 831	18 359	2,6

8.3 Beherbergungsbetriebe und Gästebetten in der Wintersaison

Q: Statistik Austria, Tourismusstatistik.

Wintersaison	Gemeinde			Politischer Bezirk			Bundesland		
	2021/22	2020/21	Änd. %	2021/22	2020/21	Änd. %	2021/22	2020/21	Änd. %
Beherbergungsbetriebe	39	38	2,6	2 806	2 536	10,6	6 928	6 374	8,7
Hotel o.ä. Betr., Kat. 5/4-Stern	1	1	-	75	47	59,6	267	229	16,6
Hotel o.ä. Betr., Kat. 3-Stern	4	4	-	258	182	41,8	758	667	13,6
Hotel o.ä. Betr., Kat. 2/1-Stern	2	2	-	80	63	27,0	339	315	7,6
sonstige gewerbliche Betriebe	4	4	-	429	381	12,6	1 019	908	12,2
Campingplatz	2	1	100,0	21	17	23,5	99	56	76,8
Privatquartier	9	10	-10,0	451	438	3,0	1 463	1 424	2,7
Ferienwohnung/-haus (privat)	17	16	6,3	1 492	1 408	6,0	2 983	2 775	7,5
Gästebetten (ohne Camping)	666	638	4,4	41 732	34 555	20,8	112 479	102 370	9,9
Hotel o.ä. Betr., Kat. 5/4-Stern	216	189	14,3	6 986	4 776	46,3	24 407	22 118	10,3
Hotel o.ä. Betr., Kat. 3-Stern	130	130	-	9 609	6 494	48,0	26 982	23 356	15,5
Hotel o.ä. Betr., Kat. 2/1-Stern	39	37	5,4	2 024	1 588	27,5	7 234	6 733	7,4
sonstige gewerbliche Betriebe	85	87	-2,3	10 515	9 633	9,2	25 660	23 418	9,6
Campingplatz	432	50	764,0	2 630	1 941	35,5	41 084	9 814	318,6
Privatquartier	85	92	-7,6	3 457	3 364	2,8	10 659	10 293	3,6
Ferienwohnung/-haus (privat)	111	103	7,8	9 141	8 700	5,1	17 537	16 452	6,6

Abbildung 11 - Beherbergungsbetriebe (Statistik Austria)

Hiezu auch die Übernachtungen:

8.5 Übernachtungen

Q: Statistik Austria, Tourismusstatistik.

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	2013=100	absolut	2013=100	absolut	2013=100
2013	74 162	100	4 104 817	100	11 309 604	100
2014	83 882	113	4 148 394	101	11 413 788	101
2015	97 226	131	4 322 646	105	11 759 402	104
2016	85 496	115	4 595 602	112	12 393 349	110
2017	78 539	106	4 750 474	116	12 821 161	113
2018	84 985	115	4 948 196	121	13 060 210	115
2019	78 265	106	4 937 587	120	13 288 592	117
2020	75 744	102	4 111 146	100	10 020 852	89
2021	76 607	103	2 949 070	72	8 956 842	79
2022	94 521	127	4 954 631	121	13 014 627	115

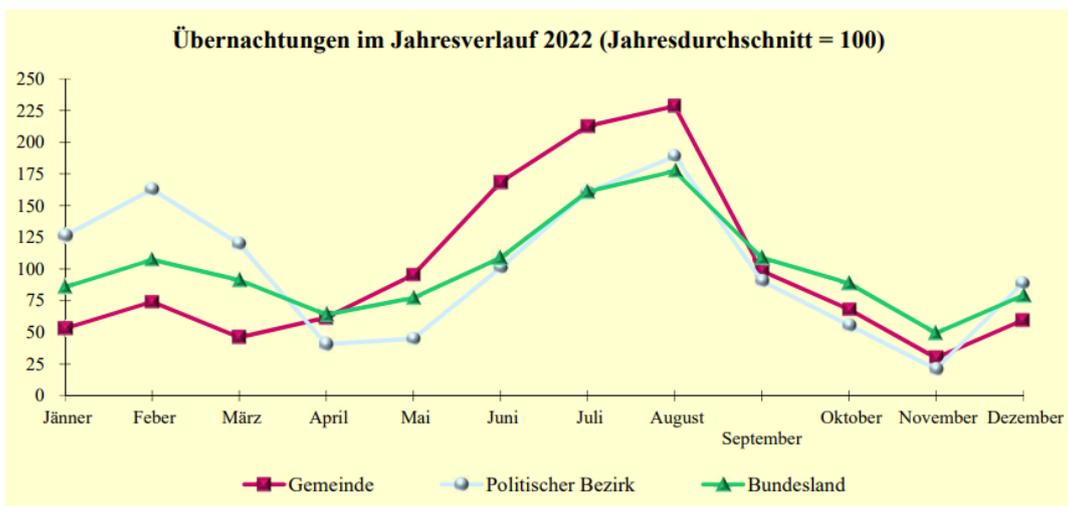


Abbildung 12 - Nächtigungen (Statistik Austria)

Für den Freizeit- und Naherholungstourismus besonders bedeutend sind das „Imlauer Hotel Schloss Pichlarn“, der Putterersee mit seinen bestehenden Freizeiteinrichtungen und einer weiteren Vielzahl an Tourismuseinrichtungen wie im Ortszentrum. Das Schloss Pichlarn mit dem Hotel und Golfplatz stellt einen wichtigen Arbeitgeber in der Gemeinde dar. Lt. Gemeindeangabe verfügt das Hotel über 80 Beschäftigte, rd. die Hälfte davon wohnen auch in der Gemeinde Aigen.

In Aigen im Ennstal stieg die Anzahl der Ankünfte in den letzten Jahren. Von großer Bedeutung für die künftige wirtschaftliche Entwicklung ist der Erhaltung und die Erweiterung des touristischen Angebotes in der Gemeinde, insbesondere im Bereich des Schloss Pichlarn, des Putterersees und im Ortszentrum.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Fortführung des Bereiches des Schlosses Pichlarn als Touristischer Siedlungsschwerpunkt und der Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen (wie im Bereich Putterersee)
- Schaffung der geeigneten Standortvoraussetzungen für die langfristige rechtliche Absicherung, Erweiterung und Ansiedelung von Betrieben des tertiären Sektors.
- Aufgrund des bestehenden Landschaftsraumes sowie der vorhandenen naturräumlichen Besonderheiten sowie der o.a. vorhandenen touristischen Einrichtungen und Potenziale wird die maßvolle Erweiterung des touristischen Angebotes als Ziel im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Aigen im Ennstal festgelegt.

4.4 Technische Infrastruktur

4.4.1 Verkehr

Die Gemeinde Aigen im Ennstal wird durch die Landesstraße B 320 Ennstal Straße in Richtung Pongau (A10 Tauernautobahn) bzw. Liezen (A9 Phyrnautobahn) im Norden an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Weiter verlaufen die Landesstraßen L741 und L742 durch das Gemeindegebiet.

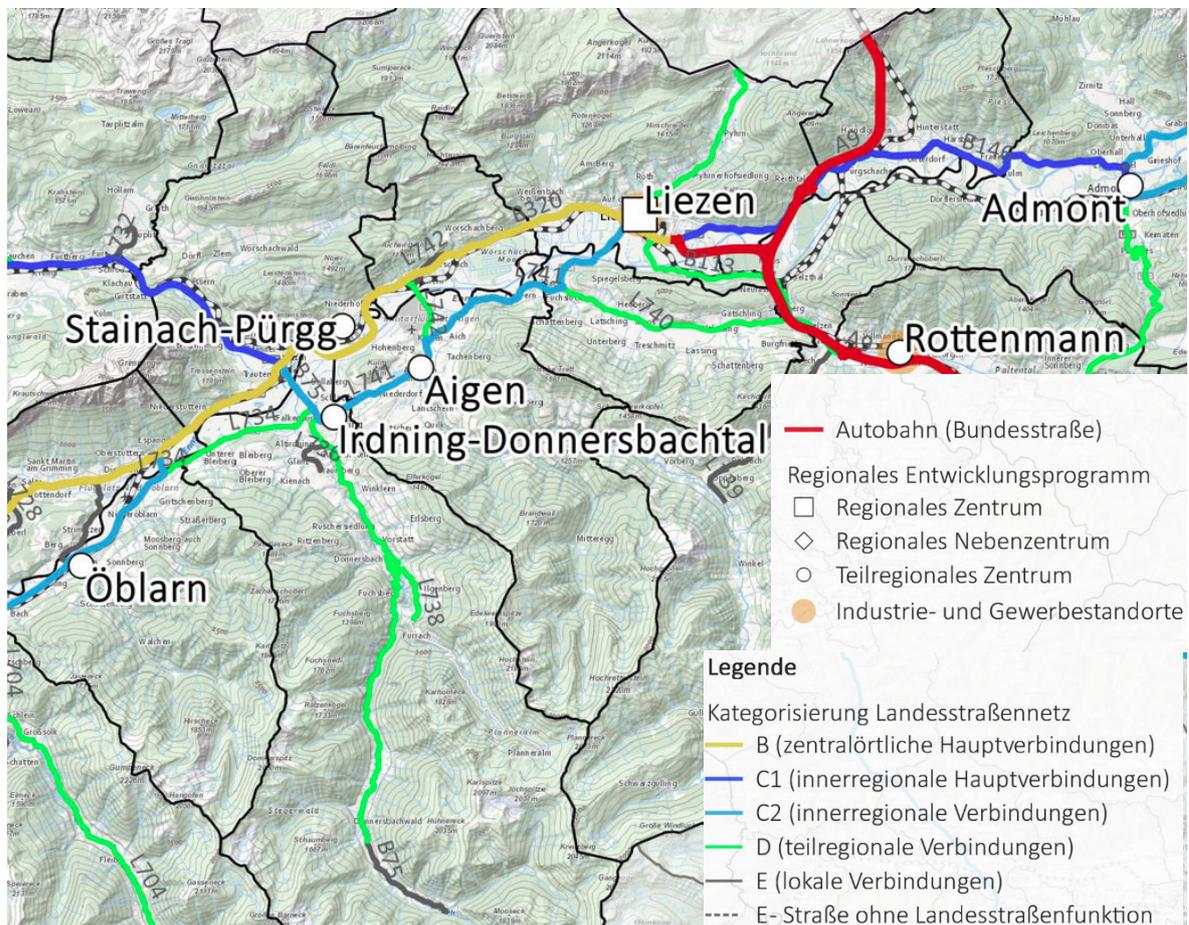


Abbildung 13 - Regionales Mobilitätskonzept Liezen - Straße

Der zentrale Siedlungsbestand ist im Regionalen Mobilitätskonzept als Potenzialraum für regionalen Alltagsradverkehr festgelegt.

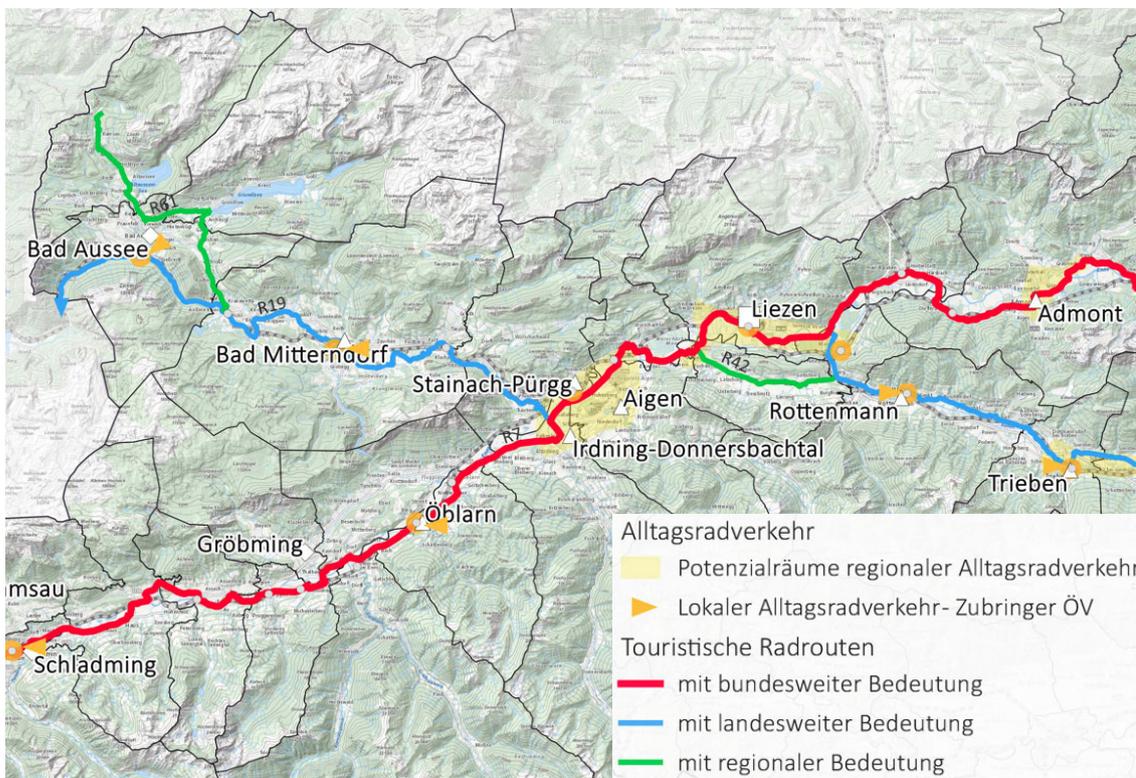


Abbildung 15 – Regionales Mobilitätskonzept Liezen - Radverkehr

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Berücksichtigung der erforderlichen verkehrstechnischen Erschließungen bei weiteren Planungsvorhaben.
- Schrittweise und bedarfsorientierte Verbesserung des Angebotes an ÖPNV und Förderung der sanften Mobilität.
- Verbesserung des ÖPNV Angebotes auf Basis der Mikro-ÖV Strategie des Landes Steiermark.
- Verbesserung und Ausbau des Radwegenetzes

4.4.2 Wasserversorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser erfolgt über Genossenschaften bzw. private Versorgungsanlagen.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Auf den Schutz der Quelfassungen und Brunnen ist generell Bedacht zu nehmen.
- Ausrichtung der künftigen Siedlungsentwicklung an den bestehenden Versorgungsleitungen und Kapazitäten.
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am bestehenden Gemeindeabwasserplan (GAP).

4.4.3 Abwasserversorgung

Entsprechend dem Stmk. Kanalgesetz wurde ein Gemeindeabwasserplan von DI Blank-Bachselten (GZ 03 05 21/A erstellt, im Gemeinderat beschlossen und von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Mit 30.12.2005 erlangte der GAP Rechtskraft. Im wesentlichen betrifft der GAP den Ortsteil Vorberg, Teile von Ritzmannsdorf und Teile von Mitteregg (Almen). Alle anderen Bereiche sind ordentlich entsorgt. Die Entsorgung der Abwässer erfolgt ausschließlich über die Kläranlage der VWG Aigen/ Wörschach bzw. entsprechend dem Gemeindeabwasserplan.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung nach Siedlungsschwerpunkten.

4.4.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Gemeinde wird durch die Energie Steiermark sichergestellt. Im Gemeindegebiet bestehen Wasserkraftwerke an der Gulling.

Die Versorgung mit Wärme der neuen Objekte im Ortszentrum (Wohnhäuser und Geschäfte), sowie der Volksschule, dem Gemeindeamt, Feuerwehr, Musik- und Trachtenheim sowie aller öffentlicher Gebäude erfolgt mittels Fernwärme durch das Biomasseheizwerk der Bioenergie Aigen, Wärmeliefergemeinschaft Fritz KG. Die Puttererseehalle mit Kindergarten und prakt. Arzt sowie das Anwesen „Puttererseehof“ der Familie Dornbusch wird durch das Biomasseheizwerk der Dornbusch Tourismusbetriebe GmbH mit Fernwärme versorgt. Weiters gibt es eine Wärmeversorgung im Ortsteil Lantschern, welche von der Florian Danglmaier GmbH betrieben wird. Zusätzlich wird das Imlauer Hotel Schloss Pichlarn von der Bäuerlichen Biolieferungsgenossenschaft Irdning eGen. Mit Wärme beliefert.

Raumordnungsfachliche Konsequenzen:

- Erhalt und Ausbau alternativer Energieversorgungsanlagen nach einem Gesamtkonzept
- Rücksichtnahme auf bestehende Leitungssysteme bei künftiger Siedlungsentwicklung (Ausrichtung an der bestehenden Versorgungsinfrastruktur)
- Bedarfsorientierte Erweiterung des Fernwärmeversorgungsnetzes
- Setzen von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Förderung einer nachhaltigen Mobilität und des sanften Tourismus

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT – DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 Prüfung nach Ausschlusskriterien

Für alle geänderten Festlegungen gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 4.00 der Gemeinde Aigen im Ennstal wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nunmehr Abteilung 13), Amt der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2011 (2. Auflage).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Beurteilung ergaben, dass für alle Änderungen gem. Differenzplan und Differenzliste keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 (2) StROG 2010 durch Erfüllung der relevanten Ausschlusskriterien erforderlich ist.

Für die Änderungen lfde. Nr. 1 (Sallaberg am Kulm), 3 (Schlattham) und 16 (Hohenberg) gem. Differenzliste liegen keine Abschichtung und kein Ausschlusskriterium gem. Planungsleitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ vor. Aus diesem Grunde sind für diese Bereiche eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

5.2 Umwelterheblichkeitsprüfung

Bewertung der Umwelterheblichkeit:

Eine vertiefende Beurteilung der Umwelterheblichkeit nach Themencluster gem. Leitfaden zur „SUP in der Örtlichen Raumplanung, 2. Auflage“ ist erforderlich, wenn kein Ausschlusskriterium gem. Leitfaden zutrifft und kein obligatorischer Anwendungsbereich (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet) vorliegt.

Bei der Prüfung von Plänen und Programmen auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen sind unterschiedliche Themenbereiche zu berücksichtigen, deren Beschreibung bei einer Umsetzung auf mögliche Umweltauswirkungen sich beziehen, wobei die Beurteilungsklassen in „keine Veränderung/Verschlechterung“, „Verschlechterung“ oder „starke Verschlechterung“ unterteilt werden.

Themencluster Mensch/Gesundheit:

Der Themencluster Mensch/Gesundheit betrifft den Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastungen und Klima.

Themencluster Mensch/Nutzungen:

Der Themencluster Mensch/Nutzungen betrifft Sach-/Kulturgüter sowie die Land- und Forstwirtschaft.

Themencluster Landschaft/ Erholung:

Der Themencluster Landschaft/Erholung betrifft das Landschaftsbild, Ortsbild, das Kulturelle Erbe, die Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit sowie Erholungsqualitäten.

Themencluster Naturraum, Ökologie:

Der Themencluster Naturraum, Ökologie betrifft Pflanzen, Tiere und Wald.

Themencluster Ressourcen:

Der Themencluster Ressourcen betrifft Grund- und Oberflächenwässer, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten.

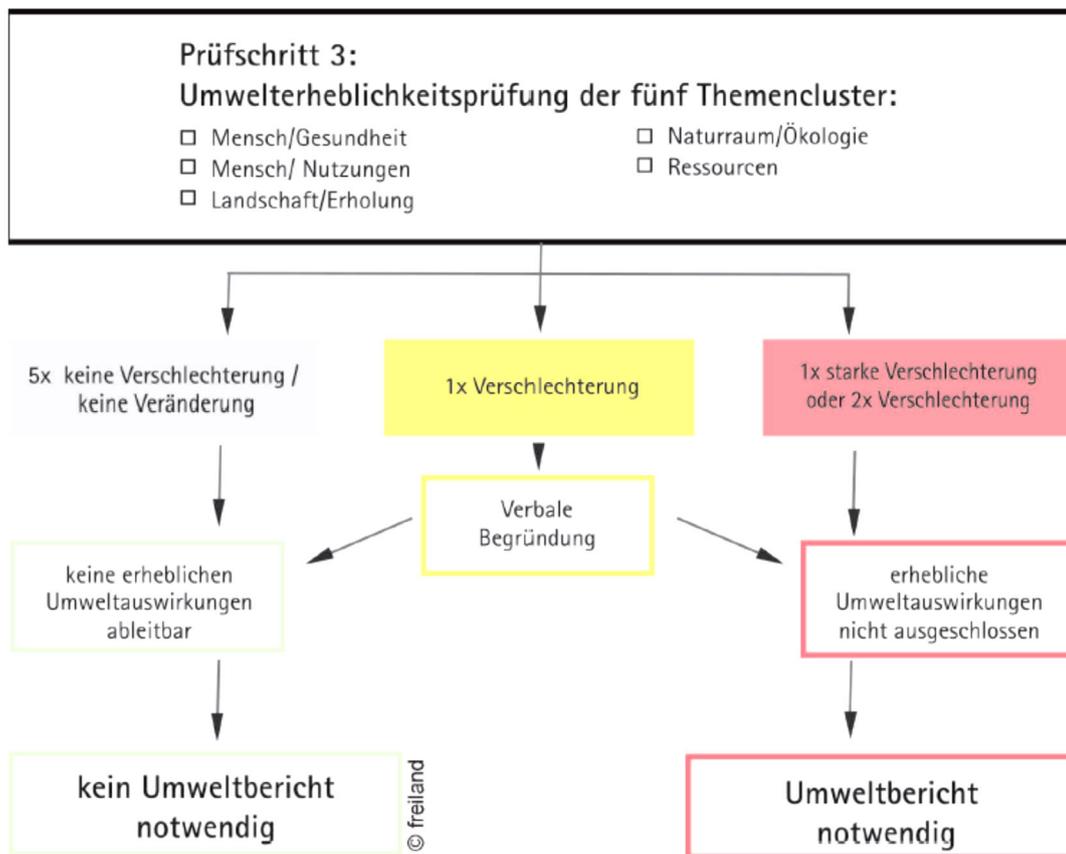


Abbildung 16 – Auszug Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2011 (2. Auflage)

Bewertungsmethode:

Können bei allen fünf Themenclustern „Verschlechterungen“ und „starke Verschlechterungen“ ausgeschlossen werden, ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Können bei vier Themenclustern „Verschlechterungen“ und „starke Verschlechterungen“ ausgeschlossen werden, ist mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Beurteilung festzustellen, ob eine Umweltprüfung mit Umweltbericht notwendig ist.

Wenn aus der Prüfung der Themencluster mindestens eine „starke Verschlechterung“ oder mindestens zwei „Verschlechterungen“ resultieren, ist jedenfalls eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

5.3 Änderung lfde. Nr. 1 – Sallaberg am Kulm:

Im Ortsteil Sallaberg am Kulm wird im öffentlichen Interesse das bestehende Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, ausgehend vom Siedlungsbestand in nordwestliche Richtung erweitert. Begründet wird dies insbesondere mit dem Baulandbedarf in allen Ortsteilen im gesamten Gemeindegebiet, der vorhandenen infrastrukturellen Erschließung, der geänderten Planungsvoraussetzungen (errichtetes Stallgebäude, welche das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild prägt, REPRO Liezen 2016 (20%-Regelung)) und dem somit gegebenen öffentlichen/siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal zur Stärkung/Erweiterung der Wohnfunktion und somit auch der zentralörtlichen Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet.

Aufgrund des gegebenen Flächenausmaßes von insgesamt 1,52 ha liegt somit kein raumrelevanter UVP-Tatbestand gemäß UVP-Gesetz 2000 idgF vor. Weiters wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt, da sich das Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41 „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ rd. 80m bis 120m vom Änderungsbereich entfernt befindet.

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Aufgrund des Verkehrsaufkommens entlang der Zufahrtsstraße nach Sallaberg am Kulm (öffentlicher Verkehrsweg) sind keine der geplanten Nutzung widersprechende Lärmbelastungen bzw. Erschütterungen innerhalb des Beurteilungsgebietes zu erwarten. Auch sind durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, welches durch eine Ergänzung der vorhandenen Nutzungen entsteht, keine erheblichen Veränderungen/Verschlechterungen hinsichtlich Lärmbelastungen bzw. Erschütterungen für die Siedlungsgebiete im Ortsteil Sallaberg am Kulm zu erwarten.	o
Luftbelastung und Klima	Betreffend Luftbelastungen wird auf die Immissionsschutzverordnung des Landes Steiermark verwiesen, wonach kein Immissionsschutzgebiet in der Gemeinde Aigen im Ennstal festgelegt wurde. Für eine Wohnnutzung ist das Ennstal hinsichtlich Klimaeignung (Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis gute Durchlüftung gem. Klimaeignungskarte) jedenfalls geeignet und „spricht aus klimatologischer Sicht nichts gegen die Ausweisung von Bauland im Sinne von Baulanderweiterungen (Auszug aus der Beschreibung der Klimaeignung gem. Digitaler Atlas Steiermark)“.	o

Zusammenfassend wird somit festgehalten, dass hinsichtlich des Themenclusters Mensch/Gesundheit „keine Veränderung/Verschlechterung“ hinsichtlich der Umweltauswirkungen vorliegt.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor.	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Da für das betroffene Gebiet keine landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO Liezen vorliegt, werden auch aufgrund der Hanglage keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung abgeleitet, da im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal im Talraum großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt sind und somit ausreichend landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Urproduktion nutzbar bleiben. Gemäß Bodenkarte stellt der gegenständliche Bereich ein mittelwertiges Grünland dar, für welches aufgrund der Hangneigung die Bewirtschaftung erschwert wird. Innerhalb des Planungsgebietes ist kein Waldbestand vorhanden und ist somit auch keine forstwirtschaftliche Nutzung gegeben.	o

Zusammenfassend wird festgehalten, dass hinsichtlich des Themenclusters Mensch/ Nutzungen „keine Verschlechterungen/Veränderungen“ für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Der gegenständliche Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Erholungsnutzung liegt innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor. Weiters gliedert sich eine zukünftige Bebauung aufgrund der topografischen Gegebenheiten in die Bestandsbebauung (Wohngebäude und großvolumiges Stallgebäude) und die dahinter liegende Waldkulisse visuell ein. Aufgrund des Baumbestandes (insbesondere entlang der Erschließungsstraße) und der Bestandsbebauung ist der Änderungsbereich von außen nur mehr schwer bis nicht einsehbar. Aufgrund des bestehenden Baulandanschlusses, der bestehenden zentralen Erschließungsstraße und der topografischen Gegebenheiten sind bei einer planmäßigen Entwicklung mit einer ortsüblichen Bebauung (Einfügung in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild) auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes aufgrund der nutzungsbedingten Vorbelastungen im Umgebungsbereich und der mäßigen Lebensraumausstattung grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o



Ansicht von der L741 (Schlattham), der Änderungsbereich ist nicht einsehbar



Ansicht von der B75 (Irdning), der Änderungsbereich ist nur sehr schwer einsehbar

Aufgrund der punktuell gegebenen teilweisen Einsehbarkeit von außen (u.a. nach allfälliger teilweiser Entfernung des Baumbestandes) und der Lage im Landschaftsschutzgebiet LS43 Ardning bis Pruggern kann jedoch eine Änderung/Verschlechterung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung gegeben.

Themenccluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Seltene oder geschützter Pflanzenarten sind <u>nicht</u> vorhanden.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Seltene oder geschützter Tierarten sind nicht vorhanden. Der Vernetzungsgrad der einzelnen Lebensräume bleibt aufgrund der großflächigen Freibereiche im Umgebungsraum erhalten. Ein Lebensraumkorridor ist im Waldentwicklungsplan nicht festgelegt. Da sich der gegenständliche Bereich außerhalb des Europaschutzgebietes befindet und 3-seitig von bestehenden anthropogenen Nutzungen umgeben wird, sind auch keine relevanten Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten.	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar.	o

Somit kann „keine Verschlechterung/ Veränderung“ hinsichtlich der Umweltauswirkungen für den Themenccluster „Naturraum/Ökologie“ abgeleitet werden, da bereits anthropogene Vorbelastungen gegeben sind, keine seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden sind und sich der Änderungsbereich außerhalb des Europaschutzgebietes befindet.

Themenccluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (keine Ersichtlichmachung von Erdrutsch- und Meliorationsflächen) gegeben sowie keine Altlasten evident und liegen keine Hinweise auf bedeutende mineralische Rohstoffe vor. Im Gemeindegebiet sind im Talraum großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt und sind somit ausreichend landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Urproduktion nutzbar. Da es sich um eine Arrondierung/Erweiterung des bestehenden Baulandes handelt, stellt der kleinflächige Verlust von mittelwertigem Grünland, für welches aufgrund der Hangneigung die Bewirtschaftung erschwert wird, keine erhebliche Verschlechterung dar.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der angrenzenden Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete)	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Gefahrenzonen der WLV festgelegt. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung sind nicht ersichtlich gemacht.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Verbale Begründung:

Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an bereits bestehende Siedlungsgebiete ist bereits eine anthropogene Vorbelastung gegeben (Wohngebäude, Stallgebäude, zentrale Erschließungsstraße).

Zur Sicherstellung der öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen der Gemeinde Aigen im Ennstal und zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (Erhaltung des Baumbestandes, Vorgaben zu Geländeänderungen und baulicher Ausnutzbarkeit) wird im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 in diesem Bereich die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes festgelegt. Damit soll insbesondere eine ortsüblich gestaltete Bebauung und der Erhalt des visuell wirksamen Baumbestandes sichergestellt werden. Zusätzlich soll der Bodenverbrauch minimiert werden und kann durch entsprechende Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sowie Festlegungen zu Geländeänderungen die geplante Bebauung in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bestmöglich integriert werden.

Da gemäß § 43 (4) Stmk. BauG 1995 und auf Basis des noch zu erstellenden Bebauungsplanes alle zukünftigen baulichen Anlagen derart ausgeführt und gestaltet werden müssen, dass sich diese in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen, sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nach Erstellung eines Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.

Zusammenfassend wird somit auf Basis der verbalen Begründung, festgestellt, dass sich für die jeweiligen Themencluster nach Erlassung eines Bebauungsplanes keine relevanten Veränderungen/Verschlechterungen mehr ergeben. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist somit keine darüber hinaus gehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

5.4 Änderung lfde. Nr. 3 – Schlattham:

Entsprechend den umweltpolitischen Zielsetzungen (Verantwortung für die nächsten Generationen) erstellt die Gemeinde Aigen im Ennstal ein Sachbereichskonzept Energie, um einen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegenden erforderlichen Beitrag zur Energie- wende zu leisten. Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie sind u.a. die Erreichung der Klimaziele und die Standortfindung für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindeg-ebiet, welche mit der langfristigen Erhaltung und Sicherung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zu- sammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell gut nutzbaren Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes, der Erholungsfunktionen und der naturräumlich wertvollen bzw. ge- schützten Bereiche im Einklang steht. Auf Basis der teils diametralen Zielsetzungen ist somit ein Abwägungsprozess zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen zu führen. Auf Basis dieser Zielsetzungen und aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit wurde ein dazu geeigneter Standort, der die angeführten Kriterien grundsätzlich erfüllt, im Ortsteil Schlattham als ge- eignet eingestuft und wird dieser Bereich als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Ener- gieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer ge- planten PV-Freiflächenanlage festgelegt. Diese soll gemeinsam mit der HBLFA Raumberg- Gumpenstein als Versuchsanlage für eine AGRI-PV-Freiflächenanlage genutzt werden.

Aufgrund des gegebenen Flächenausmaßes von insgesamt 1,76 ha liegt somit kein raumre- levanter UVP-Tatbestand gemäß UVP-Gesetz 2000 idgF vor. Weiters wird kein Europaschutz- gebiet beeinträchtigt, da sich das Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41 „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ rd. 350m vom Änderungsbereich entfernt befindet.

Der geplante Standort entspricht den geplanten Vorgaben des Sachbereichskonzeptes Ener- gie und wurde um eine Netzzusage zur Einspeisung in das bestehende Leitungsnetz bereits angefragt. Die geplante alternative Energieerzeugungsanlage steht im öffentlichen, wirt- schafts- und umweltpolitischen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK Nr. 5.00.

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrang- zone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaik) <u>keine</u> maßgeblichen Verände- rungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausge- nommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o

Luftbelastung und Klima	<p>Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaik) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist.</p> <p>Somit dient die Errichtung der PV-Anlage dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).</p>	+
----------------------------	---	---

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit eine Verbesserung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit un bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor.	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und kann auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Als Bodentyp liegt ein Ranker aus kristallinen Schiefen bzw. kalkfreies Anmoor vor und stellt dieser ein <u>gering- bis mittelwertiges Grünland</u> dar, wobei die Bearbeitung aufgrund der Hangneigung und der Seichtigkeit des Bodens stark erschwert ist. Durch die künftigen Nutzungen entsteht keine erhebliche Veränderung/Verschlechterungen, da eine Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik) gemeinsam mit der HBLFA Raumberg-Gumpenstein umgesetzt werden soll.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	<p>Das Planungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und wird der Landschaftsraum durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden Bestockungen geprägt. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (Stromleitung, landwirtschaftliche Nutzung mit Bebauungen) bereits <u>vorbelastet</u>. Von außen ist der gegenständliche Bereich aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Mulde) teilweise nur schwer einsehbar.</p> <p>Nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage können Veränderungen/Verschlechterungen aufgrund der teilweise gegebenen Einsehbarkeit der Anlage für den Themencluster Landschaft <u>nicht gänzlich ausgeschlossen</u> werden.</p>	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung Ver- schlechterungen/Veränderungen für die Umwelt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sind die Auswirkungen auf das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie für die angrenzenden Siedlungsgebiete zu prüfen und näher zu bewerten.



Schrägluftbildaufnahme des geplanten Standortes und des Umgebungsbereiches, Quelle: vonoben.schladming-dachstein.at

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich südlich der Landesstraße L741 (Aigen – Irdning) in erhöhter Hanglage und ist von der Landesstraße aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht einsehbar. Das Planungsgebiet liegt in einer leichten Geländemulde und ist somit auch von den umgebenden Wohnbebauungen nur teilweise bzw. nicht einsehbar. Südlich des Planungsgebietes befinden sich landschaftsprägende Gehölzreihen bzw. eine bewaldete Hangzone.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage teilweise punktuell jedoch eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild festgelegt und im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut zum ÖEK Nr. 5.00 festgelegt.

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietstypischen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.
- Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten.
- Die max. zulässige Höhe der Photovoltaik Elemente wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände festgelegt.
- Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise (mit einer max. Höhe von 3,50 m) zu errichten.
- Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten.
- Von den Modultischunterkanten der PV-Anlagen zum Gelände ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.
- Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,0 m festgelegt. An der Unterkante der Einfriedungen ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen des Räumlichen Leitbildes werden insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden und können danach keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Anmerkung zur Örtlichen Eignungszone für PV-Freiflächenanlage:

Gemäß § 17 (10) Z. 4, § 18 (9) Z. 4 und § 19 (11) Z. 4, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 sind naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung, der Landeregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Das Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist <u>nicht</u> bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Das Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist <u>nicht</u> bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile und die weiterhin betriebene landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) wird die bestehende Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Ein Lebensraumkorridor ist im Waldentwicklungsplan nicht festgelegt	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der angrenzenden Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete). Weiters sind die 10m-Uferstreifen entlang des Pichlernergrabens entsprechend freizuhalten.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Gefahrenzonen der WLW festgelegt. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung sind nicht ersichtlich gemacht.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Themencluster einmal eine positive Auswirkung (Luftbelastung und Klima) gegeben ist, für 10 Themencluster sind keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ können negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit den getroffenen Festlegungen des Räumlichen Leitbildes können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild deutlich reduziert werden und sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal.

5.5 Änderung lfde. Nr. 16 – Hohenberg:

Entsprechend den umweltpolitischen Zielsetzungen (Verantwortung für die nächsten Generationen) erstellt die Gemeinde Aigen im Ennstal ein Sachbereichskonzept Energie, um einen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegenden erforderlichen Beitrag zur Energiegewende zu leisten. Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie sind u.a. die Erreichung der Klimaziele und die Standortfindung für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet, welche mit der langfristigen Erhaltung und Sicherung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell gut nutzbaren Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes, der Erholungsfunktionen und der naturräumlich wertvollen bzw. geschützten Bereiche im Einklang steht. Auf Basis der teils diametralen Zielsetzungen ist somit ein Abwägungsprozess zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen zu führen. Auf Basis dieser Zielsetzungen und aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit wurde ein dazu geeigneter Standort, der die angeführten Kriterien grundsätzlich erfüllt, im Ortsteil Hohenberg als geeignet empfunden und wird dieser Bereich als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer geplanten PV-Freiflächenanlage festgelegt. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Aigen im Ennstal.

Aufgrund des gegebenen Flächenausmaßes von insgesamt 1,46 ha liegt somit kein raumrelevanter UVP-Tatbestand gemäß UVP-Gesetz 2000 idgF vor. Weiters wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt, da sich das Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41 „Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern“ nördlich des Änderungsbereiches befindet.

Der geplante Standort entspricht den geplanten Vorgaben des Sachbereichskonzeptes Energie. Die geplante alternative Energieerzeugungsanlage steht im öffentlichen, wirtschafts- und umweltpolitischen Interesse der Gemeinde Aigen im Ennstal entsprechend den Zielsetzungen des ÖEK Nr. 5.00.

Prüfung der jeweiligen Themencluster:

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Energieversorgungsanlagen (Photovoltaik) <u>keine</u> maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind, ausgenommen während der Bauphase, <u>keine zusätzlichen Lärmemissionen</u> verbunden.	o
Luftbelastung und Klima	Die geplante Errichtung einer Energieversorgungsanlage (Photovoltaik) wird <u>keine</u> nachteiligen Auswirkungen auf die Luftbelastung und das Klimaverhalten haben, da mit Ausnahme der Bauphase von keinen zusätzlichen Emissionen auszugehen ist. Somit dient die Errichtung der PV-Anlage dem Klimaschutz (erneuerbare Energie), da die Klimabilanz durch Verwendung alternativer Energien verbessert wird (<u>Substitution fossiler Energieträger</u>).	+

Zusammenfassend wird somit festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Gesundheit eine Verbesserung der Umweltauswirkungen zu erwarten ist.

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Das gegenständliche Gebiet ist derzeit un bebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Sachgüter liegen innerhalb des Planungsgebietes nicht vor.	o
Land- und Forstwirtschaft	Das Planungsgebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und kann auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Als Bodentyp liegt eine kalkhaltige Lockersediment-Braunerde bzw. ein typischer Gley vor und stellt dieser ein <u>gering- bis mittelwertiges Grünland</u> dar, wobei die Bearbeitung aufgrund der Hangneigung erschwert ist. Durch die künftigen Nutzungen entsteht keine erhebliche Veränderung/Verschlechterungen, da eine Nutzung im Rahmen der Landwirtschaft (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik) umgesetzt werden soll.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Mensch/Nutzungen keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt ableitbar sind.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	<p>Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LS43 Ardning bis Pruggern und grenzt nördlich das Europaschutzgebiet VS Ennstal von Liezen bis Niederstuttern an. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch außerhalb des Europaschutzgebietes. Der Umgebungsbereich ist <u>durch anthropogene Eingriffe</u> (Fliegerhorst Fiala-Fernbrugg und Siedlungsbestand von Hehenberg) bereits <u>vorbelastet</u>. Von außen ist der gegenständliche Bereich aufgrund der topografischen Gegebenheiten nur aus nördlicher Richtung einsehbar. In diesem Bereich befinden sich jedoch keine Siedlungsgebiete.</p> <p>Nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage können Veränderungen/ Verschlechterungen aufgrund der teilweise gegebenen Einsehbarkeit der Anlage aus nördlicher Richtung für den Themencluster Landschaft somit <u>nicht gänzlich ausgeschlossen werden</u>.</p>	-
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Die gegenständliche Fläche verfügt über keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Landschaft/Erholung Verschlechterungen/Veränderungen für die Umwelt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen kann für den Themencluster Landschaft/Erholung eine Veränderung/Verschlechterung der Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde sind die Auswirkungen auf das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie für die angrenzenden Siedlungsgebiete zu prüfen und näher zu bewerten.



Schrägluftbildaufnahme des geplanten Standortes und des Umgebungsbereiches, Quelle: vonoben.schladming-dachstein.at

Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Hohenberg und westlich des Kasernenstandortes des Fliegerhorstes Fiala-Fernbrugg in beginnender Hanglage und ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nur vom Bereich des Ennsweges und des Kasernenstandortes einsehbar.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage teilweise eingesehen werden kann, werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild festgelegt und im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes als verbindlicher Verordnungsinhalt im Wortlaut zum ÖEK Nr. 5.00 festgelegt.

Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (Räumliches Leitbild):

- Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und gebietstypischen Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen und zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen. Grenzen PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.
- Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten.
- Die max. zulässige Höhe der Photovoltaik Elemente wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände festgelegt.
- Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter udgl.) sind flächenschonend und in landschaftsangepasster Bauweise (mit einer max. Höhe von 3,50 m) zu errichten.
- Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten.
- Von den Modultischunterkanten der PV-Anlagen zum Gelände ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.
- Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,0 m festgelegt. An der Unterkante der Einfriedungen ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten.

Mit diesen festgelegten Maßnahmen des Räumlichen Leitbildes werden insgesamt die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild der betroffenen Siedlungsgebiete bestmöglich reduziert werden und können danach keine relevanten Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Anmerkung zur Örtlichen Eignungszone für PV-Freiflächenanlage:

Gemäß § 17 (10) Z. 4, § 18 (9) Z. 4 und § 19 (11) Z. 4, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 sind naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtige Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung,

der Landeregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Das Vorkommen besonderer, seltener oder geschützter Pflanzenarten ist <u>nicht</u> bekannt.	o
Tiere	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen). Das Vorkommen von schützenswerten Tierarten ist <u>nicht</u> bekannt. Durch die Höhe der Anlagenteile und die weiterhin betriebene landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) wird die bestehende Durchgängigkeit weiterhin erhalten. Ein Lebensraumkorridor ist im Waldentwicklungsplan nicht festgelegt	o
Wald	Die gegenständlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Wiesenflächen) und stellen keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes dar.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Naturraum/Ökologie keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	Für das Planungsgebiet sind keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich Bodenstabilität (<u>keine Ersichtlichmachung von Erdbeben- und Meliorationsflächen</u>) gegeben sowie <u>keine Altlasten</u> evident. Somit entstehen nach Umsetzung der geplanten PV-Freiflächenanlage keine erheblichen Verschlechterungen, da mit der künftigen Nutzung nur ein geringer Versiegelungsgrad des Bodens verbunden ist.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Gemäß Hangwasserkarte des Digitalen Atlas sind aufgrund der angrenzenden Hanglage <u>Fließpfade</u> vorhanden. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage werden diese bei Sicherstellung der Durchgängigkeit der Einfriedungen jedoch nicht erheblich verändert. Gemäß Wasserbuch bestehen innerhalb des Planungsgebietes <u>keine Wasserrechte</u> (z.B. Quellenschutz- und Schongebiete)	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Gefahrenzonen der WLW festgelegt. Hochwasserabflussbereiche der Bundeswasserbauverwaltung sind nicht ersichtlich gemacht.	o

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für den Themencluster Ressourcen keine Verschlechterungen/Veränderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen abgeleitet werden kann.

Zusammenfassung:

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Themencluster einmal eine positive Auswirkung (Luftbelastung und Klima) gegeben ist, für 10 Themencluster sind keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ können negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit den getroffenen Festlegungen des Räumlichen Leitbildes können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild deutlich reduziert werden und sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal.

5.6 Alpenkonvention

Die Gemeinde Aigen im Ennstal liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stand: September 2012) heranzuziehen. Im gegenständlichen Revisionsverfahren kann unter Anwendung dieses Leitfadens kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden (vgl. Checkliste Alpenkonvention als Beilage).

5.7 Zusammenfassendes Ergebnis

Sämtliche geplante Erweiterungen sind im Einklang mit der vorherrschenden Siedlungsstruktur und geplanten Siedlungsentwicklung zu sehen, der „Rote Faden der Planung“ wird im Rahmen dieser, auf Langfristigkeit ausgelegten Entwicklungsplanung beibehalten, ein Paradigmenwechsel findet im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 gegenüber den bisherigen Zielsetzungen nicht statt. Somit sind insgesamt im Zuge der Ausarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 **keine** umweltrelevanten Erheblichkeiten gegenüber den geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 zu erwarten.

6 SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE

Gemäß § 22 (8) StROG 2010 idF. der Novelle LGBl Nr. 45/2022 ist jede Gemeinde verpflichtet, ein Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) innerhalb der nächsten 3 Jahre zu erstellen.

Auf Grundlage des SKE können im ÖEK festgelegt werden:

- Darstellung von Standorträumen für Fernwärmeversorgung
- Darstellung von Standorträumen für energiesparende Mobilität (ÖV-Bereiche, Radwegnetz,...)
- Zonen für Solar-Freiflächenanlagen (Solarthermie und Photovoltaik) auf Grundlage einer gemeindeweiten Gesamtuntersuchung.

Auf Basis der im Sachbereichskonzeptes Energie dargestellten Standorträume können im Örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für Fernwärmeversorgung festgelegt werden. Zusätzlich sind im Sachbereichskonzept Energie ergänzende energiepolitische Ziele und Maßnahmen festzulegen.

6.1 Zielsetzungen

Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie zielt die Energieraumplanung vornehmlich auf die Entwicklung der Raumstrukturen ab, die durch niedrigen Energiebedarf bzw. niedrige Treibhausgasemissionen charakterisiert sind. Vorrangig betrachtet werden daher Strategien zur Wärmeversorgung und zur Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf Standorträume bzw. Vorranggebiete, die mit leitungsgebundener Wärme (wenn möglich aus alternativen/erneuerbaren Energieträgern) versorgt werden können.

Weiters liegt das Hauptaugenmerk auf der Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung auf jene Standorte innerhalb der Gemeinde, die über besondere Voraussetzungen für eine energiesparende Mobilität verfügen.

Aufbauend auf die von der BOKU Wien erstellte Eröffnungsbilanz (Stand: Jänner 2019) sowie des Energiemosaikes Austria, in Verbindung mit den bereits im GIS Steiermark erhältlichen Grundlagenkarten (Vorrangstandorte für Fernwärmeversorgung und Standorträume für energiesparende Mobilität), in Verbindung mit dem Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie“ - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept, Version 2.0 hat jede Gemeinde ein Sachbereichskonzept Energie zu erstellen.

Diese o.a. Datenbank (Eröffnungsbilanz) wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik und der Abteilung 17, Landes- und Regionalplanung, GIS Steiermark zur Verfügung gestellt. Die Datenbank ist in der steiermarkweiten „Kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank“ bzw. im GIS Steiermark eingearbeitet. Sie bildet die Grundlage der „EnergieRaumPlanungSteiermark“ (ERPS), welche von der BOKU Wien erstellt wurde.

Weiters wird das „Energiesmosaik Austria“ (aktualisiert im März 2022) als Datengrundlage herangezogen. Die Grundlage für das „Energiesmosaik Austria“ bildet ein flächendeckendes Modell, das am Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien einer etwa zehnjährigen Forschungstätigkeit entwickelt wurde. Die vielschichtigen Fragestellungen im Kontext „Energie und Klima“ auf Gemeindeebene wurde dabei umfassend beleuchtet und eine kommunale Energie- und Treibhausgasdatenbank aufgebaut. Das Modell basiert dabei auf einem raumplanerischen Ansatz und auf der Überlegung, dass sich Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf räumliche Strukturen zurückführen lassen und wird deshalb in diesem Modell von der Wohnnutzung, allen betrieblichen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen) sowie den damit verbundenen Mobilitätsbedürfnissen ausgegangen.

Aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen Solar-Freiflächenlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf den Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung wird zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Solar-Freiflächenstandorte ein Gesamtkonzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal ausgearbeitet.

Diese Kriterien dienen als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Auswahl künftiger Standorte geschuldet. Auf Basis dieser Zielsetzungen und aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit wurden zwei dazu geeignete Standorte, die die angeführten Kriterien grundsätzlich erfüllen, im Ortsteil Schlattham und Hohenberg als geeignet eingestuft und werden diese Bereiche als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage festgelegt.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie sind die Förderung von Solar-Dachflächenanlagen und Solar-Freiflächenanlagen an dazu geeigneten Stellen, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Erhaltung und Sicherung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell gut nutzbaren Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes, der Erholungsfunktionen und der naturräumlich wertvollen bzw. geschützten Bereiche. Auf Basis der teils diametralen Zielsetzungen ist somit ein Abwägungsprozess zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen zu führen.

6.2 Bestandsanalyse

Die Grundlage für die Entwicklung energieraumplanerischer Strategien bildet eine umfassende Bestandsanalyse, d.h. eine energetische Charakterisierung der Gemeinde⁵.

6.2.1 Eröffnungsbilanz/ Energierelevante Strukturdaten

Die Eröffnungsbilanz legt den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene dar. Die energierelevanten Strukturdaten bilden den Ausgangspunkt für die erstellte Datenbank betreffend Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen. In dieser werden die Daten nach Nutzungsarten und Mobilität, Energieträgern und Verwendungszwecken differenziert.

6.2.2 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen (THG) nach Nutzungsarten und Mobilität

Die Analyse zeigt die Hauptverursacher von Energieverbrauch und THG Emissionen in der Gemeinde.

Der Gesamtenergieverbrauch von Aigen im Ennstal beträgt rund 70.700 MWh/Jahr, die Gesamttreibhausgasemissionen belaufen sich auf 16.860 t CO₂-Äquivalente jährlich. In Abbildung 17 ist der Energieverbrauch und die THG Emissionen nach Nutzungsart und Mobilität detailliert aufgelistet.

	Wohnen	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Dienstleistungen	Mobilität	Insgesamt
Energieverbrauch in MWh pro Jahr	32.900	4.900	4.600	9.300	19.200	70.700
Treibhausgasemissionen in t CO₂-Äquivalent pro Jahr	5.590	960	1.210	2.070	7.040	16.860

Stand: März 2022; © www.energiemosaik.at; Datengrundlagen für Heute: 2019, Zeithorizont für Morgen: 2050

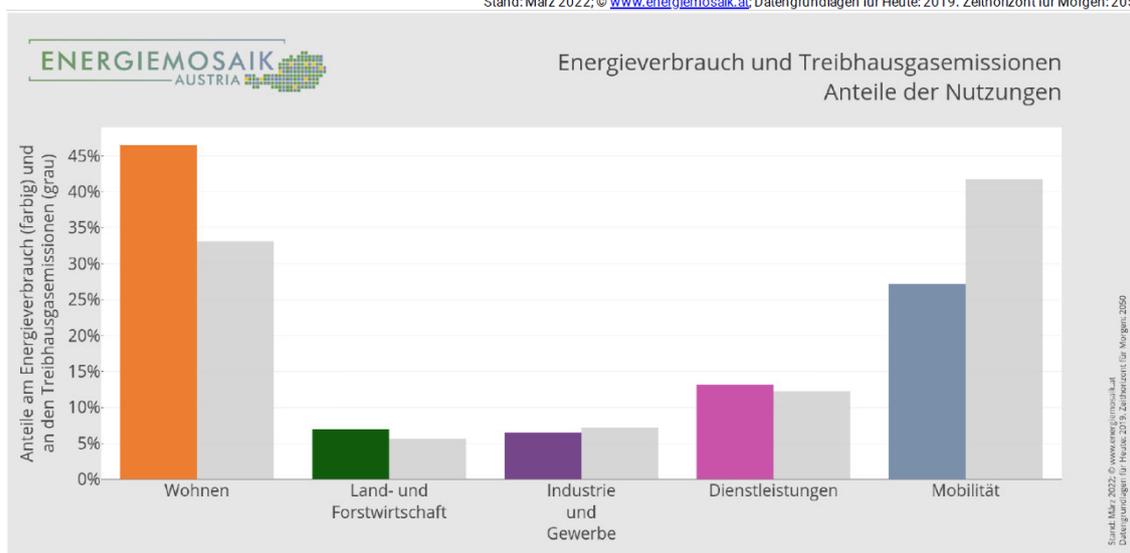


Abbildung 17 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen nach Nutzungsarten, Energiemosaik Austria

Mit Nutzungsart und Mobilität werden jene Bereiche im Alltagsleben bezeichnet, für die Energie verwendet wird. Dabei wird zwischen den Nutzungsarten Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie der Mobilität unterschieden.

⁵ gem. Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie“ - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept, Version 2.0 herausgegeben von der Abteilung 13, Land Steiermark, Stand: Jänner 2019.

In der Gemeinde Aigen im Ennstal machen die Nutzungsarten Wohnen mit rund 46% und Mobilität mit rund 27% gemeinsam den Hauptenergieverbrauch aus. An dritter Stelle steht die Nutzungsart Dienstleistungen mit rund 13%.

Die beiden Sektoren Wohnen und Mobilität sind auch die größten Verursacher der gesamten Treibhausgasemissionen. Der Anteil der THG liegt erwartungsgemäß, auf Grund der Verwendung überwiegend fossiler Energieträger, bei der Mobilität mit 42% an erster Stelle.

Gemäß „Energiesmosaik Austria“ zählt die Gemeinde nach den Nutzungen zum Typ B2: Wohnen, Dienstleistungen. In dieser österreichweiten kommunalen Energie- und THG Datenbank variieren die Daten betreffend Energieverbrauch nach Nutzungen geringfügig im Vergleich zur „steirischen Energie- und THG Datenbank“. Dies hängt mit den verschiedenen Erhebungszeiträumen der Daten und der Weiterentwicklung der Modellierung der Datensätze zusammen.

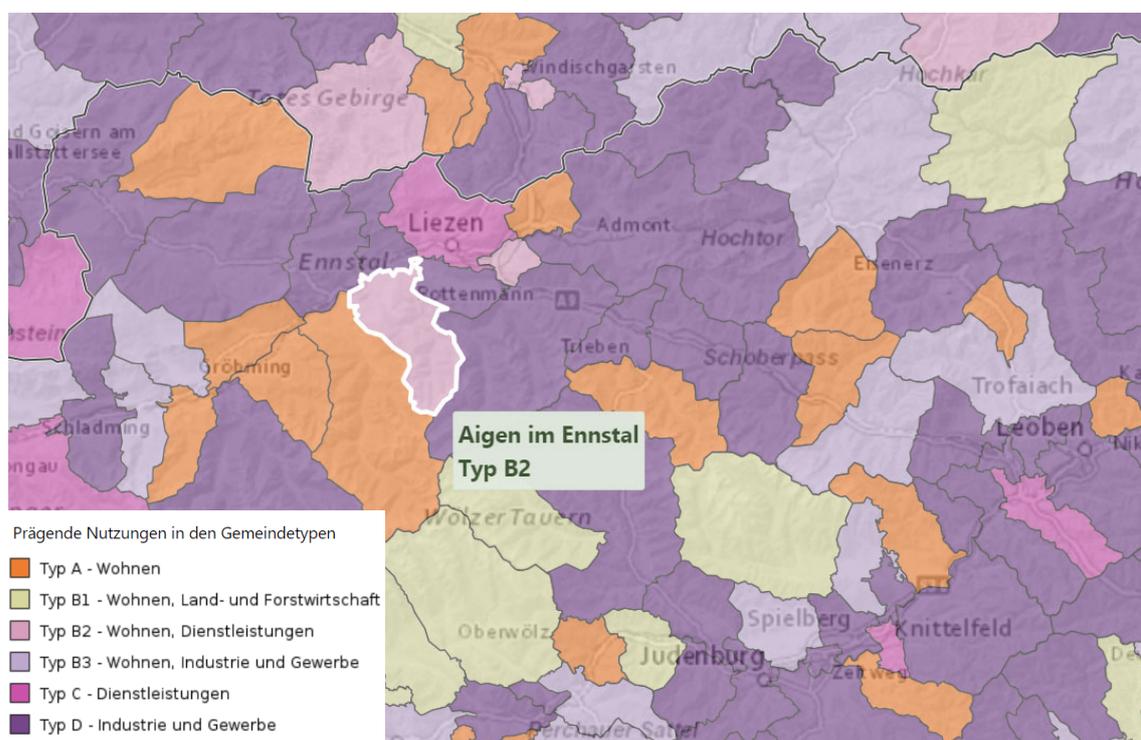


Abbildung 18 - Prägende Nutzungen nach Gemeindetypen, Energiesmosaik Austria, Version 2.0, Stand März 2022

Räumliche Verteilung des Energieverbrauches der Gemeinde Aigen im Ennstal:

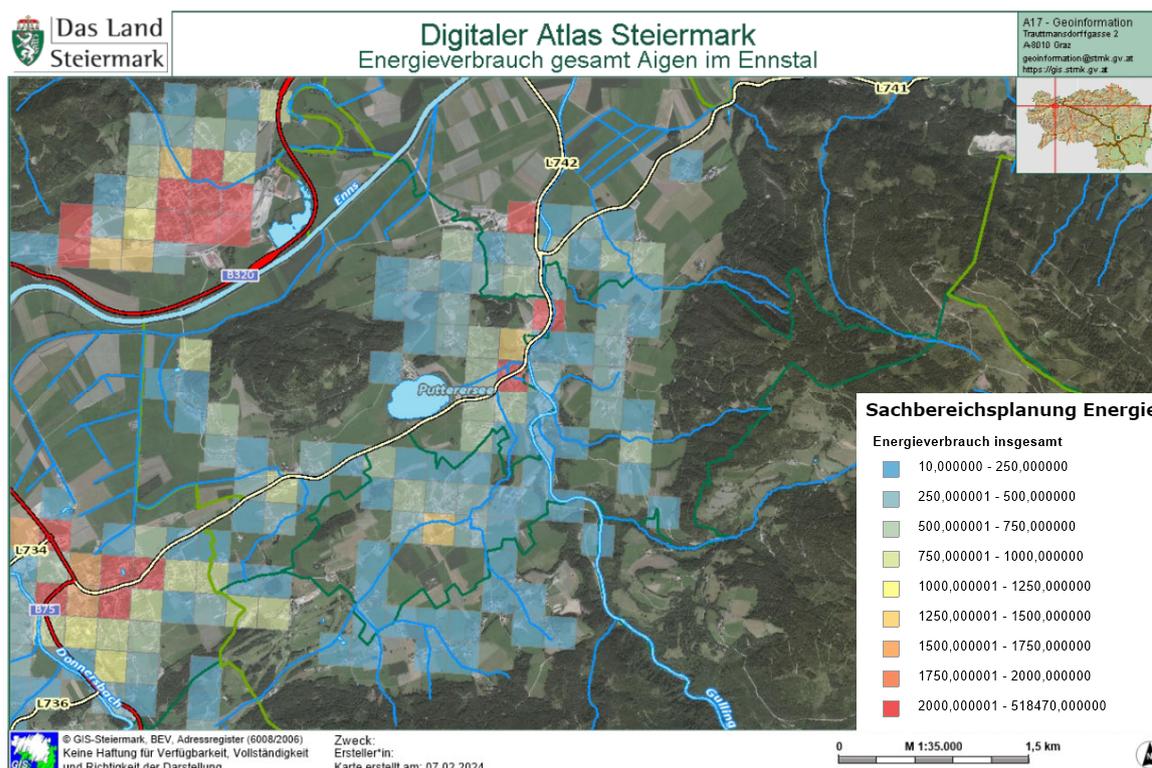


Abbildung 19 - Räumliche Verteilung des Energieverbrauches gesamt, Aigen im Ennstal, GIS Stmk. unmaßstäblich

In der o.a. Abbildung ist auf Grundlage der Energie- und THG-Datenbank flächendeckend für die Gemeinde im 250m-Raster der Energieverbrauch dargestellt. Auch hier zeigt sich, dass sich der Energieverbrauch überwiegend auf die Bereiche des zentralen Siedlungsbestandes der Ortsteile Aigen, Ketten, Lantschern und Schlattham sowie das Areal des Fliegerhorstes Fiala Fernbrugg und das Hotel Schloss Pichlarn konzentriert.

Wohnen:

Unter der Nutzungsart Wohnen werden der Energieverbrauch und die THG Emissionen der Raumheizung, der Warmwasserbereitung sowie des Betriebes elektrischer Geräte im Wohnbereich zusammengefasst. Die Ausweisung erfolgt aufgrund des unterschiedlichen Heizwärmebedarfs differenziert nach Strukturtyp (Einfamilien- und Doppelhäuser, bzw. Mehrfamilienhäuser) und nach Bauperiode. Dabei wurden die Haupt- und Nebenwohnsitze zusammengefasst. Außerdem werden die klimatischen Rahmenbedingungen und der Stand der energetischen Sanierung von Wohngebäuden berücksichtigt.

Wohnen	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgasemissionen
Gebäudestrukturen	m ² Wohnfläche	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Einfamilien- und Doppelhäuser			
Vor 1919	15.600	4.400	740
1919 bis 1944	3.300	900	150
1945 bis 1960	11.700	3.400	560
1961 bis 1970	16.100	3.900	660
1971 bis 1980	20.400	5.000	840
1981 bis 1990	17.400	3.500	590
1991 bis 2000	13.900	3.400	580
2001 bis 2010	15.900	2.200	400
2011 bis 2019	14.600	2.000	360
Mehrfamilienhäuser			
Vor 1919	200	0	10
1919 bis 1944	0	0	0
1945 bis 1960	1.200	300	50
1961 bis 1970	3.900	600	110
1971 bis 1980	12.000	1.700	290
1981 bis 1990	3.800	600	110
1991 bis 2000	2.400	500	80
2001 bis 2010	2.100	300	50
2011 bis 2019	1.700	200	40
Summe	156.200	32.900	5.590

Abbildung 20 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Wohnen, Energiemosaik Austria

Gem. Angaben Energiemosaik Austria (unter Berücksichtigung der Gebäude- und Wohnungszählung 2011) weist die Gemeinde eine Wohnnutzungsfläche von rund 156.200 m² auf. Davon entfallen rund 82,5% auf Ein- und Zweifamilienhäuser und rund 17,5% auf Mehrfamilienhäuser, die etwa nur 1/3 des Heizwärmebedarfes ausmachen. Knapp 54% der Wohnnutzflächen befinden sich in Gebäuden aus Bauperioden bis 1980, die durchschnittlich einen doppelt so hohen Heizwärmebedarf aufweisen als Gebäude aus jüngeren Perioden, die 46% der Wohnnutzflächen ausmachen. Hier besteht somit ein großes Einsparungspotenzial durch Wärmesaniierungen.

Land- und Forstwirtschaft:

Die Nutzungsart Land- und Forstwirtschaft wird auf Grund unterschiedlich energieintensiver Bewirtschaftungsformen nach Kulturarten differenziert.

Land- und Forstwirtschaft	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgasemissionen
Kulturarten	ha Kulturfläche	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Ackerland	190	600	110
Grünland	1.320	3.400	660
Spezialkulturen	0	0	0
Wald- und Almflächen	5.690	900	190
Summe	7.200	4.900	960

Abbildung 21 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Land- und Forstwirtschaft, Energiemosaik Austria

Gemäß Agrarstrukturerhebung von 2020 weisen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Aigen im Ennstal eine gesamte Kulturfläche von 7.200 ha auf. Rund 18,3% entfallen davon auf die Grünlandflächen, welche auch den größten Anteil hinsichtlich der Treibhausgasemissionen ausmachen. Die Wald- und Almflächen, die gemessen am Flächenausmaß nahezu keinen Energieverbrauch aufweisen, machen rund 79% aus. Dies zeigt, wie wichtig die Erhaltung dieser Flächen ist.

Industrie und Gewerbe:

Unter der Nutzungsart Industrie und Gewerbe werden über 50 verschiedene Branchen des produzierenden Sektors einschließlich Bau und Bergbau berücksichtigt, um dem unterschiedlich hohen Einsatz an Prozessenergie (die Energiezufuhr zur Aufrechterhaltung eines Prozesses und den Energiegewinn) gerecht zu werden. Grundlage für die Modellierung des Energieverbrauches und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind die Erwerbstätigen am Arbeitsort. Die Branchen werden entsprechend der ÖNACE-Klassifikation (Österreichische Qualifikation der Wirtschaftstätigkeiten) zusammengefasst.

Industrie und Gewerbe	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgasemissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	5	100	30
Textil und Leder	5	200	40
Holzverarbeitung	5	100	10
Papier und Druck	5	0	10
Chemische, pharmazeutische Erzeugung	0	0	0
Verarbeitung mineralischer Rohstoffe	15	2.900	770
Metallerzeugung und -bearbeitung	5	200	50
Maschinenbau	5	0	10
Fahrzeugbau	0	0	0
Sonstiger produzierender Bereich	5	0	10
Bau	105	1.000	290
Bergbau	0	0	0
Summe	125	4.600	1.210

Abbildung 22 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Industrie und Gewerbe, Energiemosaik Austria

Laut ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (Stand 2019) weist die Gemeinde Aigen im Ennstal eine Beschäftigungszahl in der Höhe von rund 125 industriell-gewerblich Beschäftigten auf. Vor allem Betriebe der Branchen Verarbeitung mineralischer Rohstoffe und Hoch- und Tiefbau verbrauchen zusammen rund 87% des gesamten Energieverbrauches der Industrie- und Gewerbebetriebe in der Gemeinde und sind in diesen beiden Bereichen zusammen rund 77% der Beschäftigten tätig.

Dienstleistung:

Die Nutzungsart Dienstleistungen umfasst über 25 unterschiedlich energieintensive Branchen der privaten und öffentlichen Dienstleistungserbringung, die ebenfalls weitgehend gem. ÖNACE zusammengefasst sind. Grundlage für die Modellierung des Energieverbrauches und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind die Erwerbstätigen am Arbeitsort.

Dienstleistungen	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgasemissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Handel	105	600	140
Beherbergung und Gastronomie	110	1.100	240
Erziehung und Unterricht	20	100	10
Gesundheits- und Sozialwesen	20	100	20
Freizeitinfrastruktur	10	100	30
Übrige Dienstleistungen	430	7.200	1.610
Technische Infrastruktur	5	0	0
Summe	680	9.300	2.070

Abbildung 23 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Dienstleistungen, Energiemosaik Austria

Die Beschäftigtenzahl im Dienstleistungsbereich umfasst laut ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten knapp 680 Beschäftigte. Der größte Energieverbraucher ist hier die Branche der übrigen Dienstleistungsbetriebe, welche rund 78% des Gesamtenergieverbrauches ausmachen und in der rund 61% der Beschäftigten tätig sind.

Mobilität:

Unter Mobilität werden jene energie- und klimarelevanten Verkehrsleistungen ausgewiesen, die von den vier Nutzungsarten ausgehen. Dabei wird über unterschiedliche Wegezwecke und Verkehrsmittel aggregiert.

Im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen kommt der Mobilität ein Hauptaugenmerk im Rahmen energieraumplanerischer Strategien zu. Die Mobilität ist österreichweit der einzige Sektor mit stark ansteigenden Treibhausgasemissionen. Damit ist hier der größte Handlungsbedarf gegeben. Der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Mobilität werden im Wesentlichen von der Topografie und den Raumstrukturen beeinflusst. Siedlungsentwicklungen in entlegenen Bereichen ohne gute ÖPNV-Anbindung führen zum Anstieg der THG. Die Örtliche Raumplanung kann dies langfristig in den Entwicklungsplänen regeln. Eine Stärkung von verkehrssparender, räumlicher Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege ist dabei zu berücksichtigen. Dafür sind funktionsdurchmischte, maßvoll verdichtete und kompakte Raumstrukturen zu entwickeln, sodass die Ziele zu Fuß, per Rad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen sind.

Mobilität	Strukturdaten	Energieverbrauch	Treibhausgasemissionen
Personenmobilität	Personenkilometer	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Alltagsmobilität der Haushalte	24.385.000	12.000	4.430
Alltagsmobilität der Erwerbstätigen	6.209.000	3.100	1.130
Alltagsmobilität der Kunden	5.938.000	2.900	1.080
Urlaubs- und Geschäftsreisen	1.157.000	600	210
	Tonnenkilometer	MWh / a	t CO ₂ -Äquiv. / a
Gütermobilität	3.351.000	600	190
Summe	(keine Summe)	19.100	7.030

Abbildung 24 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Mobilität, Energiemosaik Austria

Die Personenmobilität in Aigen im Ennstal ist durch Verkehrsleistungen in der Höhe von insgesamt rund 37,7 Mio. Personenkilometer gekennzeichnet. Zu dieser zählen die Alltagsmobilität der Haushalte, der Beschäftigten, der Kunden aber auch die Urlaubs- und Geschäftsreisen im Inland. Die Alltagsmobilität der Haushalte macht davon rund 65% aus. Dies bildet den hohen Anteil an Individualverkehr ab und die vergleichsweise geringe Nutzung des ÖPNV. Hierbei spielt die Raumstruktur der Gemeinde eine wesentliche Rolle und beeinflusst die Entwicklung. Dieser hohe Anteil bildet sich auch in der Verteilung der Treibhausgasemissionen ab. 62% entfallen dabei auf die Alltagsmobilität der Haushalte.

Die Gütermobilität beläuft sich auf rund 3,3 Mio. Tonnenkilometer und macht hinsichtlich der Treibhausgasemissionen rund 3% der Gesamtbelastung aus und spielt somit eine untergeordnete Rolle in der Gesamtbetrachtung.

Nutzungsintensität:

Die räumliche Verteilung der Nutzungsintensitäten zeigt eine starke Konzentration auf den zentralen Siedlungsbestand von Aigen im Ennstal (Regionaler Siedlungsschwerpunkt Aigen und Ketten, Örtliche Siedlungsschwerpunkte Lantschern und Schlattham, Touristischer Siedlungsschwerpunkt Schloss Pichlarn. Räume mit hoher Nutzungsintensität sind Standorte, die durch eine zweckmäßige Zuordnung einander ergänzender Funktionen gekennzeichnet sind und eine angemessene Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte aufweisen. Nutzungsintensive Bereiche haben eine kompakte, an fußläufigen Distanzen orientierte Siedlungsstruktur und bilden eine gute Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich tragfähigen und attraktiven Angebotes an Dienstleistungseinrichtungen, welche auch eine umweltverträgliche Mobilitätsnutzung aufweisen.

Die Analyse der Nutzungsintensitäten bildet eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Standorträumen für energiesparende Mobilität.

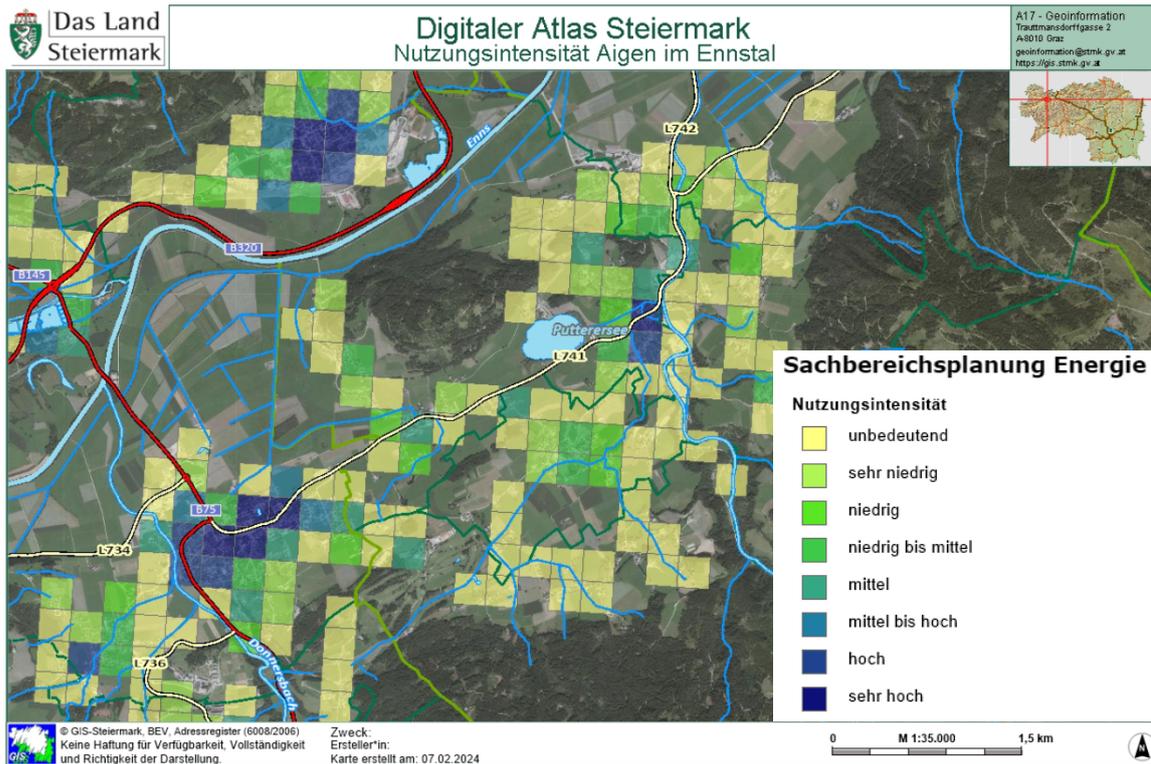


Abbildung 25 – Nutzungsintensität Aigen im Ennstal, GIS Stmk, unmaßstäblich

Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch:

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden erneuerbare und fossile Energieträger eingesetzt. In der Grafik ist der Beitrag der einzelnen Nutzungsarten und der Mobilität zum erneuerbaren und fossilen Energieträgereinsatz dargestellt.

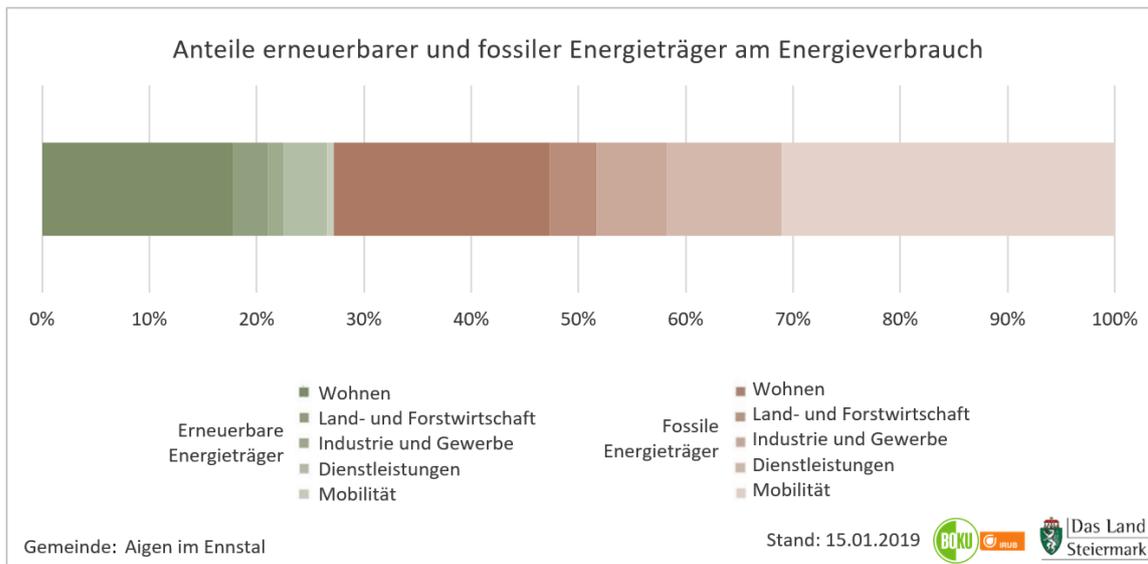


Abbildung 26 – Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien

Die Gemeinde Aigen im Ennstal liegt mit einem Anteil an erneuerbaren Energieträgern von rund 27% verglichen mit den Nachbargemeinden, welche einen Anteil an erneuerbaren Energieträgern von rund 21-31% aufweisen im Durchschnitt. Rund 73% entfallen auf fossile Energieträger wie Erdöl, Erdgas und Kohle.

Das Solarpotenzial im Digitalen Atlas Steiermark gibt Auskunft über die Eignung und das technische Potenzial der Dachflächen von verfügbaren Objekten (Objekte bzw. Gebäude, wo eine Gebäuderandlinie resultierend aus der Airborne Laserscan-Befliegung existiert) zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und von Solaranlagen zur Wärmeengewinnung. Und können Informationen über die Dachflächen erfasster Objekte abgerufen werden. Es stehen nachfolgende Informationen zur Verfügung: Eignung aufgrund der Globalstrahlung auf realer Fläche mit farblicher Unterscheidung und Klassifizierung in "sehr gut geeignet", "gut geeignet" und "geeignet", zu erwartende Jahreserträge für Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen, Leistung in Kilowatt-peak (kWp) bei PV-Anlagen und Kollektorfläche in Quadratmeter (m²) für solarthermische Anlagen.

Als Datengrundlage dienen die ALS Daten (Airborne Laserscanning). Die derzeit im Digitalen Atlas Steiermark abrufbaren Daten des Solarpotenziales stellen eine Weiterentwicklung des Solardachkatasters dar und geben die vorliegenden Daten nun eine detailliertere Auskunft über die Energiepotenziale auf Dächern.

Die Grundlage für die Sonnenenergienutzung ist die von der Sonne ausgesandte elektromagnetische Strahlung. Sie trifft als Globalstrahlung auf der Erdatmosphäre auf, und setzt sich aus der direkten und der diffusen Solarstrahlung zusammen. Die Globalstrahlung steht als eigener Layer im Digitalen Atlas des Landes Steiermark für das gesamte Bundeslandgebiet zur Verfügung.

Die Berechnungsgrundlage bildeten moderne GIS-Methoden und das hochauflösenden Oberflächenmodell aus den Airborne Laserscanning-Befliegungen. Das Modell stellt die Jahressumme der direkten und diffusen Strahlung in Kilowattstunden (kWh) mit einer Rasterauflösung von 1 x 1 m dar.

Auszug der Beschreibung von nutzbaren Dachflächen des Digitalen Atlas Steiermark:

Das Energiepotenzial auf dem Dach

Oberflächen von Bauwerken insbesondere Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden bieten sich geradezu an, die zur Verfügung stehende Sonnenenergie mittels thermischer Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen auszunutzen um damit nachhaltig Energie zu gewinnen.



Solaranlage
© Fotolia

Das [☺ Solarpotenzial im Digitalen Atlas Steiermark](#) gibt Auskunft über die Eignung und das technische Potenzial der Dachflächen von verfügbaren Objekten¹ zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung und von Solaranlagen zur Wärmeengewinnung.

Folgende Informationen über die Dachflächen erfasster Objekte stehen u. a. zur Verfügung:

- Eignung aufgrund der Globalstrahlung auf realer Fläche mit farblicher Unterscheidung und Klassifizierung in "sehr gut geeignet", "gut geeignet" und "geeignet"
- Zu erwartende Jahreserträge für Photovoltaik- und Solarwärmeanlagen
- Leistung in Kilowatt-peak (kWp) bei PV-Anlagen und
- Kollektorfläche in Quadratmeter (m²) für solarthermische Anlagen

Das integrierte [☺ "SolarTool"](#) bietet zusätzlich die Möglichkeit die Potenziale für individuell gewählte Flächen zu bestimmen und daraus einen maßgeschneiderten Bericht zu erstellen, der per E-Mail zugestellt wird.

Die [☺ Darstellung des Solarpotenzials im GIS Graz](#) bietet neben einer höheren Auflösung der Globalstrahlung zusätzlich die Möglichkeit der Analyse einzelner Dachteilflächen.

¹ Objekte bzw. Gebäude, wo eine Gebäuderandlinie resultierend aus der Airborne Laserscan-Befliegung existiert.



Solarstrahlung auf dem gewählten Dach:

Eignung	Fläche [m2]	Solarstrahlung [kWh/Jahr]
sehr gut geeignet (rot)	81	94.035,2
gut geeignet (orange)	32,7	34.731,5
geeignet (gelb)	21,8	19.481,5

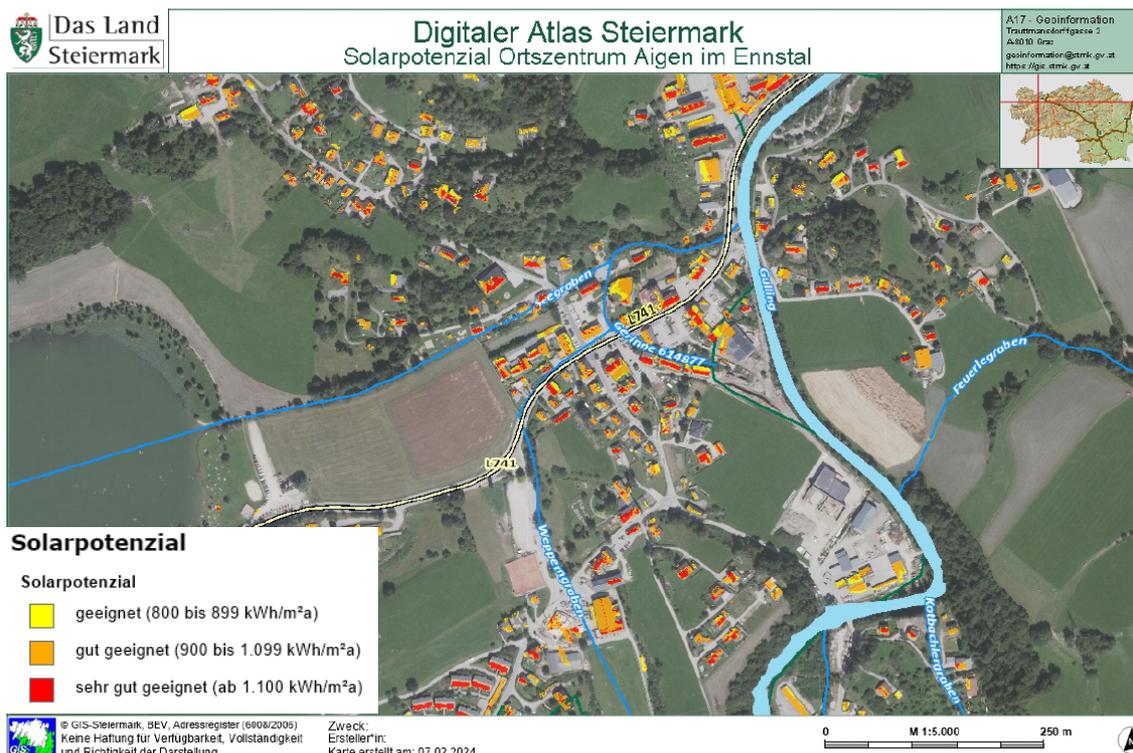


Abbildung 27 – Solarpotenzial Aigen im Ennstal, GIS Steiermark, unmaßstäblich

Die Gemeindepotenziale von geeigneten Dachflächen betragen gem. Solarpotenzial des GIS Steiermark:

- geeignete Fläche (Solarstrahlung): 25 ha
- Solarstrahlung geeignet: 263,7 GWh/Jahr
- Solarthermie: Gesamtfläche: pot. Energieertrag: 73,8 GWh/Jahr
- Photovoltaik (dachparallel): pot. Energieertrag: 33,8 GWh/Jahr

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2023 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, sämtliche Gebäude im Eigentum der Gemeinde Aigen mit PV-Dachflächenanlagen auszustatten – wo die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Das Projekt auf der Puttererseehalle wurde 2023 bereits ausgeführt.

Objekt	kWP
Volksschule	26,88
Puttererseehalle	114,24
Nachmittagsbetreuung	12,18
Bauhof	106,26
Aufbarungshalle	15,12
Gesamtsumme	kWP
	274,68

Abbildung 28 - Solarpotenzial der öffentlichen Gebäude in Aigen im Ennstal

Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch:

Mit Verwendungszwecken werden verschiedene „Aktivitäten“ bezeichnet, für die Energie genutzt wird. Unterschieden werden Raumwärme, Warmwasser (nur Wohnen), Prozessenergie, Wirtschaftsverkehr und Mobilität.

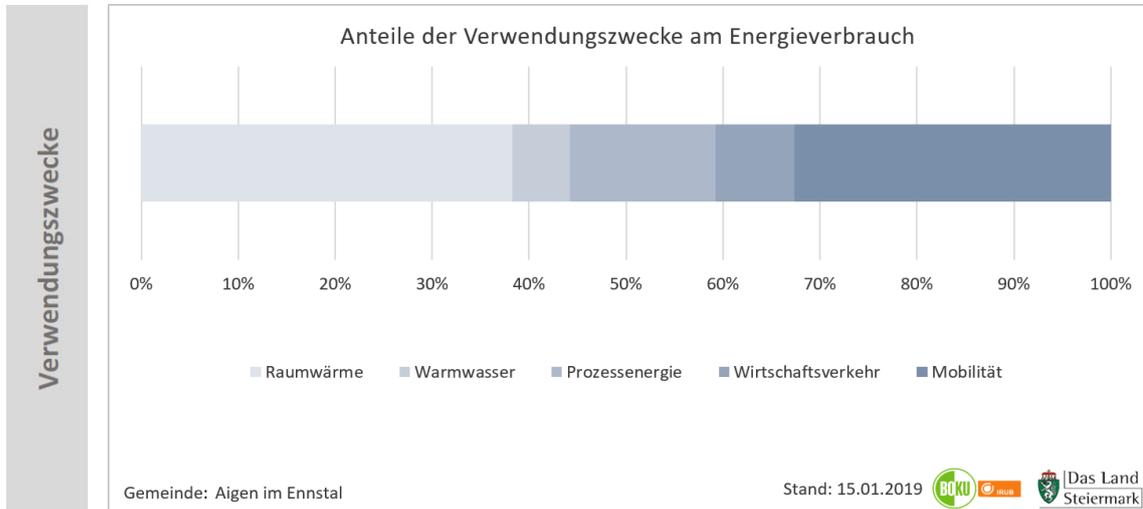


Abbildung 29 – Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien, 2019

Diese Verteilung der Verwendungszwecke, bildet die Nutzungsverteilung innerhalb des Gemeindegebietes ab. Der jährliche Energieverbrauch der Gemeinde Aigen im Ennstal entfällt zu ca. 44% auf Raumwärme und Warmwasser, welche überwiegend in Wohnhaushalten gebraucht wird. Der Anteil an Prozessenergie liegt bei rund 15%. Die übrigen rund 41% des Energieverbrauches entfallen auf die Mobilität und den Wirtschaftsverkehr.

Wärmebedarf:

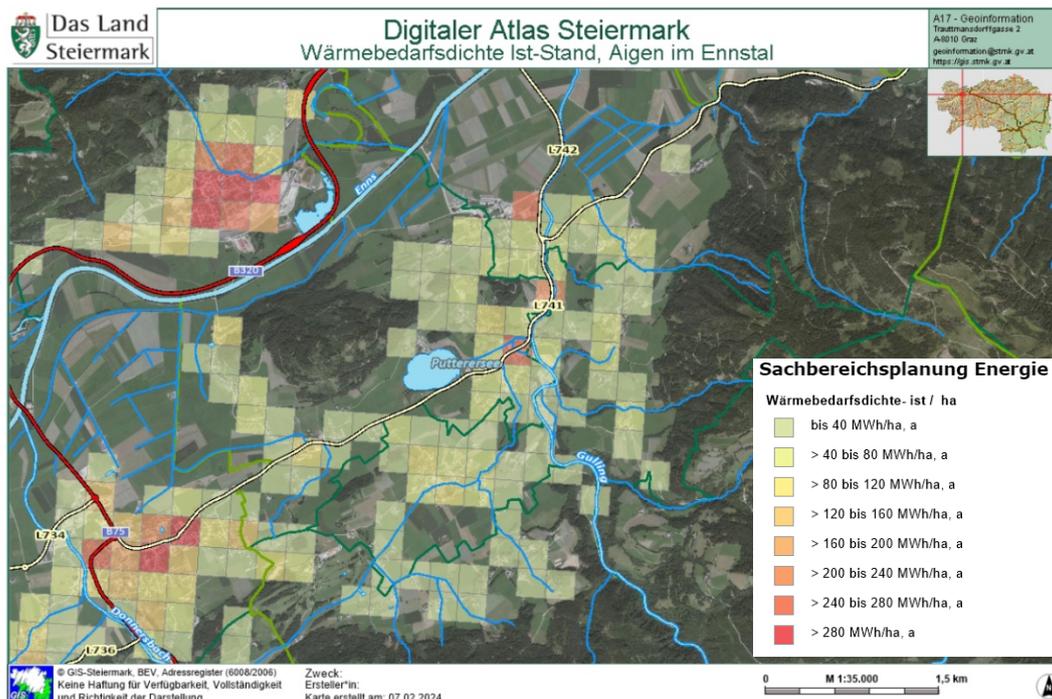


Abbildung 30 – Wärmebedarfsdichte Ist-Stand, GIS Stmk, unmaßstäblich

Die Analyse der Wärmebedarfsdichte und ihrer räumlichen Verteilung in der Gemeinde ist Basis für die Festlegung von Standorträumen für die Fernwärmeversorgung.

Gebiete mit höheren Wärmebedarfsdichten (in der Abbildung in dunkelrot dargestellt), bilden die Potenziale für leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme). In Gebieten mit geringeren Wärmebedarfsdichten werden eher dezentrale Wärmeversorgungssysteme eingesetzt. Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten bildet eine Grundlage für die Versorgung der Haushalte und Betriebe und für die Festlegung energieraumplanerischer Strategien.

Bestehende Wärmelieferanten in der Gemeinde Aigen im Ennstal:

In der Gemeinde Aigen im Ennstal gibt es 3 Nahwärmelieferanten, nämlich die Bioenergie Aigen, Wärmeliefergemeinschaft Fritz KG, die Dornbusch Tourismusbetriebe GmbH und die Florian Danglmaier GmbH. Zusätzlich wird das Imlauer Hotel Schloss Pichlarn von der Bäuerlichen Biolieferungsgenossenschaft Irdning eGen. mit Fernwärme beliefert.

Dornbusch Tourismusbetriebe GmbH:

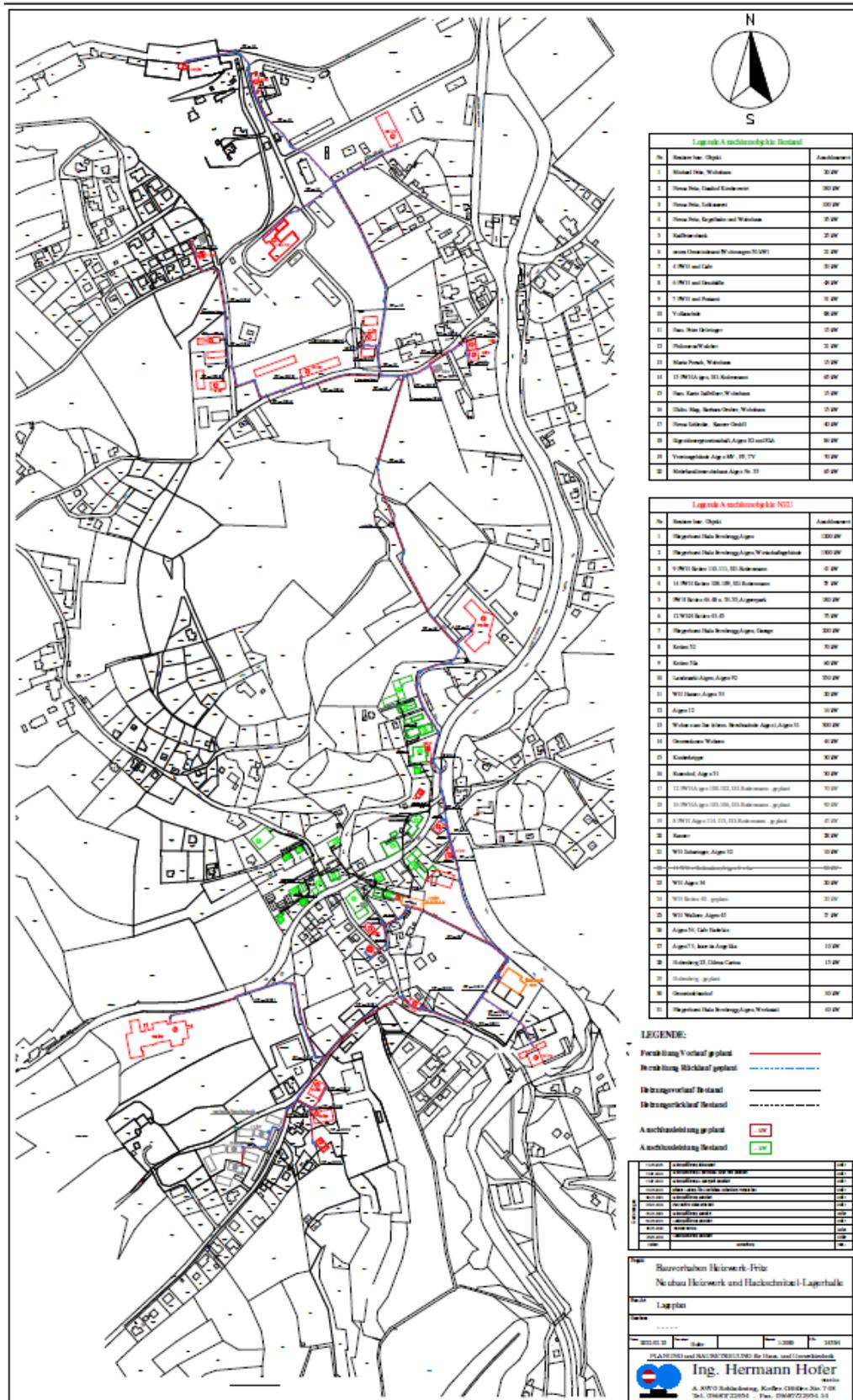
Die Dornbusch Tourismusbetriebe GmbH versorgt die Puttererseehalle sowie die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe des Landhotels Gut Puttererseehof und das Puttererschloßl.



Abbildung 31 – Übersicht Versorgungsnetz der Dornbusch Tourismusbetriebe GmbH

Bioenergie Aigen, Wärmeliefergemeinschaft Fritz KG:

Die Bioenergie Aigen, Wärmeliefergemeinschaft Fritz KG versorgt den zentralen Siedlungsbestand der Ortsteile Aigen und Ketten.



Florian Danglmaier GmbH:

Die Florian Danglmaier GmbH versorgt den zentralen Siedlungsbestand des Ortsteiles Lantschern.



Abbildung 33 – Leitungsnetz der Florian Danglmaier GmbH

6.2.3 Potenzialanalyse

Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Wärmeversorgung konzentriert sich die Potenzialanalyse auf die Ermittlung thermischer Potenziale. Im Nachfolgenden wird unterschieden zwischen Energieeffizienzpotenzialen, Substitutionspotenzialen und Potenzialen erneuerbarer Energieträger.

6.3 Energieeffizienzpotenzial

Diese Potenziale entstehen bei Sanierung des Wohngebäudebestandes und führen zur Reduktion des Wärmebedarfes und der Treibhausgasemissionen, ohne dass dabei der Energieträger verändert wird.

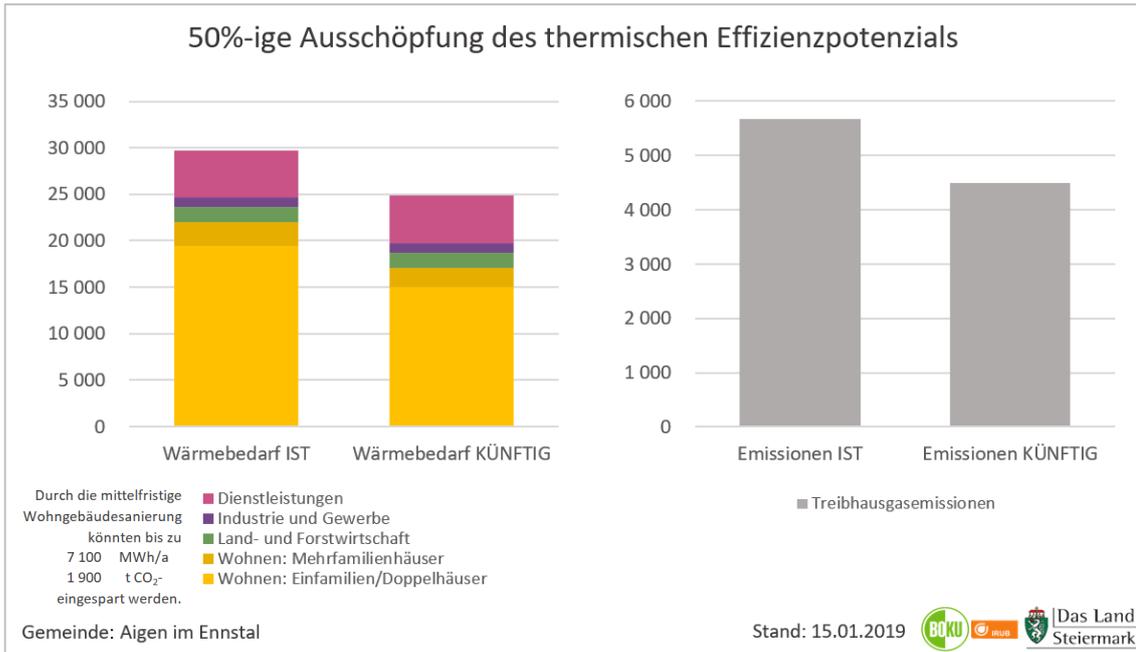


Abbildung 34 – 50%ige Ausschöpfung des thermischen Effizienzpotenziales in MWh/a bzw. Co₂ t-Äquivalente, ERPS, BOKU Wien, 2019

Mittelfristig können Energieeffizienzpotenziale durch eine energetische Sanierung von 50% des Wohngebäudebestandes ausgeschöpft werden. Die Abbildung zeigt den Vergleich des Wärmebedarfes und der Emissionen vor und nach der Sanierung ohne Änderung des Energieträgers. In der kommunalen Energie- und Treibhausdatenbank stehen die Datensätze über mittel- und langfristige thermische Energieeffizienzpotenziale zur Verfügung. Die Analyse zeigt wie bedeutend auch die energetische Sanierung der Wohngebäude für die Reduzierung des Wärmebedarfes ist. Durch die mittelfristige Sanierung könnten bis zu rund 4.900 MWh/a Energie und rund 1.200 CO₂ t-Äquivalente THG eingespart werden. Die Analyse der Gebäudesanierung bildet eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der mittel- bis langfristig zu erwartenden Auslastung von Fernwärmeversorgungssystemen. Bei der langfristigen Sanierung der Wohngebäude (energetische Sanierung des gesamten Wohngebäudebestandes) beträgt die Einsparung bis zu 9.800 MWh/a und 2.400 CO₂ t-Äquivalente THG.

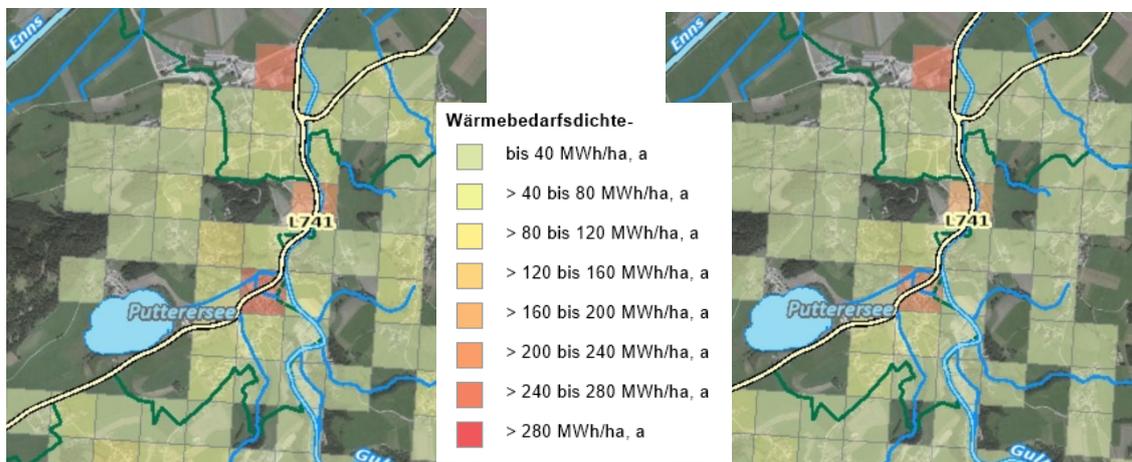


Abbildung 35 – Wärmebedarfsdichte Ist Stand und nach thermischer Sanierung, GIS Stmk, unmaßstäblich

Anhand der räumlichen Verteilung im 250m-Raster kann man differenzierte Schlussfolgerungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Wärmebedarfsdichten in der Gemeinde treffen. Man erkennt, welche Siedlungsgebiete auch nach der Sanierung der Gebäude weiterhin durch mittlere bis höhere Wärmedichten gekennzeichnet und daher eher für Fernwärmeversorgung geeignet sind. Die zentralen Bereiche sind hier wieder bevorzugt.

6.4 Substitutionspotenziale

In der kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbanken werden Angaben zu den Substitutionspotenzialen fossiler durch erneuerbare Energieträger zur Verfügung gestellt. Also inwieweit es zu Auswirkungen des Wärmebedarfes bei Ersatz fossilen Energieträger durch erneuerbare Energieträger kommt.

6.5 Erneuerbare Energiepotenziale

Zu den erneuerbaren Energiepotenzialen zählen lokal verfügbare Abwärmepotenziale aus industriell gewerblicher Produktion bzw. aus Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Abwasserreinigungsanlagen), gebäudeintegrierte solarthermische Potenziale oder auch Biomasse und Biogaspotenziale. Dabei wird das in der Gemeinde verfügbare Gesamtpotenzial berücksichtigt und in der kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank dargestellt.

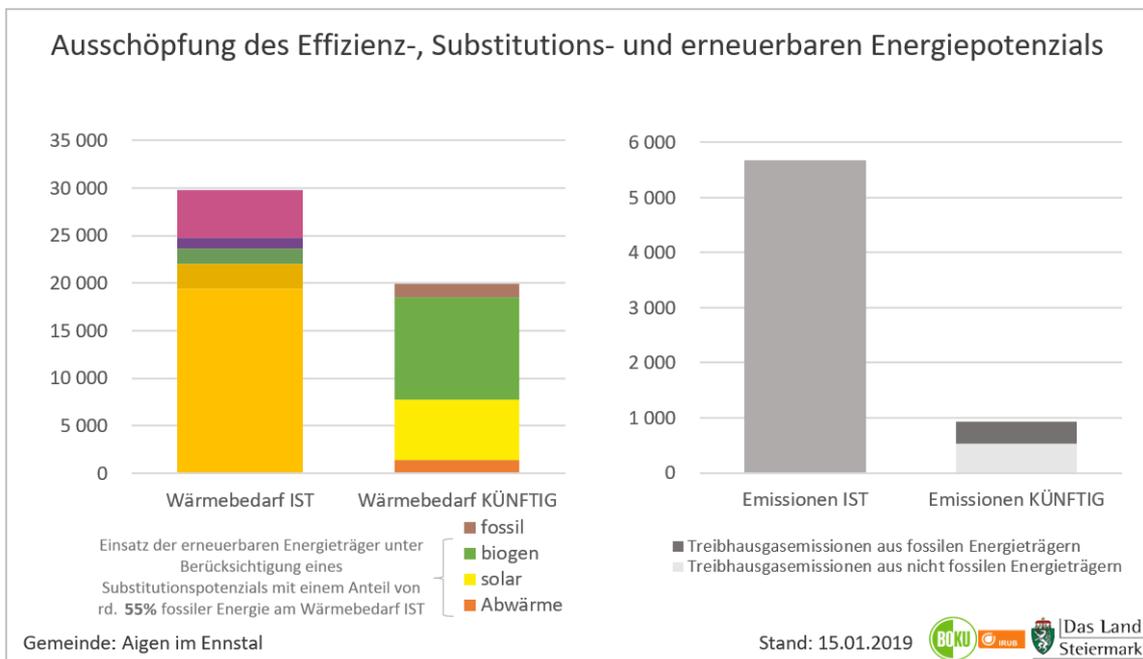


Abbildung 36 – Ausschöpfung des Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziales, ERPS, BOKU Wien, 2019

Unter Berücksichtigung des langfristigen Effizienzpotenziales (100%ige Ausschöpfung des thermischen Effizienzpotenziales) und eines landesweit ausgewogenen verteilten erneuerbaren Energiepotenziales wird das thermische Gesamtpotenzial ermittelt. Durch die Ausschöpfung aller thermischer Potenziale könnten bis zu 9.800 MWh/a Wärmebedarf und 4.700 Co₂ t-Äquivalente THG in der Gemeinde Aigen im Ennstal eingespart werden.

Im Gemeindegebiet befindet sich eine Kläranlage Aigen/Wörschach unmittelbar südlich der Enns. Gem. Angaben des Abwärmekatasters (Digitaler Atlas Steiermark) stellt dieser Standort eine ungenutzte Energie von 1.327 MWh/a dar und entspricht dies einer Leistung von 151 kW.

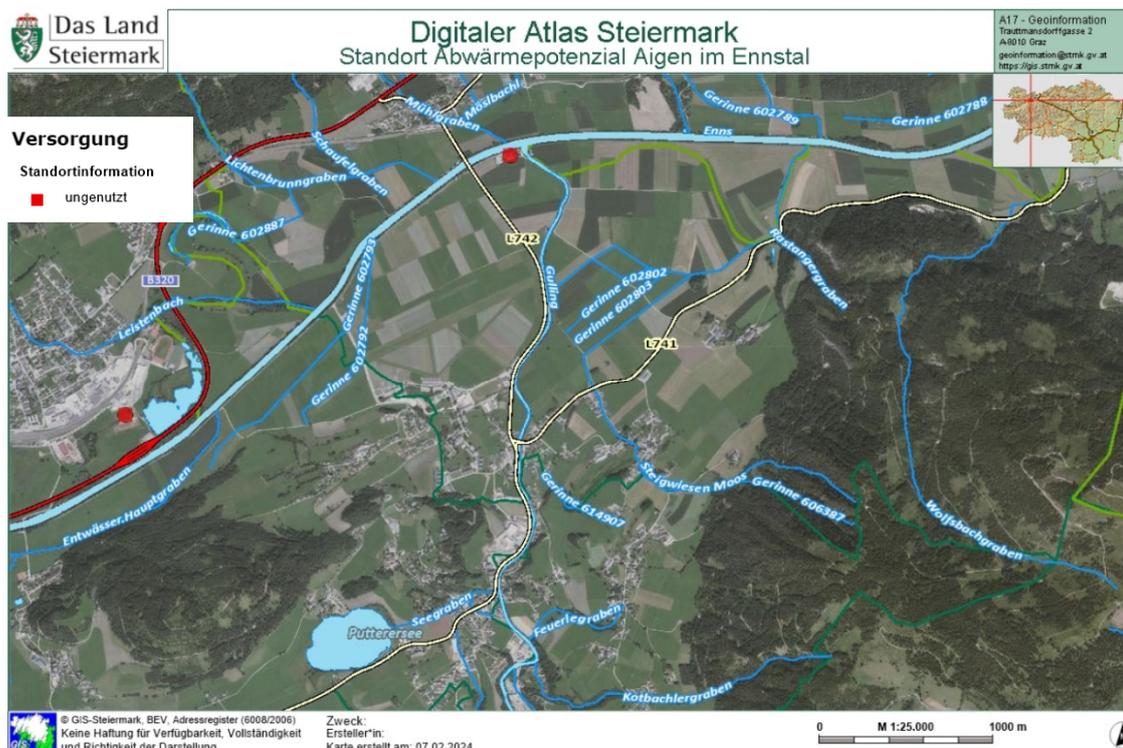


Abbildung 37 – Standort Abwärmepotenzial, Digitaler Atlas Steiermark, unmaßstäblich

6.6 Entwicklung Energieraumplanerischer Strategien

Die Energieraumplanung verfolgt mit dem Sachbereichskonzept Energie 2 Strategien. Einerseits die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Optionen für eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung (bevorzugterweise aus erneuerbaren Energieträgern) und andererseits die Lenkung der baulichen Entwicklung auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für eine energiesparende (klimafreundliche) Mobilität.

6.6.1 Standorträume für Fernwärmeversorgung

Zur Festlegung der Standorträume für Fernwärmeversorgung werden die räumliche Verteilung der im 250m-Raster ausgewiesenen Wärmebedarfsdichten und die im FWP festgelegten Bebauungsdichten verwendet. Siedlungsgebiete mit einer mittleren bis hohen Wärmebedarfs- bzw. Bebauungsdichte können in Erwägung gezogen werden. In dünn besiedelten Bereichen bzw. Gebieten mit geringer Wärmebedarfsdichte sind dezentrale Lösungen zu bevorzugen. In diesen Siedlungsbereichen sind ortsgebundene nutzbare Wärmequellen wie insbesondere die aktive und passive Solarthermie sowie die oberflächennahe Erdwärme (evt. gekoppelt mit Solarstrom) anzuwenden.

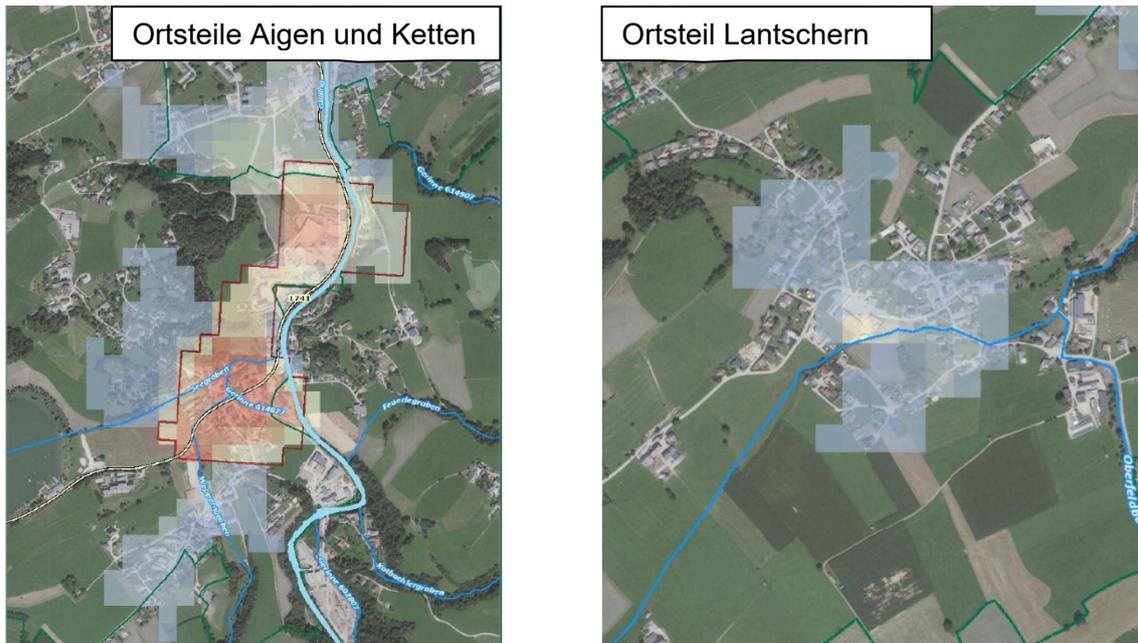


Abbildung 38 – Eignung für Fernwärmeversorgung Aigen im Ennstal, GIS Stmk, unmaßstäblich

6.6.2 Standorträume für energiesparende Mobilität

Als Standorträume für energiesparende Mobilität werden jene Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinde festgelegt, in denen hohe Nutzungsintensitäten mit hohen ÖV-Güteklassen zusammentreffen. Die Nutzungsintensitäten ergeben sich durch Funktionsmischung und Siedlungsdichte. Die ÖV-Güteklassen treffen Aussagen zur Attraktivität der Erschließung eines Standortes mittels öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedienungsqualität (Verkehrsmittel, Kursintervall) und Entfernung zur jeweiligen Haltestelle. Kompakte Siedlungsstrukturen mit guter Funktionsmischung und mit guter Erschließung mittels öffentlicher Verkehrsmittel bzw. guter Erreichbarkeit per Rad und zu Fuß stellen somit Vorrangzonen für energiesparende Mobilität dar.

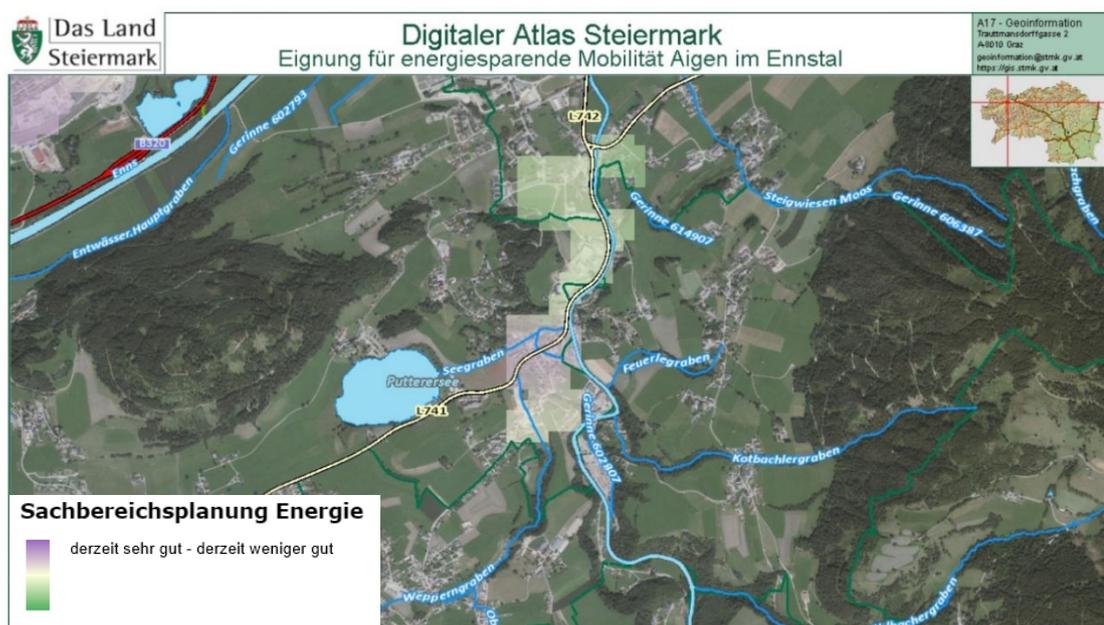


Abbildung 39 – Eignung für energiesparende Mobilität Aigen im Ennstal, GIS Stmk, unmaßstäblich

Auch hier ist der Bereich des zentralen Siedlungsbestandes der Ortsteile Aigen und Ketten mit entsprechender Nutzungsvielfalt und Anbindung an den öffentlichen Verkehr gut geeignet.

Dementsprechend bietet diese Beurteilung eine Grundlage für die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept, hinsichtlich weiterer Siedlungsentwicklungen, verstärkter Nutzungsdurchmischung bzw. maßvoller Verdichtung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes. Unter Einbeziehung der Daten zur Bevölkerungsentwicklung bzw. -verteilung, der Wohnnutzflächen und Beschäftigten lassen sich die Siedlungs- und Nutzungsstrukturen charakterisieren und gilt es abzuschätzen, welchen Stellenwert die einzelnen Siedlungsbereiche bzw. Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet haben. Daraus lassen sich eindeutig Prioritäten der Siedlungsentwicklung festlegen. Im Zuge von neuen Festlegungen von Entwicklungspotenzialen auf der Ebene des Örtlichen Entwicklungsplanes und in weiterer Folge im Flächenwidmungsplan lassen sich so ungünstige Siedlungsbereiche herausfiltern.

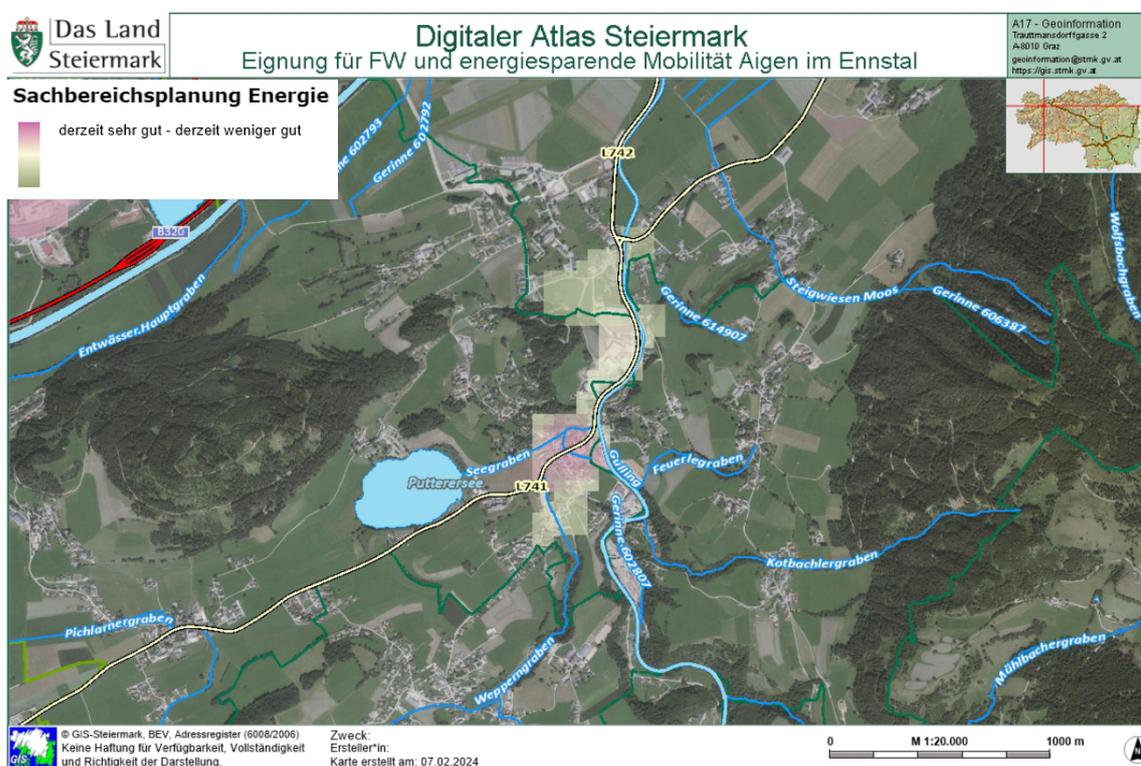


Abbildung 40– Überlagerung Eignung Fernwärme und energiesparende Mobilität, Ortsteile Aigen und Ketten, GIS Stmk, unmaßstäblich

Bei Überlagerung der Vorrangzonen für Fernwärme und energiesparende Mobilität zeigt sich ebenfalls die Standortgunst für den zentralen Siedlungsbereich der Ortsteile Aigen und Ketten.

Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes sind gerade diese Standorträume für die Umsetzung für prioritäre Entwicklungen im Örtlichen Entwicklungskonzept heranzuziehen, da sie eine hohe Klima- und Energieeffizienz aufweisen.

6.6.3 Eignungs-, Abwägungs- und Ausschlusszonen für Solar-Freiflächenanlagen

Zur Erreichung der Klimaziele und aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen Photovoltaik- und Solarthermie-Freiflächenanlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf den Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021, wird zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Solar- und PV-Freiflächenstandorte ein Gesamtkonzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal ausgearbeitet.

Dieses dient als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger PV- bzw. Solarthermie Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit der Auswahl künftiger Standorte geschuldet.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie sind die Förderung von PV- bzw. Solarthermie-Dachflächenanlagen und Freiflächenanlagen an dazu geeigneten Standorten, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell genutzten Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes, der naturräumlich schützenswerten/geschützten Gebiete und der Erholungsfunktionen sowie als wesentliche Zielsetzung die Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

Gemäß dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021 werden Prüfkriterien unterteilt nach Themenbereichen (Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild) festgelegt. Jene Bereiche, für welche Solar- und PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Nutzungskonflikte (hohes Konfliktpotenzial) bereits ausgeschlossen werden, werden in der Plandarstellung des „Sachbereichskonzeptes Energie“ übernommen.

Für viele Themenbereich liegt ein mittleres Konfliktpotenzial vor und ist für diese Bereiche ein Abwägungsprozess durch die Gemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit für Solar- und PV-Freiflächenanlagen vorzunehmen.

Gemeinde Aigen im Ennstal
Ausschluss- und Abwägungsbereiche für PV- und Solarfreiflächenanlagen

Stand: 07.12.2023
Bearbeiter: Ep/Bl

Prüfgegenstand	Typ	Ausschluss	Abwägung	Eignungszone
Gebiete mit baulicher Entwicklung	Wohnen, Bestand + Potential			
	Zentrum, Bestand + Potential			
	Industrie, Gewerbe Bestand + Potential			
	Tourismus, Ferienwohnen Bestand			
Gefahrenzonenplan der BWV	Landwirtschaft, Bestand + Potential			
	Gelbe Restrisikozone			
	Gelbe Gefahrenzone			
Gefahrenzonenplan der WLV	Rote Gefahrenzone			
	Brauner Hinweissbereich			
	Blauer Vorbehaltsbereich			
DKM, Stand: 01.04.2023	Rote und Gelbe Wildbachgefahrenzone			
	Gewässer (fließende und stehende Gewässer, Gewässerrandflächen)			
	Verkehrsanlagen (Forststraßen, Verkehrsrandflächen, Straßenverkehrsanlagen)			
	Alpen, Fels- und Geröllflächen			
Hochwasseranschlaglinien	Wald (Krummholzflächen, Wälder, verbuschte Flächen)			
	HW30/HW100 Hochwasseranschlaglinie			
Naturschutz	Biotope			
	Europaschutzgebiet			
	Landschaftsschutzgebiet			
	Naturschutzgebiet			
Lebensraumkorridore	Naturdenkmal			
	Lebensraumkorridor Nr. 1 "Wörschacher Moos"			
Örtliche Vorrangzone	eva			
	ara			
	bad, bsp, cam, glf, klg, ppa, rsp, spi, spo, sst			
Militärische Einrichtungen				
Bundesdenkmalamt				
	Archäologisches Bodendenkmal			
	Archäologische Bodendfundstätte			
REPRO 2016 Vorrangzonen	Denkmalgeschütztes Gebäude			
	Grünzone			
	Landwirtschaftliche Vorrangzone			
REPRO 2016 Teilräume	Ökologischer Korridor			
	Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone			
SAPRO Wind	Ausschlusszone Windkraftanlage			
Wasserwirtschaftliche Beschränkungen	Schutzzone 1 und 2 (Quellen- und Brunnenschutzgebiete)			
Grünraumelemente				

Abbildung 41: Kriterienkatalog Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungszonen

ÖEK-Inhalte:

- Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale
- Örtliche Vorrangzonen /Eignungszonen

Zur Sicherstellung der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 idgF der Gemeinde Aigen im Ennstal werden die im Entwicklungsplan festgelegten Gebiete bzw. Potenziale mit baulicher Entwicklung und Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen als Ausschlussbereiche für großflächige PV-Freiflächenanlagen festgelegt, um diese für die als siedlungspolitische Ziel festgelegte und dafür vorgesehene Nutzung (Wohnen, Industrie/Gewerbe, Landwirtschaft) langfristig sicherzustellen.

Eine Nutzung dieser Flächen für PV-Freiflächenanlagen würde dem Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches widersprechen (vgl. Flächenverbrauch in Österreich). Weiters sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung (z.B. Wohnen) zu erwarten.

Der Ausschluss von Gebieten mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe steht jedenfalls im hohen siedlungs-, wirtschaftspolitischen und öffentlichen Interesse der Gemeinde. Die wenigen bestehenden Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenziale müssen entsprechend den festgelegten Zielen und Maßnahmen für die Ansiedlung von neuen Betrieben bzw. Erweiterung von bestehenden Betrieben in Anspruch genommen werden (Arbeitsplätze, Kommunalsteuer). Dies insbesondere deswegen, da im Gemeindegebiet keine weiteren Flächen für die großflächige Neuausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten aufgrund von übergeordneten Planungen (REPRO Liezen (Vorrangzonen), Naturschutz (Europaschutzgebiet,), Hochwassergefährdung, ...) nicht vorhanden sind. Die Sicherung der erforderlichen Flächen für Betriebserweiterungen und -neugründungen bzw. -ansiedlung werden als Zielsetzung im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 verankert. Im Sinne der Klimaziele soll daher ausschließlich die Errichtung von Aufdachanlagen bzw. kleinflächigen Freiflächenanlagen in Gebieten mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe forciert werden.

Gefahrenzonenplan, Abflussuntersuchungen:

- Gefahrenzonenplan BWV Enns
- Gefahrenzonenplan WLW 2023
- HWS Enns und Gulling

Entsprechend den Raumordnungsgrundsätzen und zum Schutz von Unterliegern (Gefährdung Dritter) bzw. um das Risiko einer möglichen Erhöhung der Gefährdung durch Aufstellung von PV-Modulen und dadurch verändertem Abflussverhalten hintanzuhalten, werden die durch Hochwässer (aktuell vorliegende Abflussuntersuchungen und Gefahrenzonen) bzw. durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereiche gem. Gefahrenzonenplan 2023 der WLW als Ausschlussbereiche im Gemeindegebiet festgelegt.

DKM (Nutzungsflächen), Waldentwicklungsplan und Gefahrenhinweiskarte:

- Zusammenhängende Waldflächen, Krummholzflächen und verbuschte Flächen
- Alpen, Fels- und Geröllflächen, vegetationsarme Flächen
- Wälder mit hoher Schutz- und/oder Wohlfahrts- und/oder Erholungsfunktion
- Lebensraumkorridor Nr.1 „Wörschacher Moos“

Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen im Bereich von naturnahen Wäldern ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen Nutzungen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal gelegenen Waldbereiche gem. DKM (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion) und für den Artenschutz erhaltenswerte Wiesen- und Weideflächen (Almbereiche, Krummholzflächen, verbuschte Flächen, alpine Flächen) als Ausschlussbereiche festgelegt, um auch den nachkommenden Generationen einen weitgehend intakten Naturraum zu hinter-

lassen. Diese Ausschlussbereiche der DKM-Nutzungsflächen (Waldflächen, Krummholzflächen und verbuschte Flächen) sind laufend auf ihre Aktualität zu prüfen und die jeweils geltenden Festlegungen im Anlassfall anzupassen. Die für die Durchgängigkeit der Wildwanderung wichtigen Lebensraumkorridore (Beilage zum Waldentwicklungsplan) werden ebenso zusätzlich als Ausschlussbereiche festgelegt.

Naturräumliche Schutzgebiete/Bodenfundstätten:

- Europa-Vogelschutzgebiete Nr. 41 "Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern" und Nr. 38 „Niedere Tauern“
- Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 36 "Schluchtwald der Gulling"
- Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 4 "Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche" und Nr. 50 "Teile des Plannerkessels"
- Naturschutzgebiet NS XX "Putterer See mit seiner Umgebung"
- Geschützter Landschaftsteil Nr. 1287 „Ennsregulierungskonkurrenz, Grundstücke“
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 "Ennstal von Ardnig bis Pruggern"
- Naturdenkmal Nr. 1265 "Flußlauf des Gullingbaches“
- Archäologische Bodenfundstätten und Bodendenkmale gem. GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung

Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von naturschutzfachlich wie -rechtlich relevanten Gebieten ein hohes bzw. mittleres Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht bzw. nur nach Abwägung vereinbar. Zur langfristigen Sicherstellung werden die im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal gelegenen naturschutzfachlich wie -rechtlich bedeutenden Bereich als Ausschlussbereiche festgelegt. Ebenso werden archäologische Bodenfundstätten aufgrund ihrer historischen Bedeutung und zur Erhaltung des kulturellen Erbes als Ausschlussbereiche festgelegt.

REPRO Liezen (LGBl. Nr. 91/2016):

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Grünzonen und Ökologische Korridore

Gemäß Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von Grünzonen und landwirtschaftlichen Vorrangzonen ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet von Aigen im Ennstal gelegenen Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß REPRO Liezen als Ausschlussbereiche festgelegt. Dies betrifft ebenso die Teilräume „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ gemäß Plandarstellung „Naturräumliche Einheiten“ des REPRO Liezen.

Damit sollen insbesondere die hochwertigen, großflächig und zusammenhängenden, maschinell gut bearbeitbaren landwirtschaftlich genutzten Böden langfristig für die Urproduktion gesichert werden. Dies insbesondere auch aufgrund der guten Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flächen.

Ebenso sollen die Grünzonen in ihrer Gesamtfunktion als Erholungsbereiche iVm mit den bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen langfristig gesichert werden (Grünzone). Dies ist auch für die touristische Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung. Gemäß den Zielsetzungen des REPRO Liezen ist die Durchgängigkeit von ökologischen Korridoren langfristig zu sichern bzw. hinsichtlich ihrer Funktionalität zu verbessern und werden diese deshalb ebenso als Ausschlussbereiche für großflächige PV-Freiflächenanlagen festgelegt.

Ausschlusszonen für freistehende Solaranlagen:

Die angeführten und begründeten Ausschlusszonen sind aufgrund der aufgezählten Kriterien grundsätzlich **nicht** für die Errichtung von **freistehenden Solaranlagen** geeignet. Innerhalb dieser Ausschlusszonen ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) im Flächenwidmungsplan **unzulässig**. Diese Ausschlussbereiche gelten **nicht** für Solar-Dachflächenanlagen und für freistehende Anlagen < 400 m² bzw. AGRI-PV-Anlagen < 5.000 m² im Freiland.

Eignungszonen für freistehende Solaranlagen:

Entsprechend den umweltpolitischen Zielsetzungen (Verantwortung für die nächsten Generationen) erstellt die Gemeinde Aigen im Ennstal ein Sachbereichskonzept Energie, um einen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegenden erforderlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie sind u.a. die Erreichung der Klimaziele und die Standortfindung für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet, welche mit der langfristigen Erhaltung und Sicherung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell gut nutzbaren Flächen, die Erhaltung des Waldbestandes, der Erholungsfunktionen und der naturräumlich wertvollen bzw. geschützten Bereiche im Einklang steht. Auf Basis der teils diametralen Zielsetzungen ist somit ein Abwägungsprozess zur Erreichung der angeführten Zielsetzungen zu führen.

Auf Basis dieser Zielsetzungen und aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit wurden zwei dazu geeignete Standorte, die die angeführten Kriterien grundsätzlich erfüllen, im Ortsteil Schlattham und Hohenberg als geeignet empfunden und werden diese Bereiche als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgung (Photovoltaik) zur Schaffung der Rechtsgrundlage zur Umsetzung einer geplanten PV-Freiflächenanlage festgelegt.

Innerhalb der Eignungszonen ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Photovoltaikanlage (pva) im Flächenwidmungsplan **zulässig**.

Abwägungszonen für freistehende Solaranlagen:

Alle nicht als Eignungszone oder als Ausschlusszone festgelegten Bereiche werden als Abwägungszonen festgelegt. Gemäß dem Leitfaden des Amtes der Steiermärkischen Landes-

regierung zu PV-Freiflächen (4/2021) ist das Straßen- Orts- und Landschaftsbild ein wesentliches Ausschlusskriterium, dies betrifft insbesondere baulich wenig vorbelastete sensible Landschaftsräume. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet weisen alle Gebiete außerhalb der geschlossenen Siedlungsgebiete aufgrund der Hanglagen eine hohe Sichtexponiertheit auf und sind nach außen weithin einsehbar.

Diese betroffenen Bereiche außerhalb der bestehenden Siedlungsbestände befinden sich alle innerhalb der Teilräume „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägtes Bergland“ bzw. „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ gemäß geltenden Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Liezen, LGBl Nr. 91/2016 (REPRO Liezen).

Gemäß § 3 (2) des Wortlautes zum REPRO Liezen ist im Teilraum „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

Gemäß § 3 (3) des Wortlautes zum REPRO Liezen ist im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten.

Gemäß § 3 (4) des Wortlautes zum REPRO Liezen ist im Teilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen zu erhalten.

Leitfaden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu PV-Freiflächen (4/2021):

...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar

Prüfliste 4: Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild	
LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD	
baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume	<p>- Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</p> <p>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</p> <p>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</p>

Abbildung 42: Auszug Leitfaden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu PV-Freiflächen

Aus diesem Grunde werden für freistehenden Solar- und PV-Freiflächenanlagen außerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete bzw. Siedlungssplitter oder landwirtschaftlicher Hofstellen Abwägungsbereiche für die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland bzw. die Errichtung von freistehenden Solar- und PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Für die Abwägungsbereiche werden entsprechende Kriterien im Wortlaut hinsichtlich einer Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Solar-Freiflächenanlagen festgelegt. Bei Einhaltung der Kriterien wird vollinhaltlich den Festlegungen und Zielsetzungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen, LGBl Nr. 91/2016 entsprochen, da diese großflächig unbebauten und anthropogen nicht vorbelasteten Bereiche das charakteristische Erscheinungsbild prägen. Innerhalb dieser prägenden Freiflächen angeordnete Solar- und PV-Freiflächenanlagen würden dieses charakteristische Landschaftsbild erheblich nachteilig stören und somit im klaren Widerspruch zu den Festlegungen und Zielsetzungen des REPRO Liezen stehen würden.

Um alle künftigen Solar-Freiflächenanlagen in das vorherrschende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild integrieren zu können, werden im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes gem. Wortlaut Vorgaben für die Gestaltung freistehender Solar-Freiflächenanlagen festgelegt.

Ein wirtschaftlicher Netzanschluss und Netzzusage liegen vor (Leitfaden Land NÖ), wenn der Nachweis eines vorhandenen Netzzuganges (bis 30 kWp: vereinfachte Prüfung der Netzeinspeisung, bis 250 kWp: Einspeisung ins Ortsnetz über Trafo und ab 250 kWp: Einspeisung ins Netz nur über Umspannwerk möglich) und eine wirtschaftlich umsetzbare Zuleitung (Hindernisse, Rentabilität, ...) nachgewiesen wird. Dabei muss je Kilometer Leitungslänge die Anlage 1 kWp installiert haben, damit sie noch wirtschaftlich ist.

Zusätzlich werden aufbauen auf die Inhalte des Sachbereichskonzeptes Energie (Standorträume für Fernwärmeversorgung, Standorträume für energiesparende Mobilität und Standorträume für freistehende Solar-Freiflächenanlagen zusätzliche ergänzende raumordnungsfachliche Zielsetzungen für alle weiteren Bereiche festgelegt.

6.6.4 Umweltprüfung⁶

Prüfung nach Ausschlusskriterien:

Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) (Grundlage für ein Projekt, dass gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder ein Europaschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird) des StROG 2010 fallen, jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden. Eine Umweltprüfung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

⁶ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand April 2011 (2.Auflage)

Weiters ist eine Umweltprüfung gem. § 4 (3) StROG 2010 dann nicht erforderlich, wenn die Eigenart und der Charakter nicht geändert werden oder erhebliche Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Planungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für die gegenständliche Erstellung eines Sachbereichskonzeptes Energie sind, ausgenommen die festgelegten Eignungszonen für Solar-Freiflächenanlagen, die Ausschlusskriterien „der nicht veränderten Eigenart des Gebietscharakters“ und „mit der Planung sind iVm der Legaldefinition offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten“, zutreffend. Gemäß den Bestimmungen des § 4 (1) und (3) StROG 2010 ist somit eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Für die festgelegten Eignungszonen für Solar-Freiflächenanlagen wird unter Pkt. 5.4 und 5.5 eine gesonderte Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Themencluster einmal eine positive Auswirkung (Luftbelastung und Klima) gegeben ist, für 10 Themencluster sind keine Veränderungen/Verschlechterungen gegeben und für den Themencluster „Landschaftsbild/Kulturelles Erbe“ können negative Auswirkungen auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit den getroffenen Festlegungen des Räumlichen Leitbildes können die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild deutlich reduziert werden und sind nach Umsetzung der o. angeführten Maßnahmen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit überwiegen nach Abwägung die umwelt- und energiepolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Aigen im Ennstal.

7 BEILAGEN

- 7.1 Plandarstellung der Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte
- 7.2 Ermittlung der 20 % Regelungen gem. REPRO Liezen
- 7.3 Verkehrsplanerischen Grundsätze der Abteilung 16
- 7.4 Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen vom 09.11.2023, GZ: ABT14-453802/2023-2
- 7.5 Checkliste Alpenkonvention
- 7.6 Differenzplan

Bearb.: Ep/HI

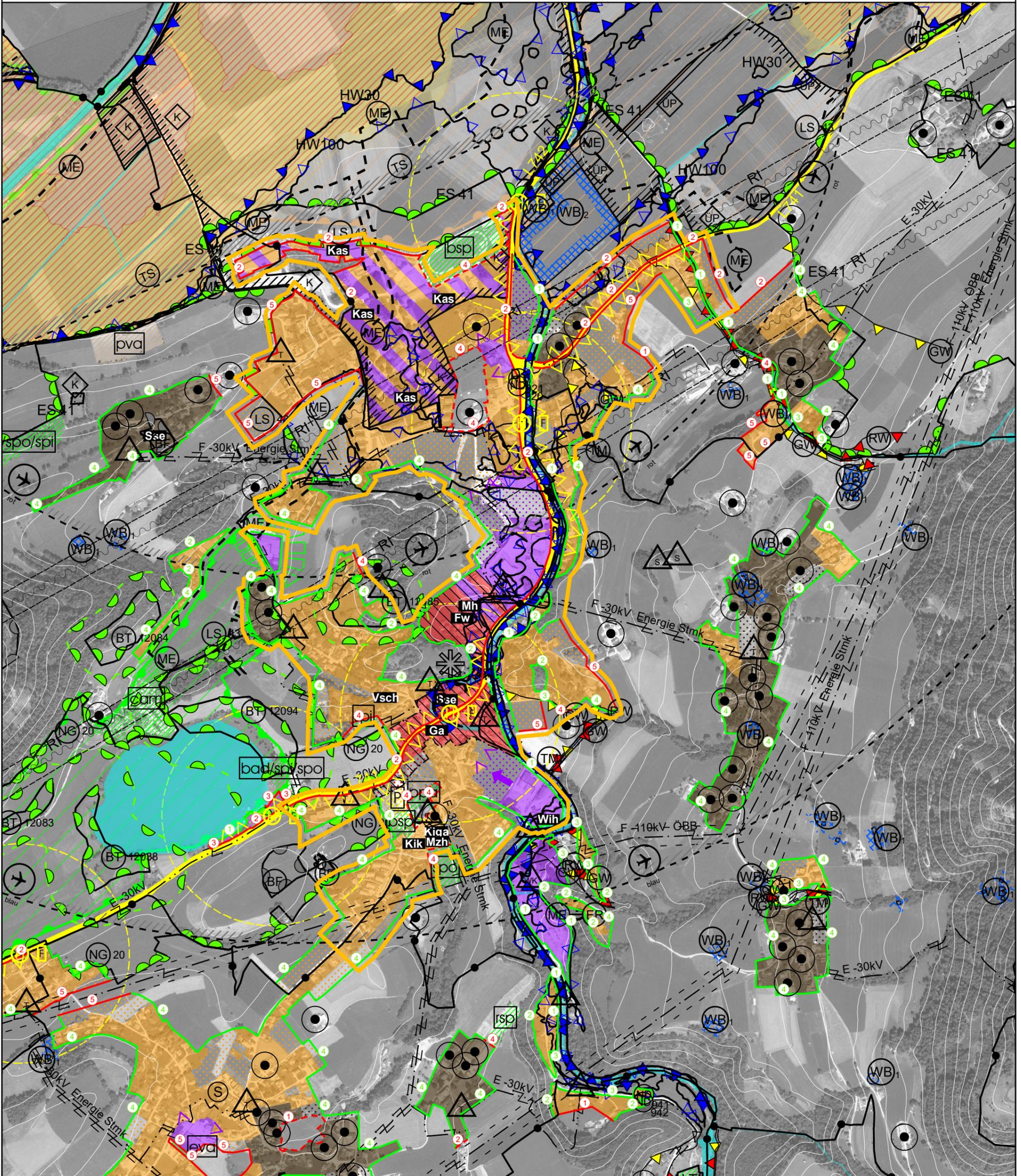
L:\02 - Kunden\01 Steiermark\LI\Aigen im Ennstal\Gde\113FR23_Revision ÖEK und FWP Nr. 5.00\04 Auflageentwurf\Berichte
Verordnung\ÖEK\20231207_113FR23_HI_ÖEK_5.00_Erlbericht_Auflage_inkl_SKE.docx

7.1 Plandarstellung der Abgrenzung der Siedlungsschwerpunkte

Gemeinde Aigen im Ennstal

Entwicklungsplan Nr. 5.00

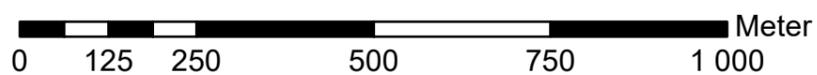
Abgrenzung Siedlungsschwerpunkte



Legende

- Regionaler Siedlungsschwerpunkt Aigen/Ketten

Maßstab: 1:10 000



GZ: 113FR23
 Bearb.: Ep/BI
 Datum: 07.12.2023

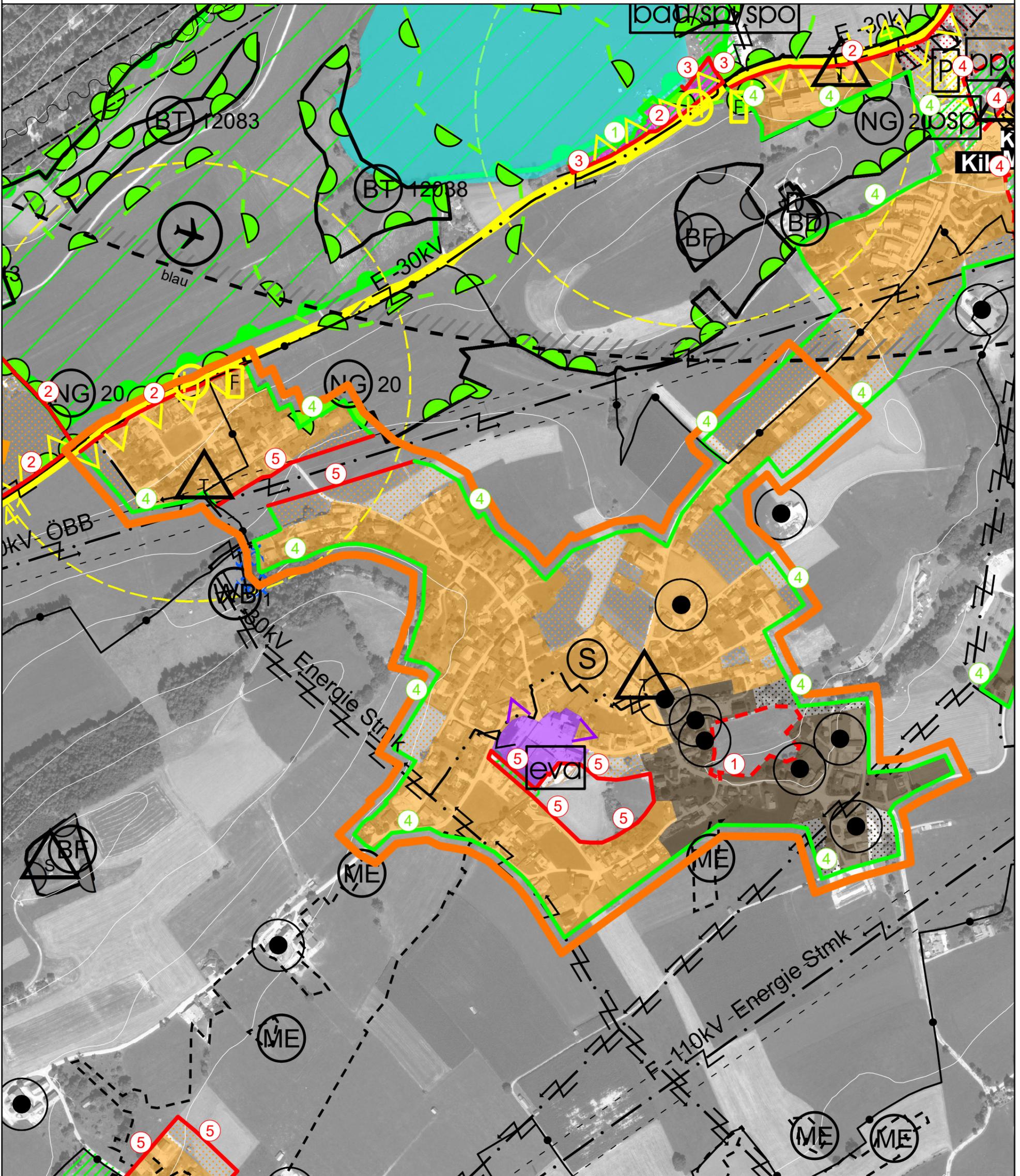
staatlich befugte und bewährte Ziviltechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabinger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilfstrasse 20/1/9
 Tel. 0316/8331170 Fax: 0316/83311703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at



Gemeinde Aigen im Ennstal

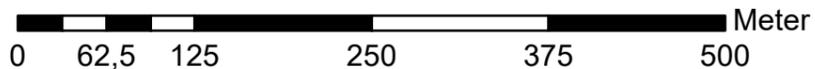
Entwicklungsplan Nr. 5.00

Abgrenzung Siedlungsschwerpunkte



Legende
 — Örtlicher Siedlungsschwerpunkt
 Lantschern

Maßstab: 1:5 000



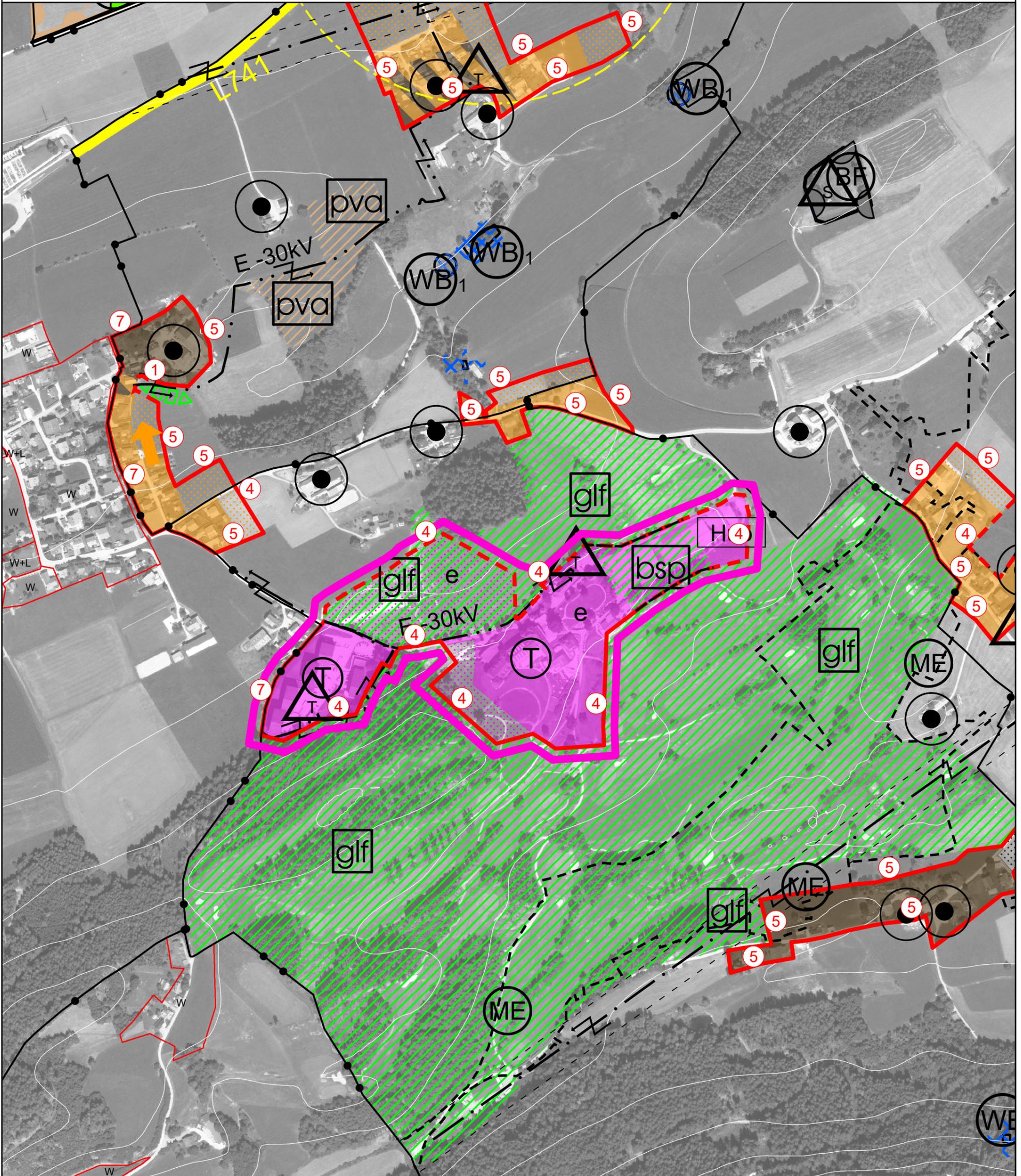
GZ: 113FR23
 Bearb.: Ep/BI
 Datum: 07.12.2023

staatlich befugte und beweidete Ziviltotechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabinger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
 Tel. 0316/8331170 Fax: 0316/83311703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at

Gemeinde Aigen im Ennstal

Entwicklungsplan Nr. 5.00

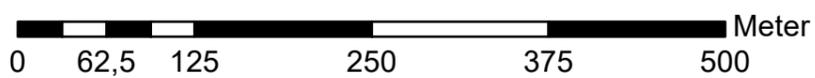
Abgrenzung Siedlungsschwerpunkte



Legende

- Touristischer Siedlungsschwerpunkt Pichlarn

Maßstab: 1:5 000



GZ: 113FR23
 Bearb.: Ep/BI
 Datum: 07.12.2023

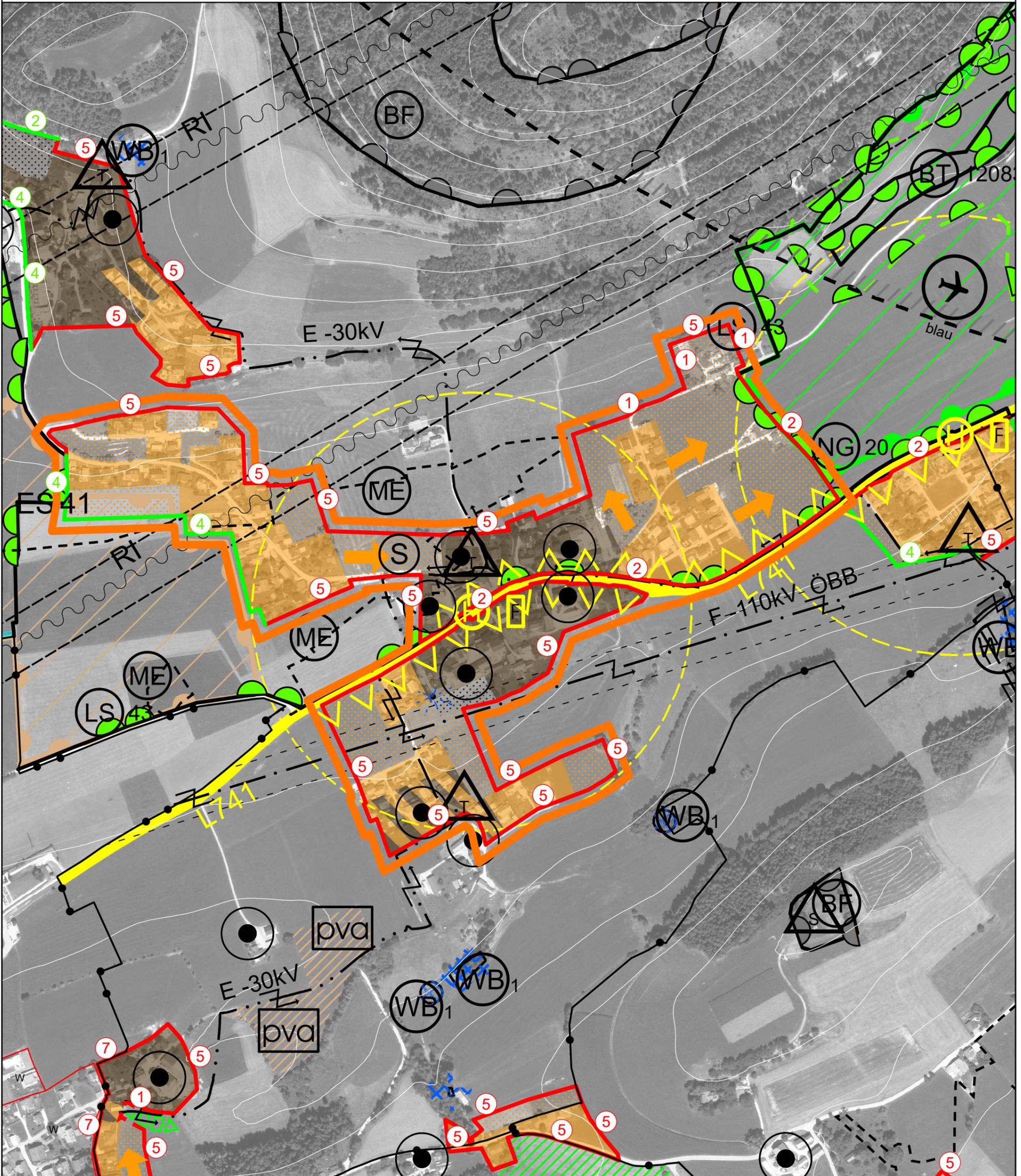
staatlich befugte und bewährte Zivilttechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabinger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilfstraße 20/1/9
 Tel. 0316/833170 Fax: 0316/8331703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at



Gemeinde Aigen im Ennstal

Entwicklungsplan Nr. 5.00

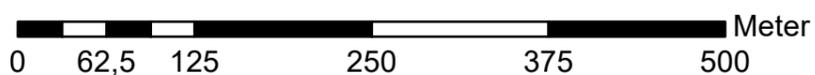
Abgrenzung Siedlungsschwerpunkte



Legende

- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt
- Schlattham

Maßstab: 1:5 000



GZ: 113FR23
 Bearb.: Ep/BI
 Datum: 07.12.2023

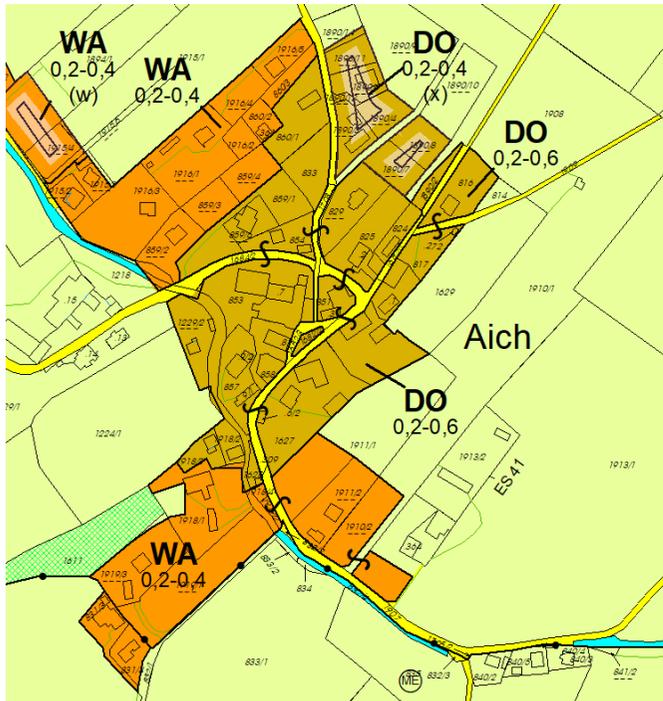
staatlich befugte und beweidete Ziviltotechniker
 Raumplanung & Raumordnung, Geographie
 DI Maximilian Pumpernig
 Mag. Christine Schwabinger
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilfstraße 20/1/9
 Tel. 0316/833170 Fax: 0316/8331703
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at



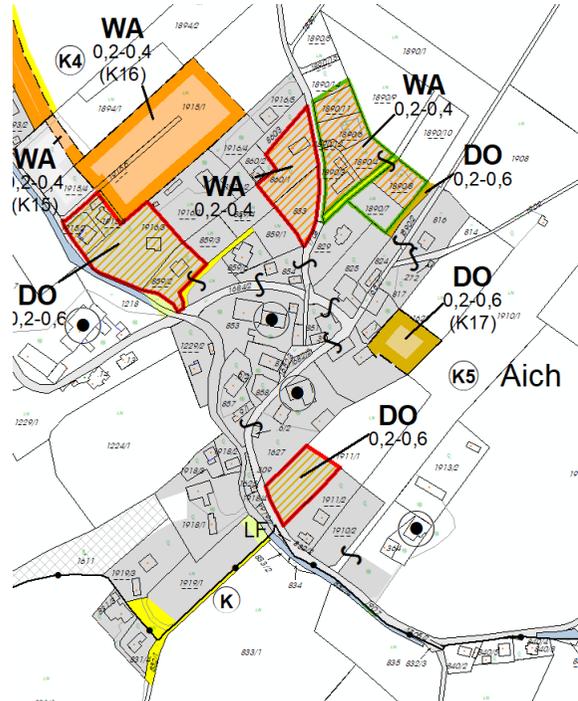
7.2 Ermittlung der 20 % Regelungen gem. REPRO Liezen

Aich: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

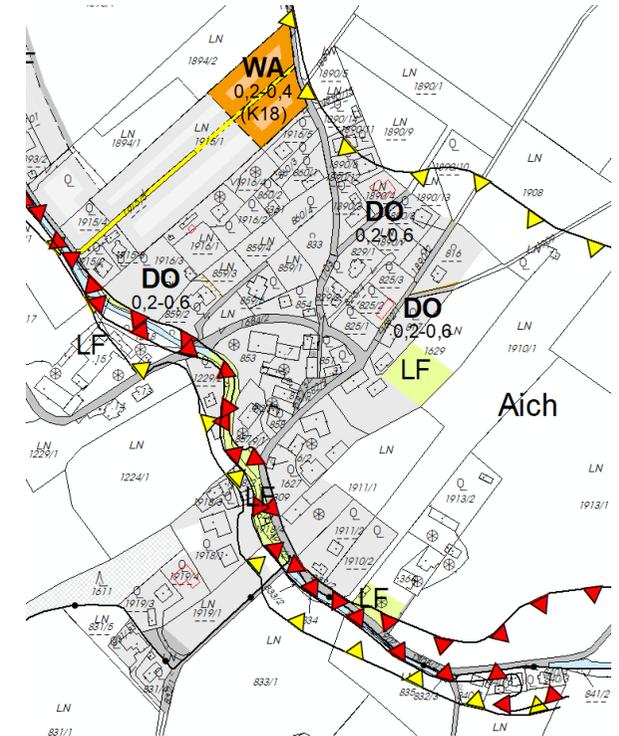
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



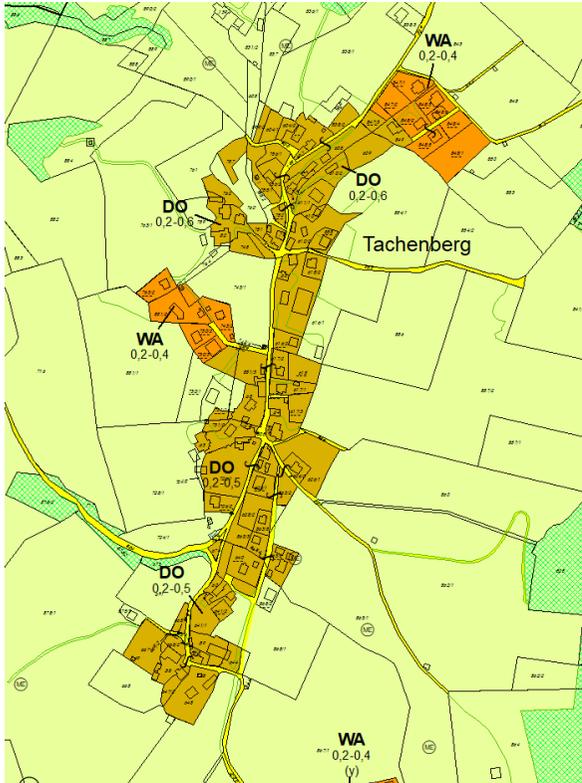
Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



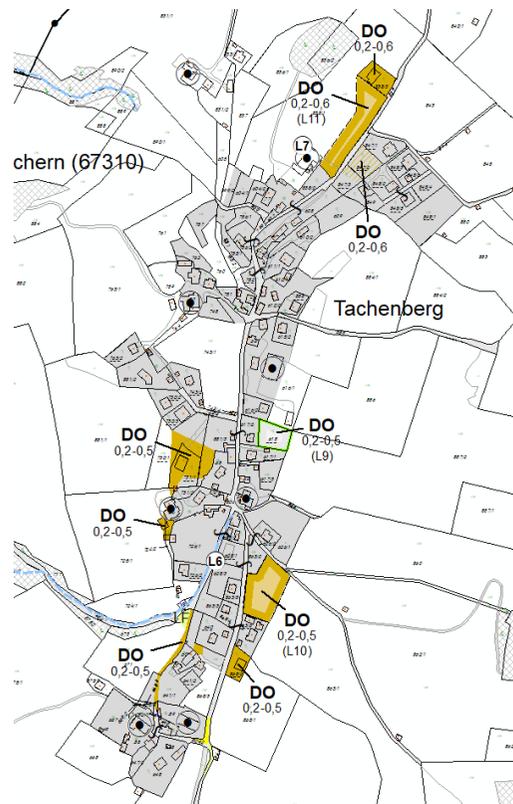
Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 69.550 m²
Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 12.644 m²
Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 56.906 m²
20 % von bebautem Bauland: ca. 11.381 m²
Neuausweisung FWP 4.00: 8.427 m²
Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 2.954 m²
Rückwidmung FWP 5.00: 595 m²
Noch verfügbar: 3.549 m²

Tachenberg: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

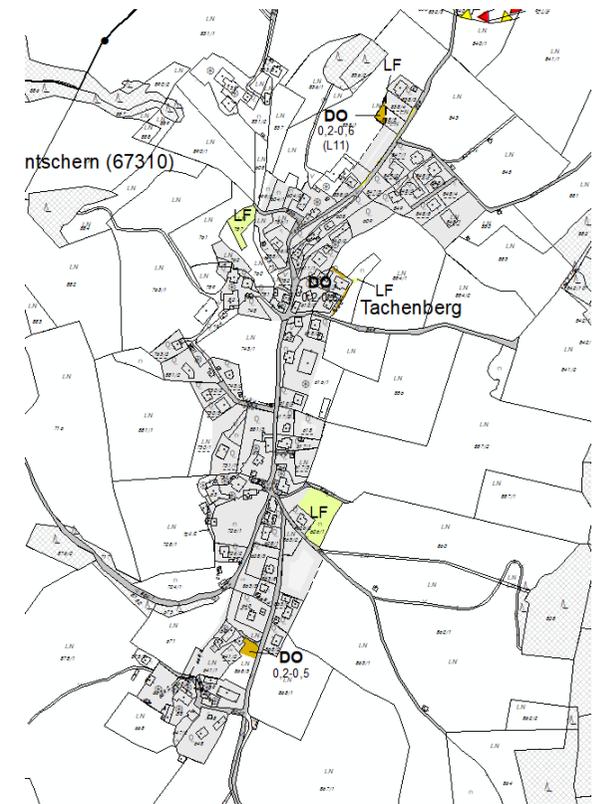
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



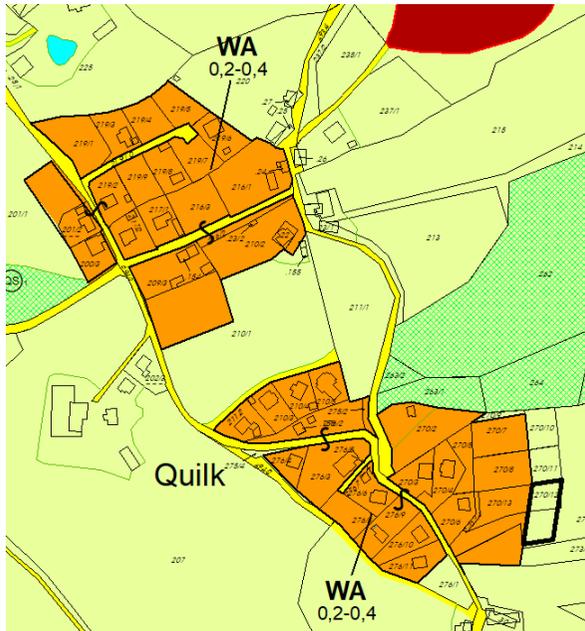
Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



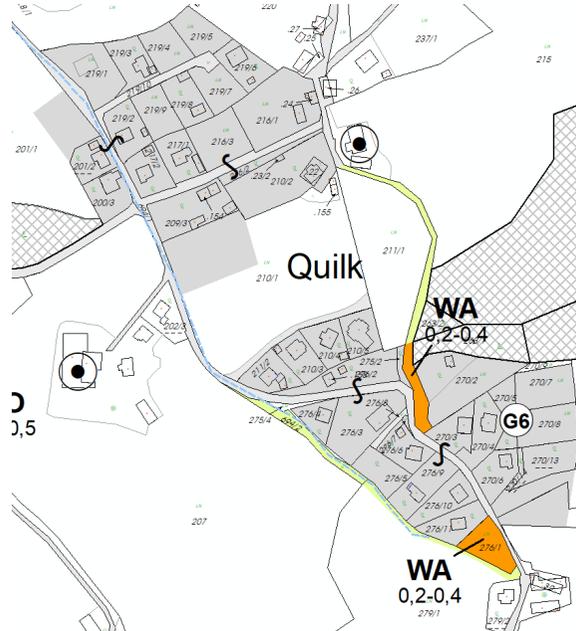
Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 91.606 m²
Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 24.228 m²
Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 67.378 m²
20 % von bebautem Bauland: ca. 13.476 m²
Neuausweisung FWP 4.00: m²
Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 7360 m²
Rückwidmung FWP 5.00: 2.758 m²
Noch verfügbar: 10.118 m²

Quilk: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

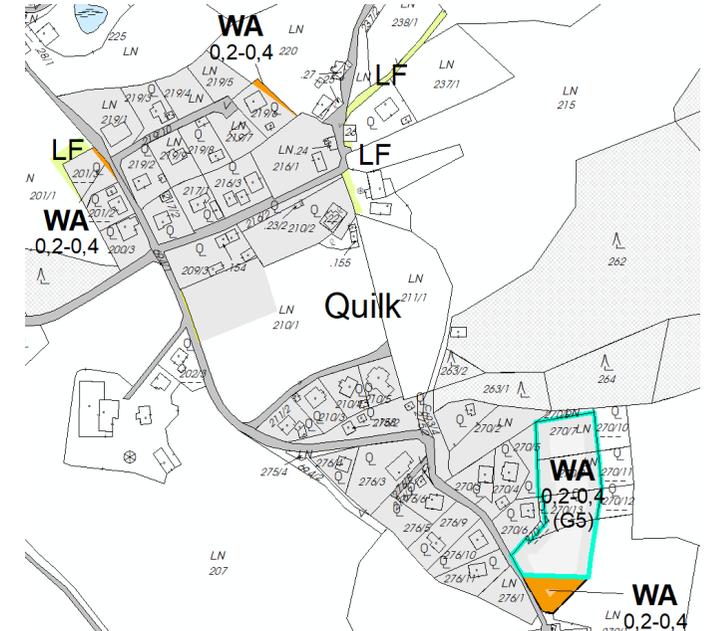
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



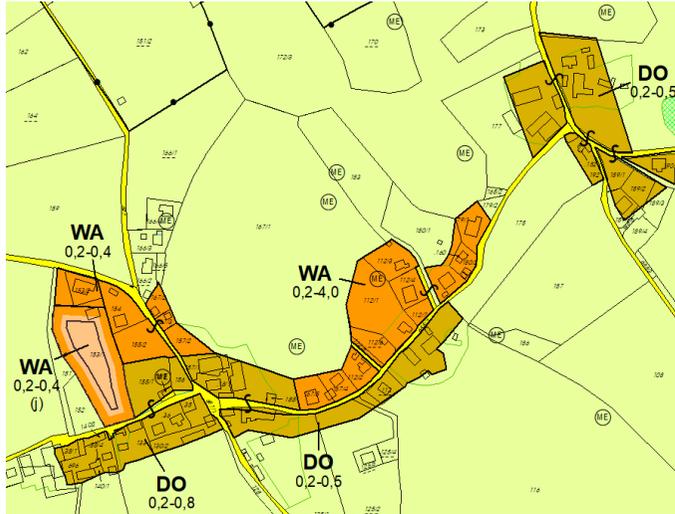
Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



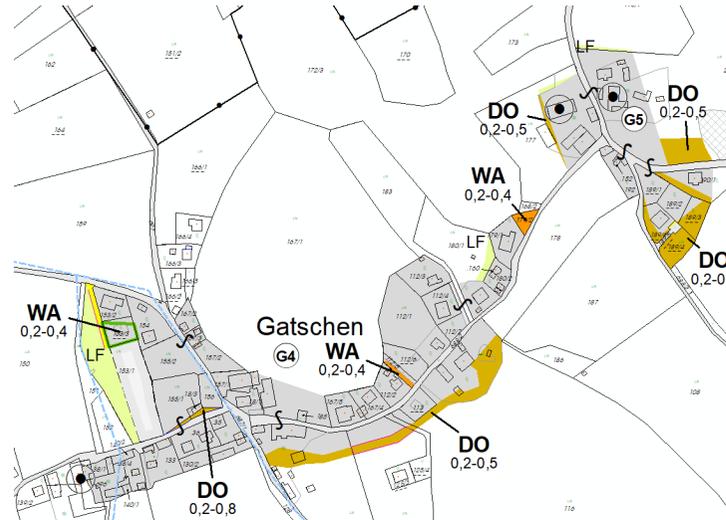
- Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 53.075 m²
- Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 17.628 m²
- Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 35.447 m²
- 20 % von bebautem Bauland: ca. 7.089 m²
- Neuausweisung FWP 4.00: 1.607 m²
- Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 5.482 m²
- Neuausweisung FWP 5.00: 818 m²
- Noch verfügbar: 4.664 m²

Gatschen West: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

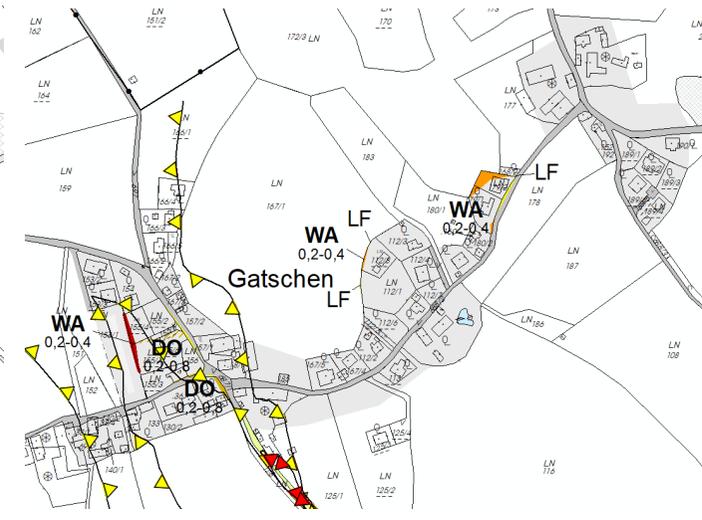
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



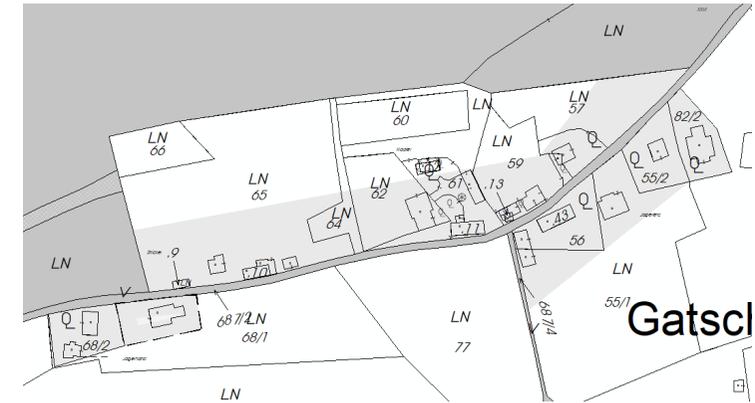
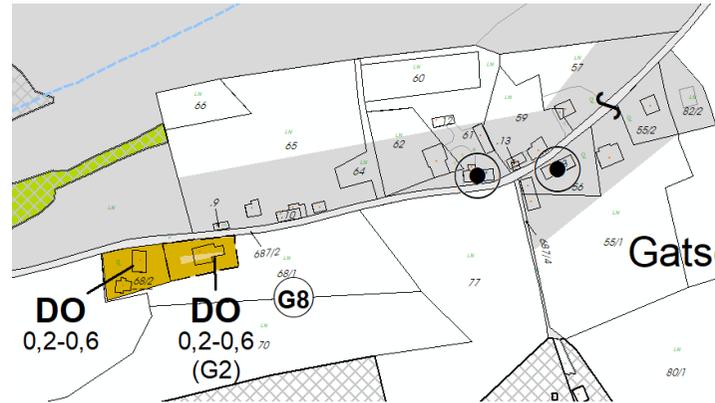
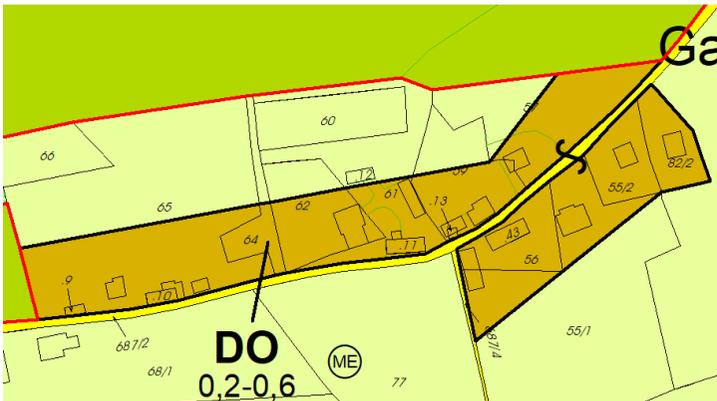
Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 61.792 m²
Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 12.226 m²
Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 49.566 m²
20 % von bebautem Bauland: ca. 9.913 m²
Neuausweisung FWP 4.00: 1.089 m²
Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 8.842 m²
Neuausweisung FWP 5.00: 0 m²
Noch verfügbar: 8.842 m²

Gatschen Ost: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):

Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:

Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



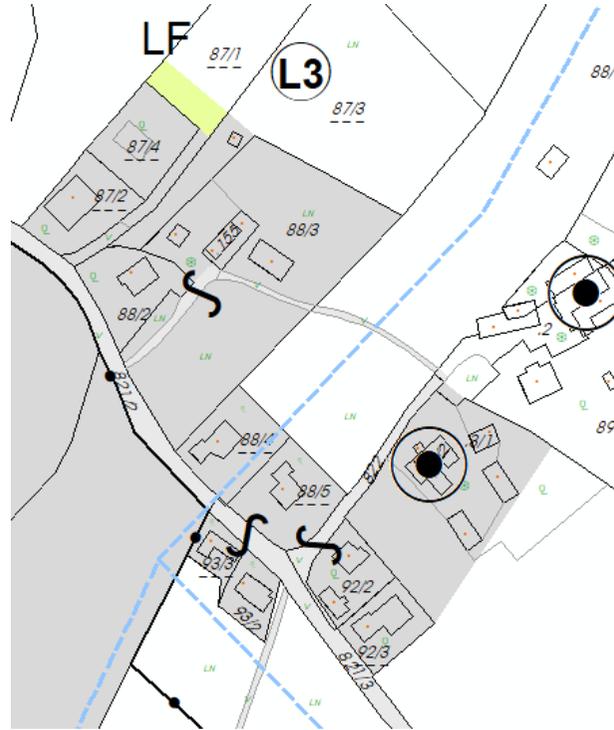
Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 17.186 m²
Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 0 m²
Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 17.186 m²
20 % von bebautem Bauland: 3.437 m²
Neuausweisung FWP 4.00: 2.190 m²
Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 1.247 m²
Neuausweisung FWP 5.00: 0 m²
Noch verfügbar: 1.247 m²

Gatschen Nord: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

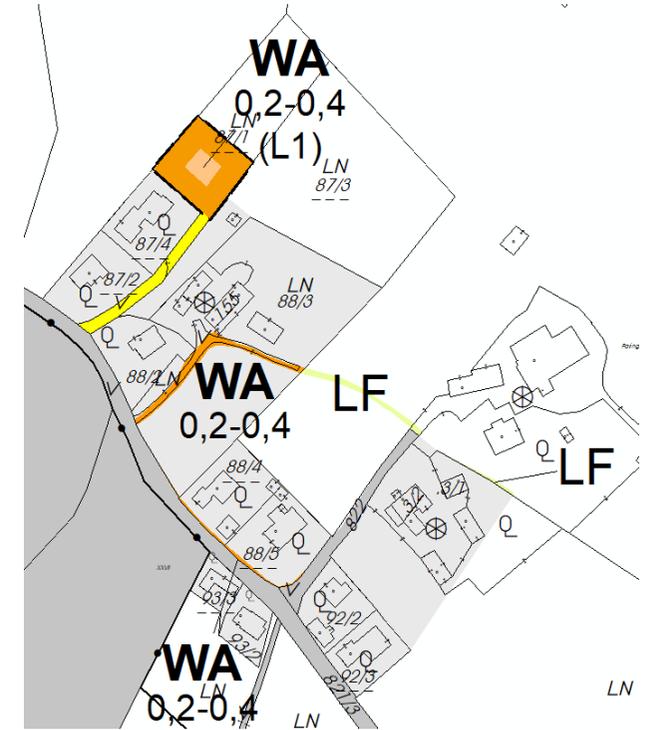
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



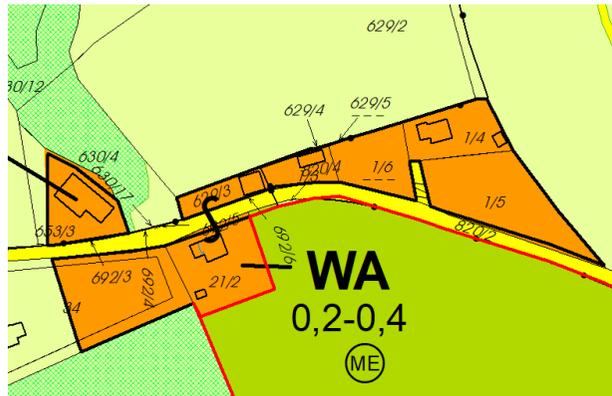
Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



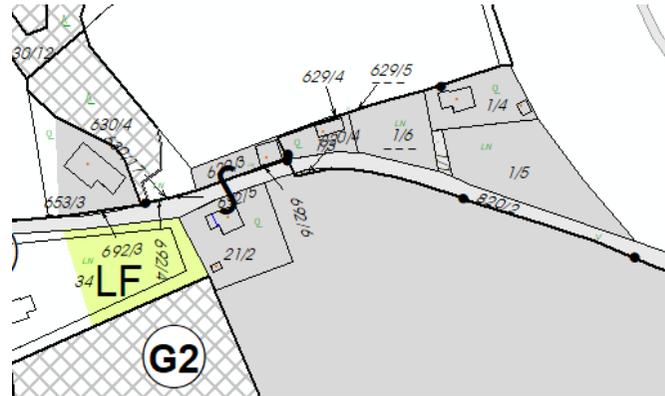
- Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 18.650 m²
- Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 0 m²
- Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 18.650 m²
- 20 % von bebautem Bauland: 3.730 m²
- Neuausweisung FWP 4.00: 0 m²
- Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 3.730 m²
- Neuausweisung FWP 5.00: 985 m²
- Noch verfügbar: 2.745 m²

Lantschern Ost: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



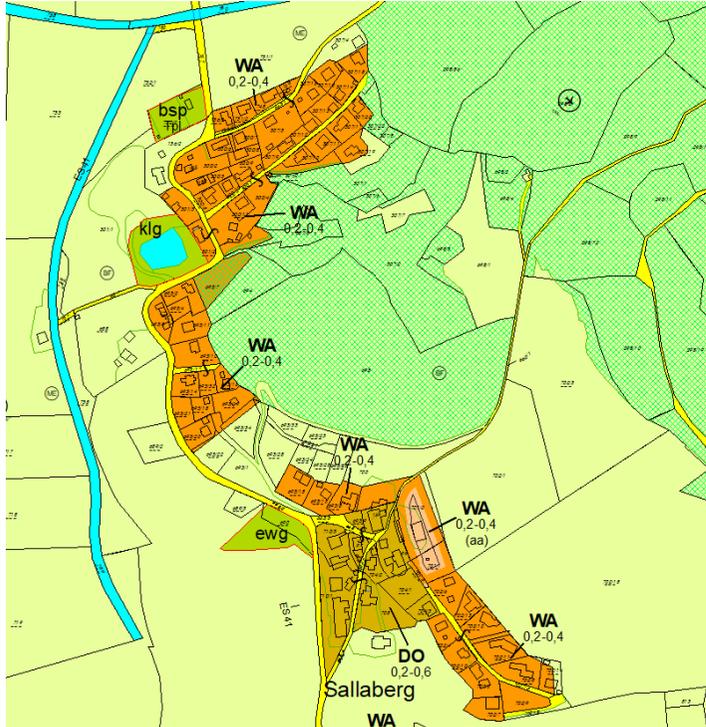
Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



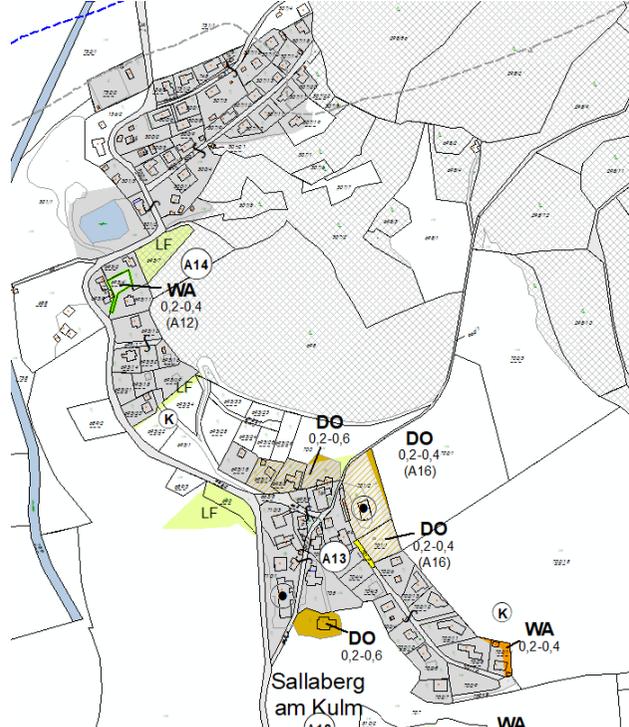
Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 7.966 m²
Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 2.522 m²
Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 5.444 m²
20 % von bebautem Bauland: 1.089 m² (jedenfalls 3 Bauplätze)
Neuausweisung FWP 4.00: 0 m²
Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 1.089 m²
Neuausweisung FWP 5.00: 0 m²
Noch verfügbar: 1.089 m² (jedenfalls 3 Bauplätze)

Sallaberg am Kulm: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

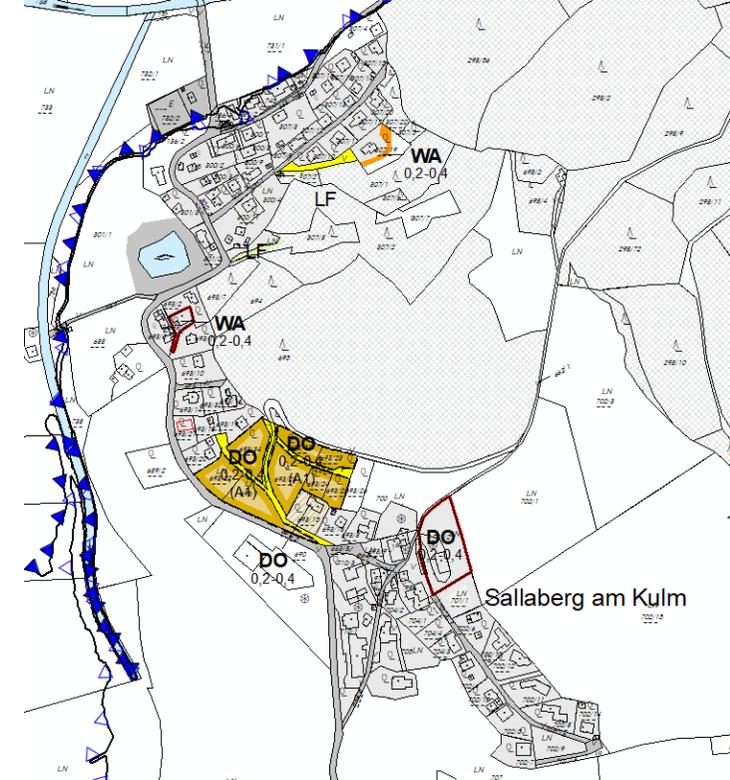
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



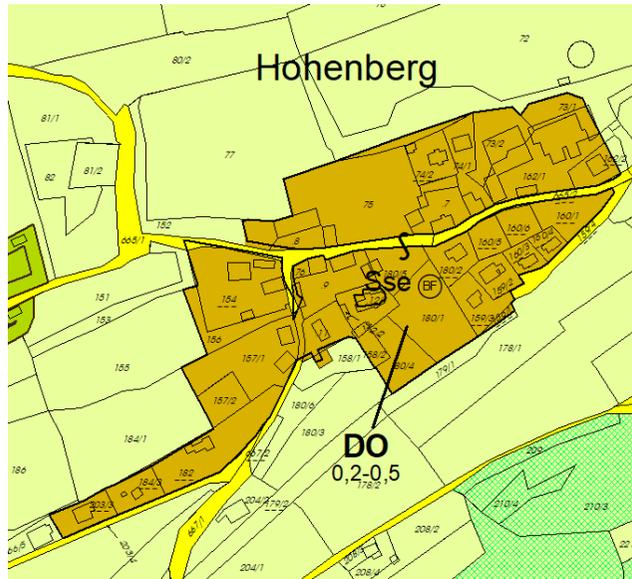
Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



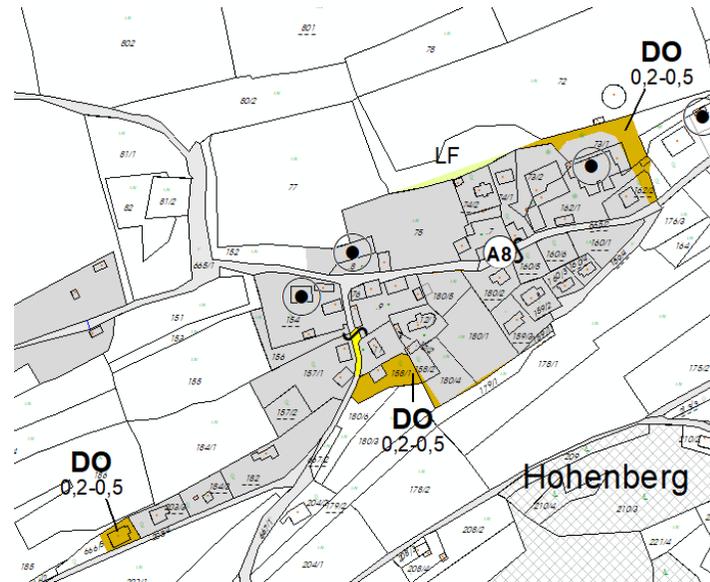
- Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 81.871 m²
- Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 6.793 m²
- Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 75.075 m²
- 20 % von bebautem Bauland: ca. 15.016 m²
- Rückwidmung FWP 4.00: 1.998 m²
- Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 17.014 m²
- Neuausweisung FWP 5.00: 10.141 m²
- Noch verfügbar: 6.873 m²

Hohenberg: REPRO Liezen, LGBl. Nr. 91/2016 – 20%-Regelung (unmaßstäblich)

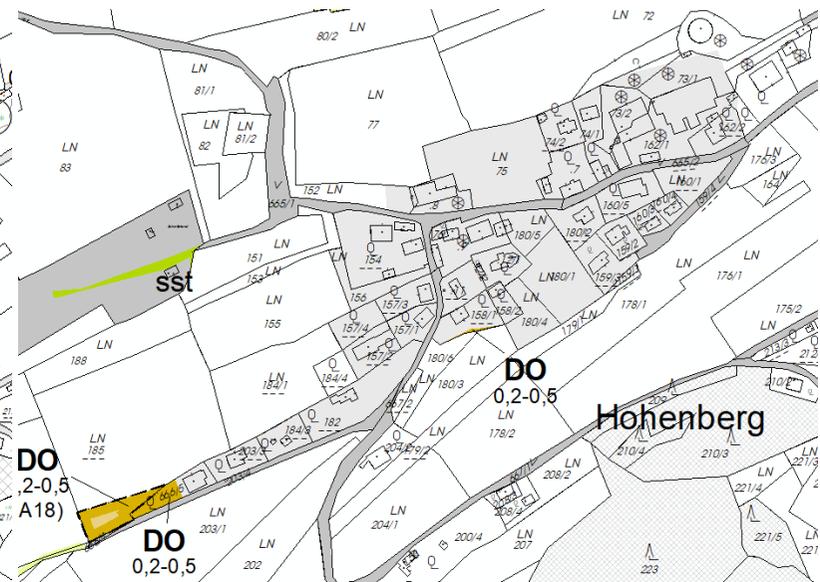
Flächenwidmungsplan
(Stand REPRO Liezen 2016):



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00:



Differenzplan zum
Flächenwidmungsplan Nr. 5.00:



Bauland gesamt (Rechtsbestand 16.07.2016): 41.648 m²
Unbebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 12.191 m²
Bebautes Bauland (Rechtsbestand 16.07.2016): 29.457 m²
20 % von bebautem Bauland: ca. 5.891 m²
Neuausweisung FWP 4.00: 2.908 m²
Noch verfügbar (Rechtskraft FWP 4.00) : 2.983 m²
Neuausweisung FWP 5.00: 1.427 m²
Noch verfügbar: 1.556 m²

7.3 Verkehrsplanerischen Grundsätze der Abteilung 16



Verkehrsplanerische Grundsätze Allgemeine Stellungnahme

A GRUNDSÄTZLICHES:

Bei der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie beim örtlichen Entwicklungskonzept sind folgende Grundsätze zu beachten:

Ortsumfahrungen müssen den Charakter als Umfahrungsstraße beibehalten. Das bedeutet, dass solche Umfahrungsstraßen beidseitig von Verbauungen freizuhalten sind.

Bei Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten (Freiland), in denen hohe Betriebsgeschwindigkeiten herrschen und Überholmöglichkeiten bestehen, ist die Errichtung zusätzlicher Zufahrten unerwünscht.

Freihaltebereiche (siehe B) sind zwingend zu beachten.

Im Einzelnen gilt das Nachangeführte.

a) Kategorisierung

Gemäß dem Ergebnis der regionalen Verkehrskonzepte, welche gemäß den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung und in Absprache und unter Mitwirkung der Regionen erarbeitet werden, werden Landesstraßen gemäß ihrer Ausgestaltung und Funktionalität in verschiedene Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Anforderungen zu erfüllen sind. Dort, wo noch keine regionalen Verkehrskonzepte bestehen, wurden die Kategorisierungen gemäß den internen Planungsvorgaben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorläufig festgelegt.

Diese Kategorien für Landesstraßen sind:

Kategorie A:	höchstrangige Landesstraßen, die als bemaubare anbaufreie Bundesstraße ausgebaut werden sollen
Kategorie B, C1 und C2:	Landesstraßen mit hoher bzw. mittlerer Bedeutung

Kategorie D und E

Landesstraßen von untergeordneter Bedeutung

Hinweis:

Die den Kategorisierungen zugeordneten Qualitäten gelten grundsätzlich für den Überlandbereich.

b) Definitionen

Größerer Verkehrserreger: alle Ansiedlungen einschließlich von Freizeitanlagen, durch deren Anschluss an das Landesstraßennetz eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf Landesstraßen herbeigeführt werden kann.

Ortsgebiet Bereich innerhalb der Ortstafeln gemäß § 2 StVO.

Überlandbereich: Bereich außerhalb von Ortsgebieten gemäß § 2 StVO.

c) Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 154/1964, und hier insbesondere auf die Zustimmungserfordernisse der Landes-Straßenverwaltung für Maßnahmen gemäß § 24, für sonstige Maßnahmen gemäß § 25 sowie für Anschlüsse an öffentliche Straßen gemäß § 25a, sowie die Ableitung von Oberflächenwässern gemäß § 26 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz hingewiesen und weiters darauf aufmerksam gemacht, dass zusätzliche Bauten an Landesstraßen zu einer Kostenbeteiligung von Unternehmungen gemäß dem § 18 ff Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz führen kann.

Hinweis:

Für Autobahnen und Schnellstraßen sind die adäquaten Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zu berücksichtigen.

B IM ORTSGEBIET UND ÜBERLANDBEREICH GILT:

a) Anbindungen an das Landesstraßennetz

Bei Ansiedlungen am Landesstraßennetz sind die bestehenden Anschlüsse zu verwenden. Diese sind, wenn es sich als notwendig erweist, auf Kosten der Verursacher an Art und Ausmaß der Nutzung anzupassen.

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept mit Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

b) Tankstellen

Für Tankstellen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für große Verkehrserreger.

c) Entwässerungsanlagen

Die Ausleitung von *Oberflächenwässern* in die Entwässerungsanlagen von Landesstraßen ist nicht gestattet. Einer solchen Ausleitung kann nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines fachkundig erstellten Entwässerungskonzeptes von der Landesstraßenverwaltung zugestimmt werden. Mit diesem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Entwässerungsanlagen der Straße für die zusätzlichen Wassermengen ausreichend dimensioniert sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter zu erwarten sind.

Die Entwässerung der Landesstraße darf durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die Einleitung von *Abwässern* ist verboten.

d) Umkehrplätze

Bei räumlich zusammenhängenden Bauten mit mehreren Parkplätzen oder Gebäuden mit Besucherplätzen (Siedlungen, Altenheime, etc.) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrtsstraßen für den Begegnungsverkehr ausreichende Breiten, die Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie die Wendehämmer entsprechende Radien aufweisen

e) Sichtverhältnisse

Gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) Nr. 03.05.12 (3.42) „Knoten“ und 3.03.23 (3.23) „Trassierung“ sind ausreichende Sichtverhältnisse durch die Freihaltung eines entsprechenden Sichttraumes zu gewährleisten.

An der Grenze zu Verkehrsflächen und im Bereich von Zufahrten sind Sichthindernisse (Einfriedungen, lebende Zäune und dergleichen) nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnniveau herzustellen bzw. sind bestehende Einfriedungen im notwendigen Bereich der Zufahrt auf eine Höhe von max. 1,0 m über Fahrbahnniveau zu adaptieren.

f) Wohnbauten in lärmbelasteten Bereichen und Lärmschutzmaßnahmen

Die Ausweisung neuer Wohngebiete darf nicht erfolgen in verkehrslärmbelasteten Gebieten oder in Gebieten, in denen aufgrund der Umgebungsrichtlinie Lärm (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002) künftig mit einer Ausweisung als lärmbelastetes Gebiet zu rechnen ist.

C IM ÜBERLANDBEREICH GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Bei allen Landesstraßen ist ein Freihaltebereich von **15 Metern** einzuhalten.

Auf jeden Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen.

Die Ansiedelung größerer Verkehrserreger darf nur entlang einer Straßenseite unter Berücksichtigung der u. a. Forderungen erfolgen. Eine beidseitige Verbauung ist nur über bestehende Knotenpunkte mit niveaufreiem Anschluss gestattet.

Bedingungen für Landesstraßen der Kategorie A

Es sind ausschließlich die rechtlich genehmigten Anschlüsse zu verwenden.

Bedingungen für die Kategorie B und C1

Anbindungen sind ausschließlich über bestehende Kreuzungen vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind solche Kreuzungen auf Kosten des Verursachers entsprechend auszubauen.

Bedingungen für die Kategorie C2

Eine Anbindung ist direkt in das Straßennetz C2 gestattet, wenn die Zufahrten zentral ausgebildet und über interne Aufschließungsstraßen verteilt werden.

Bedingungen für die Kategorie D und E

Derartige Straßen eignen sich grundsätzlich nicht für die Ansiedlung von größeren Verkehrserregern.

Sollte dennoch eine Ansiedlung von größeren Verkehrserregern geplant sein, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.
- Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das höherrangige Straßennetz (Straßen der Kategorien B, C1 und C2) inklusive der Kreuzungen müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A: Schwerverkehr) aufnehmen können.
- Ein fachkundig erstellter Leistungsfähigkeitsnachweis mit Verkehrs- und Zufahrtskonzept einschließlich Prognoserechnung von 20 Jahren bis hin zum höherrangigen Netz (Kategorie A, B, C1 und C2) ist vorzulegen.
- Straßen müssen die Tragfähigkeit für den Schwerlastverkehr aufweisen.

cc) Zufahrten von geringeren Verkehrserregern einschließlich Einzelzufahrten

In den Kategorien B und C1 sind neue Zufahrten nicht gestattet, in der Kategorie C2 sind diese nur gestattet, wenn eine andere Anbindung technisch und rechtlich nicht möglich ist.

D IM ORTSGEBIET GILT ZUSÄTZLICH ZU A UND B

a) Freihaltebereich:

Sofern keine Baulinien verordnet sind, ist der Freihaltebereich von 15 Metern einzuhalten.

In jedem Fall sind ausreichende Flächen für Geh- und Radwege, Busbuchten, Fahrbahnteiler und Querungshilfen freizuhalten.

b) Ansiedelung größerer Verkehrserreger:

Bei der Ansiedelung größerer Verkehrserreger ist ein fachkundig erstelltes Verkehrskonzept einschließlich Leistungsfähigkeitsnachweis unter Berücksichtigung der größtmöglichen Verbauung mit einer Prognoseberechnung auf 20 Jahre vorzulegen, mit dem die Aufrechterhaltung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nachzuweisen ist.

Zufahrten sind so zentral wie möglich auszubilden und über interne Aufschließungsstraßen zu verteilen.

Die für die Aufschließung benötigten Verkehrsflächen bis in das Landesstraßennetz müssen den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr (v. A. Schwerverkehr) aufnehmen können.

E BEGRÜNDUNG:

Verkehrsanschlüsse an Landesstraßen im Überlandbereich führen zwangsläufig zu einer Verschlechterung im Verkehrsablauf. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit, was wiederum geringere Betriebsgeschwindigkeiten bedingt. In der Folge werden Maßnahmen erforderlich, die einerseits zusätzliche Kosten verursachen und andererseits dem Charakter der Landesstraße als Verkehrsverbindung für den Überlandbereich widersprechen (verkehrseinschränkende Maßnahmen).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist weiters die Beachtung der notwendigen Sichtweiten und die großzügige Ausgestaltung der Anbindungen unumgänglich.

Dementsprechend ist bei Landesstraßen ein Anschluss nur dann genehmigungsfähig, wenn hierfür einerseits die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der zusätzlichen Einbindungen weiterhin gewahrt bleibt und andererseits keine zusätzlichen Kosten auf die Straßenverwaltung zukommen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Gemeinden daher rechtzeitig vorzulegen.

Die Einhaltung der Freihaltebereich ist erforderlich um einerseits die für die Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen, wie Errichtung von Gehsteigen, Radwegen oder Busbuchten, treffen zu können und andererseits um für allfällige Ausbaumaßnahmen ausreichende Flächen zur Verfügung zu haben.

Zum Lärmschutz wird ausgeführt: Auch wenn notwendige Lärmschutzmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde oder des Betreibers durchgeführt werden ist nicht auszuschließen, dass weitere Kosten von der öffentlichen Hand eingefordert werden. Die Errichtung von Wohnbauten in lärmbelasteten Gebieten ist daher abzulehnen.

F EINWENDUNG IM AUFLAGEVERFAHREN

Sollte diesen Grundsätzen widersprochen werden, gilt diese Stellungnahme als Einwendung im Auflageverfahren.

7.4 Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen vom 09.11.2023, GZ: ABT14-453802/2023-2



Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Gemeinde Aigen im Ennstal
Aigen 6
8943 Aigen im Ennstal

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Andreas Richter
Tel.: +43 (3612) 22111-26
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT.4-453802/2023-2

Liezen, am 09.11.2023

Ggst.: Gemeinde Aigen im Ennstal, Abflussuntersuchung Gulling,
Stellungnahme BBL Liezen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klingler!

Sehr geehrter Herr Schönthaler!

Bezugnehmend auf die Anfrage vom 30.10.2023 wird seitens der der Baubezirksleitung Liezen die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme zur Hochwasserabflussuntersuchung Gulling:

Im Ortsbereich von Aigen im Ennstal wurde vor ca. 10 Jahren an der Gulling ein Hochwasserschutzprojekt umgesetzt. Als Schutzziel wurde für dieses Projekt ein HQ 100 Abfluss gewählt.

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde eine Abflussuntersuchung an der Gulling durchgeführt. Dabei diente eine Vermessung aus dem Jahr 2019/2020 als Grundlage für das hydraulische Geländemodell.

Diese neuerliche Abflussuntersuchung zeigte, dass trotz des vormals errichteten Hochwasserschutzes stellenweise Ausuferungen bei einem HQ 100 Abfluss stattfinden.

Im Zuge einer Besprechung mit der Gemeinde Aigen im Ennstal wurden die Ergebnisse der Abflussuntersuchung diskutiert und wurde seitens der Gemeinde signalisiert, dass die Gemeinde bestrebt ist Adaptierungen beim vorhandenen Hochwasserschutz an der Gulling vorzunehmen.

In der Folge fand eine Begehung statt, bei welcher festgestellt wurde, dass nunmehr das Grundstück Nr. 364/3 KG 67301 Aigen, gelegen nördlich des Seegrabens, teilweise angehoben wurde. Diese Geländeanhebung fand im Zeitraum zwischen der Vermessung für die Abflussuntersuchung und der Veröffentlichung dieser statt.

Im Dammbereich linksufrig der Gulling wurden Setzungen im Damm festgestellt, welche im Zuge der Instandhaltung saniert wurden und die Dammhöhe wieder auf die entsprechende Höhe hergestellt wurde.

Insbesondere bedingt durch die Tatsache, dass nach der Vermessung im Zeitraum 2019/2020 und der nachfolgenden Erstellung des hydraulischen Geländemodelles für die Abflussuntersuchung eine Geländeänderung am Grundstück Nr. 364/3, KG 67301 Aigen, durchgeführt wurde, entschloss sich die Abteilung 14, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, diesen Teilbereich neuerlich zu untersuchen.

Es erfolgte dafür Anfang November 2023 eine Vermessung der nunmehrigen Geländehöhen, welche in weiterer Folge in das hydraulische Geländemodell für die Abflussuntersuchung eingearbeitet werden.

Diese Einarbeitung in das hydraulische Geländemodell erfolgt derzeit und ist zu erwarten, dass bis Ende des Jahres 2023 erste Ergebnisse der durchzuführenden Berechnungen vorliegen werden.

Nach Vorliegen dieser Berechnungsergebnisse können Aussagen über die Hochwassergefährdung des Grundstückes Nr. 364/2, KG 67301 Aigen, sowie der Flächen des linken Vorlandes der Gullung getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Baubezirksleiter i.V.

Dipl.-Ing. Andreas Richter
(elektronisch gefertigt)

Gerhard Schönthaler

Von: Gemeinde Aigen im Ennstal
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 08:38
An: Gerhard Schönthaler; Thomas Klingler
Betreff: WG: GZ: ABT14-453802/2023-2 Gemeinde Aigen im Ennstal, Abflussuntersuchung Gulling, Stellungnahme BBL Liezen
Anlagen: Wasserbau Stellungnahme.pdf

Von: bbl-li@stmk.gv.at <bbl-li@stmk.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2023 07:50
An: Gemeinde Aigen im Ennstal <gemeinde@aigen.at>
Betreff: GZ: ABT14-453802/2023-2 Gemeinde Aigen im Ennstal, Abflussuntersuchung Gulling, Stellungnahme BBL Liezen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die im beiliegenden Schreiben angeführten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau Baubezirksleitung Liezen
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
Hauptstraße 43
8940 Liezen
Tel: +43 (3612) 22111-0
Fax: +43 (3612) 22111-29

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel) richten Sie bitte an:
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

7.5 Checkliste Alpenkonvention



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

7.6 Differenzplan